9491

Ex libris Joannis Kandlei

Der

Flüchtige und abwesende

Jedoch

Mit dem Tode bestraffte

DELINQVENT,

Oder die

EXECUTION

an den

Bildnissen/

Aus dem Lateinischen

ins Teutsche übersetzet

Durch

JUSTINIANUM AULICOJENUM.

ANNO 1709.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Geneigter Leser!

ES wird demselben nicht unbekannt seyn/ was massen bis anhero sowol unter Gelehrten als Ungelehrten viele Discurse und Raisonnements von der Execution an denen Bildnissen vorgefallen / wobey denn öffters viele Zwistigkeit

und Streit unter Leuten/ welche von Studiis nicht herkommen/ entstanden. Wie es denn auch denen Gelehrten an einem recht soliden Tractate von dieser Materie bis anhero gefehlet. Ein solches nun hat mich bewogen/ gegenwärtiges Werckgen/ welches vor langen Jahren von einem der Welt genugsam bekannten Doctore Juris, in Lateinischer Sprache der gelehrten Welt communiciret/ und zum Druck befordert worden/ in unsere Teutsche Sprache zu übersetzen/ und also nicht allein denen Gelehr-

lehrten / sondern auch denen Ungelehrten damit zu dienen. Jenen/ weiln das Lateinische Exemplar nirgends mehr zu finden/ und bey diesem Teutschen die Allegata und Textus Juris jederzeit mit dabey gelassen worden; diesen aber/ damit sie sich doch in etwas helffen können/ so ferne hinführo dergleichen Discursen unter ihnen auf die Bahn kommen möchten. Damit aber der geneigte Leser so gleich im ersten Anblick sehen möge/ was der Autor tractiret / und auf was Weise er dieses sein Werck eingerich-

tet / so handelt er zuforderst von denen mancherleyen Arten der Execution in Bildnissen / welche sowol bey denen alten Heyden und Römern im Gebrauch gewesen / als auch noch bey uns observiret werden / imgleichen / wenn und in welchem Verbrechen solche statt finde? warum solche eingeführet sey? was zu derselben alles erfordert werde. Nicht weniger beschreibet er derselben Natur und Eigenschafften weitläufftig. Ferner tractiret er auch von denen Personen / welche zu dergleichen Executions-Process erfor-

fordert werden / und unter andern vornemlich von dem Richter / und welcher Richter die Execution an dem Bildnisse verrichten könne; desgleichen von dem Procuratore, und ob selbiger bey dergleichen Begebenheit von Rechtswegen einkommen könne / und zu zulassen sey? Hiernechst kömmt er auf die Sache selbst / wobey er einige zu diesem Wercke nöhtige Fragen vorstellet und abhandelt; hernacher auf die Sentenz / und stellet derselben Reqvisita vor / anbey auch / was solche / theils in Erwegung der

Stadt/ in welcher diese Execution geschehen/ theils auch in Ansehung der Völcker/ wie nicht weniger des Bürger-Rechts/ in Regard anderer Städte/ in welchen man nachgehends das Bürger-Recht erworben/ mit sich bringe. Und endlich tractiret er auch die Frage: Was nemlich zu thun/ wenn ein solcher in öffentlicher Gesandtschafft begriffen? und durch was Rechts-Gründe solche Frage aufzulösen sey? Wobey er denn fast durchgehends die ehemahls in Teutschland/ Dännemarck/ Engeland/ Italien/

lien/ Franckreich und andern Orten geschehene Exempel von dergleichen Execution mit beybringet / dergestalt / daß solche dem Leser jederzeit zur Lesung immer mehr und mehr aufmuntern / und anbey ihm die Zeit genugsam verkürtzen werden. Ich hoffe also / es wird derselbe diese meine gute Intention wohl aufnehmen/indem solche mehrentheils dahin gangen / denen Ungelehrten in dieser Materie in etwas an die Hand zu gehen/ und ihnen einiges Licht zu geben. Die eingeschlichenen Druck-Fehler wird der

günstige Leser / weiln der Ubersetzer die Correcturen nicht selbsten gehabt / und bey Druckung dieses Werckes nicht zu gegen gewest / hochgeneigt zu corrigiren geruhen. Im übrigen empfehle mich in dessen Gunst und Gewogenheit / und verbleibe allezeit

Desselben

Dienstergebenster

J. Aulicojenus.

Von der
EXECUTION
an den
Bildnissen.

I.

DEr unermüdete Bürgermeister/ und um die gemeine Ruhe und Sicherheit sehr besorgte Wächter/ M. Tullius, als ereinstens bey Nacht/ da er/ ob wol an Leibes-Kräfften ermüdet/ jedoch mit einem wachsamen Gemüht seinen täglichen Sorgen und Geschäfften nachhienge/ bey seiner Ruhe gewahr wurde/ daß dem Octavio Augusto von dem Jove eine Peitsche gereichet wurde/ hat solches/ als ein Vorbild des Römischen Reiches/ ausgedeutet. Sveton. in August. c. 94. Dio Caſſ. l. 45. Daß nun dieser Welt-berühmte Mann in seinem Schlaff nicht geirret/ noch in seiner Erforschung geräumet/ hat die That selbst gelehret. Denn gleich wie die Alten bey dem kurtzen Kleide einen Soldaten/ und bey dem Harnisch einem Krieges-Obristen/ also haben sie bey den Riemen und Peitschen die herrschende Gewalt erkannt; desgleichen haben die Egyptier/ als ein weissagerisches Volck/ aus eben dergleichen vorgebildeten Gleichniß/ durch die Peitschen die Herrschafft vorge-

bildet: Nicht weniger finden wir/daß selbst die Römer/ (ob aus eigener Erfindung oder nach anderer Exempel) auf etlichen Bürgermeister-Müntzen/bey Vorstellung der Herrschafft sich einer Peitsche bedienet. Inmassen die meisten Menschen also geartet/daß sie durch das/ was in die Augen fällt/ hefftiger gerühret werden/ als welches mit denen Sinnen allein begriffen wird. Denn was durch die Augen-Fenster in das Innerste des Gemühtes gehet/ muß allerdings sein gläntzendes Bildniß hinterlassen/ auch die Hertzens-Aederlein ungestühm eröffnen/ und in so mancherley Würckungen/ als Furcht/ Flucht/ Haß und dergleichen anreitzen. Derowegen haben die Verständigere / und selbst die Vorsteher der Republiqven sich/aus einer sinnreichen Curiosität/unterfangen / mit lebendigen Bildnissen / derer Sachen Würckung selbst auszudrücken/ daß sie also/ indem sie sich dem Sinne des Hauffens/ und der gemeinen Leute Gunst beflissen / um dasjenige/ womit sie wusten / daß der gemeine Pöbel meistentheils ins Netze gebracht würde / auch nur am meisten bekümmert waren. Selbe aber haben sie alsdann vor nöhtiger zu seyn erachtet / wenn sie die Meydung der Laster/ die Furcht der Straffe/ und den allgemeinen Haß der Ubelthäter ausdrücken wollen. Derohalben auch bey denen Bürgermeistern / Richtern / Vorgesetzten/ ꝛc. die Scherchen mit denen Bündlein waren / damit man täglich vor Augen sehen möchte/ wie die Ruhten ihren Rücken/ und das Beil ihren Köpffen sich nähere / woferne sie eine böse That begehen würden. Denn es bezeuget Alexander ab Alexandro gen. dier. L. 1. c. 27. daß ein solches um deswillen geordnet worden/ damit das Land von schädlichen Leuten gesaubert/ und deren Frechheit in der Zeit begegnet/ auch die

Schand

Schand und Laster / mit Verdammung und Straffe belohnet würden / indem man ihnen die Straffen vorher vor Augen gestellet. Und hat die Verdoppelung der Bündlein bey dem Gesetzgeber auch die Furcht der Straffe dermassen verzwiefachet / daß auch alle Hülffe allein in der Sorge des Gehorsams ihren Anfang genommen / wie aus dem Livio L. 2. c. 18. zu sehen. Es ist diese Sache in Wahrheit von solcher Wichtigkeit gewesen / daß ihnen auch mit solchen Riemen und Peitschen / und mit denen Bündlein in der grössesten Gleichförmigkeit / und in einem kurtzen Begriff sowol die Obrigkeitliche Gewalt / als auch der Gottlosen Urtheil und Straffe vorgedeutet wurde.

2.

Daher es auch geschehen / daß / so offt die Verbrecher eine Bestraffung verdienet / solches nicht heimlich im Gefängniß / oder mit Wissen nur eines Winckels der Stadt / sondern auf dem Theatro, Marckte / und an denen öffentlichsten und freyesten Orten / da jedermänniglich zusehen könnte / in Beyseyn der vornehmsten Bürger verrichtet worden / damit also ein jeder bey dem vergossenen Blut / erkennen möchte / wie theuer die Sünden gebüsset würden; und / indem man sahe / wie die Leiber derer Verbrecher mit allerhand Marter auf das grausamste zerrissen wurden / man durch solche Blut-Zeichen / und nachdrücklichsten Reden / zu Vermeydung dergleichen Straffen beweget würde. Und also wurden solche gemeine und denen Lastern ergebene Seelen / wie die Versühnungs-Opffer des allgemeinen Hasses / auf dem Altar der strengen Gerechtigkeit / zu anderer Heyl und Besserung geschlachtet. Welche Gewohnheit auch fast unter allen Völckern mit bewunderns-würdiger Beystimmung und Consens

observiret worden/ welche diese Art / einen Abscheu zu erwecken/ keineswegs zu unterlassen / vor gut befunden. Dahero zu sehen / daß der Lacedæmonier abgeschmackte Gewohnheit hin und wieder nicht gebilliget werde/ welche ihre Verbrecher / und die sie des Todes schuldig erachtet/ bey Nacht/ nicht aber bey Tage zu bestraffen gewohnet gewesen; und daß hingegen die Römer klüger gehandelt / bey welchen nicht einmahl vergönnet gewesen/ nur einige Zeugniß von dem Schuldigen bey Nacht zu nehmen/ dieweil sie/ damit die Straffen zu anderer Besserung jedermänniglich bekannt werden möchten/ solche öffentlich zu verrichten vor gut befunden / Alex. ab Alexand. gen. dier. L. 3. c. 5. Dieses hat auch verursachet / daß nicht allein die Belohnungen öffentlich ausgetheilet / die Ehren-Stellen öffentlich übergeben / und stumme Herolden der Tugend/ als die Seulen und Bilder der Ehren aufgerichtet worden/ welche auch nach Menschen Gedencken die löblichen Thaten verkündigten / damit sie denen andern zur Ermunterung dieneten/ auch durch dieses Sieges-Zeichen denen Schlaffenden der Schlaff aus den Augen/ und die Faulheit aus dem Gemüht gebracht würde. Aber auch eben diese Zeichen des Ruhms sind auch als ein Werckzeug der Straffe gebrauchet worden / damit die Furcht der Bestraffung nicht bey ihnen unterdrücket würde/ in Betracht / so lange die Ehren-Seulen stünden / auch der Ruhm noch unbeweglich war/ auch unbeweglicher schiene/ als daß er durch böse Thaten könnte verkehret werden.

3.

Es ist aber nirgends einer vorgestellten Straffe kläreres und deutlicheres Denckmahl zu finden / als die merckwürdige Art der Execution, welche an dem

Bildnißẽ verrichtet wird/welche durch eine zu späte Gebuhrt unserer und der vorigen Zeiten endlich ans Licht kommen/ und obgleich der Author davon ungewiß/ so ist dennoch dessen Gebrauch gewiß und sehr nützlich / auch hin und wieder in denen Europäischen Reichen recipirt/ und in unserm Reiche gleichfals nicht gar unbekannt; da vermittelst eines entsetzlichen Kunst-Stücks/ die Abwesenden nach Einhalt der Sentenze/ geköpffet/ aufgehänget/ gerädert/ u. dergl. m. werden/ und also alles an dem Bildnisse verbracht wird / gleich als wenn du den Verbrecher selbst gegenwärtig sähest/ damit also nichts destoweniger der allgemeinen Straffe so viel müglich/ eine Genüge geleistet werde.

4.

Von dieser klaren / und mit so vielen erleuchteten Exempeln/ so wol in unserm als vorigen Seculo beadelten / auch an grossen Fürsten verrichteten Execution wollen wir voritzo in diesem Tractat eigentlich handeln. Und wollen numehro/nachdem wir erstl. derselben mancherley Arten gesehen/ den Anfang mit folgenden Fragen machen: Wenn solche statt finde? und in welchen Verbrechen? Warum solche eingeführet sey? Was darzu erfordert werde? Dessen Natur? Eigenschafften? Ferner auch von denen Personen; allwo von dem Richter/ welcher an dem Bildnisse die Execution verrichten könne/ wie auch von dem Procuratore, ob solcher in diesen Sachen rechtmäßig einkomme; Hernach von dem Procefs selbst / allwo einige zu diesem Werck nöhtige Fragen absonderlich zu erläutern vorkommen; Folglich von der Sentenz und dessen Stücken ein und anders beybringen. Nach den Wirckungen wollen wir berühren/ was solches mit sich bringe/ theils in Betracht der Stadt/ in welcher diese Exe-

cution geschehen/ sowol in Ansehung der Völcker, als auch des Bürgerlichen Rechts; in Regard anderer Städte/ in welchen man das Bürger-Recht nachmahls erworben; und was endlich zu thun / wenn ein solcher in öffentlicher Gesandtschafft begriffen? Und letztlich wollen wir erörtern/ durch was Gründe solche aufzulösen? Womit denn meines Erachtens dessen gantze Erkänntniß aufs kürtzeste beschrieben wird.

5.

Es könnte aber die Execution an dem Bilde/ wie es in weitläufftigen Verstande alle seine Species hat/ und in sich hält, also beschrieben werden: Daß es eines „Rechts-kräfftigen Spruches Vollbringung „sey / da das wider den Verbrecher abgegebene „Urtheil also der Execution übergeben wird / daß „solche an des Delinqventens Bild oder Seule „verrichtet werde. Wenn ich mit einem Auge der alten Denckmahle/ und mit dem andern die neuern ansehe/ und die alten mit den neuen gegen einander halte/ so zeiget sich diese Execution auf zweyerley Art. Denn eine andere haben die Alten beliebet/ und eine andere ist bey unsern Zeiten eingeführet worden. Jene ist Schmach und Schande anzuthun / und das Andencken zu verdammen; diese das Leben zu benehmen / gebrauch worden; dahero jene an einem Bildnisse oder Vorbildung des Ruhms / welches die Statua, so deswegen gesetzet worden/vor sich hatte/ diese aber an einem Gemählde der Person/ welche das Bild vorstellete / geschiehet. Jene geschiehet an Statuen, Bildnissen / ja auch an Säulen / welche die jemahls erlangte ungemeine Ehre und Tugenden anzeigeten/ ohne der erforderten Gestalt mit dem Verurtheileten / oder Gleichheit der Lineamenten und des traducirten Gesichts; diese

an

an einem jeden / auch nicht Durchläuchtigem Bildnisse/ jedoch daß es mit des Rei Gestalt eigentlich übereinkomme/ damit derselbe daher füglich könne erkannt werden/ deshalber denn jene nur an Durchläuchtigen Personen / diese aber an gemeinen Leuten statt findet. Durch jene wird ein solch geehrtes Bildniß nur auf alle Art verderbet/ zerbrochen und verkleinert / durch diese wird das Gemählde des Schuldigen auf eben die Art und Weise bestraffet/ als dem Schuldigen selbst/ auf welchen diese gantze Sache gemüntzet würde seyn/ vor Straffe angethan würde/ daß eben dasjenige / was das Bild eines Menschen war / auch das Bild der Straffe darstellete. Jene ist nur eine Zugabe anderer Straffe/ als die infamia selbst / diese wird endlich in denen schweresten Verbrechen adhibiret / als die Haupt-Straffe/ wo die Execution an des schuldigen Verbrechers Leibe selbst nicht geschehen können.

6.

Also ist schon in alten Zeiten die Execution an dem Bildnisse recipiret und im Gebrauch gewesen/ da derjenigen Ehren-Säulen/ welche durch ihre ruhmwürdig-geführte Thaten/ einen ewigen Nahmen und grossen Ruhm erworben / damit derselben Ehre auf die Nachkommen auch gebracht werden möchte/ von dem Volck und Raht mit einhelligen Schlüssen seynd gezieret und behänget worden; Wenn sie aber wegen eines grossen Verbrechens/ welches die Austilgung aus dem Andencken nach sich ziehet/verdammet wurden / so wurden die Bildnisse und Ehren-Säulen nach Richterlichen Schluß auf alle Weise geschändet und zerbrochen/ um dadurch des Menschen Fama und Ehre gäntzlich auszutilgen. Denn wer die Vestigia der gelehrten Antiqvität nachlieset/ derselbe wird die We-

ge nicht vergeblich suchen / durch welche man zu einer solchen Execution gelanget/und aus was vor einer Ursache vornehmlich dieselbe angetrieben worden/ so grausam mit denen Bildnissen derer vormahls erleuchteten Männer/ welche aber anitzo alle Tugend durch das begangene Laster ausgezogen/ zu verfahren.

7.

Es meldet zwar Plinius, daß die Statuen und Bilder anfänglich nur denen Göttern gesetzet worden/ in seiner Historia Naturali, noch mehr aber die heilige Schrifft / als welche uns weit über des Plinii Zeit-Rechnung/ sowol ihre Erbauung/als den Gottesdienst/ welcher selbigen von den Heydnischen Völckern geleistet worden/ kund machet. Von denen Göttern sey die Gewohnheit hernachmahls auf die Statuen der Menschen kommen/ saget eben dieser Plinius im angezogenen Buche L. 34. c. 4. welcher jedoch der Autor ist/ der da vorgiebet/ daß man der Menschen Bilder zu exprimiren nicht anders gewohnt gewesen / als wenn sie durch eine Vortreffliche Sache die Verewigung verdienet/ in besagten Cap. 4. Was kan aber grösser seyn/ als durch eines Bildes Anzeichung und Verkündigung der Tugend auch nach seinem Tode/ zu ewigen Zeiten durch den Ruhm seiner Thaten leben? Was vortreflicher / als daß derer Helden Angesicht/ welcher die Statua vorbildet/ bey Menschen-Gedencken nicht veralte / welches allein denen glorwürdigen Thaten durch stetigen / entweder bey einer Sache oder Exempel gehabten Gebrauch sowol gebühret/als mit denenselben verglichen wird? Diese grosse Ehre derer Ehren-Säulen und Bilder / und ewiges Andencken mahlet Cicero vortreflich ab / und richtet sein Absehen auf die/ welche dem Vaterlande gedienet / in Philipp.

14. circa fin. Es werden/ spricht er/ die durch ein herrliches Werck errichtete Pracht/ und die eingegrabene Buchstaben im̃erwährende Zeugen der Tugend seyn/ und wird dererjenigen Denck-Rede/ welche entweder euer Monument sehen oder hören werden/ niemahls unterlassen werden; solchergestalt habt ihr vor dem sterbl. Zustand eures Lebens die Unsterblichkeit erlanget. Uñ wiederum: Es wird durch diese Erbauung/ welche zum ewigen Gedächniß geschiehet/ ein Tugend-Altar errichtet. Und handelt derselbe Philip. 9. von dieser Sache noch ein weit mehrers. Nicht weniger rühmet sich in diesem Stück der Valerius Maximus, wenn er von des Africani und Catonis Statuen handelt/ deren jene in des Jovis Opt. Max. Celle gesetzet/ und denen ein Capitolium, als ein einziger Eingang/ und der Tempel Jovis als eine Behausung gewesen; dieses Bildniß aber wurde auf dem Rahthause selbst/ als eine Officin des Rahts/ beybehalten/ von dannen es zu einer Leiche/ weñ unter denselben Volck eine war/ zur Beehrung geholet wurde. Damit nun so eine Ehre nicht geringschätzig werden möchte/ so ist/ ohne Befehl des Rahts/ Ehren-Säulen aufzurichten/ nicht vergönnet gewesen; welches andere dem Claudio Imp. zuschreiben/ welcher alle Statuen/ so aus eigener Gewalt aufgerichtet worden/ weggebracht/ und befohlen/ daß hinkünftig keine mehr privatim errichtet werden solten/ wenn nicht ein Werck gebauet oder erneuert würde. Pezel. in Mellif. Hist. L. 2. in Claud. Aber solche Verbietung ist öffters vorgegangen/ und ist schon vorlängst/ da Æmilius und Pompilius II. Bürgermeister waren/ nemlich im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 595. dergleichen geschehen und decreti-

ret/ wie Plinius in besagtem Buche Cap. 6. nicht nur erzehlet / sondern es haben auch Tiberius und Cajus Caligula eben dergleichen ausgesprochen/ wie aus dem Svetonio in Tiber. c. 26. & in Caj. c. 34. zu sehen. Endlich ist bey härterer Straffe/ sowol desjenigen/ welchen solches dediciret/ als auch derer denen es zu Ehren angenommen/ verboten worden / daß weder den Privat-Personen/ noch auch denen Collegiis, ausser einer grossen Wohlthat vergönnet/ zu jemandes Beehrung / er möge nun in Verwaltung eines Ehren-Amtes sitzen/ oder auch des Richters/ noch weniger der Privat-Personen/ sowol in der Stadt als auf dem Lande eine Ehren-Säule zu setzen / l. 1. C. de stat. & imag. Ja daß auch Privat-Leute nicht einmahl / denen Fürsten dergleichen aufzurichten/ sich anmassen solten / l. 2. eod. sondern von denen Käysern erbeten / und erlanget werden müste/ weñ irgends einem Wohlverdienten eine Belohnung seiner Tapfferkeit und Tugenden zukäme. Um deswillen selbe auch gefoderte Statuen von ihnen geneñet werdẽ/ l. 4. c. eod. Dahero hat man vor Zeiten die gröste Sorge und Hochachtung wegen der Bilder und Gemählde gehabt/ und damit die ausgeübte Tugend nicht mit einem schlechten und geringen Werck beunehret würde / hat man nebst den Ehren-Gedächtnissen zugleich auch Bewunderung der Zierde beyzufügen angefangen ; von welcher Zierde und dessen Kostbarkeit l. 2. ff. de loc. publ. fruend. §. 34. Inst. Rer. divis. l. 9. §. 2. ff eod. Plin. Lib. 34. c. 7. L. 35. c. 9. handelt. Wozu allmählig bey denen Ehren-Säulen der Fürsten die Ehrerbietung kommen/ daß sie auch solche in geheiligte Freyheits-Oerter verkehreten. Welches durch ein Edict der Triumvirum bey dem Tempel und Statua Julii zu erst geordnet/ und bey derer nach-

folgenden Käyser Bildnissen wiederholet worden/ l. 17. §. 1. ff. de ædil. edict. l. 38. ff. de injur. l. 5. ff. de extraord. crimin. §. 2. Inst. de his qvi sui vel alien. jur. l. 2. ff. eod. Senec. l. 1. de Clement. Also ist Antonius ein Jüngling zu der Statua Augusti geflohen / Sveton. in August. c. 17. und Tiberius hat die Agrippinam, welche sich vor seiner Grausamkeit gefürchtet/ beschuldiget / daß sie zu der Statua Augusti ihre Zuflucht nehmen wollen / Sveton. in Tiber. cap. 53. Also hat auch selbst der Parther König Artabanus, der bißhero dem Römischen Nahmen gehasset und verachtet/ Freundschafft mit ihnen gemachet / und da er über den Euphratem gegangen/ sich nicht geschämet/ der Käyser ihre Bildnisse zu verehren / Idem in Caj. c. 14. Ja es ist diese abergläubische Sache dahin gediehen/ daß die Statuen der Fürsten denen Gottlosen Befreyung ihrer Straffe / und denen Unschuldigen Sicherheit verschaffeten / und durch selbe so wol Unrecht zu thun als solches abzuwenden/ vergönnet wurde. Daher man endlich / wenn jemand dahin flohe/ solches vor Zeichen einer begangenen Bosheit gehalten/ l. 19. §. 1. ff. ædil. edict. und will der l. 5. ff. de extr. crim. wider diejenigen/ von welchen man erfahren/ daß durch dessen Anstifften der Knecht zu Beschimpffung seines Herrn seine Zuflucht hieher genommen habe / über die Action des verführten Knechts / welche aus einem immerwährenden Edict einem gebühret/ solches sehr strenge geahndet wissen. Welcher Mißbrauch der Statuen nicht allein von dem Cestio einem Rahtsherrn in einer vortreflichen Oration angestochen worden/ indem von denen Göttern/ an deren statt die Fürsten seynd/ derer Supplicanten Gebet nicht / als wenn solches gerecht/ gehöret werde / und das schändlichste

Exem-

Exempel sey/ daß man wegen des entgegen gesetzten Käyserlichen Bildes sich nicht unterstehe nach dem Recht zu verfahren / Tacitus l. 3. Ann. sondern er ist auch zuerst durch ein SCtum. und Edict des D. Pii l. 28 §. 7. ff. de pœnis, dessen auch in l. 38. ff. de Injur. gedacht wird / und hernach durch die Constitutiones Imp. in l. un. C. de his qvi ad stat. gantz uñ gar abgeschaffet worden / vid. Mylerus de Asyl. c. 2. n. 1. Dergleichen Veneration und Hochachtung hat man auch denen Statuen derer berühmten Männer erwiesen/ dahero auch ebenmäßige Hülffe von diesen gesuchet und erhalten. Und solcher gestalt hatte man fast die vieler Laster beschuldigte Lepidam bey des Pompeji Statua durch das Judicium des Volcks loßgezehlet/ Tacitus l. 3. Annal. Und sind also diese Säulen gleich als ihre Schutz-Götter gewesen / finde auch nicht/ daß diese Ehre ihnen nur von denen geringeren erwiesen worden; Denn daß selbst der Käyser Severus in seiner Haus-Capelle des Ciceronis und Achillis Bildnisse heilig geehret habe / meldet Cluverius in Sever. aus denen Historicis selbiger Zeiten. Welches wir auch aus des Ciceronis Fide annehmen/ wenn er saget: Es ist bey allen Griechen dieser Gebrauch/ daß sie davor hielten/ daß die Ehre/ welche man denen Menschen an diesen Denckmahlen bezeuget / durch einigen Dienst der Götter geheiliget werde. Verr. II.

8.

Da nun die Hochachtung und Ansehen derer Bilder und Statuen eine solche Herrligkeit gewesen/ was kan denn füglicher gesagt werden / als daß sie uns / gleich wie zu einer Belohnung / also auch zu denen Straffen Anlaß geben? dergestalt / daß dasjenige/ welches in denen grössesten Verdiensten aufs höchste

be-

belohnet wurde/ eben an demselben bey denen grösten Verbrechen der Anfang der Straffe gemacht würde. Und dieses nicht ohne wichtige Ursache. Denn wenn die Schärffe derer Straffen aus denen wegen Beraubung des Guten entsprossenen Schmertzen hergenommen werden müssen/ so muß nohtwendig bey Niederreissung derer Statuen eine noch herbere Betrübniß seyn / wie inbrünstiger und erwünschter die Ehre bey Errichtung derselben gewesen; daß also/ je mehr einer und die gantze Heydenschafft bey erlangter Ehren-Säule sich freuete/ je mehr wurde er auch bey derselben Beraubung betrübet. Wannenhero in allgemeinen Odiis die Rache des Volcks nie mehr erfüllet worden/ als durch Niederreissung derer Statuen und Bildnisse / welche wegen der Tyranney oder anderer Laster halber als Feinde geachtet wurden / oder allenthalben verhaßt waren. Sintemahl sie / die dem Demetrio Phalereo errichtete 360. Säulen kurtz hernach/da noch nicht ein Jahr verflossen / zerbrochen. Dahero man sehen kan / daß durch des C. Silvii Vaters Bildniß durch ein SCtum weggeschaffet wordẽ/ Tac. l. 11. Ann. Des Vitellii Ehren-Säule durch den Ungestühm des Pöbels gefallen/ Id. l. 3. Hist. Desgleichen des Domitiani, bey dem Svet. in Domit. cap. ult. Des Galbæ, bey dem Tacit. l. 1. Hist. und daß mit mehrern andern Statuen auf das grausamste gehandelt worden / ist bey andern Autoribus zu sehen; Und erzehlet Pontanus, daß auch bey denen Türcken selbst / welches zu bewundern / die Gedächniß-Mähle des Ebraimi zerstöhret und dessen Ehre vertilget worden/ l. 33. Hist. Vornehmlich aber ist denckwürdig/ daß der Trajanus, welcher sich selbst das Leben verkürtzet an seiner Statue, welche an statt des Lebenden auf den Triumph-Wagen

gesetzet ward/ durch Hülffe des Hadriani triumphiret habe. Gleich wie auch von der Cleopatra, welche eines gewaltsamen Todes gestorben / gesagt wird / daß der Triumph an ihrer Statua vollbracht, worden/ vid. Alex. ab Alex. l. 6. c. 6. allwo mehr dergleichen erzehlet werden.

9.

Aber ich sehe nicht / sagest du/ warum du diese Bildnisse bekriegest? und weswegen du mit Schattenwerck streitest? und aus was Ursachen du mit so grosser Entrüstung das wütenden Schwert in diese elende Gebäude/ welche weder Sinn noch Verstand haben / eindringen lässest? Haben nicht die Römer / gleichwie sie fast unzehlige aus des Draconis, des ältesten Gesetz-Gebers der Athenienser / Satzungen und Verordnungen genommen / also auch diese Ahrt zu procediren mit lehren können: Denn derselbe hat gesprochen / daß noch über das Viehe / die leblosen Dinge zu bestraffen seyn / als die Höltzer / Steine und anderes mehr / wenn sie im Herunterfallen einen Menschen tödteten / nicht weniger auch die Städte und Felder vertilget werden solten/ wie Zoes. ad ff. tit. de poen. n. 31. berichtet. Welches auch aus dem Demost. in Orat. adv. Aristocratem annotiret Budæus ad l. 16. §. 8. ff. de poen. welchen Covarr. Var. Resol. l. 1. c. 7. anführet. **Bey denen Atheniensern musten vor Zeiten nach des** Draconis **Gesetzen / nicht allein die Menschen / sondern auch andere lebhaffte und leblose Dinge / wegen begangenen Todtschlages das Gerichte über sich ergehen lassen / und dieselbe Anklage wider die Vernunfft-losen Thiere und leblosen Sachen wurde in** Prytaneo **beurtheilet.** Es gedencket gleichfals Pausan. lib. 1. daß die Griechen in dem Prytaneischen

schen Gerichte jährlich eine Axt/womit des Erythræi, des Athenienser-Königs/ Ochse getödtet worden/ vor Gericht bringen liessen. Wenn nun unsere Statuen an dieses Tribunal appellireten/ könnten dieselbe als Lasters schuldige wahrhafftig vorgefordert/ und daß sie eigentlich Straff-würdig erkannt werden: Gleichwie auch Pausanias, daß bey denen Phasiern eine eherne Statua ins Meer geworffen worden/ weil selbige in Umfallen einen Menschen getödtet/ im 6ten Buche schreibet: Wo nicht etwa dieser durch seine Unschuld sie schützete und loßzehlete/ als wenn nicht beschuldiget und überwiesen werden könnten/ daß entweder der Todschlag durch sie verübet/ oder daß sie jemand beleidiget/ wie schon in obangeführten observiret worden. Es haben also die Römischen Rechts-Verfasser bey der Execution der Bestraffung an den Sinnlosen Römischen Bildnissen ein weit anderes Absehen gehabt. Immassen sie nicht auf das Holtze mit einem blinden Eifer wüteten/ sondern es zielete alle Zubereitung auf die Ehre/ daß/ indem man die Statuas wegreissen sahe/ man auch an die Beraubung der Ehre gedachte; wenn man die Bildnissen fallen sahe/ man auch urtheilete/ daß die Ehre in Gefahr gebracht würde; da man anschauete/ wie die Denckmahle verunglimpffet und zertreten wurden/ so solte man sich erinnern/ daß alles Andencken gäntzlich ausgerottet und vertilget würde/ gleichwie solche/ wie oben gemeldet/ zuerst durch die Säulen und Bilder verewiget werden solte. Welches auch daher nicht wenig erläutert wird/ daß die Statuen bey denen Autoribus hin und wieder vor den Nahmen des Andenckens gebraucht werden: Daß/ wenn Tacitus von denen Statuis des Neronis & Poppeæ, und daß solche weggeschaffet werden

den solten / handelt / also saget: **Man meinete / es würde auch / in Hoffnung das Volck anzulocken / an die feyerliche Begehung des Neronis Gedächtnißes bedacht gewesen seyn / es seynd aber einige gewesen / welche die Bildnisse des Neronis zurück gesetzet** / l. 1. Hist. und daß dergleichen Ehre dz Andencken bedeute / saget eben derselbe l. 5. Ann. Und Cicero, da er von diesen Ehren-Säulen handelt / saget: **Die Denckmahle deines Ruhmes und Nahmens** / in Verr. 2. Also Sveton. in Domit. cap. ult. **Man habe bey Umwerffung der Säulen alles Andencken auszurotten beschlossen.** Und wiederum Tacitus l. 4. Hist. wie der Cæsar von der Wiedererstattung der Ehre des Galbæ berichtet / hat Montanus vor gut befunden / daß auch des Pisonis Gedächtniß gefeyret würde. Dahero werden bey Benennung der Statuen sowol die Ehre als das Gedächtniß verstanden; denn daselbst ist allenthalben von denen Statuis die Rede / immassen auch durch deren Niederreissung die Benehmung des Ruhms / der Ehre und Andenckens angezeiget wird.

10.

Nun wird auch zu erinnern seyn / daß ein anders das Bildniß der Execution, ein anders aber die Execution an dem Bildnisse sey; An den Nahmen nemlich des Verurtheilten; dessen Vorstellung zwar kurtz zu seyn scheinen könnte / weiln er sich durch die Ziehung der Buchstaben / nicht aber der Lineamenten verrahten / aber sie ist desto kräfftiger / wenn sie denen Fehlern der Künstler wenigstens unterworffen / und mehr zu Imprimirung der Ideé einer eintzigen Person determiniret worden. Gleich wie nun die Execution an dem Nahmen / der Execution an dem Bildnisse

nisse gantz gleich ist / also stehen diese beyde gemeiniglich beysammen. Denn der Nahme ist ein Quasi-Bildniß / mehr durch der Natur Gunst / als durch Hülffe der Kunst / durch welchem die uns bekannte Person / gleich als mit lebendigen Farben abgemahlet / vorgestellet / und derselben Andencken / gleich als immer gegenwärtig beybehalten wird / dergestalt / daß / was das Bildniß denen Augen bedeutet / dasselbe auch der Nahme dem Gemühte vorstellet. Dahero Valerius Maximus l. 10. recht saget: **Die Nahmen / welche zu eines jeden Benennung unter uns erdacht seynd / sind von solcher Krafft / als wenn sie uns den Menschen selbst vorstelleten.** Denn obgleich die Nahmen also beschaffen / daß sie vor und an sich nichts bedeuten / sondern alle Krafft von der Menschen Auslegung herlehnen / jedennoch / wenn wir einmahl einen Menschen / welchen wir gesehen / oder uns bekannt ist / nennen hören / oder den Benannten sehen / so wird desjenigen Idée mit demselben Nahmen verknüpfft / uns ohnvermerckt eingepräget / daß / indem wir denselben lesen oder hören / so bald die Person selbst / ob sie gleich weit entfernet / oder gestorben ist / uns im Sinne komme / daß es auch nicht anders scheinet / als wenn er gegenwärtig / und vor unsern Augen schwebe.

II.

Es geschiehet aber die Execution an dem Nahmen / wenn selbiger allenthalben weggerissen und ausgethan wird / wo derselbe zu Ehren und zum Andencken hingesetzet ist / z. E. aus denen Jahr-Büchern / oder andern Büchern / oder Tafeln der Ehren / und diese Vertilgung ist über diejenige / allwo des Nahmens Behältniß selbst / und wo gleichsam der Grund des Schrifft-Gebäudes zu Grunde gehet / fast auf dreyerley Weise geschehen:

schehen; Denn er ward entweder mit irgends einer Farbe überstrichen/ daß er hernach nicht mehr erkennet oder gelesen werden könnte / welche Weise Eusebius l. 9. c. ult. Hist. Eccles. von dem Maximino beschreibet: **Es sind auch die Uberschrifften und Titul/ „welche nur zu dessen/ oder dessen Kinder Ehre „durch alle Städte gesetzt waren/ theils von oben „herunter auf die Erde gerissen und zerbrochen/ „theils / damit sie denen Anschauenden nichts „nütze würden/ mit einer dunckelen Farbe überzo„gen und überschwärtzet worden.** Oder er würde auch mit Koht beworffen/ wie Lampad vom Heliogab. **Er hat einige gesandt / welche die Titul mit Koht bedecketen/ wie bey denen Tyrannen zu geschehen pfleget.** Oder aber/ er pflegte durch Radiren gäntzlich vertilget/ weggerieben und ausgethan zu werden. Also ist in Capitol. in Gordian des Maximini Nahmen ausgekratzet worden / und Tacit. l. 3. Annal. saget: **Der Bürgermeister hat vor gut befunden/ des Pisonis Nahmen aus den Jahr-Büchern zu radiren.** Also saget auch Cic. Philip. 14. circa med. von des Antonii aus den Jahr-Büchern ausgelöscheten Nahmen: **Dessen Bürgermeister-Würde aus allen Gedächtniß derer Momumenten ausgerissen worden.** Dem aber schnurstracks entgegen/ was Tacitus an angezogenen Orte meldet: **Daß der Tiberius des Pisonis Nahmen nicht wollen aus denen Jahr-Büchern reissen lassen/ weiln des M. Antonii, welcher das Vaterland mit Krieg überzogen / bliebe.** Wobey zu bemercken/ daß der Cicero fast bey allen Philippischen Sachen/ sich eintzig und allein angelegen seyn lassen/ daß der Antonius vor einen Feind erkläret würde; der Raht aber

aber hatte den Krieg nur beschlossen; aber dieser Orator schloß daher / daß er durch die That selbst vor einen Feind erkläret worden / und dahero sey auch sein / als eines Feindes / Andencken der Bürgermeister-Würde in denen Jahr-Büchern nicht mehr verhanden; nicht daß solches durch einen besondern Raht-Schluß geschehen / sondern weil aus dem Schlusse eine Bekriegung hervor schiene; wie zu sehen Orat. 4. & 7. Philipp. Derohalben / welcher Andencken auszutilgen ist / deren Säulen und Bilder müssen nicht nur zerbrochen / sondern auch die Nahmen des öffentlichen Ruhms / welche zum Zeugniß gesetzet / ausgelöschet werden: weiln hiedurch vornemlich auch das Andencken und die Unsterblichkeit erhalten wird. Dahero wir lesen / daß in den Fällen der Ausrottung des Gedächtnisses / mit Niederreissung derer Ehren-Säulen fast allezeit die Vertilgung des Nahmens vergesellschafftet gewesen; Also schreibet Sveton. von dem Domitiano cap. ult. **Der Raht hat befohlen / daß man die Schilde und Bildnisse abreissen / und zu Boden schmeissen solte / und neulichst beschlossen / die Titul allenthalben auszukratzen / und das Gedächtniß zu vertilgen.** Capitol. in Gordian. saget: **Sie haben des** Maximini **Säulen umgeworffen / die Bildnisse zerbrochen / und den Nahmen öffentlich ausgekratzet.** Und von des Käysers Claudii unverschamten Gemahlinn / indem sie den Silium öffentlich heyrahtete / spricht Tacitus l. 11. in fin. Annal. **Es habe der Raht vor gut befunden / den Nahmen und Bildniß der** Messalinæ **von denen öffentlichen und** Privat-**Orten wegzuschaffen.** Es berichtet aber Livius eine vollkommene Formul des verdammeten Gedächtnisses bey denen Ehren-Säulen

und Nahmen/ und was dem anhängig/ in derjenigen Bitte und plebiscito der Athenienser/ nemlich: Daß „des Philippi Ehren-Säulen/ alle Bildnisse/ und „derer Nahmen/ desgleichen dessen Vorfahren/ „männlichen und weiblichen Geschlechts / aller „zusammen weggenommen und ausgelöschet „würden; die Fest-Tage/ die Heiligthümer/ die „Priester/ welche zu seinen und seiner Vorfahren „Ehre an- und eingesetzet/ alle entheiliget wür- „den. Auch die Oerter/ an welche etwas gesetzt/ „oder ihm zu Ehren angeschrieben gewesen/ ver- „flucht und schändlich seyn solten. Und saget/ daß durch ein Decret hinzugefügt worden: Wenn einer „nachgehends etwas gebieten würde/ welches zu „einer Schmach oder Schande des Philippi ge- „reichete/ solches solte von dem gantzen Athenien- „sischen Volcke gut geheissen werden/ l. 31. c. 44. Welches ebenmäßig aus der Constitution des Käy- sers Arcadii ad Aurelium P. P. durch welche er den Eunuchum Eutropium verdammet / sehr wohl kan vernommen werden / welche in l. 17. Cod. Th. de Pœn. zu finden. Alle Statuen, alle Bilder / sowol „aus Ertz als Marmorsteine/ oder auch von Far- „ben/ oder einiger andern Materie, welche zur „Vorbildung geschickt / gebieten wir / aus allen „Städten/ Flecken/ auch öffentlichen und Privat- „Orten wegzuschaffen/ damit sie als eine Schan- „de unseres Seculi derer anschauenden Angesicht „nicht beflecken. Aus diesem nun lieget klar am Tage/ daß alle solche Zurüstung zu der Ausrottung des Gedächtnisses und der Anthuung der Schmach und Schande gedient habe/ nicht aber/ daß man eine Gleich- heit der Straffe gleichsam auf das Theatrum bringen

wol-

wollen; dahero denn diese Herunterreissung der Bild-nisse/ welcher man sich vor Zeiten meistentheils zu Infamirung bedienet/ von der solennen Execution an dem Bildnisse wohl zu unterscheiden / eine Art und Muster einer wahrhafften / in dem Urtheil enthaltenen Straffe in sich hält / und dieselbe zu weilen nur dem Bilde ingerirt / derowegen an den vorgebildeten Leibern derer Verbrecher keine fingirte Straffen vorstellet.

12.

Nachdem wir nun der Alten Execution, welche zu Vertilgung des Ruhms und Andenckens des Verbrechers ihr Absehen hatte / genugsam betrachtet / so wird es nun Zeit seyn / und die Ordnung mit sich bringen/ zu der andern zu schreiten/ welche/ wie sie vornemlich zu unsern Zeiten gebräuchlich / also werden wir auch in unserer Dissertation am meisten davon zu handeln Gelegenheit nehmen. Diese geschiehet zwar ebenmäßig an dem Bildnisse oder Abbildung / aber nicht præcis an dem/ welches zu Ehren oder zum Andencken gemachet oder errichtet worden; Aber auf was Weise dieselbe endlich geschehe / so ist zu dieser Art genug / ob sie entweder zur Zeit/ wenn die Execution geschehen soll/ formiret / oder auf Befehl des Magistrats eine Person gemahlet wird/ oder auch der Reus selbst vormahls sich das Bildniß machen lassen: welches ich auch / daß es in diesem Wercke offt vorgezogen worden / finde. Daß dieses eintzige nohtwendig dabey erfordert werde/ ist bekannt/ daß das Bildniß/ das Gesichte und Gestalt des Beschuldigten so viel es immer möglich / accurat vorstelle/ daß er von allen / welchen der Schuldige von Gesicht bekannt ist / auch aus dem Bildnisse erkannt werden könne / damit die Execution nicht an einem

falschen Bildnisse geschehe/ anbey ihren Zweck / daß zugleich des Schuldigen / wie auch der Straffe Vorstellung und Abbildung in die Gemühter der Menschen eingepräget/ und gleich als in einer Comœdie vorgestellet werde/ erreiche. Aus was vor Materie aber das Bildniß gemachet seyn müsse/ ist nicht nöhtig deswegen groß bekümmert zu seyn ; dahero gleich viel/ ob es ein eigentlich so genanntes Gemählde / welches auf einem Brett von dem Mahler mit dem Pinsel vorgestellet/ oder eine Statua sey/ welche aus Holtz / Steine/ Gyps/ Wachs / oder zusammen gebunden oder geleimet/ mit Papier/ Farben und Mahlerey gezieret/ bestehe; Ja es meldet Thuanus, daß zu des Colinii Execution ein Bildniß von Stroh gebrauchet worden sey/ l. 53. Genug / wenn ein solches erwehlet wird / woran die Execution füglich verrichtet werden kan.

13.

Es ist derohalben diese Execution an dem Bilde/ da derjenige/ welcher grosser und schwerer Laster beschuldiget wird/ flüchtig worden / und sich aus Furcht der Straffe vor dem Gericht zu stellen nicht unterstehet/ dennoch nach Erkänntniß der Sachen / und nach Abhörung der Zeugen und geführten Beweiß / nicht anders/ als wenn er zugegen wäre/ des verurtheileten und zum Tode verdammeten Bildniß auf eine solche Weise von dem Scharffrichter tractiret wird / als wie/ der Verbrecher selbst zu gegen / hätte gehandelt werden sollen/ und also præcis die hauptsächliche Straffe/ welche dem Reo durch die Sentenz zuerkannt worden / und die er / da er wiederkommen solte / gewiß zu gewarten hat/ vor aller Welt Augen ausübet und darleget.

14.

Es wird aber durch solche Execution, ob gleich der

Verbrecher nicht mit Leibes-Schmertzen beleget wird/ nichts destoweniger der Straffen Entzweck erreichet. Deñ gleich wie in aller Betrachtung dieses von der Natur beschlossẽ zu seyn scheinet/ daß nicht allein auf den/ an dem man gesündiget/ und auch auf dem Sündigenden/ sondern auch ohne Unterscheid auf alle Menschen die Absicht gehet; so muß man freylich in etlichen Fällen mehr vor alle sorgen / damit sie nicht in Verbleibung bey der in offenbahren Verbrechen verdienten publiqven Straffe/ durch die hefftigste Anreitzung zu sündigen/ in Hoffnung/ daß solches unbestraffet bleibe / in dergleichen oder noch ärgern Verbrechen fallen mögen. Und dieses erinnern nicht nur am meisten Plato in Gorgia, und Taurus Philosophus beym Gell. l. 5. cap. 14. sondern auch die Käyser Diocl. & Maxim. in l. 7. C. ad l. Fab. de plagiar. **Daß durch die Art der Straffe die andern können abgeschrecket werden/ damit sie mit eben einer dergleichen Frechheit sich dergleichen nicht unterfangen mögen.** Und Grat. Val. & Theod. l. 1. C. ad L. Jul. repet. **Damit des einen Straffe ihrer vielen eine Furcht einjagen möge.** Und nicht weniger des JCti Tryphon. l. 31. ff. Depos. **Ein Ubelthäter soll denen andern zum öffentlichen Exempel dienen/ sie von denen Ubelthaten abzuschrecken;** Und Marcian. l. 6. de Cust. reor. **Man soll bestraffen zu einem Exempel/** und l. 28. §. 15. de pœn. **damit bey dem Anschauen andere von dergleichen Thaten abgeschrecket werden.** Derowegen muß das Geschwür/ welches von der Seuche der Ubelthäter auf das Volck kommen kan/ durch das Ansehen geheilet werden / damit das Schwerdt des Scharffrichters nicht sowol die Leiber der Ubelthäter / als die Schärffe der Augen des auf-

mercksamen Pöbels durchdringe / und die Grausamkeit der geschärfften Straffe mehr dem zuschauenden Volcke vorgestellet/ als dem Verbrecher angethan werde. Es zeiget sich aber der Zorn des Gesetzgebers und die Grösse der Straffe dem Volcke/ wenn entweder an der Person selbst/ oder an dessen Bildniß die Strengigkeit der Straffe ausgeübet wird; Jmassen deñ dieselbe/ ob sie gleich an der Person geschiehet/ und also nicht deren Schmertz/ sondern nur das Vorbild des Schmertzens auf das gegenwärtige Volck kömmet / solchergestalt in das Gemüht des Zuschauers eindringet. Denn es werden hier die Beystehenden nicht mit der Empfindung der Straffe geschrecket/ sondern durch die Einbildung/ welche so gleich empfangen / und denen Sinnen eingedrücket wird / es mag nun die Straffe am Leibe selbst/ oder auch am Bilde ausgeübet / und (daß ich also sage) auf der Tafel abgemahlet werden. Es müssen aber diejenigen Straffe leiden / welche solche Verbrechen ausgeübet/ welche gefürchtet werden / und diese erfordern / daß man des Leidenden Bildniß im Anschauen und Gemüht concipire. Welches der Severus denen Römern ernstlich weiset / indem / da er des überwundenen Albini Haupt nach Rom gesandt/ und an ein Creutz zu schlagen befohlen / derselbe in dem an das Volck geschriebenen Briefe folgende Worte mit beygefüget: **Deswegen habe ich den Kopff/ damit „man solchen öffentl. vom Creutze sehen solte / ge„sendet/ daß man erkeñe/ wie man sich dergleichen „Zorn zu befürchten habe.** Herod. in Hist. l. 3. c. 24. Eben dergleichen erzehlet Collenutius von dem Papst Urbano VI. welcher aus 7. Cardinälen/ welche er wegen einer wider ihm gemachten Conspiration gebunden mit sich führete / 5. in Säcke gestecket/ und ge-

bun-

bunden ins Meer geworffen / die übrigen aber zu Genua/ da sie im Gericht überzeuget worden / mit dem Beil getödtet / und deren im Ofen gedorrete Cörper sodann in Reise-Bündel aufzuheben befohlen / und als er weiter reisete / hat er selbe / nachdem er sie auf die Maul-Esel geleget / mit denen Purpur-Hüten vor sich her geführet / damit auch die Römer eine Probe der Genuesischen Bestraffung hätten/und durch diese traurige Pracht der getödteten Ritter / als in einem wahren Muster und gleichsam lebendig vorgestellten Vorbilde der Bestraffung/ sowol die übrigen Cardinäle/als alle diejenigen/ welche etwas wider ihm tentiren möchten/ abmahnete. Piccard. in Memorab. l. 4. cap. 6. Aber es überkömmt doch von dieser metaphorischen Execution der Ubelthäter auch etwas Schmertzen; denn über das böse Gewissen wegen der Ubelthat / wodurch er so eine schwere Straffe verdienet/ und die grösste Beschimpffung/ welche/ wie sie von keiner rechtmässigen Straffe / also auch von dieser Vorbildung der Straffe nicht abgesondert seyn kan / l. 7. ff. de publ. jud. wird ihn erschrecken/ wenn er gedencken wird/ wie er aller Menschen Unrecht und Drangsalen ausgeleget sey/ und von jedweden frey beleidiget werden könne; Er wird sich ängstigen/ wenn er sich erinnern wird / wie er nirgends sicher/ daß er nicht lebendig oder todt gefangen und gestellet werde; es wird ihm martern / wenn er an den allgemeinen Haß gedencken wird / welcher/ indem er an seinem Leibe nicht ausgelassen werden kan/ immittelst an seinem Bildnisse ersättiget wird; und noch andere Bitterkeiten / welche die öffentlichen Straffen über die Leibes-Schmertzen/ welche meistentheils der geringste Theil der Straffe seynd / zu begleiten pflegen/ empfinden.

15.

Damit wir aber nicht vergebliche Arbeit gethan zu haben beschuldiget werden/ indem wir dieses in folgenden *Seculis vindiciret* / und vor der nachkommenden Zeiten Erfindung ausgegeben haben / wenn vielleicht dessen Gebrauch bey denen Alten gefunden wurde; so ist vonnöhten / daß wir dieser Bilder-Straffe Ursprung ein wenig aufschlagen und betrachten/ und also uns in die alten Richter-Stuben begeben. Wir wollen aber deswegen jedennoch nicht alle Künstler der Straffen/ oder derer Martern Werckmeister nachforschen; Wir wollen nicht der Tyrannen Werckstätte durchgehen / oder was sonsten so vieler Völcker bekannte Grausamkeit ausgesonnen hat; sondern uns/ solche nur mit wenigen zu berühren / vergnügen lassen/ aus welchen wir so wol den Anfang / und gleichsam die Kindheit / als auch den Wachsthum / durch welchen sie zugenommen/ erkennen werden. Zwar ist nicht zu läugnen/ daß bey diesen *Executionen* die Gewohnheit des Alterthums nicht nach der Richtschnur gegenwärtiger Exempel könne ins Werck gerichtet werden/ als deren in Bildniß vorgestellte Gleichheit/ *accurat* und so viel möglich / der wahrhafften und natürlichen Straffe nachahmet; Immassen vor Zeiten die Sache mehr mit einer tumultuarischen Veränderung/ als durch ein gewisses / festes und beständiges Gesetz des Gerichts verrichtet zu werden pflegte; dennoch haben sich bey eben diesen Tumulten nicht gar zu danckele Merckmahle der an den Bildnissen ausgeübten Straffen / welche man sonst denen Personen selbst anzuthun pfleget / hervorgethan / wie hievon bey dem *Plinio in Panegyr.* und *Lamprid. in Commod.* ein mehrers kan gelesen werden. Und was haben wol die-

diejenige / so an den Personen ihre Grausamkeit zu erzeigen gepfleget/ wol an denen Bildnissen verabsäumet? Denn da sie dahin gerahten / daß der Verdammeten Leiber zu öffentlicher Schmach und Schande in die unflähtigen Gemonien gestürtzet wurden/ so hat auch diese Art der Straffe an den Bildnissen verübet zu werden angefangen/ und/ indem Valer. M. l. 6. c. 3. n. 3. saget: **Der Leib ist durch den schändlichen** Macul **der Gemonischen Treppen stinckend worden;** so setzet Tacit. l. 3. Ann. hinzu: **Daß man auch die Bildnisse des** Pisonis **in die** Gemonien **geschleppet**/ add. Tac. l. 5. Annal. Sveton. in Tiber. c. 61. & passim. Und jenes des Taciti Anführen kömmt unsern Sitten und Gewohnheiten näher / dieweiln nicht durch einem eitelen und verkehrten Trieb des Pöbels (dann wo kein Urtheil / daselbst kan man auch nicht nach dem Urtheil richten) sondern durch Beurtheilung des Rahts/die Erkänntniß der Sache übernommen/ und sodann die Execution beschlossen worden; Welcher von der Livia, welche zuvor unter dem Tiberio dieses Unglück betroffen / also saget: **Als man zu Rom gleichsam neulich der** Liviæ **Schand Thaten erkannt/ und nicht gar vor langer Zeit selbige bestrafft/ so nennete man es strenge Urtheile / auch wider deren Bildnisse und Andencken**/ l. 6. Annal. Jedennoch sehe ich allhier nur eine Vergleichung/ keineswegesaber eine gleichmäßige Beschaffenheit: und kan daraus der Gebrauch denen Alten keinesweges zugeschrieben werden. Denn ob gleich beyderley Exempel die Bestraffung eines Lasters darthun / und bey dem einen dieselbe dem Bilde also auferleget worden/ als bey einen lebendigen Menschen zu geschehē pfleget/da das Blut vergossen wird/bey dem

an-

andern auch eine Rechts gegründete Verurtheilung vorhergangen; so fehlete doch bey jenem die wahrhaffte Execution selbst/ und bey diesen wurde mehr auf die Schmach und Schande/als die Straffe selbst gesehen; und sage ich/ daß bey beyderley das wahre und vollkommene Specimen der Straffe selbst annoch ermangele. Und dannenhero hat die vorhergehende Definition verlanget/ daß es sowol die Execution der hauptsächlichen Bestraffung sey/ als daß solche das Vorbild der wahrhafften Leibes-Straffe dem Volck vorstelle.

16.

Aber ich muß fast verstummen / wenn ich des Artaxerxis mit den langen Händen des Perser Königs Gewohnheit in Bestraffung der Verbrecher von uralten Zeiten her ansehe. Derselbe hat folgende Scene der Bestraffung eröffnet: Welche die Gesetze mit Knütteln zu schlagen befohlen /. deren Rock oder Kleid wurde geprügelt/ welchen das Urtheil das Leben abgesprochen hatte/ derselben Hüte wurden abgeschnitten/ welchen das Gerichte die Ohren abzuschneiden verlangte/ denenselben wurden die von denen Hüten herunter hangende Knöpflein abgeschnitten. Nun möchte es wol das Ansehen haben/ daß hierbey der Artaxerxeis dasjenige/was wir wegen der neuesten Execution bishero mit Fleiß gehandelt/ rühmlichst in acht genommen habe/ indem er sich solcher Straff statt der hauptsächlichen bedienet / und niemand die Abhauung des Kopffs und Abschneidung der Ohren besser weisen können/ als eben derselbe. Aber wenn wir diese Gewohnheit näher einsehen/ so fehlet es weit / daß selbige diese Execution , noch mehr aber dessen Abschaffung haben wolle. Denn selbiger König nur dem Volck ein Schauspiel seiner Gütigkeit / nicht aber einer gräulichen

lichen Ermordung / desgleichen einer Begnadigung/ nicht einer Straffe; einer Erlassung/ nicht aber einer Rache vorstellete. Dahero Ammianus Marcellinus diese des Artaxerxis That als ein Exempel der Gütigkeit anführet/ womit er den Valentinianum beschämen will; welchen er unter andern Lastern mehr als einmahl der Grausamkeit beschuldiget/ und daß er eine viel zu grosse Zuneigung/ einem Schaden zuzufügen/ habe/ als daß er jemahlen einem Verurtheileten der Todes-Straffe erlassen sollen. Wovon bey dem angezogenen Ammiano Marcellino lib. 30. mit mehrern zu lesen. Welche Gewohnheit des Artaxerxis der Plutarchus in Apophtegm. kürtzlich durchhechelt und auch lobet/ und da er von der ernsten Straffe Gottes handelt / dessen Gütigkeit gedencket; jedennoch in diesem Stück mit sich selbst nicht einerley Meynung ist/ daß nemlich ein solches nicht dem Artaxerxi allein/ sondern den allgemeinen und angenommenen Gewohnheiten der Perser zuzuschreiben schiene: Und nennet derselbe an einem andern Orte in Apophtegm. es eine generale Gewohnheit. Barn. Briss. l. 2. Reg. Pers. Dahero auch Joh. Henr. Ursinus in Acerr. Philol. l. 3. n. 147. statuiret / daß dergleichen nur an adelichen Personen geschehen sey. Denn da vor Zeiten in Bestraffung der Laster alles wohl und löblich überleget wurde/ wie solches Barn. Briss. d. l. erweiset/ so litte die Gütigkeit nicht/ daß sie/ wie Seneca saget/ als eine Ungerechtigkeit scheinen möchte. Deswegen aber wurden bey den Begnadigungs-Gebrauch die Kleider geschlagen/ (wenn Muhtmassungen allhier statt finden) weil nicht einmahl dem Könige ein Blut-Urtheil zu revociren oder zu retractiren vergönnet gewesen / und solches ist aus dem zu schliessen / was Diodor. Sicul.

lib. 14. von dem Dario berichtet/ da er den Caridemum zum Tode zu führen befohlen. Derohalben man durch diesen gleichsam erdichteten Schein nicht sowol dem Urtheil eine Genüge thun / als der hohen Gewalt der Begnadigung vor aller Welt Augen legen wollen: Und ist also der Perser Gewohnheit gantz und gar von dem Unsrigen unterschieden gewesen. Denn selbige auf die Begnadigung/ unsere aber auf die Execution ihr Absehen hat; jene auf die/ so sich wohl verdient gemacht/ unsere auf die Ubelthäter; jene auf die / so zugegen/ diese auf die Abwesenden / und zwar daß jene vom Tode befreyet/ diese aber zum Tode gebracht würden; jene geschahe / daß dahero die gäntzliche Befreyung erfolgete: diese/ daß eine grössere Execution am Leibe bevorstehe: Ja ich sage/ daß selbiger König aus dieser Ursach kein ordentliches Vorspiel der Strafe vorgestellet / wenn weder dasjenige/ welches geschahe / eine wahrhaffte Straffe wäre / welche man dem Volcke vorstellen wolte/ noch auch inskünfftige eine andere folgen solte; Denn es kan kein Vorspiel oder Vorbild der Straffe seyn / auf welches keine ordentliche Straffe folget.

17.

Es haben aber die Nachkommen nichts expediters gefunden / als aus diesen Grund-Sätzen gleichsam durch Stuffen zu dieser Execution zu gelangen. Denn als dieselbe zuerst gewahr wurden / daß man an ihren Statuen und Bildnissen denen Personen selbst Ehre und Schande angethan / Thes. 7. so kamen sie gleichfals bald auf die Straffen an denen gesetzten Statuen, und daß selbige herunter geworffen und zerstücket würden/ entweder zu dem Ende/ damit das Andencken/ welches auf solche Weise erhalten wurde/

nicht

nicht mehr vor Augen wäre / Thes. 8. 9. & seq. oder auch/ weil man die Leiber selbst / an welchen die Rache und Ahndung ausgeübet werden solte/ nicht mehr habhafft werden könnte/ Thes. 15. Nechst dem observirete man / daß der Haß gegen die Laster öffentlich ausgedrucket und dargethan/ auch an der Lebenden und auf dem Schau-Platz geführten Kleyder / gleich wie der Schuldige selbst zu bestraffen gewesen/ die Straffe bewerckstelliget werden könnte/ Thes. 16. Endlich aber bemerckete man/ daß der schuldigen und zum Tode verurtheilten verstorbenen Leiber und Leichnamme zu Anzeigung der Grösse der Straffe/ und andern einen offenbahren Abscheu einzujagen / auf den Schau-Platz könnten geführet werden. Thes. 14. Von wannen dann die Execution frey traduciret werden können/ und ist die Ursache der Execution in Bildnisse vollkommen zusammen bracht worden/ welche die Art und Weise der natürlichen Straffe / wie sie nur geschehen kan/ auf das eigentlichste berichtet/ und welche nach angestelltem solennen Gerichte / gemachten Processe, ordentliche Vollführung der Sache/ und gesprochenen Verdammungs-Urtheil / durch gewisse Gesetze / nach Befindung der Verbrechen/ geordnete Straffe/ nicht die blosse Schmach und Schande allein denen Abwesenden an dem Bildnisse zutheilet.

18.

Allhier siehest du nun den Anfang und gleichsam die Kinder-Jahre unserer Execution, denn es findet sich eine so grosse Schwachheit deren annoch ungeschickten Gliedmassen dieses ungebohrnen Kindes/ daß auch keine einzige Ration verhanden/ woher man dessen Conception, noch weniger die Formation abnehmen könte; Wenn wir aber diese Gebuhrt von ihren Unflaht rei-

reinigen/ und uns bemühen / daß sie nicht so schändlich unter die Leute kommen/ und dero Geschlecht gäntzlich erkannt werden möge/ so findet sich/ daß dieses das Palmarium bey diesem Wercke sey: **Daß gleich eben so ein Laster gefunden werde / dessen** Execution **eine solche Beschleunigung verdienet / daß man auch wider die Abwesenden in der Sache selbst verfahren könne**/und also die auf selbiges Laster gesetzte Straffe gar keinen Aufschub leiden könne/ dergestalt/ daß sie auch wider die weit entferneßten mit der Schärffe zu verfahren verlange/ und nicht die geringste Hoffnung der Erlassung der Straffe oder Ursache einiger Ausflucht mehr übrig seyn. Welches wir also statt des Grundes unserer Execution setzen. Wenn denn so viel daran gelegen/ daß dergleichen Laster öffentlich bestraffet/ und der Execution übergeben werden/ so gar/ daß man nach unserm Gebrauch auch bey Abwesenheit der Beschuldigten/ zur Untersuchung der Haupt-Sache schreiten könne / ob schon die Vernunfft Schlüsse der Rechte zu wider / so ist allerdings deren Rechten gemäß/ daß die Bestraffung dieses Lasters / wenn der Verbrecher abwesend ist/ nur an dessen Bildniß vollzogen werde / daß also vermittelst einer wunderbahren Invention, auch die / so nicht gegenwartig / doch mit gegenwärtigen Straffen belohnet werden. Denn es wird allhier der Execution zugelassen / damit die Sentenz nicht vergeblich gegeben sey ; sondern / damit die Execution nicht aufgehalten werde / so wird das Urtheil wider die gewöhnliche Ordnung des Processes vollzogen. Aus dieser Qvelle werde alle Reqvisita der Execution hergeführet. Es seynd solches aber folgende:

19.

19.

I. Daß die Erkänntniß der Sache wider die Abwesenden vorgenommen werden könne; welcher Fürstellung Wahrheit dermassen in aller Augen leuchtet/ daß sie keines Widerspruchs zuläßig. Denn was wäre wol eine Execution ohne Urtheil? und was wäre wol vor ein Urtheil ohne vorher eingenommene Rechtliche Erkänntniß des begangenen Lasters? Gleich wie nun nicht von der Execution angefangen wird; also wäre auch sich allhier dergleichen zu unterfangen/ etwas absurdes: und/ wie in allen streitigen Sachen die Erkänntniß vor und an sich nöhtig ist/ und nicht unterlassen werden kan/ also erfordert auch die Execution bey einem Abwesenden/ eine zuvor wider denselben ergangene Cognition der Sache. Es hat aber der Proceß wider die Abwesenden aus der füglichsten Ursache eingeführet werden können/ ist auch von denen Gesetzen in denjenigen Lastern recipiret/ in welchen man nicht sowol wegen der Abwesenden als Gegenwärtigen gleichmäßige Betrachtung und Besorgung hat/ und welche nicht sowol um derer willen/ die gesündiget haben/ als derer/ welcher künfftige Verbrechen gefürchtet werden/ zu bestraffen im Gebrauch gewesen. Derohalben ist hiebey die Gegenwart der Verbrecher/ um dero Bosheit schuldigster massen aufzudecken und zu bestraffen/ nicht von solcher Erheblichkeit/ als die Gegenwart derer andern Bürger ist/ um denenselben/ durch Publicirung der Sentenß einer so grossen Straffe/ ein Schrecken einzujagen. Auf welcher Art Laster ohne Zweifel auch der Philosophus Taurus sein Absehen gehabt/ da er statuiret/ daß etliche Verbrechen nur andern zum Exempel bestraffet werden müsten/ vid. Gell. l. 5. c. 14. welcher jedoch/ indem er/ daß das

Exempel nur dem gewöhnlichen Endzweck derer Straffen/ nicht aber die Haupt-Ursache in diesem Verbrechen sey/ gesetzet/ von andern deswegen angefochten wird. Und ist des Senecæ Meynung richtiger/ welcher erinnert: daß dergleichen Verbrechen/ vornemlich wegen des Exempels zu bestraffen seyn/ nechst dem aber wegen der Bosheit des Verbrechers: **Nicht sowol/ daß sie/** nemlich die Verbrecher/ **sterben/ als daß sie durch ihren Untergang andere abschrecken.** Dem Qvintil. auch beystimmet: **Die Straffe hat nicht allein ihr Absehen auf das Verbrechen/ sondern auch auf das Exempel.** Wenn derohalben in der Ahndung dergleichen Laster/ die Aufmercksamkeit anderer grösser/ als des Verbrechers selbst ist/ und die Straffe am meisten dahin gerichtet wird/ daß das Andencken und Exempel der verdienten Straffe öffentlich am Tage liegen möge; und deswegen/ unerachtet des Verbrechers Abwesenheit/ die Verfolgung des Lasters dennoch vorgenommen und beschleuniget werden muß: So wird in Warheit der vorgestellete Zweck allhier viel gewisser uñ vollkomener erhalten/ und geschiehet solcher Intention weit herrlicher eine Genüge/ weñ die Straffe selbst an dem Bildnisse vorgestellet/ als nur das blosse Urtheil kund gethan und gesprochen wird. Denn es wird durch die Sententz denen andern kein so grosser Schrecken eingejaget/ als wie die Execution selbst zu wege bringet/ welche die gegenwärtige Vollbringung der Straffe/ und die denen Augen durch den Scharffrichter vorgestellte Grausamkeit heftiger rühret/ als die alleinige Verurtheilung des Richters: welche/ wenn sie mit den abgefaßten Worten auf den Abwesenden allein loßdonnerte/ und nicht auch der gegenwärtigen Gemühter und Augen mit kräffte/ so würde alle diese

Straf-

Straffe ihrer vornehmsten Würckung in der That beraubet; derowegen denn in Lastern von dergleichen Beschaffenheit diese denckwürdige Erfindung der Execution an dem Bildnisse gar wohl zu statten kommet. Es wird zwar in allen groben Lastern einigermassen dahin gesehen / daß ein Exempel statuiret werde / aber nicht allezeit auf gleiche Weise. Denn in einigen ist das Absehen mehr auf das Exempel / als auf die Straffe / in andern aber mehr auf die Straffe als auf das Exempel. Jene sind nach meiner Meynung / welche unmittelbahr die Republic, diese aber / welche vornehmlich die Privat-Personen beleidigen. Denn gleichwie durch jene die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit directè angetastet wird / so wird solche vornehmlich zu dem Ende gerochen / damit durch die Schärffe der Straffen sie sich hinkünfftig nicht dergleichen zu befürchten nöhtig haben / add. Alexand. ab Alex. l. 3. c. 5. welches Lex. 5 §. 1. C. ad Leg. Jul. Maj. gleichsam mit Fingern zeiget / allwo gesaget wird / daß die Kinder deswegen die Straffe solchen Gesetzes leiden müsten / weiln in denenselben die Exempel der väterlichen Laster gefürchtet werden: also wird in eben demselben Laster auch das Haus / worinnen die Conspiration gestifftet / abgerissen / und zwar aus keiner andern Ursache / als wegen des Exempels. Vid. Val. Max. l. 6. c. 3. Ist es also die Furcht derer andern / welche hier vornemlich gedämpffet wird. Jedoch ist es auch klar und augenscheinlich / daß hierinnen nicht auf die Straffe vornemlich gesehen werden könne; Immassen die Straffe dem Verbrechen gleichförmig seyn / und das Maaß der Straffe nach dem Maaß des Verbrechens gantz genau gesetzet werden muß / wird auch dem Schuldigen so viel Schmertzen angethan /

als er andern zugefüget/ also/ daß Blut mit Blute/ und der Tod mit dem Tode bezahlet wird: nicht zwar aus einem närrischen/ und vorlängst verworffenen Pythagorischen Gesetze der gleichen Wiedervergeltung/ sondern aus einer gerechten und billigen Ermäßigung/ eines der Sachen Beschaffenheit und Schwere/ wohlerwegenden und examinirenden Richters. Jedennoch aber ist zwischen denjenigen Schaden keine Proportion, welcher dem gemeinen Wesen angethan worden/ und wodurch dieselbe an die äusserste Gefahr gebracht wird / und zwischen der Straffe des Verbrechers / ob gleich derselbe dieses Verbrechen mit dem Leibe büsset/ und destoleichter gläube ich/ daß das Viereck ehe einem Circul, als jene Straffe mit diesem Unrecht könne verglichen werden. Dahero gar wohl gesagt worden / daß denen Verbrechern in dem Laster beleidigter Majestät / und denen Verrähtern jederzeit eine ihrem Verbrechen nach geringere Straffe dictiret werde: weil niemahls die Straffe so schwer ist / als daß selbige nicht ohne allen Widerspruch grösser seyn könnte. Es findet aber in der Beleidigung der Privat-Personen vornemlich die Bestraffung statt; denn es ist ausser Zweifel/ daß daselbst eine denen Verbrechen gleichförmige Straffe in acht genommen/ und die Laster mit gleicher Härte/ als sie begangen worden / bezahlet werden können: Und ist auch dabey / wie in obigen/ nicht ein so grosser Unterscheid; weil / was an Privat-Personen verbrochen / auch an selbigen wieder ausgesöhnet wird. Daß nun beyderseitige Rationes in beyderley Arten / aus dem Jure Naturæ hergenommen/ erläutert die Beystimmung der Civil-Gesetze/ welche/ da sie von dergleichen handeln/ sagen: l. 31. ad L. C. Falſ. **Daß die Straffe nach der Schwere des**

Ver-

Verbrechens gestellet werde / add. l. 41. ff. pœn. l. 11. eod. l. 138. §. 1. R. J. Nicht weniger das Jus Canon. in c. 5. de pœn. in 6. Der Richter ermesse die Straffe aus dem Verbrechen; und nachdem der Verbrecher die Excessen verübt/ nachdem soll auch die Straffe seyn/ etc. Die Straffe soll dem Delicto gleich seyn/ und die Rache nach der Billigkeit eingerichtet seyn. Gleich wie aber allhier die Straffe strenger als die Bosheit/ also wird auch nicht vornemlich auf das Exempel gesehen; Entweder/ weiln sich so sehr vor der zukünfftigen Gefahr vorzusehen bey Privat-Personen nicht nöhtig war / als die Republic vor ihrer selbsteigenen Wohlfahrt/ als in welcher auch der gemeinen Leute gäntzliche Glückseligkeit mit eingeschlossen/ Sorge tragen muste; Oder / wenn allhier Privat-Leute mehr beleidiget werden / und nicht die Republic als nur durch eine Folgerung / in so weit nemlich dasjenige geschiehet / welches durch allgemeine Gesetze verboten ist/ deswegen ist auch vielleicht derselben Absehen primariò gleichfalls auf die Straffe gerichtet/ damit dadurch die Bosheit des Verbrechers im Zaum gehalten/ und der Verbrecher selbst gebessert werde / add. l. 20. ff. de pœn; per obliqvum aber auf das Exempel/ damit es durch selbige Ahndung andere/ denen Gesetzen zu gehorsamen/ und von denen bösen Thaten abzustehen/ anhalte; Und also straffet die Republic, so viel ihr daran gelegen / und in so weit wider sie bey diesen unrechten Verfahren der Privat-Leute gesündiget worden/ mit dem Exempel / mit welchen sie sich zu beschützen pfleget/ und daher geschiehet dieses secundario; so viel aber die Privat-Personen betrifft / so hat sie auf die Straffe selbst welcher sie sich in dergleichen Sache zu bedienen pfleget/ ihr Absehen; welche/ weil vornemlich

wider selbige gesündiget worden/ gleichfals die Haupt-Sache ist. Welches auch vornemlich die Käyser Arcadius und Honorius l. 22. C. de pœn. zu verstehen geben wollen: **Die Furcht soll nicht weiter gehen/ als das Verbrechen befunden worden:** Indem man von allen andern zu sagen pflegte: **Daß die Straffe auf wenige / die Furcht aber über alle kommen solle.** Und sage ich deswegen nicht / als wäre dessen Bosheit geringer / welche die allgemeine Wohlfahrt und Ruhe stöhret/ als dessen / welcher nur die Ruhe der Privat-Leute hindert; weiln gesaget worden/ daß bey Aufflegung der Straffen nicht sowol auf jenes/ als auf dieses Bosheit gesehen werden müste. Immassen gewiß ist/ daß derjenige/ welcher den statum publicum über einen Hauffen zu werffen trachtet/ indem er sich dem gemeinen Wesen widersetzet/ gar wider alle Gesetze gesündiget habe/ wie solches Hobbesius de Civ. c. 14. n. 20. fürtrefflich beschreibet; sondern ich behaupte nur dasjenige/ daß diejenigen die allergrösseste Bosheit/ und das grösseste Laster begehen/ welche die Republic über den Hauffen zu werffen trachten/ und daß dieses schwerer sey / als alle andere; jedennoch aber auch in so einer Grösse des Lasters und Imbrunst der Rache das Exempel mehr gelte als die Straffe. Wird also in diesen Fällen / in welchen vornemlich des Verbrechers Bosheit gestrafft / zurück getrieben / und gebessert wird / die Straffe und Rächung primariò erfordert; welches durch Empfindung des Schmertzens geschiehet: **weil eine solche Bosheit die Straffe verdienet hat.** Dahero auch dessen Gegenwart vonnöhten ist/ und fället die Straffe durch die Abwesenheit hinweg. In denen andern Sachen werden vornemlich dergleichen zu besorgende Ubelthaten abgewendet / derowegen man eine härtere Straffe

zum Spectacul insonderheit zur Hand nehmen muß/ damit dergleichen Unterfangen verhütet werde: weiln ein solch Unternehmen noch keine Straffe verdienet hat. Es kan aber diese Spiegelung der Straffe/ auch in Abwesenheit des Verbrechers/ wenn er zuvor durch eine Sententz des vollführten judicii verurtheilet worden/ eben sowol an dem Bildnisse vorgestellet werden/ als an dem Leibe selbst. Th. 14.

20.

Aber zu was Ende geschiehet es wol/ daß/ wie wir sehen/ nicht allein diese Art der Straffe an denen Abwesenden/ sondern/ welches noch mehr/ gar an den Todten vollenzogen werde? Denn wir finden hier einen grossen Widerstand der Rechte/ aber die vorige wichtige Ursache ist auch geschickt/ solchen abzulehnen. Denn so viel daran gelegen gewesen/ daß man dieses Lasters Bestraffung wegen der Abwesenheit nicht verschöbe/ so viel ist auch daran gelegen/ daß man solche des Todes wegen zu bestraffen nicht unterlasse. Immassen da in denen Lastern/ welche den Haß und Beleydigungen der Privat-Personen angehen/ vornemlich auch auf die Bestraffung der Bosheit der Verbrecher gesehen wird; so seynd auch diejenige/ welche gleichmäßig sündigen könnten/ nicht als nur beygängig zu betrachten. Dahero/ da bekannt ist/ daß der Verbrecher Bosheit selbst/ mit der Seele/ der sie angehänget/ aufgehöret habe/ oder/ wann die Bosheit auch schon vorhanden wäre/ dennoch durch des Leibes Schmertzen/ welche derselbe mit der Seele verlohren/ nun nicht mehr ausgesöhnet werden könne/ so folgete/ daß da das Exempel mit der Straffe und mit dem Hauptwerck das geringere vergehet; also auch an dem Bildnisse dasjenige Verbrechen/ welches nicht mehr ist/ unge-

reimt bestraffet werde. In denenjenigen Excessen aber/ daß der gemeine Wohlstand in Gefahr gezogen wird/ ist es viel ein anders. Denn daselbst könnte davor gehalten werden / daß der Abwesende gleich als gegenwärtig sey/ und der Verstorbene geachtet werde/ als sey er nicht tod; damit die publiqve Straffe nicht vergehe/ sondern der allgemeine Haß auf alle Weise ausgesöhnet werde; oder wenn man den vorigen beyfallen wolte / weiln allhier mehr das Exempel als die Straffe in Consideration gezogen wird / so verdienet das Verbrechen selbst an den Verbrecher nicht so eine Schärffung der Straffe / als welcher nicht mehr gefürchtet werden kan: indem er gestorben / als in Betrachtung deren / bey welchen die Fußstapffen solches Lasters gefunden werden. Weiln der gemeine Pöbel/ welcher die Wunde in den Adern heget / durch diesen gegenwärtigen Actum besänfftiget wird; Was ist derohalben daran gelegen/ wenn dasjenige unterlassen/ welches wenigstens intendiret wird/ indem dasjenige annoch bleibet / welches am meisten gesuchet wird? Dannenhero wird hierinnen wider den Todten frey verfahren/ und das Urtheil gesprochen. Hieher gehöret auch/ was Grotius dem Homero, Æschylo, Sophocli, Moschioni, wenn sie sagen: **Daß die Todten keine Empfindung haben/ derowegen man ihnen weder Schaden noch Schande anthun solle/** weißlich widerleget: **daß genug sey/ wenn von denen Lebenden gefürchtet werde / was denen Todten begegnet / damit sie hiedurch von der Sünde abgehalten werden** / de Jure Belli ac Pac. l. 2 c. 19. n. 5. Gesetzt auch/ daß die Execution denen Todten schmertze/ ob sie gleich den Schmertz selbst nicht fühlen; so hat doch unter andern Tarqvin. Priscus gelehret / daß die Lebenden sonderlich durch ein Exempel

der

der Execution, welche entweder an den Leibern der Verstorbenen sebst / oder auch an deren Bildnisse vorgestellet worden / abgeschrecket werden.

21.

In solcher derer Alten beyfälligen Execution ist dieses erste Reqvisitum mit der grössesten Ubereinstimmung jederzeit in acht genommen worden. Denn durch dieselbe wurde das Andencken des Schuldigen verdammet; Es ward aber keine Verurtheilung / wo nicht die Sentenz vorher gegangen / und also ist augenscheinlich / daß das Judicium und der Sache Erkanntniß vorher gehen müsse. Und solches bemercken die Historici unterschiedlich: dahero wir die Empörungen des gemeinen Pöbels verwerffen / und nicht einmahl unter die Zahl derer alten Executionen rechnen. Immassen diese Umreissung derer Ehren-Säulen nicht ein hauptsächliches / sondern nur beyfälliges Nebenwerck gewesen. Denn wenn der Verbrecher eines Lasters wegen / welches nebst der grösten Schande auch die Vertilgung des Andenckens mit sich brachte / verurtheilet wurde / so folgete nohtwendig / daß selbige Monumenta nicht erhalten / sondern zerbrochen und abgeschmissen werden müsten; massen durch solche Ehren-Säulen und Bildnisse / die Ehre und Andencken desjenigen erhalten wurde / zu dessen Verewigung sie aufgerichtet waren / Thes. 2. 8. 9. Diese Laster aber / welche durch die Verdammung des Andenckens und dessen Ausrottung bestraffet zu werden pflegeten / und die alte Execution angenommen / seyn eben dieselben / welche auch zu unsern Zeiten eine fingirte Execution verdienen / nemlich / welche wider die Republic begangen werden. Welches in l. 24. ff. de pœn. ausdrücklich verordnet: **Die / so wegen beleidigter Majestät verurtheilet worden / derselben Ehren-Säulen**

wollen wir herunter gerissen wissen. Ja/ gleich wie heutiges Tages in dergleichen Sachen das Verdammungs-Urtheil auch wider die Abwesenden bewerckstelliget wird/ also war es auch vor Zeiten/ wie wir aus denen Catilinarischen Sachen lernen/ add. Thes. 25. in f. Endlich/ wie ich gesagt habe/ daß unsere Execution und Gerichte wegen derselben/ nicht durch dem Tode erloschen sey/ also bezeuget auch Tacitus, daß bey denen Alten das Laster und diese Herniederreissung der Ehren-Säulen nicht durch den Tod aufgehoben worden/ wenn er von der Livia saget: **Da sie bereits gestorben/ wurden noch strenge Urtheil wider deren Bilder und Andencken gesprochen.** Also berichtet Sveton. **Daß der Raht beschlossen/ man solle des verstorbenen** Domitiani **Bildniß und Andencken ausrotten**/ in Dom. c. ult. Also seynd des Neronis und anderer Käyser Ehren-Säulen nach dem Tode durch des Rahts Schluß herunter geworffen worden.

22.

II. **Daß der Verbrecher würcklich abwesend oder tod sey.** Denn ob gleich dergleichen Laster auch an den Abwesenden bestraffet wird/ so muß doch die Sentenz/ wenn derselbe gegenwärtig ist/ und in Verhafft gebracht werden kan/ wider dessen Leib selbst/ nicht aber wider dessen Bildniß gerichtet/ und durch die Execution vollzogen werden. Und was ist wol leichters als dieses zu erweisen? Denn 1. muß man nicht eine ausserordentliche und vorgebildete Execution zur Hand nehmen/ wenn die wahrhaffte und ordentliche statt finden kan/ arg. l. 16. pr. ff. de Minor. l. 14. §. 2. ff. qvod mel. caus. l. 7. pr. & passim ff. de dol. mal. Daß aber diese Art der Execution ausserordentlich sey/

wird

wird niemand leugnen/ im Betracht/ daß regulariter und ordentlich die Executiones an denen Personen selbst/ welche verbrochen / allerdings vollenzogen werden. Und dahero kömmt auch/ daß in denen Formulen derer Urtheil die Straffe alternatim pfleget abgefasset zu werden; als/ wenn der Verbrecher könne zur Hafft gebracht werden/ daß die Execution an der Person selbst / wo aber nicht / alsdenn nur an dem Bildnisse vollzogen werde. 2. Da allhier die Frage capital ist/ und von Ausübung der Todes-Straffe gehandelt wird/ so muß der Verbrecher ohnstreitig/ wenn er gegenwärtig in Verhafft zu bringen / mit dem natürlichen Tode beleget werden; deñ die Todesstraffe begreifft den Tod in sich/ l. 21. ff. de pœn. welche allein vor die grösseste Straffe / l. 28. pr. ff. pœn. vor die äusserste / l. 5. C. Th. de Off. rect. prov. und vor die letzte Straffe gehalten wird/ Svet. in Jul. Liv. l. 3. Plin. 2. epist. Apulej. l. 10. conf. Cujac. lib. 3. obs. 36. nec obst. l. 2. publ. jud. Es geschiehet derowegen endlich die Execution an dem Bildnisse / wenn der Delinqvent abwesend oder gestorben ist / daß man also dessen nicht habhafft werden kan. Und daß dieses in Praxi also gehalten werde/ beweisen auch Gomez Var. Res. c. 1. n. 70. Zoes. ad ff. de Procur. n. 6. Wiss. ad ff. de reis vel. abs. n. 5. & alii Christin. ad Consvet. Mechlin. Tit. 2. art. 25. Bugnyon in L. Abrog. Gudel. in J. Nov. l. 5. c. 14. Damhoud. Prax. Cr. c. 28.

23.

III. Ist noch beyzufügen / daß die Execution am Bildnisse nicht geschehen könne / als in der Lebens-Straffe/ oder der Natürlichen Todes-Straffe. Denn die Deportationes, Verbannungen / Untersagungen Feuers und Wässers / die Verdammungen zu den

Ertz-

Ertz-Gruben / ja auch vielleicht zu denen Bestien, (und wem solche capital wäre) zu gemeiner Arbeit / die Verweisung auf eine Insul / die Vertreibung ins Elend und was dergleichen mehr / könnten wir kaum / wenn wir gleich wolten / ohne Gelächter vorstellen. Denn obgleich die Ausstäupung einiger massen an denen Statuen vorgestellet / und die Ruhten und Peitschen an die Gedenckmahle angebunden werden könnten: So ist jedennoch wie in dieser / also in obigen / solcher Straffe Ausübung nicht so hoch gehalten worden / daß es gleichviel gewesen / solche an denen Statuen zu verrichten / und die Republic pfleget auch nicht diejenigen Laster / welche diese Straffen nach sich ziehen / wenn sie geringer sind / mit so einem Haß zu verfolgen / daß man nöhtig habe / sich immittelst mit einer vicarischen Straffe an denen Statuen begnügen zu lassen / vornemlich / da hiedurch die gröseste Straffe an dem Bildnisse verächtlich würde. Ich finde zwar bey dem Xiphilino in Epitom. Dion. in Neron. daß der Nero, wie sonsten aller Grausamkeit / also auch dessen ein ausserordentliches / ja ein gantz lächerliches Exempel erwiesen habe / daß er nemlich nicht weniger vor einem Musicum als einen Käyser angesehen seyn wolte / den Pammenem einen Menschen welcher auf der Cithar spielete / und schon zu des Caji Zeiten gelebet / ohngeachtet er schon hohen Alters / auch ausgedienet und ungeschickt war / und mehr mit den Nerven bebete als die Tremulanten auf den Saiten schlug / zu certiren gezwungen / daß er als ein Uberwinder seine Statuen schimpflich schlagen und mit Peitschen zerhauen muste. Derohalben dieses 3te Reqvisitum nicht weniger als die andere seine Nohtwendigkeit involviret. Weshalben man folgendes daher schliessen kan: wenn das-

jeni-

jenige Laster / welches sonsten diese Straffe an dem Bildnisse verdienet / aus einigen verringernden Umständen nicht mehr so im Schwange gehet / und mitigiret sey / daß der Verbrecher nicht sterben müsse / sondern die Verweisung oder dergleichen Straffe genug sey / und so dann diese Execution an dem Bildnisse tacitè excludiret werde / v. gr. wenn einer wegen des Lasters beleydigter Majestät verwiesen wird. wie l. 24. ff. de poen. welches sonst in dem Bildnisse hätte können vollbracht werden.

24.

Diese Reqvisita werden die Form dieser Execution und dessen Beschaffenheit vollkommener und klährer als andere Definitiones darstellen. Denn dieses ist aller Executionen Eigenschafft / daß sie / wie in Civil-Sachen aus der Action selbst / also auch in Criminal-Sachen aus der Natur des Delicti und der gesprochenen Sentenz / dessen Execution geschiehet / gemäßiget werden. Denn eines jeden Verbrechens Grösse verdienet eine eigentliche Execution : welche nach Beschaffenheit eines jeden Verbrechers gemindert und geschärffet werden muß. arg. l. 41. ff. de poen. l. 131. in fin. V. S. Derowegen muß auch unsere Art der Execution nach der Natur der Laster / worinn sie geschiehet / eingerichtet werden ; und werden also aus dieser ihrer Beschaffenheit u. Condition alle derselben Ursachen / Natur u. Würckung in specie erkannt. Dahero bey deren Fortsetzung dereinst wir um desto mehr Fleiß werden anzuwenden haben / indeme wir bey selbiger Laster Untersuchung / welche durch diese behörige Execution bestrafft werden / die Rotte u. Krone derer Ubelthäter / welcher Bubenstück auf diese Weise gekröhnet zu werden pfleget / vorstellen wol-

wollen; Massen diese Execution nicht vollkommen verstanden und abgehandelt werden kan / wenn nicht erstlich die Laster examiniret werden / auch aller Grund der Execution von der Ursache des Verbrechens dependiret.

25.

Damit wir aber genau wissen mögen / wenn dies recht richtende Gerechtigkeit den Verbrecher mit dieser vorgebildeten Straffe angesehen haben wolle / so ist der Gradus aus der thes. 19. hervorzusuchen / und zu erforschen / wenn er den Abwesenden oder Todten in der Haupt-Sache verdammet haben wolle. Und meine ich das generaliter zu schliessen sey / daß weder vor der litis contestation noch nach derselben / die Verurtheilung nicht geschehen könne / wie solches klährlich gezeiget wird. in l. 6. c. de Accus. l. 1. §. 1. ff. de req. vel abs. l. 5. pr. ff. de poen. l. 1. vers. si autem, An per al. caus. app.. l. 15. c. de Adult. Und solches hat auch in Jur. Canon. seinen Grund / cap. 9. & tot. qvæst. 9. III. Und diese allemeine Meynung bezeugen / und folgen derselben Bald. Clar. sent. recept. L. 5. §. fin. qvæst. 44. n. 2. Gomes. ad l. Taur. 76. n. 1. Salicet. ad l. absentes C. de accusat. n. 5. welches auch Julianus bey dem Ammiano bekräfftiget Lib. 18. da er saget: **Wer wird doch unschuldig seyn können / wenn die Anklage nur genug seyn solte /** wenn nemlich der Beklagte noch nicht gehöret / und klahr und deutlich überwiesen worden. Und Festus in Act. c. 25. vers. 16. **Es sey der Römer Weise nicht / jemand zu bestraffen / wenn der Beklagte nicht zuvor seine Ankläger gegenwärtig habe / und wegen seiner Beschuldigung** Defension **erlange**; Daß dahero nemlich der Richter völlig des Lasters wegen unterrichtet

tet seyn könne / worüber sich auch der Ovidius jämmerlich beklaget / wenn er saget: **Warum wird mit mir Unglückseligen / als der ich abwesend beschuldiget werde / also gehandelt / und warum muß meine gerechteste Sache / welche kein Mensch vertheydiget / so unterliegen?** Und Seneca, fället in seiner Medea von solchem Gerichte / da der Abwesende verdammet wird / dieses Urtheil: **Daß derjenige / welcher etwas statuiret / wobey der andere Theil nicht gehöret worden / ob er gleich etwas billiges statuire / dennoch nicht gerecht sey.** Gail. L. 1. PP. cap. 5. n. 1. Derowegen Jacob de Arena böse handelt / wenn er meynet / daß der Abwesende nach der Sachen Liqvidation verurtheilet werden könne: Welches aus der hergebrachten gemeinen Opinion der Doctorum und des Baldi, Julius Clarus an besagten Orte wiederleget; und vertheidiget solchen Bajardus vergeblich durch eine gemachte distinction in add. ad Clar. d. l. n. 4. weiln daselbst nach der Liqvidation noch vieles sich eräugnen kan / welches die Gegenwart des Beklagten desideriret. Auch ist der andern Meynung / welche davor halten / daß solche nach der Kriegs-Befestigung geschehen könne / nicht in Rechten gegründet / vid. Clar. d. loc. Zoes. ad ff. de procur. n. 5. Brunnem. Proc. Inqv. c. 8. membr. 6. n. 10. Hillig. ad Donell. l. 18. c. 10. lit. E. Im Betracht / da wir in keinem Lege finden / daß die Abwesenden nach der Kriegs-Befestigung præcise verdammet werden können / so bleiben wir billig bey denen Legibus, welche generaliter und simpliciter wollen / daß die Abwesenden wegen der Haupt-Sache selbst nicht zu verurtheilen. Denn obgleich der Abwesende nach der Kriegs-Befestigung unter die Beklagten mit gerech-

rechnet werden kan/ l. 13. C. de Adult. so kan jedoch in der Haupt-Sache nicht verfahren/ und ein Urtheil gesprochen werden: immassen unter die Reos gerechnet werden/ und in einer criminellen Sache verdammen/ gantz und gar differiren. Ja/ daß man nach der Litis contestation in der Sache selbst nicht verfahren könne/ scheinet über die Generalität derer Gesetze auch zu überweisen (1.) l. 1. ff. pr. de Req. vel abs. allwo die Verdammung verboten wird/ **wo nicht des Gegenwärtigen Sache gehöret worden**/ und wird allda in einerley Verstand genommen/ **abwesend seyn**/ und **nicht gehöret worden seyn**. Es wird aber die Sache von dem Richter gehöret/ wenn er beyder Theile Argumenta, Beweiß und Zeugen vernommen/ damit er dahero entweder das Urtheil der Verdammung oder auch der Loßzehlung fällen könne: In so viel ist derohalben die Gegenwart des Beschuldigten nöhtig. Jedoch ist auch hiebey eine litis contestion, welche eine blosse Contradiction der Beschuldigten und keinen Beweiß in sich hält/ nicht genug. (2) Daß alle Ursachen/ welche die Verdammung der Abwesenden verbieten/ in Fällen nach der litis contestation mit eben der Krafft stringiren und militiren/ als vor der Litis Contestation. Es thut auch (3) l. 10. ff. de Publ. Judic. etwas dabey/ allwo die Entschuldigung der Abwesendheit nur nach übernommener Cognition der Sache zugelassen wird/ damit nicht dahero entweder der Beklagte wegen der Abwesenheit/ oder Ankläger der Gefährde halber verdammet werde/ wie aus dem SCto Turpilliano bekandt. Wenn aber der Verbrecher in dem Laster selbst condemniret werden könnte/ so würde nicht so wol die Entschuldigung der Abwesenheit/ als die Argumenta zu Unterrichtung

der Sache selbst zugelaßẽ seyn/ wie auch l. 13. ff. de publ. jud. welcher von Verfolgung des Lasters und Gerichts Anfang verstanden werden kan / welcher auch saget / daß die Abwesenden nicht defendiret / sondern excusiret werden / und wenn sie rechtmäßige Ursache der Entschuldigung haben / werde das Urtheil aufgeschoben. Kan man derohalben nicht sagen / daß die Abwesenden defendiret / sondern daß sie excusiret werden: Weiln nemlich die Defension mit der Sachen Erkänntniß geschehen muß / welche wider die Abwesende allerdings verboten; Aber die Excusation untersuchet nur die Ursache der Abwesenheit; Und indem sie saget / daß die Sentenz aufzuschieben sey / so verstehet sie diejenige / welche wegen des Ungehorsams abgefasset ward / wann nemlich keine erhebliche Ursache der Abwesenheit da wäre / nicht aber die / welche in der Haupt-Sache etwas definirete / allwo die merita causæ, nicht aber der Abwesenheit Ursachen in Betracht gezogen werden. Endlich (4.) so wird solches klärlich genug aus dem l. 11. §. 2. ff. de Adult. erwiesen / allwo gesaget wird: Daß eine Ehebrecherinn / welche als eine Beklagtinn angenommen worden / abwesend nicht defendiret werden könne. Nun wäre es das absurdeste / selbige zu verurtheilen / und doch nicht zu defendiren. Denn welche Abwesende verurtheilet werden können / dieselben können auch verthädiget werden / l. 33. §. 2. ff. de Proc. Dannenhero / weiln man die Abwesenden Ungehorsams wegen condemniren kan / müssen sie auch wegen Ungehorsams defendiret werden / welches mit Anführung der Sache geschiehet. Diejenigen Worte aber in besagten Lege, der Abwesende könne nicht defendiret werden / scheinen diesen Verstand zu haben: Daß die Sache nicht de-

fendiret / das ist / gar nicht verhandelt / oder ins Gericht gebracht werden könne. Pflegten derohalben die Abwesenden nach der Kriegs-Befestigung unter die Beklagte angenommen zu werden / l. 13. C. adult. jedoch können diese recipirte nicht verurtheilet werden. Daß aber der Abwesende nach angestelleter Anklage unter die Reos recipiret wird / hat in dem SCto Turpill. viele Würckungen wegen der Transacten, item daß ein solcher Beschuldigter einem andern nicht anklagen könnte / wenn er sich nicht erst frey gemacht / l. 1. C. de his qvi accus. l. 5. pr. ff. de publ. jud. daß er aus einem andern Gesetze nicht könnte mehr ein Beklagter werden / l. 14. eod. daß die Anklage auf die Erben komme / l. 12. eod. & simil. Und diese Meynung bekräfftigen wir auch mit des weisesten Ciceronis Calculo, welcher den Cajum Verrem angeklaget / Lib. de Jurisd. Sicil. daß er den abwesenden Stenium Thermianum unter dieselben gerechnet / welche eines Capital-Verbrechens wegen angeklaget worden: Ob mir hiebey gleich nicht unwissend / daß des C. Verris Vater und andere Freunde zu Rom gestritten / daß solches zuläßig gewesen; ohnerachtet der Streit niemahls mit dem gegenwärtigen angestellet worden. Und ist scheinbahr / daß sie lieber alles / was sie zusammen raffen können / zusammen suchen / als die Defension unterlassen wollen; Und daß ich es auch dem Scipioni Gentili nicht verweise / wenn er in seiner Disp. ad leg. Cod. Th. 56. den Tullium einer Unwissenheit / und daher falsch und nach Art der Ankläger / nicht aber den Rechten gemäß / den Verrem angeklaget / beschuldiget. Und berichtet Halicarn. l. 4. daß die Marcii, welche citiret worden / aber nicht erscheinen wollen / von dem Könige Tullio condemniret worden. Aber ich

rechne

rechne dieses zu der Zeit-Rechnung der Rechte/ in welcher annoch ohne ein gewisses Gesetz/ und ohne gewisses Recht/ das Volck die Action instituiret / und allein mit gar wenigen Gesetzen/ welche sie curiatas genennet/ vergnüget ward/ auch alles von des Königes Hand regieret wurde/ wie Pomponius in l. 2. §. 1. de O. J. redet. Was aber Scipio Th. 61. zu behaupten bemühet ist: Diejenige Gewohnheit sey nicht zu schelten / daß die Sententz wider einen Abwesenden / der da citiret worden/ gesprochen/ und derselbe / wo er zur Hafft zu bringen/ am Leben bestrafft werde / anbey auch meldet/ daß solches bey der alten Republic fest gehalten / und in der Catilinarischen Sache observiret worden/ solches concedire ich ihm gar gerne: Ja es kömmet solches mir gar zu statten/ in so weit nemlich wir in Catilinarischen und dergleichen Sachen der Stöhrer der Republic begriffen seynd; jedoch müssen wir sie nicht auf alle und jede ziehen. Denn daß in diesen schweren Beschaffenheiten dieser Procefs der Abwesenden besonders recipiret / und allezeit adhibiret worden/ bezeiget dieser Ort von der alten Römer vorigen Zeiten klar und deutlich: werden auch solches von unsern Seculis aus dem neuern Rechte unten demonstriren / Thes. 33. & sq. Also wird auch von dem Postumio Pyrgensi, daß er abwesend verurtheilet worden / bey dem Livio. l. 25. gelesen; denn der Pöbel hat in dessen Abwesenheit also gesprochen: Wenn M. Postumius vor den 1. Maji nicht zum Vorschein würde gekommen seyn / und an selbigen Tage nicht geantwortet hätte/ noch entschuldiget wäre; so solte er als einer/ der in dem Exilio sey/angesehē/seine Güter eingezogen uñ verwiesen werden. Es wird aber dasjenige/ was wir von einen Angeklagten der beleidigten Republic gesagt haben/

gegenwärtiger Ort am besten bekräfftiget in verb. Denn es habe derselbe die Stimmen mit Gewalt von dem Volck erpresset / des Pöbels Versammlungen angestellet / die Herren der Zünffte zusammen zu kommen gezwungen / wider das Römische Volck Krieg angesponnen / die Stelle eingenommen / und dergleichen mehr. Daß man also dahero noch nicht schliessen kan / ob seyn die Abwesenden generaliter in allen und jeden Lastern condemniret worden. Allhier kan Rævard, Conject. l. 1. c. 19. gelesen werden.

26.

Welcher Meynung denn l. 15. §. 1. & seq. de adult. l. 11. pr. & §. 1. ff. de Accus. nicht zu wider / als worinnen von dem Privilegio, daß einer nicht anzuklagen / gehandelt wird / welches unter andern auch diejenigen haben / so des gemeinen Wesens halber abwesend sind. Denn diese können weder einiges Lasters noch Ungehorsams wegen condemniret werden / sondern / es mag gleich der Process durch die Kriegs-Befestigung seinen Anfang genommen haben oder nicht / so seynd sie doch auf beyderley Weise von denen Anklagungen der Gegener gäntzlich befreyet / und können unter die Beklagten auf einige Weise nicht gerechnet / ja nicht einmahl angegeben werden: Es handeln aber diese Leges nicht von denenjenigen / welche wegen Abwesenheit allein in der Haupt-Sache grosser Verbrechen nicht angeklaget werden können / derowegen sie gantz und gar nicht hieher gehören / bestärcken auch des Cujacius Meynung keinesweges / vid. Cujac. L. 20. O. 21. In welchem Stücke alle brave Leute den Fall des Ciceronis, als eines Mannes von sehr schlauen und vigilanten Gemühts / bedauret haben / welcher / da er die ihm

vom

vom Käyser angetragene Gesandtschafft mit grösser Ehre annehmen könnte/ solche verschmähet/ immassen er durch die listige Verstellung des Clodii seines Anklägers/ als welcher/ solches befürchtend/ gantz leutselig von ihm/ dem Cicerone, zu reden anfinge/ illudiret worden / wie bey dem Plutarcho zu sehen. Es dürffen aber der Dolabellæ Exempel / wovon Cicero in prætur. Sicil. oder Messii, auch eben dieser ad Atticum meldet/ uns nicht verleiten; denn derselben Condemnirung ist rescindiret worden; dieser aber/ nachdem er durch ein Edict des Prætoris Servilii von der Gesandtschafft nur zurück beruffen/ ist nachmahls von dem Cicerone defendiret worden. Es stehet auch (2) der l. 19. C. de Adult. nicht im Wege. Denn daselbst ist der Beklagte gegenwärtig/ aber der Kläger ist da fast/ bis der Proceß gäntzlichen vollenführet / nur abwesend/ und solches aus rechtmäßigen Ursachen. Salicet. ad dict. leg. Auch nicht (3.) c. 4. x. de dolo & Cont. denn daselbst wird von der Straffe der Excommunication gehandelt / und was der anhängig / der Remotion vom Clericat und von der Suspension &c. add. Cujac. ad d. cap. in welcher dieses besonders/ daß sie auch an Abwesenden exerciret werde / c. 7. de hæret. in 6. Desgleichen hindert auch (4) nicht/ daß dem abwesend Beklagten seine Verzögerung und Ungehorsam schaden müsse/ l. 173. §. 3. R. J. c. 25. eod. in 6. Denn hierauf wird geantwortet/ daß sie wol in so weit schädlich/ daß derselbe als ein Ungehorsamer geachtet werde/ nicht aber/ als einer der in der Sache verurtheilet worden. Wird derohalben in diesem Passu nur in contumaciam verfahren/ nicht aber/ daß einer in der Haupt-Sache / und desselben unternommenen Lasters wegen condemniret/ und demselben die in den

Gesetzen verordnete Straffe angethan werde/ d. l. 5. & aliis supra cit.

27.

Es werden aber zweyerley Ursachen dieser Constitution gemeiniglich angeführet. 1. Daß die Sententz sonsten vergeblich wäre. 2. Daß der Beklagte abwesend unvertheidiget schiene/ l. 5. ff. de pœn. l. 1. ff. de req. vel abs. welches letztere Gamesius, da er die erste verworffen/ beweiset / ad l. Taur. 76. n. 3. da doch die generalitas dieser Ration auch auf die abwesend Beklagten in Civil-Sachen zielet / und dieselben von der Condemnirung in der Sache selbst / als welcher die Leges expresse widersprechen/ befreyet; massen niemand unvertheidiget verurtheilet werden soll. Also ist derowegen der Defectus solcher Ursache zu ersetzen. Immassen in Capital-Verbrechen die kläresten und unzweifelhafftesten Beweisthümer erfordert werden/ dergestalt/ daß auch des Beklagten eigene Geständniß durch deren Klarheit extorqviret / oder wenn er solche hartnäckigter Weise nicht thun will/ durch die Tortur dazu gezwungen werde / l. fin. C. de probat. l. 16. C. de pœn. l. 10. §. 1. de Qvæst. Ord. Carol. Art. 9. 10. 16. 38. 69. & passim. Welche so grosse Gewißheit bey des Beklagten Abwesenheit/ und da solcher nicht gehöret noch überwiesen/ nicht geschöpffet werden kan / und da/ wenn er gehöret würde/ vielleicht derselbe mit seiner Defension bereit wäre/ welche ihn / wo nicht von der gäntzlichen Straffe/ doch von dieser so grossen Schärffe befreyen könnte: und also ist in einem Laster von so grossen Præjuditz allerdings besser / den Schuldigen ehe loßzehlen / als den Unschuldigen verdammen / l. 5. pr. ff. de pœn. & pass. Ein anders aber ist in geringern Verbrechen / in welchen die Gesetze weder eine so

grosse Klarheit so eigentlich / und daß die Probationes so hell und offenbahr seyn müsten / noch die Nohtwendigkeit der selbsteigenen Geständniß / noch weniger aber daß solche durch Hülffe der Folter-Schnüre heraus zu bringen / erfordern. Und ist allhier genug / wenn das Verbrechen von dem Gegentheil nur rechtmäßig erwiesen wird. Denn / da ein solch Verbrechen / welches der Abwesende durch seinem Ungehorsam begangen / fast bey nahe dem Haupt-Verbrechen selbst gleich ist / und die Ahndung / welche auf eine Geld-Busse oder Infamiam gerichtet wird / selbst nicht so eine grosse Erheblichkeit und Præjuditz mit sich bringe / als welche wieder ersetzet werden können / nicht aber / wenn sie auf das Leben und dergleichen gehet / als welches Verlierung nicht wieder zu ersetzen ist / d. l. 1. an. per al. caus. app. l. 33. §. 2. Procur. d. l. 5. de pœn. l. 1. req. & abs. l. 1. & seq. qvon. & qvand. ind. Sent. in selbigen ist zugelassen / daß / welcher legitimè citiret / des Richters Authorität ungehorsam und boshafftig verachtet / wegen der Haupt-Sache verurtheilet werden könne: dergestalt / daß bey dieser Handlung nicht der / welcher aus seiner eigenen Schuld abwesend ist / gemeynet werde; auch nicht unvertheidiget könne genennet werden / welcher dem fordernden Richter sich nicht stellen will / und mit allem Fleiß suchet / wie er sich seiner Defension entziehen möge. Desgleichen auch nicht vor ungehöret gehalten werde / welcher durch sein Stillschweigen das Verbrechē selbst gestehet. Es ist auch noch unter die Doctores ein Disput wegen der Straffe des Exilii, uñ ob die añoch Abwesenden mit selbiger beleget werden kõñen? per l. 5. de pœn. & l. 1. an per al. caus. app. Jedennoch ist nicht einig diese Straffe dem abwesenden Ciceroni angethan worden. Denn also saget er: Wir

sind von dem Vibone, als wohin wir beruffen wurden/ geschwinde abgereiset: Denn es ist uns das Anbringen wegen meines Untergangs hinterbracht worden / vid. Scip. Gent. d. Disp. ad L. Cod. Th. 56. Gleich wie aber wider die Abwesenden in Criminal Sachen regulariter nicht verfahren wird/ also geschiehet auch solches noch weniger bey denen Todten. Wann denn dem so ist / daß die Abwesenden zu verurtheilen nicht vergönnet / was wollen wir denn die Todten vor Gerichte fordern? denn durch die Abwesenheit der Sachen Erkänntniß aufgeschoben/ durch den Tod aber gar aufgehoben und ausgelöschet wird/ und alle Anklage aufhöret. Im Betracht nun die von dem Richter gesetzte Straffe nur diejenigen/ die verbrochen haben/ betrifft / l. 22. C. d. pœn. so würde daraus folgen/ daß/ wenn das Judicium nicht mit dem Tode erlösche / entweder der Erbe gestrafft würde/ welcher doch nicht gesündiget / oder es wäre auch die Sentenz in ihrer Natur/ wegen der anklebenden Unbilligkeit vergeblich; massen an demjenigen / wider welchen die Sentenz gefället / die Execution durch die höchste Ungerechtigkeit würde vollzogen werden/ wenn der Beschuldigte selbst durch den Tod entzogen worden / l. 4. C. si reus vel accus. mort. Damit aber solche Unbilligkeit nicht begangen werde / zumahlen in Leibes-Straffen/ so wird das Judicium gäntzlich getrennet/ dem Richter ferner zu verfahren verboten/ und der Ankläger von der Anklage abzustehen gezwungen/ l. 15. §. 3. ad SCt. Turpill. l. 20. ff. de Accus. l. 6. ff. de publ. Jud. deme nicht zu gegen/ l. 3. ff. de publ. jud. wenn der Beklagter oder die Beklagtinn zuvor gestorben/ wird die öffentliche Anklage permittiret. Denn daselbst bedeutet das Wort permit-

mittiren nich den freyen Willen haben / zu thun oder zu unterlassen/ sondern **nachlassen/ unterlassen/ auslöschen / ausschliessen.** Welcher Verstand dieses Worts weder bey denen Autoribus unbekannt ist/ noch auch in unserm Jure an Exempel Mangel hat. Also l. 6. §. ult. ff. de Jure Patron: **Es wird** lege Julia **dem Freygelassenen ein Eydschwur** permittiret/ **daß er nicht heyrahten wolle;** allwo permittiren eben so viel heißt als remittiren oder nachlassen. Also auch l. 37. ff. de Pact. **Es können einem Schuldner der** Republic **von einem** Curatore **nicht Gelder** permittiret **werden** / das ist / **die Schuld erlassen werden.** Hingegen bedeutet erlassen öffters auch zulassen/ wie in l. 22. ff. ad L. Jul. de Adult. l. 8. §. pen. ff. de bon. libert. 3. §. pen. ff. de Stellion. l. 5. §. 11. ff. de bon. eor. qvi sub tut. wie auch aus dem Ovidio und Tacito Cujacius erweiset lib. 21. Obs. 29. Oder es könnte auch dieser besagte Lex von denen Fällen verstanden werden / da einem Erben ein gottloses und schändliches Lucrum extorqviret zu werden pfleget. Ja es fällt nicht allein die Anklage hinweg / sondern es ist auch das Laster selbst/ was die Person des Beklagten betrifft/ gäntzlich erloschen/ l. 1. l. 2. C. si reus vel accus. und geendiget / l. 3. eod. conf. Sebast. Medices Fr. Mors omnia solvit. Denn weiln solche Bosheit / welche in selbigen Verbrechen gestrafft wird / der Menschen Seelen anhanget / nicht aber denen Leibern / so scheinet nach Abscheidung der Seelen auch selbe abzuscheiden / und bey des Menschen Tode zugleich mitzusterben/ nicht aber / ob sey solche in dem Cörper überblieben. Derohalben werden auch die Todten mit keiner Straffe beleget/ weiln mit dem Laster auch dessen Straffe ihre End-

schafft erreichet / und hat der vorkommende Tod die Verstorbenen der Straffe entrissen; immassen selbigen sodann die Straffe keine Straffe ist; dahero mercklich gesagt wird: **Daß das Laster mit der Straffe bey denen verstorbenen Verbrechern erloschen**/ l. 6. C. si reus. vel accus. mort. l. 20. ff. de pœn. Denn die Straffen peinigen den Leib/ und erwecken Schmertzen: welcher also/ wenn derselbe nicht mehr fühlet / auch nicht mehr geplaget werden kan; weiln die Peinigung eine Leidenschafft derer Sinnen ist. Derohalben muß die Seele selbst in dem Leibe/ ihrer Bosheit wegen / nicht aber der entseelte Leib/ mit dergleichen Peinigungen der Straffen beleget werden. Jedoch dauret bisweilen das Urtheil und dessen Straffe auch nach dem Tode/ wessen Ausübung man an dem Verbrecher schon angefangen hat; und solches geschiehet entweder bey Sterbenden / damit die Erkänntniß der anhaltenden Schärffe der Straffe deren Empfindung annoch im Leben vermehre. Dessen diejenige ein Exempel geben/ welche zu erst geköpfft / und und hernach entweder gerädert oder geviertheilet aufgehänget werden sollen; oder auch bey andern / welche nicht zum Tode verurtheilet sind / gleich wie die Verwiesenen / als deren bereits verstorbene Gebeine auch in dem Vaterlande/ woraus sie vertrieben / währenden Sentenß nicht begraben werden könnten / l. 2. de ead. pun. So viel von denen Lastern / welche bereits Gerichts-hängig gemacht worden / und von denen Reis, welche annoch in ihrem Leben condemniret worden; bey denen entweder vor angestelleten Gericht / oder nur vor dem Urtheil Verstorbenen hat es vielleicht eine andere Beschaffenheit. Und in Wahrheit / es kan in ein und andern groben und sonderbahren Verbrechen

brechen das Gerichte wider den Verstorbenen angestellet / die Anklage vorbracht / das Urtheil gesprochen / und die Execution an dem entseelten Leibe vorgenommen werden. Denn obgleich durch dergleichen Straffe kein Schmertz mehr angethan werden kan / und wir also einen Zweck derer Straffen nicht erreichen / so erlangen wir doch den andern / nemlich das Exempel / welches in diesem Stücke der vornehmste ist / destofüglicher / Th. 20. Th. 14. Und gleich / wie bey eben denselben etwas ist / welches / ohnerachtet der Process noch nicht gereget / oder die Anklage ihren Anfang genommen / durch die Abwesenheit nicht aufgehoben wird; also bleibet auch nach dem Tode etwas zu bestraffen übrig / welches durch den Tod nicht erlöschen / daß das Recht nicht seinen freyen Lauff deswegen haben solte / d. Th. 20. & Th. 19. Von denenjenigen / welche sich in dem Gefängnisse selbst das Leben nehmen / und ob solche / auch mit was vor einer Straffe / nach dem Tode zu belegen / vid. Clar. l. 5. §. fin qv. 51. n. 15. Marſ. in l. fin. n. 40. ff. de qvæst.

28.

Aus dieser mit so vielen Rechts-Gründen bestätigten und befesteten Wurtzel der Wahrheit wächset folgende Frucht hervor: **Daß nemlich die Execution an dem Bildnisse regulariter nicht geschehen könne** / massen diese nicht / als wenn die Verbrecher abwesend / gleich als wären sie todt / zur Hand genommen wird; dieselben aber können ordinario jure nicht verurtheilet werden. Aber ich höre allhier hin und wieder die Doctores, welche da sagen / daß die Gewohnheit von dem Jure communi discrepire. Resp. Wenn die Gewohnheit überall vim legis hätte / solte mich schmertzen / daß die in vorigen Thesibus an-

angewendete Mühe und Arbeit alle vergeblich gewesen wäre. Denn also ist es der Gebrauch in Italien. Clar. pr. Cr. qv. 44. n. 3. per plures, qvos ibi citat. Vasqv. Cont. illustr. l. 5. c. 17. n. 4. Brunnem. in Proc. Inqv. c. 8. membr. 6. n. 26. wird auch in Spanien also in Praxi observiret. Clar. d. l. & Gomes. ad l. Taur. 76. n. 8. Vasqv. d. l. desgleichen ist diese Gewohnheit in Franckreich / Boer. D. 63. n. 8. wie auch in unserm Teutschland / ja überall / Clar. d. l. und noch qv. 61. n. 4. circa fin. allwo er saget: **Der Beklagte / welcher aus Ungehorsam abwesend ist / wird nach der gantzen Welt Gewohnheit** pro confesso & convicto **gehalten / und folglich kan derselbe bis zum Tode verurtheilet werden.** Zoes. ff. tit. de Procur. n. 5. in fin. Wissemb. ff. Tit. de Req. vel abs. als welcher Meynung ist / daß die Abwesenden wegen Ungehorsams vor Uberzeugte gehalten werden / und dahero eben / als wenn der Sachen gäntzliche und vollkommene Erkänntniß vorhergegangen / condemniret werden könnten. Woraus denn folget / daß reguläriter, in allen Capital-Verbrechen / auch die Execution, an dem Bildnisse statt finde. Welches auch Zoes. ff. d. t. n. 6. in fin. ohne Unterscheid anführet. Aber es hat derselbe alle diese Doctores eben dadurch (welches ich zwar nicht aus einiger Feindschafft gegen sie gesagt haben will) in diesem Irrthum verleitet: massen sie sich eintzig und allein darauf gründen / weiln wider den Abwesenden mit der Straffe des Bannes verfahren werden könne. Im übrigen ist unser Zweck nicht / uns wegen anderer Völcker Satzungen und Gewohnheit sehr zu bestreiten: ohnerachtet eben diejenige Testimonia, welche von denen bezeugenden Autoribus angeführet worden / sich nicht allenthalben so

klar

klar zeigen; und selbst auch der Gomesius Var. Resol. C. 1. n. 76. streitet: Daß nur in dreyerley Fällen die Execution an dem Bildnisse gebräuchlich/ als in dem Laster beleidigter Majestät/ Ketzerey und Sodomie. Welches fast alle Fälle sind / in welchen auch de Jure Civili wider den Abwesenden die Condemnirung geschiehet.

29.

So viel aber der Gebrauch in Teutschland betrifft/ so stehet zu behaupten/ daß durch selbigen der Abwesende in der Haupt-Sache nicht verdammet werden könne/ und zwar/ wie ich meyne/ aus diesen Ursachen. (1) Weiln nach unsern Gewohnheiten / nicht weniger als nach dem Civil-Recht / in denen groben Verbrechen die kläresten Beweißthümer erfordert werden / l. cuncti sciant. 25. C. de probat. welches/ (wie Bossius in Tit. de convictis n. 9. saget) nunmehro alle sowol wissen/ als auch sagen. L. 18. C. de pœn. l. 34. ff. ad L. Jul. de Adult. can. 2. qv. 8. II. can. 4. qv. 5. V. ord. Crim. Art. 10. verb. genugsame / unzweifentliche/ überwundene/ und erfundene Missethat / art. 16. 38. 67. und hin und wieder. Clar. §. fin. qv. 66. n. 3. Gilhaus. Arb. Crim. c. 6. part. 1. §. 6. n. 4. Carpzov. pr. Cr. qv. 114. n. 1. & seqq. Und dieselben müssen so beschaffen seyn / daß auch deswegen der Uberzeugte das Verbrechen zu leugnen sich nicht unterstehe. Wovon der Text in l. 16. C. de pœn. sehr merckwürdig ist. add. can. ult. qv. 5. 15. c. 10. dist. 81. Ord. Cr. Art. 9. 69. & passim. Ja wenn der Beschuldigte nicht bekennen will / und wir die Wahrheit nicht anders heraus bringen können / so kan derselbe auch durch die Tortur darzu angehalten werden / l. 8. §. 1. C. de qv. l. 8. pr. ff. eod. l. 10. §. 5. l. 18. §. 2. eod. & passim.

Ord. Cr. Art. 16. Art. 69. solche offenbahre und völlige Beweisthümer können nicht beschaffet werden / als wenn beyder Partheyen Rationes angehöret und gegen einander gehalten worden. Wie können aber dieselbe da seyn/ oder vollführet werden/ wenn der Beklagte nicht einmahl gehöret worden? (2) Ist in allen Rechten die Vertheidigung der Unschuld dem Beklagten zuzulassen; welche ihm durch keinerley Ursache benommen/ und nicht einmahl von einem Fürsten aus unumschränckter Gewalt unterlassen werden kan. Clem. cap. Pastoralis de Sent. & re jud. Clar. §. fin. qv. 49. n. 14. Farin. l. 1. qv. 39. n. 18. Carp. pr. Cr. qv. 115. n. 11. & seqq. Ord. Cr. Art. 47. 74. Sondern es wird dieselbe aufgehoben/ wenn die Verurtheilung ohne beschehene Verhörung des Beklagten geschiehet. Derohalben soll ein Abwesender / wenn er noch nicht gehöret/ oder defendiret worden/ nicht verdammet werden. (3) Wenn ein Ungehorsamer vor überwiesen / und derjenige / welcher ungehorsamer Weise abwesend ist / und sich im Judicio nicht stellet/ vor einen wahrhafften Verbrecher gehalten würde/ oder der Ungehorsam das wahrhaffte Verbrechen wäre/ oder einer/ aus dergleichen Fiction, welche ihm vor einen solchen hält/ und zu seyn einbildet/ zu verdammen wäre. Aber beydes ist gäntzlich falsch. Denn es seynd gantz unterschiedene Sachen / der Ungehorsam und das Verbrechen selbst: immassen der Ungehorsam wegen verachteter Autorität des Richters allein begangen wird. Welches über dis Baldus mit mehrern Legibus bezeuget/ und beyfüget: Es könne mit keinem Lege erwiesen werden/ daß der Ungehorsam ein Verbrechen sey/ noch eine Beschaffenheit eines Verbrechens/ weil er mit der Ubelthat/ weder mit dem Ort

noch

noch Zeit übereinstimmet; sondern etwas von dem Verbrechen unterschieden sey/ Gail. PP. l. 2. c. 5. n. 8. Es ist auch nicht jemand deswegen in dem Laster zu verdammen/ weiln er abwesend/ vor einem/ welcher bereits das Laster gestanden/ gehalten wird/ deñ solches ist nicht ein wahrhaffter Beweiß; als welcher gewisse und als die Sonne/ so zu reden / klare Argumenta erfordert; sondern es ist nur eine fingirte Probation, ja eigentlich eine Præsumption. Denn es kan die Abwesenheit nichts anders zu wege bringen/ als daß gemuhtmasset werde/ der Beklagte sey um deswillen abwesend / weil er seiner Sache nicht traue/ und die Verurtheilung befürchte. Ob nun wol dieser beschuldigten/ und derer sich vielleicht nichts gutes bewusten Gemühter / denen JCtis nicht unwissend seynd könnte / haben sie dennoch nicht gewolt/ daß jemand aus Muhtmassungen zu verdammen sey/ l. 5. pr. ff. de pœn. welches diejenige Doctores selbst einhellig concediren / und Farin. in pr. Cr. 1. qv. 11. n. 6. &c. welchen Brunnem. in Processu inqv. c. 8. m. 5. anführet/ allwo er deutlich saget: **Ob gleich auch der Abwesende aus einem** Statuto, **auch in** Criminal-**Sachen / vor überwunden gehalten wird / so ist doch dieses** præsumtivè **zu verstehen/ und diese** Præsumption **läßt den Gegen-Beweiß zu.** (4.) Wird nach aller Geständniß wider die Abwesenden zum Bann geschritten. Aber solcher Bann ist in dem Verbrechen / da die Lebens-Straffe angethan werden soll / nicht eine Straffe des Haupt-Verbrechens/ sondern nur eine Straffe des Ungehorsams / gleich wie auch in Civil-Sachen der Bann eine Straffe des Ungehorsams zu seyn pfleget; da gesagt wird/ daß daselbst wegen Ungehorsams wider uns verfahren werde; Es ist aber absurd, daß diejeni-

ge Straffe/ welche auf den Ungehorsam gesetzet ist/ und in bürgerlichen und Geld-Sachen statt findet / denen Haupt-Sachen der schwerresten Verbrechen gleich und proportioniret zu seyn scheinen solle. Und worzu wäre (5.) nöhtig / so viele Satzungen der Straffen zu geben/ und dieselben einem jeden Verbrechen eigentlich und abgemessen zuzueignen / wenn der Bann bey allen Verbrechen auf gleiche Weise statt fände / wenn du nicht lieber sagen wilst/ daß der Bann eine Straffe des Ungehorsams sey (denn gleich wie die Straffe einem jeden Verbrechen gleichförmig seyn muß / also ist auch solcher Bann eine gleichmäßige Straffe / welche denen Ungehorsamen gesetzet ist): damit aber augenscheinlich am Tage liegen möge / daß der Bann keine Straffe des Haupt-Verbrechens sey / wollen wir den Fall setzen / da ein wegen Ehebruchs Beschuldigter mit der Lebens-Straffe hinzurichten ist / l. 30. C. ad l. Jul. adult. §. 4. Publ. jud. Ord. Cr. Art. 120. oder auch ein Vater-Mörder durch die Säckung ersäuffet wird/ l. un. C. de his qvi parent. vel. lib. so setzen wir billig/ daß dieser Ehebrecher oder Vater-Mörder / wenn sie mit dem Banne bestraffet werden/ nicht können vor solche / welche in der Haupt-Sache condemniret worden angesehen werden; weiln die Haupt-Sache nicht die Straffe des Bannes / sondern die Todes und des Sackes nach sich ziehet/ dd. ll. sondern es wird nur davor gehalten / daß der Ungehorsam gestraffet sey ; Wenn aber die Haupt-Sache ordentlich geführet/ und ein dem Delicto gemässes Urtheil gesprochen wird/ so wird ein solches in diesen Fällen allerdings die Lebens-Straffe mit sich bringen / und wenn diese auferleget worden / so muß die Execution der Sententz gemäß seyn/ denn es sonsten nicht eine Execution der Sententz/ son-

sondern einer andern Straffe / nemlich des Bannes wäre. Und ist (6.) der Text klar in Ord. Carol. Art. 155. allwo gesagt wird: **Wenn einer / der zuvor wegen desselben Verbrechens in die Mord-Acht erkannt / hernachmahls ergriffen würde / derselbe könne sich / ohnerachtet der vorigen** Condemnation, **in der Haupt-Sache vertheidigen:** welches keinesweges geschehen könnte / wenn die Haupt-Sache schon einmahl recht untersuchet / und ein End-Urtheil darauf gefolget wäre / als welches nicht wiederruffen werden kan; weil durch sothanes Urtheil die Sache bereits abgethan / l. 1. ff. de re jud. l. 27. pr. ff. pœn. l. 15. C. pœn. l. 55. ff. de re jud. Endlich und (7) ist diese Straffe der Mord-Acht durch eine generale Gewohnheit im geringsten nicht aufgehoben / sondern nur an etlichen Orten nicht mehr im Gebrauch / per text. expr. in d. art. 155. in den Worten: Der zuvor in die Mord-Acht erkläret wäre / wie an etlichen Orten Gewohnheit: Wie denn auch in den Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg selbige nicht in Observantz / immassen solches Hahn. ad Wesemb. Tit. de req. vel abs. in fin. darthut. Und von unserer Gewohnheit zeuget vollkommen Gail. de PP. l. 2. c. 5. n. 10. Daher zu sehen / wie weit diejenige Doctores, welche die Straffe des Ungehorsams vor die Bestraffung des Lasters selbst halten / und dessen Procefs der Haupt-Sache zueignen / welcher wegen des Ungehorsams geführet worden / insgemein durch ihre irrige Meynung von dem Wege der Wahrheit abweichen.

30.

Und wie weit ist doch diejenige Gewohnheit in Italien von demselben Gesetz entfernet / welches in etlichen

Verbrechen wieder den Abwesenden expresse zu verfahren gebietet; dahero wir auch oben bereits angeführet/ daß in selbigen die Execution an dem Bildnisse statt finde/ werden auch nach der Zahl der gemeldeten Ordnung erzehlet werden/ Thes. 33. & seq. Denn 1. nach derjenigen Gewohnheit/ da die Autores den Abwesenden eines Verbrechens wegen zu verdammen gewolt/ wenn der Beklagte nicht erscheinet/ wird derselbe ohne Cognition des Verbrechens verdammet und verbannet/ es werdē auch wegen des Verbrechens selbst keine rechtmäßige Probationes erfordert/ sondern es seynd hierzu allein die Judicia genug/ wovon in keine Weise abzugehen/ nach der Meynung Clari d. qv. n. 10. Aber es verrahtet sich Clarus selbst daher/ daß es keine wahrhaffte Verurtheilung des Verbrechens sey/ wenn er hin und wieder ausruffet/ daß in einem Capital-Verbrechen die kläresten Beweisthümer erfordert werden/ und ohne Anzeigung der Sache keiner zu verdammen sey. Denn welcher wegen eines Verbrechens ein Urtheil fället/ der muß dessen Beweis haben/ und welcher wegen des Ungehorsams eine Sentenß giebet/ der ist mit Untersuchung der Ursache der Abwesenheit/ und zwar mit Hindansetzung des Lasters selbst/ beschäfftiget. 2. Zumahlen auch eben diese Doctores, wenn sie von dieser Praxi handeln/ solche unrechtmäßige Abwesenheit vor eine fingirte Probation halten/ dannenhero ihrer Meynung nach solche durch Gegen-Beweiß elidiret werden könne. Und stehet dieses Judicium auf solchen schwachen Füssen/ daß auch/ wenn der Abwesende noch binnen der in Rechten gesetzter Zeit vor dem Urtheil wiederkömmet/ alles dasjenige/ was bishero gehandelt worden/ annulliret wird; wann aber wahrhafftig in der Sache verfahren worden/

den/ so wäre ja absurd und vergeblich/ wenn alles dasjenige/ was gehandelt und erwiesen worden / als null und nichtig / auch von keiner Erheblichkeit geachtet würde. Ja es wird dem condemnirten Beklagten/ wenn er auch erst nach der Sententz wieder kommen/ dennoch sodann noch Zeit zu seiner Defension verstattet/ gleich als wenn noch einmahl etwas wider den Beklagten vorgangen. Es möchte denn seyn/ daß die erste Sententz eine Præsumption wider ihn machete/ die er denn durch seinen Beweiß eludiren und zu nichte machen muß. Wiewol dieser Richterliche Spruch an andern Orten nicht einmahl die Würckung einer Præsumption verschaffet/ Clar. d. l. Diese Zeit aber solcher Defension nach dem Urtheil ist an einigen Orten durch die Rechte selbst zugelassen/ an andern Orten aber muß sie gebeten werden/ und selbige wird nach Art der erlangeten Restitution in integrum (Wiedereinsetzung in vorigem Stande) wider das Urtheil ertheilet/ wie Clar. d. l. & qv. 94. n. 12. berichtet/ damit solcher gestalt diese ausserordentliche Gewohnheit einigen Schein und Vorwand haben möchte: aber ohne Betrachtung/ daß durch solche Restitution auch eben die Krafft der beygebrachten/ und annoch verhandenen Præsumption aufgehoben werde. Immassen die Restitution alles dasjenige / was da gehandelt worden/ aufgehoben/ und alles im vorigen Stande gesetzet werde. Und daß fast eben ein solcher Gebrauch in Spanien sey / bezeuget Baptist. Villalobb. in Com. opin. verb. absens, wobey er sich mit angeführten Autoribus, dieses zu behaupten/ bemühet.

31.

In Wahrheit / wenn man so vielen Autoribus trauen darff/ so ist nach der Gewohnheit in Franckreich

eingeführet/ daß/ nach dreymahligen vorher begangenen Ungehorsam/ der Richter/ wenn er vollkommenen Beweis des Verbrechens überkömmt/ wider den Abwesenden zu dem Verdammungs-Urtheil in der Haupt-Sache schreiten könne. Aber wir finden auch bey denen besagten Autoren/ daß dieselbe durch eben solche Gewohnheit behauptet: Daß/ wenn also wider den Abwesenden das Gericht angestellet/ und die Sentenß gesprochen worden/ so dann die Execution der Straffe nach Beschaffenheit des Verbrechens an dem Bildnisse zu geschehen pflege. Und also wird von beyderley in dem Tractat le vray Practicien François wegen des Processes wider die Abwesenden gesagt: **Wenn genugsamer Beweis da ist/ soll der Richter zur Condemnation und Bestraffung dessen schreiten/ welcher an dem Bildnisse executiret werden soll**/ tit. Instruction du Proces Criminel. Und in einem andern Tractat dessen Titul le Style de proceder. p. 91. wird von eben diesem Processe wider die Abwesenden gesaget: **Und soll man zum Endurtheil schreiten/ wenn einer über seine Güter und Person an dem Bildnisse executiret werden kan.** Also auch Wissemb. ff. de req. vel abs. in fine. daß die Frantzosen des Abwesenden Bildniß bestraffen. Gudelin. de Jure Noviss. l. 5. c. 14. circ. fin. **In Franckreich ist nichts freqventers/ als daß diejenigen/ welche man nicht habhafft werden können/ an ihrem Bildnisse/ welches an öffentlichen Oerter angeschlagen ist/ aufgehänget/ oder mit andern verdienten Straffen beleget werden.** Und Annæ. Rober. 1. Rer. Judicatar. 10. p. 186. **In Franckreich wird die Straffe an des verurtheileten Abwesenden Bildniß vollzogen**/ welches denn

auf

auf der Gerichts-Stådte öffentlich behangen bleibet/ welchen Hilliger Donellus anführet / lib. 18. c. 10. lit. E. p. 345. besiehe auch Joh. Imbert. 3. Instit. Forens. 3.

32.

Wenn derohalben / damit man den Abwesenden verurtheilen kőnne / nohtwendig zuvor erfordert wird/ daß die Execution an dem Bildnisse statt finde/ und daß die Execution nicht ehe als nach vorhergegangener Sentenß geschehe/ so kőmmet zu verhandeln: Ob also nicht / im Fall / der Bekl. nach dem wider ihn in seiner Gegenwart rechtmåßig gesprochenen Urtheil/ vor der Execution entkőmmet/ diese jedennoch an dem Bildnisse ohne Unterscheid auch in andern Verbrechen geschehen kőnne / in welchen nicht besonders Herkommen ist/ daß wider die Abwesenden verfahren werde/ welches billig nicht zuzulassen ist. Denn wenn der Beklagte gegenwårtig / muß das Urtheil wider die Person gefållet werden / nicht aber wider das Bildniß: weiln sodann die ordentliche Art und Weise in Dictirung der Straffe statt findet/ und also kein ausserordentlicher Modus darff zur Hand genommen werden/Thes. 22. Wie nun kein Urtheil hat wider das Bildniß kőnnen gegeben werden / weiln damahls der Verbrecher gegenwårtig gewesen / so wird auch die Execution nicht an dem Bildnisse geschehen kőnnen/ wenn er gleich hernachmahls abwesend ist; weiln eine solche Execution nicht in dem Urtheil begriffen gewesen/ noch auch begriffen seyn kőnnen / also auch nicht eine Execution solches Urtheils wåre / wie gleichwol gesetzet wird: Noch weniger aber kan hernachmahls das einmahl gesprochene Urtheil/ zumahl in Criminal-Sachen/geåndert werden/ als welche nicht/ denn durch

 ab-

absonderliche Erläubniß vor die Unterrichter gehören/ l. 1. Off. ejus l. 6. pr. de off. procons. & S. denn man kan nicht statuiren/ daß in einer Sache mehr als ein Haupt- oder End-Urtheil zugelassen sey / als nach welcher Eintheilung die Commission und das Amt des Richters / so viel sothane Sache betrifft/ cessirt/ und der Richter in derselben bis hieher Richter zu seyn aufhöret/ l. 45. §. 1. l. 55. l. 14. ff. de re jud. l. 25. pr. ff. l. 15. C. de pœn. l. 27. ff. eod. l. 1. §. fin. in fin. ff. de qvæst. l. 1. C. Sent. rescind. non pos. und Augustinus de fato: **Es gebühret denen Richtern nicht/ ihr Urtheil/ welches sie wegen einer Sache gefället/ zu wiederruffen oder zu ändern.** Dahero es scheinet/ daß mit gutem Fug und Recht geschlossen und vertheidiget werden kan / daß / wenn ein Fürst ein solches Urtheil ändern könnte/ dd. ll. (denen l. 3. C. Sent. resc. non pos. l. 3. C. comminat. & epist. nicht zu wider / nach dessen Befehl die Execution an dem Bildnisse geschehen / und also auch in diesem Falle/ da nemlich der Beklagte zur Zeit der Sentenz gegenwärtig gewesen/ und behörig condemniret worden / aus einer Gleichförmigkeit der Rechte / auch in andern Verbrechen die Execution an dem Bildnisse statt finden könne. Und solches vornehmlich/ wenn durch zunehmende Bosheit die Respublic beleidiget wird / als durch ein und andern Ausbruch/ und erfolgter Entziehung der Execution, hernachmahls andere zu Begehung dergleichen Laster angelocket werden/ daß also um deswillen ein Fürst vor nöhtig befände/ ein Exempel zu statuiren. Zu welchem Ende denn die Execution sehr nützlich ist/ damit auch wider diejenige / welche also der Lebens-Straffe entgangen/ noch etwas sey/ dem sie nicht entfliehen können / und doch etwas zu fürchten

haben/wenn sie sich nicht vor der Straffe fürchten. Und wolte ich nicht zweifeln / eben ein solches zu statuiren / wenn/da die gantze Sache abgehandelt/ und das Verbrechen vollkommen erwiesen/ und durch des Verbrechers selbst eigene Geständniß bekräfftiget worden/ also daß nichts ausser die Sentenz mehr ermangelt / derselbe unter der Zeit der ergehenden Sentenz ausbricht/ und davon fliehet; Immassen sodann / ob zwar der Richter das Urtheil rechtmäßig ergehen lassen könnte/ weil die Ursache cessiret ; in Betracht der Ubelthäter weder ohnverthädiget noch ungehört geblieben/und der völlige Beweisthum vorher ergangen; Jedennoch aber wird dieses Judicium die Gräntzen eines Richters weit überschreiten; dieweil ein solches einigermassen das Ansehen hat / als sey es zum gemeinen Wesen vorgenommen / immassen des Richters Amt nicht ist von den Gesetzen / sondern nach denselben zu urtheilen. Vielmehr kömmet einem Fürsten allein zu/ von dem/ was der gemeinen Wohlfahrt dienlich zu judiciren/ welcher auch allein entweder einem wegen Verdienstes etwas nachsehen/ oder wegen des Exempels eine schwerere als die ordentliche Straffe aufzulegen/oder auch ohne Exempel der Sache rahten kan / l. 1. §. 2. Const. Princ. §. 6. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. add. Vinn. ibid. welches nicht einmahl einen Richter als ein Exempel vor sich anzuführen erlaubet / Jungeth. 51. vers. deniqve. Was aber Angelus in l. 3. C. de Accus. haben will/ und daß diese Regul, welche in denen Verbrechen die Gegenwart erfordert/ bey einem Fürsten ordentlich nicht statt finde / kan aus denen Clem. c. pastorali de sent. & re jud. nicht wahr gemachet werden / und kan vielleicht unter die jenigen Meynungen gebracht werden/ durch welche er nicht eines guten / son-

dern bösen Geistes / nicht eines Wahrsager-Engels / sondern eines lügenhafften Menschens Nahmen / bey dem Cravett. Conſ. 24. n. 20. Pruckmann. Vol. 3. §. ſoluta poteſtas cap. 4. eff. 5. n. 4. einsmahls verdienet.

33.

Wir haben alſo auch durch die angeführte Gewohnheit die Abweſenden nicht zwar von der Sünde des Ungehorſams / ſondern von der Gefahr der Execution wegen des Haupt-Verbrechens / wenn der Beklagte noch nicht gehöret worden / befreyet. Nun wollen wir ſolcher Laſter Species vor uns nehmen / welche durch dieſe Execution die Flüchtigen verfolget: und die ſchweren Straffen ſolcher Laſter erzählen / welche eine harte Beſtraffung an dem Bildniſſe nach ſich ziehen / auch ſolche in richtige Zahl und Ordnung bringen. Ein ſolches iſt erſtlich das Laſter beleidigter Majeſtät. Denn in dieſem Verbrechen wird das Judicium und der Proceſſus rechtmäßig wider den Abweſenden angeſtellet / und nicht zur Condemnirung des Ungehorſams / ſondern der Haupt-Sache ſelbſt geſchritten; wie da bekannt iſt ex cap. ad reprimendum. Qvomod. in læſæ Majeſt. Crim. proced. Extravag. Henric. VII. verb. **damit durch deren Abweſenheit in dem abſcheulichen Laſter beleidigter Majeſtät nicht der Proceſs und das Urtheil verzögert werde. Und hernacher: Es ſoll wider denſelben / eben als wenn er allenthalben vornemlich dabey wäre / ſowol zu Abhörung der Zeugen / als zu einem End-Urtheil und deſſen** Execution **geſchritten werden**, Clem. cap. 2. paſtoralis verſ. præhabitis de ſent. & re jud. add. Bart. ad d. extrav. Angel. in l. abſentem. 6. C. de accuſ. Gomeſ. ad l.

Tau-

Taurin. 7. Und dieses geschiehet / wenn auch solch Verbrechen nach dem Tode gereget wird/ und da sonst derjenige/ welcher in der Beschuldigung stirbet / unverurtheilet abscheidet / denn insgemein ein Laster durch den Tod erloschet / Th. 27. & Th. 20. aber dieses Verbrechen der Majestät lebet unauslöschlich / und wird nach dem Tode wieder erneuert / l. ult. ff. l. 6. pr. C. ad L. Jul. Majest. und der JCtus Paulus in l. 7. C. eod. Marcianus in l. fin. pr. C. eod. (denn beyderley Gesetze des JCti sind nicht denen Digest. sondern dem Cod. einverleibet) §. 3. J. de publ. jud. §. 5. t. d. hered. ab intest. Und das Andencken des Verstorbenen wird verdammet/ d. l. 6. l. ult. C. ad L. Jul. Maj. l. 20. ff. de Accus. & passim. Peregrin. de Jure Fisci l. 4. tit. 5. n. 19. sq. allwo vollkömlich davon gehandelt wird. Gigas de Crim. Læs. Maj. in verb. qvaliter in Crim. Læs. Maj. proc. qv. 1. Roland. Cons. 1. n. 16. & seq. lib. 3. Gail. l. 1. PP. c. 19. n. 14. Nicht weniger pflegen die übrigen Verfolgungen/ welche wider die Abwesenden oder Todten geschehen / nach dieses Anleitung angestellet zu werden / l. 4. §. 4. C. de Hæret. Derowegen denn in diesem Verbrechen nicht einmahl die Abwesenheit dem Processe hinderlich seyn kan/ und wird dessen Ursache in dem angezogenen Extrav. beygefüget / welche mit dem/ was aus der natürlichen Vernunfft angeführet worden / sehr wohl übereinstimmet: **damit nicht wegen der Abwesenheit des Verbrechers / das Urtheil und** Execution **eines so verfluchten Lasters verzögert werde.** Welche Ration sich auch auf den l. 21. C. de pœn. gründet. Denn es beruhet ein grosses bey dieser Execution darauf/ daß der gegenwärtigen und zuschauenden freche

und vermessene Gemühter von denen schändlichen Unternehmungen abgeschrecket werden mögen.

34.

Vors erste wird objiciret: Es scheinet aber/ daß daraus noch nicht zu schliessen/ daß die Verbrecher auch nach dem Tode grausamer Weise zu tractiren seyn; denn in besagten Legibus von ihren Gütern allein gehandelt wird / und daß selbige denen Erben entzogen / und dem Fisco appliciret werden sollen; oder es wird zum höhesten ihr Andencken verdammet: Haben also die Römer nichts von Bestraffung der verstorbenen Leiber gewust? Resp. Ja / daß die Römer bisweilen an denen verstorbenen Leichnammen Straffe verübet / refutiret Scipio Gent. disp. ad J. Publ. vet. Rom. ex Plinii loco supr. th. 20. alleg. einem sattsam bekannten und zu seiner Zeit sehr gelehrten Mann/ indem dieser anführet: **Jch habe nicht gelesen/ daß die Römer die Todten ans Creutz geschlagen:** Derowegen/ ob sie zwar solches nach dem ordentlichen Rechte nicht im Gebrauch gehabt / so ist es ihnen doch nicht unbekannt gewesen: Ja wir haben auch ein ordentliches Exempel der denen verstorbenen Leibern der Verbrecher angethanen Straffe und Schande in l. 1. ff. de cadav. pun. Heut zu Tage aber ist kein Zweifel / daß man an denen Todten wegen einigen schweren Schand-Thaten Straffe ausüben könne und pflege / und beweisen solches Farin. Prax. Cr. l. 1. tit. 1. qv. 10. n. 77. seq. Menoch. Arb. Jud. qv. cas. 285. Carpz. Pr. Cr. qv. 131. n. 34. Heig. P. 2. q. 37. n. 33. Theod. Colleg. Cr. Disp. 10. th. 10. Coler. P. 1. Dec. 107. n. 38. Bert. P. 4. Concl. 5. n. 99. und Clar. l. 5. §. fin. qv. 51. n. 15. per Bald. Immol. Angel. Igneum, Bossium, Gomes. und andere. Es wird

auch 2. objiciret: Es möge seyn/ daß die Verbrecher beleidigter Majestät auch nach dem Tode an denen Leibern bestrafft werden; so könne man doch daher nicht auf deren Bildnisse den Schluß machen. Resp. Daß wir gesagt haben/ wie dieses nicht der Römer/ sondern eine gantz neuliche Erfindung sey/und von der Gewohnheit diese Krafft empfangen habe/ welche auch der Römer Gesetze selbst nicht zu wider oder inconvenient ist/ als welche ebenmäßig durch die Bildnisse des Verstorbenen Andencken zu verdammen/und mit Straffe zu belegen gepfleget. Wovon wir bereits Th. 8. und 15. weitläufftiger gehandelt. 3. Wird eingewendet: Es könne vielleicht der Beklagte hiedurch/ wenn an seinem Bildnisse durch ein und andere Execution die verdiente Straffe ausgeübet wird/ abgeschrecket werden. Resp. Wie ungereimt/ lächerlich und vergeblicher Weise hier nun dasjenige/ was itzo vorbracht/ angefochten würde/ ist leicht zu urtheilen. Denn wenn dieses dem Beklagten statt der Straffe dienen solte/ so wäre dieses entweder die ordentliche oder ausserordentliche Straffe. Die ordentliche kan es nicht seyn; denn die in denen Gesetzen verordnete Straffen müssen nach denen Verbrechen eingerichtet seyn/ das ist: sie müssen kräfftig genug seyn/ die Verbesserung der Menschen zu wege zu bringen/ und die Bosheit zurück zu halten/ cap. 5. verſ. præmiſſ. de pœn. in 6. l. 11. pr. ff. eod. l. 31. de falſ. Dahero/ wenn endlich durch Empfindung des Schmertzens die durch die Gesetze verordnete Straffe aufgehoben wird/ so wird sie allein gleich und proportioniret zu seyn erachtet/ um die Unterthanen/ nicht aber deren Bildniß/ zu verbessern und zu straffen. Wannenhero man auch siehet/ daß die Absicht abzuschrecken nicht in Betracht des Beklagten/ sondern

nur

nur derer andern gegenwärtigen seine Würckung erlangen müsse. Wenn es aber vor eine ausserordentliche Straffe gehalten würde / so fände so dann ein solches Unterfangen an dem Bildnisse nicht einmahl statt / weil das ordentliche Mittel das ausserordentliche ausschliesset: Immassen in denen Verbrechen / welche eine Leibes-Straffe nach sich ziehen / so ferne der Beklagte gegenwärtig / und man seiner habhafft / werden kan / derselbe am Leibe / nicht aber an dem Bildnisse die Straffe leiden muß / Th. 22. Wenn wir aber uns auf dem Theatro der Begnadigung finden / so ist allerdinges unstreitig / daß durch ein solches Scenisches Supplicium eine Gnade bezeiget werden könne / wie wir von dem Artaxerxe wissen / Th. 16.

35.

Dasjenige Laster beleydigter Majestät aber / wobey eines Königes oder gemeinen Wesens Wohlfahrt in Gefahr stehet / ist so abscheulich gewesen / daß / obgleich im̃er ein Volck dem andern es in der Grausamkeit zuvor zu thun bemühet gewesen / doch niemand einer Uberschreitung der Gräntzen der Gerechtigkeit in diesem Stücke beschuldiget wird. Dannenhero auch in denen Civil-Gesetzen in diesem schweren Laster viel besonderes verordnet worden / deren vornehmste Stück zu diesen Gattungen gezogen werden können / welche / ob sie zwar bekandt / jedennoch / damit es nicht das Ansehen habe / als wären sie allhier vergessen / man allhier mit beyfügen will. (1) Wird das Andencken auch nach dem Tode verdammet / wovon schon öffters gesagt worden. (2) Ist in diesem Verbrechen aller Condition gleichmäßig / daß sich also niemand mit seinem Soldaten-Stande Geschlecht oder Würde und deren privilegio vertheydigen und schützen kan / daß er nicht

nicht der Tortur unterworffen seyn solte. L. 4. C. ad L. Jul. Maj. l. 16. c. qvæstion. l. 10. §. 1. ff. eod. A. B. tit. 24. (3) Wird auch der Ankläger ohne Unterscheid der Würde mit der peinlichen Frage beleget / wenn nemlich derselbe seine Anklage nicht mit offenbahren Anzeigungen beweisen kan / und boßhaffter Weise agiret hat; Und solches findet auch bey dem Anstiffter des Anklägers statt. L. 3. C. ad L. Jul. Maj. (4) Mit gleicher Schärffe wird auch der Conatus und der Wille des Verbrechens / eben als die That selbst bestrafft / wenn man dessen gewiß ist. l. 5. princ. l. fin. pr. C. eod. Also berichtet Bodin. daß in Franckreich nicht allein derjenige / welcher Hülffe und Raht beygetragen / sondern auch der / welcher das Laster mit vertuschet / welcher den Willen gehabt / und nur demselben nachgedacht / bestrafft worden. Lib. 2. de Republ. c. 5. (5) werden auch die Güter bey solcher Beschaffenheit von Zeit der deswegen angefangenen Rahtschläge ipso jure vor confisciret gehalten. l. 5. pr. l. ult. pr. C. eod. l. 10. & seq. Auth. bona. C. de bon. proscript. conf. Carpz. Pr. Cr. P. 1. qv. 41. n. 100. Frantzk. Ex. 14. qv. 7. (6) Gehen auch die Straffen der Confiscation und Unehre auf die Kinder / und wird ihnen aus lauter Gnade des Fürsten nur das Leben übergelassen. d. l. 5. pr. A. B. d. tit. 24. Da in jenen auch bey denen meisten Völckern durch der Eltern ausgestandene Straffe das Verbrechen genugsam gerochen ist. Wie Brissonius von denen Persern L. 2. reg. pers. und Curtius L. 7. von denen Macedoniern / nicht weniger Herodotus l. 4. von denen Scyten berichtet. (7) Eben diese Knechtschafft wird auf die Bedienten oder Trabanten eines Herren / welche um die That mit wissen / und auf deren Kinder extendiret

diret/ d. l. 5. §. pen. A. B. d. tit. 24. (8) Ist die Verweigerung der Gnade so hefftig/ daß sie auch diejenigen/ welche vor die condemnirten Verbrecher intercediren/ mit anrüchtig machet/ d. l. 5. §. 2. Diesem fügen wir nach unserer Gewohnheit noch mit bey/ (9) daß/ woferne die Execution nicht am Leibe geschehen könne/ solche an dem Bildnisse bewerckstelliget werde.

36.

Es seynd aber zwey Capita des Legis Maj. gewesen/ arg. l. 2. ff. ad l. Jul. Maj. junct. l. ult. eod. und ist das Laster / welches eigentlich Perduellio, oder der Hochverraht genennet wird/ von denen andern Majestätischen Sachen/ welche von den übrigen Verbrechen wenig differiren/ und fast gar derselben Natur seynd/ gäntzlich zu unterscheiden. Zwar wird alles dasjenige/ was zu des Reiches oder des Herrschenden Beleidigung vorgenommen wird / unter die Majestätischen Sachen gerechnet; aber nicht auf gleiche Weise und mit gleicher Würckung. Denn einige Machinationes und hinterlistige Nachstellungen gehen auf des Fürsten Hinrichtung / wie auch zu der Republ. Zerrüttung und Verderben ; andere Unterwindungen aber werden wider den Fürsten und andere publiqve Personen vorgenommen / welche jedoch nicht mit des Fürsten oder der Republic Zerstörung und Untergange verknüpffet sind ; oder sie gereichen entweder zu Verkleinerung dessen Würde und Ansehen / oder sie gebähren Verachtung und bringen Schmach und Schande zu wege/ oder verursachen sonst etwa einem Privat-Schaden. Jenes wird der Hochverraht genennet/ dieses aber das Laster der beleidigten Majestät/ als seiner Mutter oder Geschlechts Nahmen / ob es gleich die Majestät weniger als das vorhergehende beleidigt

leidiget. Also ist es ein Laster des Hochverrahts/ **wenn einer mit einem feindseligen Gemüht / zum Verderben der** Republic **oder des Fürsten/ etwas vornimmet;** Dahero nicht genug ist/ daß man der Republic Schaden zugefüget/sondern es muß derselbe an einer publiqven Sache geschehen seyn/ massen solches die Worte: **Mit einem feindseligen Gemüht** / erfordern; Denn ein solch Gemüht hat ein kriegerisches Wesen zum Grunde/welches allein in einer publiqven Sache seyn kan/ l. 24. de capt. und Cicer. in Orat. Philipp. 7. **Was wäre der Krieg / wenn der** Antonius **kein Feind gewesen.** Also wird durch Plünderung und Anzündung der Mäyerhöfe / Gebäude und anderer Orten zwar der Republic Schaden zugefüget/ es wird aber kein Laster der beleidigten Majestät begangen/ sondern es wird wegen öffentlicher Gewalt geklaget/ l. 3. §. 2. l. 11. pr. ff. de vi publ. Wenn einer aber solche Oerter denen Feinden in die Hände spielete/ alsdann nur kan er aus dem Gesetz der beleidigten Majestät belanget werden. Denn es wird allhier die Sache/ welche sonst privat war/ allgemein/ und hat einer in jenem Fall nur Privat-Personen/ allhier aber der Republic Schaden zufügen wollen. Es ist aber einerley/ob einer der Republic/ oder dem Fürsten/ welcher die Republ. vorstehet/ schaden wolle. Das einfache Laster der beleidigtẽ Majestät aber ist/**da wider die Sicherheit der** Republic **oder des Fürsten nichts unternommen/sondern nur wider diejenigen / von welchen kurtz vorher gesagt worden / etwas begangen wird:** Denn ob es gleich eine publiqve Person ist / die beleidiget wird/ deswegen wird nicht gleich dadurch dessen Ruhe und Wohlfahrt in Gefahr gesetzet/ sondern es wird entweder nur die Ehre gekräncket/

oder

oder zu dessen Injurie verbrochen / l. 4. §. ult. & seq. ff. ad l. Jul. Maj. dessen Natur Plinius in sein Panegyrico wohl exprimiret. Wird derohalben unter Benennung dieses Lasters / wovon jetzo gehandelt worden / kein feindseliges Gemüht und Unternehmung / welches ihr Absehen eintzig und allein auf die Verwüstung der Republic und des Königes Verderben richtet / verstanden. Allermassen verwüsten / die Republic und deren Stücke über ein Hauffen werffen / ihre Kräffte verringern und ins Verderben bringen / ein solches hat wol den Schein einer Feindseligkeit; aber zu des Fürsten oder Käysers Verkleinerung ihrer Existimation etwas thun / wenn solches nicht mit Hinterlist und Nachstellungen nach dessen Leben vergesellschaffet ist / ist nicht feindselig.

37.

Allhier wollen wir nun vornemlich handeln: Ob derowegen in beyderley Art der beleidigten Majestät die Execution an dem Bildnisse / wie auch die übrigen besondere Beschaffenheiten / welche die Grausamkeit zu dieses Lasters Bestraffung vermehren / statt finde? Welches wir unerschrocken leugnen; und sagen / daß das Verbrechen des Hochverrahts einzig und allein mit der besagten Execution bedrohet werde. Dann (1) seynd alle diese übermäßig erdachte Straffen zu Befestigung der Republic Sicherheit eingeführet worden / damit der Abscheu dieser Grausamkeit die Sinnen der ungerahtenen nichts tauglichen Leute auch von dem Unterfangen und dem Nachdencken / die Republic zu turbiren abhalten möge / arg. l. 5. §. 1. verb. **Diejenigen müssen durch der Väter Straffe hingerichtet werden / bey welchen man befürchtet / daß sie in die Fußstapffen des väterlichen Verbrechens treten**

ten mögten/C. ad L. Jul. Maj. Und solches erhellet (2) daher / weil in besagten Lege 5. als in welchen solche besondere Stücke erzehlet werden/nur von denen Hoch-verrahts-Schuldigen expresse gehandelt wird/ verb. in pr. Scelestam iniret factionem, & verb. de nece virorum &c. (3) Wird das Andencken nach dem Tode nicht ausgerottet / als in dem schändlichen Laster des Hochverrahts / §. 5. Inst. de Hered. ab intest. l. ult. ff. ad l. Jul. Maj. & pass. Nun ist dieses nicht allein unter andern besondern und ohne Exempel angenommenen Stücken das vornehmste / sondern auch/ welches noch mehr ist / gleichsam das Fundament dieser Execution, woher die Execution an dem Bildnisse ihren Ursprung einigermassen genommen zu haben scheinet / dahero denn solche Execution allein bey diesem Verbrechen adjudiciret werden kan / nicht aber auf die andern ohne Unterscheid zu extendiren ist/ und zwar nach den Meynungen Azonis ad lit. C. ad l. Jul. Maj. n. 4. Clar. §. Læs. Maj. n. 14. Alciat. Cons. 467. n. 11. Gig. de Crim. Maj. fol. 74. n. 24. Bach. ad Treutl. Vol. 2. disp. 32. th. 1. lit. l. 4. Das einfache Laster beleidigter Majestät wird mit zu denen criminibus publicis oder gemeinen Verbrechen/wes-wegen ein jeder klagen kan/ gerechnet/ ist auch nicht gar viel von ihnen unterschieden; Der Hochverraht allein bedienet sich vor allen andern eines besondern Rechts. ex dict. l. ult. ff. ad l. Jul. Maj. (5) Fallen die Ursachen bey denen andern Verbrechen wider die Majestät / welche eine Schärffung der Straffe haben wollen/ gäntzlich hinweg.

38.

Und bringet mich die Generalität der Worte Extravag. Henrici zu keiner widrigen Meynung/ wenn

er daselbst in allen Majestätischen Verbrechen den Procefs wider die Abwesenden / und folglich auch wider die Execution an dem Bildnisse gemißbilliget / arg. th. 19. Derohalben wir denn solches nicht als ein besonderes Privilegium und eigenes Recht des Hoch-Verrahts / sondern daß auch dergleichen Procefs und Execution denen andern Majestätischen Sachen gemein sey / betrachten sollen. Es beweget uns / sage ich / zu keiner andern / sondern vielmehr zu dieser unserer habenden Meynung / ja es bestättiget uns fürnemlich. Denn es hat diese Constitution eben die Meynung / welche der besagte Lex hat. Immassen daselbst von dem Crimine læsæ Majestatis gesaget wird: **Wenn wider den Römischen Käyser / oder Könige / oder des Reichs Wohlfahrt selbst / etwas gottloser Weise vorgenommen wird:** Dahero er auch in denen folgenden Worten zimlich auf selbige loßdonnert / wie solches an angezogenen Orte mit mehrern zu lesen. Wiewol daraus erhellet / daß derjenige / welchen der JCtus nach seinem Concept einen Perduellem (Hochverrähter) nennet / allhier ein Beleidiger der Majestät von dem Imperatore genennet werde / gleich als ob er entweder das nomen generis in der Beschreibung der Speciei, oder dieses Verbrechen des Hochverrahts / als welches das Reich und die Käyser mehr beleidiget / allein vor das Verbrechen beleidigter Majestät genommen haben wolle. In welcher Meynung auch der König in Pohlen Sigismundus gewesen / welcher gemeynet / daß bey dem Verbrechen / welches man insgemein den Hochverraht nennet / sowol die Majestät des Königes / als auch des Reichs vornemlich beleidiget werde / indem er zu Cracaa 1359. gesprochen / daß hierinnen das Laster beleidigter Majestät bestün-

stünde. Renat. Choppin. in summ. Polon. doman. cap. de regal. Petr. Greg. qvos citat Gothofr. ad d. l. ult. ff. Es wird sich aber dessen einer nicht leicht von der Alten Execution fälschlich bereden/ und daher/ weil das Urtheil/ wodurch der Sylla des crim. ambitus, Lasters der verbotenen Dienst und Ehren-Erlangung schuldig erkannt worden / deren Bildniß Wegreissung bemercken / leicht glauben / daß die gesetzte Bildnisse in jedem Verbrechen zu Grunde gerichtet/ worden/ noch auch dieses in denenjenigen Verbrechen allein geschehen / welche die Damnation und Vertilgung des Andenckens mit sich brachten/ denn also saget Cicero pro Syll. **Wenn er durch euer Judicium wird befreyet seyn / wird das Haus ausgezieret seyn / der Vorfahren Bildnisse aufgestellet werden / er selbst wird den Schmuck und Kleidung wieder erlangen; alles dieses ist verlohren / alle Wapen und Zierraht des Geschlechts / der Ehre und des Nahmens seynd durch eines einzigen Judicii Unfug untergangen.** Derohalben siehet man/ daß die Bildnisse durch ein Loßzehlungs-Urtheil restituiret seynd/ da sie durch ein Verdammungs-Urtheil weggerissen worden; durch jene wurde das Haus ausgezieret / durch diese aber spoliiret. Er hat aber gesagt: Daß die Bildnisse aufgesetzet/ nicht niedergerissen werden solten/ und dadurch verstanden / daß dieser Zierraht verlohren / nicht aber gäntzlich vertilget: die Bildnisse weggerissen/ nicht aber zerrissen würden. Da nun der Ambitus ein Verbrechen/ worüber jedermann klagen kunte / war / und die Verdammungs-Sentenz Schmach und Schande (infamiam) nach sich zog/ l. 7. ff. de publ. jud. denen Geschändeten aber alle Thüren der Ehren verschlossen waren / l. 2. C. de digni-

dignitat. XII. so wundert mich nicht / daß der Vorfahren Bildnisse verlohren gangen / welche zu denen infamen nicht gehöreten / und daß das Bilder-Recht benommen worden / welches genen Patriciis und adelichen Persohnen allein zukam / wie Draco de origine ac jure Patric. l. 1. c. 3. n. 12. beweiset. Es pflegeten aber die Patricii ihrer Vorfahren Bildnisse auf denen Eingangen des Hauses / oder vor der Stadt zu haben. Alex. ab Alex. Gen. dier. l. 5. c. 24. und handelt auch Cicero nicht von der Hinwegschaffung des Syllæ selbst eigenen und öffentlich aufgesetzten Bildnissen / sondern daß der Vorfahren Bildnisse nicht gezeiget werden solten / damit ein solcher öffentlich Infamirter sich nicht ihrer Ehre und Tugenden rühmen möge; welches die letztere Worte fürtreflich darthun: alle Zierde und Insignia des Geschlechts der Ehren und Nahmens seyen durch eines Judicii Unfug untergangen. Diese der Alten Meynung hat dem Laster des Ambitus oder der verbotenen Dienst und Ehrerlangung solche Execution, als welche an der Beklagten / nicht aber der Vorfahren Bildnisse geschahe / noch nicht zugetheilet / als diese Schmach und Schande; weshalben jene an öffentlich ausgestelleten / diese / wovon Cicero an den privatim besitzenden Statuen statt funde; jene ginge auf die Infamirung der Auctorum selbst / diese auf die Besitzer; jene geschahe durch die Hinwegräumung der Ehren-Säulen / diese gleichsam durch einem untersagten Gebrauch / zur Straffe des / welcher sie besasse: weil ein solcher seiner Vorfahren unwürdig geachtet wird. Also finden wir nirgends / daß diese der Alten Execution denen andern Lastern / welche unter die öffentlichen Anklagen mit gerechnet werden / gemein seyn; welche / daß

daß selbe allein in dem Verbrechen beleidigter Majestät/ sey im Gebrauch gewesen/ wir mit so vielen Historicis und JCtis erwiesen haben. Aber wir wollen wieder zu unserer Execution schreiten.

39.

Es findet derohalben nach dem gewöhnlichen Rechte die Execution an dem Schemate bey dem Hochverraht/ nicht aber in specie bey dem Verbrechen beleidigter Majestät statt. Wir theilen solches aber in zweyerley Arten; Denn es wird entweder von einem Unterthanen wider die Republic begangen / so ist es eine Rebellion, oder von dem Magistrat selbst/ oder sonsten jemand/ welche der Republic Gewalt thut/ sodann ist es eine Tyranney. Beyder Laster objectum gedencket die Historie in den letztern Engelländischen Empörungen/ da nemlich so wol der König seine Unterthanen des Unter-Parlaments/ und diese hinwiederum ihren König des Lasters beleidigter Majestät beschuldigten. Aber mit was vor Recht oder Unrecht ist leicht abzunehmen ; derowegen wäre eben dieses Verbrechen beleidigter Majestät auf Seiten des Königs eine Tyranney/ auf Seiten der Unterthanen eine Rebellion zu nennen. Die Benennung der Tyranney hat vor Zeiten die Bedeutung einer Tyranney am wenigsten gehabt/ und hat solche nachmahls von dem Mißbrauch derjenigen / welche dessen Nahmen führeten / die Grausamkeit bekommen: massen solche ehemahls nur die Sachen der Herrschafft betraff/ heut zu Tage aber die Herrschafft und das Imperium selbst verunehret. Denn solche denjenigen bezeichnete / welcher das Recht des Reichs / durch einen ungültigen Vorwand antastete / als wenn einer die Freyheit der Bürger durch den Principatum zwinget

get / ob er gleich sonst die Republic aufs bescheidenste regieret. Bod. l. 2. de Republ. c. 4. Arnis. Polit. l. 1. c. 9. welchen der gemeine Pöbel nur den Titul eines Tyrannen beyleget / dd. Aut. add. Bart. in Tr. de Tyrannia. Also erzehlet Herod. daß Pisistratus den Tyrannidem oder Herrschafft der Athenienser erlanget / auch dessen wieder entsetzet worden / und zum drittenmahl das Regiment über die Stadt wieder erhalten habe / in Histor. lib. 1. Und wie verhaßt derselbe unter dem Nahmen der Tyranney dem Soloni gewesen / solches erwehnet öffters Diog. Laert. l. 1. de Vit. Philos. in Solon. denn derselbe bekennet zwar in dem Briefe an den Solonem: **Er habe die Tyranney über die Griechen erlanget / aber er thue sonsten weder den Göttern noch Menschen was zu wider / desgleichen halte er die Gesetze / welche** Solon **denen Atheniensern gegeben / leide auch nicht / daß jemand Unrecht geschehe / es habe auch niemand von seinen Feinden etwas Ubels von ihm erduldet:** Ferner sagt er: **Ich habe / als ein Tyrann / ausser die Ehre und Würde nichts vor dem Pöbel voraus** / Laert. d. l. Und bezeuget Herod. daß derselbe / indem er weder dem Magistrat turbiret / noch die Gesetze verändert / die Stadt wohl und schön ausgezieret / d. l. Nicht ungleich ist auch das Exempel des Dyonisii Majoris, welchen Plutarchus in Dione wegen seiner Gerechtigkeit und andern Tugenden rühmet. Jedennoch ist es eben derselbe gewesen / welcher der Syracuser Tyranney eingenommen / und die Herrschafft mit Gewalt erhalten; was aber vor eine stets-währende Furcht und Schrecken demselben gepeiniget habe / zeiget er selbst an dem Exempel seines Degens / welchen er an ein Pferde-Haar gebunden /

und

und über die Häupter der Gäste gehangen / wovon Cicero l. 5. Tuscul. qvæst. circ. med. Im übrigen/ da diese Tyrannen meistentheils das Regiment ohnmächtig und grausam führeten/ dergestalt/ daß Piso ap. Tacit. keinen Scheu getragen zu sagen: **Es habe noch niemand das durch Arglistigkeit erlangte Regiment wohl und geschickt geführet/** l. 1. Histor. so ist der Nahme zugleich mit der Sache in den Haß der schändlichsten Grausamkeit verwandelt worden. Und in diesem Verstande nehmen wir auch einen Tyrannen/ welcher/ bey Hindansetzung des Fürsten-Person/ sich wol nicht vor dem Vornehmsten / oder das Haupt der Republ. ausgiebet/ indem er derselben prospiciret / sie beschützet/ erhält/ jedoch aber sich gleichsam von ihr abgesondert / und also vor einen Fremdling gehalten wird/ und einem Feind vorstellet / indem er die göttliche und menschliche Rechte unter die Füsse tritt / gegen das gemeine Beste sich mit Ungestühm auflehnet/ und alles zu seiner Privat-Sache ziehet. Derohalben ist ein Tyranne nicht vor ein Glied/ sondern vor ein Feind der Republic zu schätzen; als bey welchem das feindselige Gemüht nicht mangelt/ indem er mit der Zerrüttung der Republic umgehet / und von Begierde sich alle derselben Rechte anzumassen/ hefftig entbrannt ist / er ändert den Zustand der Stadt nach seinem Belieben/ dahero Mord und Verbannungen der vornehmsten Bürger/ welche er ihm schädlich / der Republ. aber nützlich zu seyn meynet/ und dieselben unterstützen können/ Puplicationen der Güter/ Zerspaltungen / Unterdrückungen der Gesetze / kommen ; welches alles Indicia und Werckzeuge der Tyrannen sind. Es hat aber Aristoteles l. 3. Pol. cap. 15. einem Tyrannen allzugefährlich beschrieben/ dergestalt / daß er auch diese

seine Definition auf dem Parnasso zu revociren / gezwungen worden/ wie bey dem Boccal. Cent. I. ragg. 76. zu sehen. Uber welches Argument Grotius also raisoniret: **Es könne niemahlen der Wille zu regieren/ und der Wille zu verderben zugleich bey einander stehen.** Deshalben derjenige/ welcher sich vor einem Feind des Volcks bekennet / der macht sich eben dadurch der Regierung unwürdig. Jedennoch wird allhier efordert / daß die Sache ellerdings notorisch sey. Denn aus was Motiven das Volck jemand das Regiment aufgetragen / aus selbigen stehet er der Republic nach seinem selbsteigenen Belieben/ nicht nach der Meynung des Volcks/ vor/ als welchen nichts als die Ehre des Gehorsams überbleibet / Tacit. l. 6. Ann. Auch gehet es über den Horizont des Verstandes des gemeinen Mannes/ die Actiones derer hohen Personen zu beurtheilen. Derowegen auch / wenn einer noch ein Fürst ist / das Volck wegen seines Thuns und Lassens nicht die Untersuchung vornehmen/ oder über selbe erkennen kan. Wiewol solche Ration cessiret / wenn die Tyranney so notorisch ist/ daß sie keiner Untersuchung und Judicii bedürffig. In welchem Fall aus dem Recht der natürlichen Defension, so ferne die äusserste Noht die Republic unaufhörlich drücket/ das wanckende Vaterland auch mit Waffen zu beschützen vergönnet ist. Jedoch muß man ein solches gewissermassen/ und nur im Fall/ da die Sache in der größten Notorietät bestehet/ anführen; denn sonsten das derer gegenwärtigen Dinge überdrüßige Volck/ aus Hoffnung besseren Regiments und mehrerer Freyheit / ihren König bald mit dem grösten Unrecht als einen Feind erklähren würde: Und gemeiniglich werden dergleichen Actiones ihn nicht gleich zu einem

nem Feinde / sondern nur zu einem üblen Regenten machen; welcher dennoch zu dulden ist / Conf. Zieg. ad Grot. de J. B. & P. lib. 1. c. 4. n. 1. Osiand. ad d. l. add. Berl. P. 4. Concl. 12. n. 72. & seq. Conring. in not. ad Lamp. de Republ. Rom. Germ. P. 1. c. 1. §. 13. in fin. & §. 14.

40.

Derjenige Tyrann aber / welcher eine Republic durch eine notorisch ungerechte Gewalt besitzet / und nur ein solcher nach dem Titul ist / im übrigen aber das Amt eines guten Fürstens und eines glückseligen Hertzogs bestens verwaltet / kan zwar wegen dieser Ursache nicht als ein Schuldiger des Hochverrahts angeklaget werden / weil er aus feindseligen Gemüht wider die Republic nichts vornimmet / noch sie beleidiget oder verderbet / sondern dieselbe bescheiden und fleißig verwaltet; und also keine feindliche Consilia heget / die Sache mit Recht oder Unrecht an sich zu reissen / ꝛc. jedennoch aber / weiln er ehemahls von solchem Gemühte gewesen / indem er ungerechter und räuberischer Weise die Republic angefallen / eingenommen / und zu sich gezogen / folglich zu selbiger Zeit feindlich gesinnet gewesen; kan ein solches Laster / ohnerachtet der beschehenen Veränderung des Gemühts nicht als ausgethan betrachtet werden. Und könnte man auch dergleichen Leute in freyen Republicqven ungescheuet umbringen; Ja es seynd denenjenigen / welche dergleichen tod schlügen / ordentliche Geschencke und Belohnungen gewidmet worden / Cic. l. 2. Invent. l. 15 ad Attic. Epist. 3. Ist derohalben dahin zu sehen / ob demselben nicht durch nachgehends erfolgte Pacta, und einen prompten und einhelligen Schluß und Beystimmung des Volcks die Herrschafft überlassen / oder

auch Treu und Glauben öffentlich angelobet und versprochen worden/ da dann solchergestalt das Laster/ wie es auch ehe dessen seyn mögen / die Republic selbst verziehen / und durch eine stetswährende Amnestie vergraben hat. Wenn nun dieses geschehen / so ist kein Laster mehr verhanden/ und weiß von keiner rechtmäßigen Straffe / auch ist alles dasjenige / was zu dessen Tod und Untergang vorgenommen wird / ungerecht und wider die Billigkeit. Welches jedoch Bodinus zu leugnen suchet/ de Republ. l. 2. c. 5. es erhellet aber aus angezogenem Orte/ daß solcher nur von der unrechtmäßigen Uberlassung der Herrschafft rede. Ferner wird gefragt: Wenn die Concession und Uberlassung noch nicht geschehen / ob derselbe sodann rechtmäßig aus dem Wege geräumet werden könne? Wobey denn zu distinguiren: Wenn ein Gesetz vorhanden/ welches vergönnet/ denjenigen zu tödten / welcher dieses oder jenes/ welches vor jedermanns Augen lieget/ unternommen / gleich wie man dergleichen in den meisten Städten Griechenlandes hatte / wie denn auch zu Athen das Gesetz Solonis , zu Rom das Valerische/ rc. war: Wenn nun diese Freyheit rechtmäßig zugelassen / so kan die Töòtung nicht unrechtmäßig seyn. Denn was durch Zulassung des Gesetzes geschiehet/ das wird als rechtmäßig gethan zu seyn/ geachtet / l. 167. l. 137. R. J. Es ist aber solches Gesetz noch nicht abgeschaffet / sondern bleibet annoch in seinen Würden und Verbindlichkeit/ wann zum Exempel ein Tyranne die Macht zwar zu sich reisset/ und sich derselben bedienet/ doch aber dessen Regiment durch des Volcks erfolgten Consens nicht bestättiget ist/ und die Gewalt eines Gesetzgebers nicht erhalten hat. Und diese Art hat keinen Zweifel. Wenn aber dergleichen Gesetz

nicht

nicht verhanden/ so ist die eigene Macht nicht genug/ woferne derselbe alles wohl führet. Jmmassen der Republic verträglicher wäre / einen solchen Wohlregierenden/ ob er sich schon eingedrungen/ zu haben/ als hernachmahls / nicht ohne androhende Zerrüttung und Verwirrung sich einem andern zum Raube darzustellen; und verbieten auch hier noch andere nicht geringere Ursachen solche Ertödtung. Es ist auch nicht abgeschmackt/ daß solches von einem rechtmäßigen Könige/ sondern der auf das Verfahren eines Tyrannen/ (welcher der Republic zum Untergange dienet / wie in voriger Thesi erwehnet) verfällt/ ohne Unterscheid gesagt sey; denn überdies/ daß in solchen Republiqven, welche nicht als Völcker/ sondern als Könige tractiret zu werden gewohnet / selten so ein Gesetz vorhanden seyn wird / ist auch gewiß/ daß in diesem vorgestelleten Fall/und wenn noch kein König ist/ wol/ in andern Fall aber übel regieret werde; Jn diesem Fall / wenn der Tyrann bleibet/ und nicht getödtet wird / bestehet der gantze Zustand der Republic ohnverletzt und heilsam/ indem sich mit dem Tode jederzeit neue Troublen hervor thun; Jn jenem mag der Fürst auf seinem Thron bleiben oder nicht/ so ist auf beyderley Weise der Krieg und Untergang vor der Thür. Und also decidiret die allgemeine Wohlfahrt / als welche das höchste Gesetz ist/ diese Frage. Jm übrigen wird niemand jemahlen leugnen/ daß man einen/ welcher das Reich anfället/ auch einen Tyrannen / welcher annoch damit beschäfftiget ist/ wie er das Reich zu sich reissen / Schlösser anfallen / Städte einnehmen / und Vestungen belagern möge/ unbestrafft umbringen könne.

41.

Aber wie kan denn in solchen Fällen unsere Execu-

tion geschehen / wann die Tyrannen denen Gerichten das Stillschweigen mit denen Waffen auferleget / und mit denenselben / da sie itzo gegenwärtig / denen Bürgern die äusserste Gefahr drohen / dergestalt / daß ihnen wegen ihrer Macht weder eine Straffe dictiret werden kan / noch auch solche wegen derer Gegenwart an dem Bildnisse zu bewerckstelligen vergönnet? Resp. Gleich wie bey andern Majestäts Beleidigern / also muß man auch hier von einem möglichen Fall handeln: Wenn sie nemlich bey noch unbefestigter Macht davon fliehen / gleich wie Catilina, welcher mit zusammen geschwornen Leuten wegen der Bemächtigung der Republic gerahtschlaget / endlich aus der Stadt gewichen ist. Also hat Solon verlanget / daß der Pisistratus, welcher mit der Tyranney umging / citiret / und die Sache untersuchet werde / Laert. in Solon. Derohalben würde nach unsern Gewohnheiten die Execution an dem Bildnisse sodann statt finden / wenn die Beklagten entweder flüchtig oder verstorben wären / weil die Verurtheilung auch nach dem Tode währet. Diejenige aber / welche eine allzustracke Gewalt der Furcht für die Gerichte gäntzlich entrissen / können schwerlich anders / als nach dem Tode durch diese Execution geschmähet und geschändet werden. Es ist zwar in dem Gesetze des Solons insgemein geboten / daß man die Beschuldigte wegen der Tyranney vorfordern solte / dahingegen das Valerische Gesetze haben wolte / zuerst die Tyrannen zu tödten / und hernacher die Sache erstlich zu untersuchen / Plutarch. in Public. Jedennoch ist beyderseits öffters nicht gehalten worden. Denn es haben Harmodius und Aristogiton des Pisistrati Kinder durch eigenmächtige Gewalt mit Hindansetzung des Solonischen Gesetzes / umbracht; Hingegen

gegen hat Furius Camillus, welcher gegen den Manl. Torqvatum nach dem Valerischen Gesetze verfahren können / ihn als einem wegen vorhabender Tyranney Beschuldigten vorfordern / und die Sache untersuchen lassen / nicht aber vergönnet / ihn unverhört zu tödten. Dahero viele hefftig grübeln / welcher Gesetz von beyden doch richtiger und nützlicher; und ob solches das Griechische oder Lateinische sey? Ob dasjenige / welches verordnet / vorhero den Delinqventen zu tödten / hernacher die Sache untersuchen / oder welches will / erstlich die Sache zu untersuchen / und sodann den Delinqventen zu tödten? Es meynen einige Politici, es sey verträglicher Gewalt zu gebrauchen / als bey allzu gewissenhaffter Nachsuchung der formalien Gesetze und Solennitäten / die Gesetze mit samt dem Reich zu gleich zu verlieren: Sie verlachen den Solonem, welcher / indem er allzu gewissenhafft / wo nicht gar abergläubisch / nach dem Recht der Gesetze / zuerst das Gericht über die Tyrannen zu halten / als solche zu ermorden befohlen / noch bey seinem Leben sehen müssen / wie der Pisistratus der Athenienser Tyranney überkommen. Es scheinet auch / daß unser Bartolus, welcher es mit denen Politicis hält / mehr den Valerischen als Solonischen Gesetze beypflichtet / wenn er bejahet: **Daß man einen Rebellen ohngestrafft tödten / hernachmahls aber erweisen und darthun könne / daß solcher ein Rebell gewesen** / in Extrav. qvi sint rebelles in verb. rebello n. 22. welche Meynung / daß sie allgemein sey / Bossius de Cr. læs. Maj. n. 119. bezeiget. Gleich wie aber das Valerische Gesetze die Politici, also haben die JCti das Solonische mehr angenommen / weiln der Lex Valeria ein und andern Todschlag Thür und Thor öffnete / und die Unschuldigen sowol als

die

die Schuldigen dem Tode übergeben würden. Derohalben wollen dieselben / daß man ein Urtheil wider die Beleydiger der Republic sprechen soll / jedoch solchergestalt / daß der Beklagten Abwesenheit den untersuchenden Richter nicht an derselben hindere / daher Clar. §. læs. Majest. n. 17. diese allgemeine Meynung verwirfft / und nicht will / daß man seinem Freunde zu solchem Unternehmen rahte.

42.

Ein annoch frisches Exempel der Execution an dem Bildnisse wegen der Tyranney hat sich zu unsern Zeiten zugetragen an dem Oliverio Cromwell, als dessen Begräbniß nicht allein zerstöret / die Wapen und Gedächtniß-Mähle zernichtet / die Acta zerschnitten / denen Nachkommen alle Ehre benommen / sondern auch bey An- und Wiederkunfft des Königes in sein Vaterland 1660. an den Galgen gehäncket / und von dem Volcke mit Koht beworffen worden / wie die wöchentliche Zeitungen berichtet haben. Den gantzen Begriff der jemahls wider die Tyrannen ausgeübten Grausamkeit / hat Bodinus de Republ. l. 2. c. 4. aus dem Plutarcho in Arato & Timoleone zusammen getragen: **Es ist sehr nützlich / saget er / daß man die Thaten des** Timoleonis **und** Arati **lese / und wie die Tyrannen aus ihren selbst eigenen tyrannischen Schlosse geschleppet und entblösset / mit Prügeln / gleich als die Räuber bis auf den Tod vor den jungen Volck und Pöbel geschlagen / und wie hernachmahls ihre Weiber und Kinder / Verwandte und nechste Freunde zur Schlachtbanck geführet worden / und alle ersinnliche Grausamkeiten ausstehen müssen / auch / wie die** Statuen **der Tyrannen angeklaget / und nachdem sie verurtheilet /**

theilet/ dem Scharffrichter zur behörigen Bestraffung gleichsam überantwortet worden (dieses verstehet Plutarchus nur von den herunter gerissenen Ehren-Säulen/ Bodinus aber will es auch von dieser Execution verstanden haben; oder er hat auch tropicè reden wollen/ welche/ da sie damahls noch nicht gebräuchlich gewest/ als Th. 15. 16. gesagt worden) wie endlich die Gebeine aus den Gräbern wieder heraus gegraben/ und in die stinckigsten Cloacken geworffen/ die Gesetze und Edicten zerrissen/ die stoltze Pracht der Schlösser und Häuser der Erden gleich gemachet/ und letztlich das Andencken durch eine ewige Vergessenheit ausgetilget worden/ damit die nachkommende Fürsten durch solche Exempel vor dergleichen Pest abgeschrecket würden. Ja es würde auch bey einigen Völckern selbst der Könige Andencken nach dem Tode angeklaget. Denn es ist bey denen Egyptiern der Gebrauch gewesen/ daß/ wenn der König gestorben/ vor seiner Leich-Begängniß und Beerdigung/ durch einen Priester sein gantzer Lebens-Lauff/ und dessen Thaten und alles Unternehmen/ ob er tapffer und wohl regieret? ob er die Königl. Würde liederlich und schädlich geführet hätte? von dem Predigtstuhl in grosser und Volckreicher Versammlung vorgelesen und erzehlet worden; und wenn er mehr Laster als Tugenden an sich hatte/ pflegten sie ihn einer ehrlichen Beerdigung nicht würdig zu halten/ sondern wurffen den Cörper ohne einige Leich-Gepränge hinab. Wofür sich die Könige am meisten fürchteten/ und man sie dadurch in ihrem Amte hielte. Alexand. ab Alex. Gen. dier. l. 3. c. 7. Limnæus de Jur. Publ. l. 2. c. 12. n. 8. ex Pasqvierio.

43.

So viel von der ersten Art. Folget also nun die andere / als die Rebellion. Diese aber ist eine Aufwiegelung der Unterthanen wider den Fürsten oder das gemeine Wesen. Denn welcher mit zusammen geraffeten Leuten gleichsam durch Krieg sich widersetzet / und widerstreitet / was hat er anders als eine feindliche Gestalt an sich? l. 1. ff. ad l. Jul. Maj. **Wo bewaffnete Leute mit Gewehr und Steinen in der Stadt vorhanden / und wider die Republ. zusammen kommen / oder die gemeine Oerter der Stadt oder die Kirchen / oder wo ihre Versammlung und Zusammenkunfft geschehen möchte / einnehmen und besetzen / und wo die Leute zum Aufstand zusammen beruffen werden /** und wiederum gleich darauf: **oder welcher Soldaten erbeten oder zusammen gefordert hat / damit ein Aufstand und Unruhe wider die Republic entstehen mögte.** Und in Extrav. Henr. VII. tit. 2. qvi sunt Rebell. **Wir erkennen auch / daß alle und jede / welche auf einige Weise / öffentlich oder heimlich aufrührische Händel machen / Rebellen und treulose Leute unseres Reichs seyn sollen.** 2c. In diesem Verbrechen des Aufruhrs aber / weiln solche von Unterthanen / welche die Jurisdiction des Richters wahrhafftig erkennen / geschiehet / ist die Untersuchung der Sache / gleich als in andern Fällen nöhtig / derowegen vor jenem Judicio nur ein jeder Zweiffel oder Argwohn genug ist: Denn es wird allhier nicht eine Notorietät erfordert; wenn nur in der rechtlichen Verhandlung der Sache sich desselben Verbrechen deutlich hervorthut: Denn man kan bey einen solchen Laster nicht zu der Verurtheilung schreiten / als nur wenn da deut-

liche/ wichtige und Sonnen-klare Schluß-Gründe/ und ein unwidersprechlicher Augenschein des Aufruhrs vorhanden ist. Derjenigen Exempel/ dieser welcher Ursachen halber an dem Bildnisse die Execution erlitten/ seynd annoch in diesem Seculo berühmt/ und der gantzen Welt bekannt: **Dännemarck hat seinen Groß-Cantzler Corvitzen / Grafen von Uhlefeld / welcher wegen des Lasters beleidigter Majestät beschuldiget und überwiesen worden / indem er die Vornehmsten / den Adel und die Geistlichkeit im Reich zum Aufruhr erreget/ und viele andere Dinge wider die Person des Königs / dessen** Familie **und die** Republic, **als sein Vaterland/ vorgenommen hatte/ zu Copenhagen** Anno 1663. **den** 21. Jul. **zum Tode verurtheilet/ und die** Execution **an dessen Bildnisse zu vollziehen befohlen.** Die vornehmsten Stücke des Urtheils / wie sie in den Relationibus bekannt gemacht worden/ sind folgende: (1) Daß er aller Würden und Ehren-Stellen beraubet / seiner und seiner Nachkommen Wapen / jedoch ohne Præjuditz der übrigen Geschlechter / durch den Scharffrichter zerbrochen. (2) Jhm die rechte Hand und der Kopff abgeschlagen / und dieser öffentlich aufgestecket. (3) Der Leib geviertheilet / und an allen vier Ecken des Schlosses öffentlich aufgehangen. (4) Dessen und seiner Kinder Güter / nach Abzug rechtmäßiger Schulden/ confisciret. (5) Alle seine Kinder aus dem Reiche verwiesen. (6) Eines von seinen Häusern niedergerissen / und zu ewigen Zeiten nicht wieder aufgebauet/ hingegen eine Schand-Säule / welche dessen Verbrechen zeigete/ aufgerichtet. (7) Und wenn man seiner nicht selbst habhafft werden könnte / diese Sententz an dessen Bildnisse auf die besagte Art durch die

Execution vollzogen werden solte/ mit Versprechung eines gewissen Lohnes an demjenigen / welcher ihm entweder lebendig stellen/ oder wo nicht / doch umbringen könnte. *Auth. Anonym.* Es berichtet auch *Thuanus*, was massen über den recht unschuldigen Held *Caspar Colinium*, welchen der König jederzeit mit dem Nahmen eines Vaters beehrete / auch nach seiner in dem Parisischen Blut-Bad schändlich vollbrachten Ermordung/ 6. *Kal. Novembr.* 1572. durch einen allgemeinen Schluß des Parisischen Parlamentes/ eben dergleichen Urtheil/ wiewol ohne Recht und Billigkeit/ ergangen sey. *L. 53. Histor. fol.* 845. allwo er das Urtheil anführet. Dessen wörtlichen Inhalt hier beyzufügen wol würdig ist: **Endlich ergehet die erschreckliche *Sentenz* wider den todten *Colinium*, wodurch er/ als ein Beleydiger der Majestät/ ein Feind des allgemeinen Friedens und Ruhe / und ein Urheber und Anstiffter der wider den König vorgewesenen *Conspiration*, verurtheilet/ alle seine Güter *confisciret* / dessen Andencken *infamiret*/ und der Nahme auf ewig ausgerottet wird. Desgleichen wird erkannt/ daß dessen Leib/ wenn er irgendswo gefunden werden könnte / oder wo nicht/ doch dessen Bildniß auf eine Schleiffe geleget / von dem Scharffrichter durch die Gassen der Stadt geschleppet/ und auf dem Ripensischen Marckte an dem Galgen gehänget/ und von dannen nach dem Galgen vor Paris/ oder einen erhabenen Ort/ gebracht; dessen Wapen an die Pferde-Schwäntze angebunden / und eben so zu ewiger Schande durch die Stadt geschleppet / und an welchem Ort und Ende des gantzen Reichs nur etwas zu dessen Ehren aufgerichtet / oder zur**

Zierde angeschlagen gefunden würde/ durch den Scharffrichter öffentlich zerbrochen und zerrissen; desgleichen dessen Ehren Säulen und Bildnisse allenthalben niedergerissen und weggeschaffet / sein vornehmstes Haus / das Schloß zur Wölffinn/ der Erden gleich gemachet werden / und niemahls wieder ein Gebäude daselbst aufzurichten/ vergönnet seyn solte; Die Bäume binnen dessen Bezirckung bis auf die Mitte abgehauen/ der Erdboden mit Saltz bestreuet / und mitten auf dem Platz eine Säule mit einem eisernen Blech gesetzet/ und dieser Schluß des Parlaments darauf geschrieben werden solte; Desgleichen solten seine Kinder als unedel/ und zum Testiren untüchtig/ auch aller Ehren-Aemter unwürdig erklähret werden / auch keine Güter in Franckreich haben / sondern/ woferne befunden werden solte/ daß sie dergleichen besässen / gleich confisciret werden. Und bald darauf: Auch ist des Colinii von Stroh gemachtes Bild hervor gebracht/ und ihm ein Stücklein Mastix zum Sport in seinem Mund gestecket worden / als dessen sich Colinius in seinem Leben / zu Sauberung der Zähne / zu bedienen pflegte/ und fast jederzeit solches zu Verbergung seiner tieffsten Gedancken / und gleich / als habe er doch sonst etwas vor/ im Munde herum drehete. Ist also der eine lebend/ der andere aber todt mit dieser Straffe an dem Bildnisse beleget worden. Eben dergleichen ist dem Hertzog von Rohan begegnet/ welcher/ nachdem er ohne Blutvergiessung durch das Bildniß hingerichtet worden / seinem Minister, den Pererium, zum Gefährten und Gesellen seiner Execution bekommen /

dergestalt/ daß der abwesende Herr an dem Bildnisse/ der anwesende Knecht aber an dem Leibe und Blute die Straffe ausstehen muste. Denn also berichtet Gramondus lib. 17. An. 1628. Es geräht der Pererius, als er von dem Rohanæo zu denen Fuxensern abgesandt worden/ in die Hände des Parlaments/ und wird nach gemachten Proceſs sofort bestrafft; Desgleichen wird auch Rohanæus nach angestellten Proceſs durch seinem Ungehorsam condemniret / und ihm die Straffe zuerkannt / welche denenjenigen nach dem Gesetz angethan zu werden pfleget/ welche man hauptsächlich Hochverrähter nennet. Es fähret derohalben der Historiographus fort: Selbiger Actus ist zugleich ein traurig und lustiges Spiel gewesen. Der Pererius wird durch des gemeinen Pöbels Angeben mit dem Strang erwürget; desgleichen wird der Rohanæus verlarvet angeklaget / und sein ausgekleidet Bildniß mit 4. Pferden zerrissen; der Schinder-Knecht wirfft das Geschlechts-Wapen/ als unzehlig viel auf eine Tafel gemahlte bunte Mäuse/ mit allen Zubehör ins Feuer; Und wird ferner nach des Gramondi Bericht in besagten l. 17, verfahren. Also ist auch Monſ. de la Veüe, Prevost des Marchands, wegen eines Meuchelmordes/ welchen er an Monſ. Lanchenu, des Königs Abgesandten/ begangen/ in Abwesenheit in dem Bildnisse aufgehänget worden. Ein ander dergleichen Exempel/ welches vor nicht gar langer Zeit in Franckreich/ und zwar an einer Durchl. Person geschehen/ ist in dem Theatro Europæo Vol. 8. p. 590. zu finden.

54.

Unter dem Verbrechen der Rebellion wird auch

das Laster der Prodition (Verrähterey) mit begriffen/ per l. 1. ff. ad L. Jul. Maj. welcher den Feinden ein Zeichen gegeben/ und mit selben correspondiret/ per l. 3. eod. welcher verursachet / daß das Krieges-Heer in hinterlistige Nachstellungen gerahten/ l. 6. §. 4. de re milit. l. 38. §. 1. de pœn. Ord. Cr. Art. 124. Und alle diejenigen/ welche der Fürsten Heimlichkeiten dem Feinde boshafftiger Weise kund thun und verrahten / dd. locis. Die Conjurationes (Zusammen-Verschwerungen) l. 1. ff. eod. durch dessen Bosheit Rahtschläge gemachet worden / l. 8. ff. eod. l. 5. pr. C. eod. welcher eine schandbahre Verbindung eingangen / l. 1. ff. eod. welcher die Soldaten aufgewiegelt. Die Uberläuffer/ l. 2. ff. eod. welcher die Armee verlassen/ und zu denen Feinden heimlich übergangen l. 3. eod. welcher das Reich und die Armee verlassen. Die Seditiones (Empörung) l. 1. ff. eod. welcher verursachet/ daß die Leute mit gewaffneter Hand zur Empörung gebracht werden/ O. C. art. 127. deme l. 3. pr. l. 5. pr. l. 10. §. ff. ad L. Jul. de Vi Publ. nicht zuwider. Denn darauf wird geantwortet/ daß die Aufwiegler der Empörung wider beyderley Gesetz/ sowol der Majestät / als auch der öffentlichen Gewalt handeln. Decian. Tr. Crim. l. 7. c. 7. n. 16. wenn sie nur wider denjenigen erreget wird/ welcher die Majestät hat; massen sonsten die Empörungen nicht zum Gesetz der Majestät gehören / Farin. Qv. 113. n. 183. 192. 201. Und dergleichen Aufwiegeler der Bürger werden von dem Philone Taraxapolides genennet; jedoch werden die Autores am Leben bestrafft / l. 2. C. de Sedit. l. 28. §. 3. l. 38. §. 2. ff. de pœn. Ord. Carol. Art. 127. Paul. 5. Sentent. 22.

 add.

add. l. 1. §. 12. Off. præf. urb. Boer. de Sedit. qvi est in lib. 10. Tract. Durch welches alles allerdings feindliche Anschläge wider die Republic vorgenommen worden. Weswegen auch der Kriegs-Oberster Valetteus entweder / daß er die Militz übel vorgestanden / oder selbige gar verlassen / dieser Execution nicht entgangen ist. Immassen derselbe / als er in der Belagerung Fontarabiens sich also aufgeführet hatte / daß er sich scheuete / deswegen seinem Könige Rede und Antwort zu geben / dannenhero auch sich mit der Flucht nach Engelland salviret / auf Befehl des Königs citiret / angeklaget / und durch des Parlaments Ao. 1639. den 4. Maj. gegebene Sentenz zum Tode verurtheilet worden / dergestalt / daß ihm mit einem herunterfallenden scharffen Eisen der Kopff abgeschlagen werden solte; welches wegen seiner Abwesenheit öffentlich an seinem Bildnisse vollzogen worden / wie Verdies en Abrege de l'Histoire de France berichtet. Wobey nicht zu übergehen / daß das Verbrechen des Aufruhrs und der Tyranney öffters bey einer Person zusammen kommen; wie denn solches geschiehet / so offt die Unterthanen oder Bürger deswegen das Ungewitter des Aufruhrs erregen / damit sie die Tyranney oder Herrschafft einnehmen mögen; bey welchen beyderley Verbrechen in Wahrheit die Häupter der Guisischen / oder wie sie genennet wurde / die Ligistische Faction, unter den beyden Henricis III. und IV. Königen in Franckreich / können notiret werden; Denn es hat diese Faction nicht allein schwere Empörungen und Verwirrungen ihren Königen verursachet / sondern er hat auch solche in der Meynung angerichtet / damit er das Reich auf sich bringen möchte. Unter denen Häuptern dieser Liga ist der Fürst Aumalius mit ge-

we-

wesen/ welcher/ als er nicht so schlau und klüglich / als der Duc de Maine, zuvor sehen könnte/ was zu seinem Frieden dienete/ unter dem Henrico IV. in dem höchsten Gericht zu Paris des Verbrechens der beleydigten Majestät in dem höchsten Grad schuldig erkannt / und alle dessen Güter confisciret worden/ mit Beyfügen/ daß dessen prächtiges Haus Aneti herunter gerissen/ und aller daherum gelegene Wald zu desto grössern Abscheu dieser Felonie, oder begangenen Untreu an seinem Lehn-Herrn/ ausgerottet werden solte. Welches letztere aber nicht zur Execution gebracht worden: aber die hauptsächliche Execution der Sentenz ist an dem Bildnisse vollzogen/ und eines von dessen Bildnissen mit 4. Pferden in 4. Stücken zerrissen worden/ welches an seinem Leibe im Jahr 1595. hätte geschehen sollen / wie Pierre Matthieu aux histoires des derniers troubles arrivés en France Liv. 2. p. 638. erzehlet.

45.

Das andere Laster/ welches in Ermangelung der Leibes-Straffe ein Vorbild/ und gleichsam ein Schattenwerck derselben zulässet/ ist die Gotteslästerung. Wir haben bishero das geheiligte Ober-Haupt der politischen Majestät unter den Völckern gerochen und bestraffet / auch wider die abwesende Beleydiger die Waffen in die Hand gegeben. Was sollen wir aber von der göttlichen Majestät und derer Schänder sagen? wird auch dieselbige/ da sie das Schwerdt nicht in Händen hat / sicher und ungeahndet verspottet? Wird sie wohl/ als unter deren Schutz die Könige auf Erden herrschen/ von ihren Vasallen, welche diese Beleydigung nicht bestraffen / ohne die grösseste Felonie und Untreu hintangesetzet? Derohalben/ wenn etwas

wider die göttliche Majestät begangen wird / welches hart zu sagen / auch grausam und gottloß auszusprechen: Wenn Gotteslästerungen wider dieselbe ausgespiehen werden / indem man ihr zueignet / was deren Natur zu wider ist; ihr benimmet / was ihr zukömmet; Wenn Flüche vorgebracht werden / wodurch die göttliche Ehre und die Hochachtung des Gottesdienstes geschmählert / und die Autorität der heiligen Lehre verringert wird / und bey andern verächtlich zu werden anfänget. In allen diesen Fällen / meyne ich / daß aus eben diesem Gesetze der beleydigten Majestät könne geklaget werden. Denn dergleichen nicht weniger zum Verderben und Verwüstung gleichsam des göttlichen Reiches auf dieser Erden / worum wir täglich bitten / gereichet / als dasjenige / von welchen wir oben gehandelt / zu Verheerung des irrdischen Reichs abziehlet. Ja es wird vielmehr durch diese Unterwindung der Grund des Reichs auf dieser Erden zerrüttet / und der gewisse Untergang dem untrügliche Vorbedeutung überlassen. Durch welchen Grund-Satz unter andern Justin. in Nov. 77. cap. 1. §. 1. beweget wird / und Maximil. I. Rec. Imp. 1495. zu Worms Tit. Königliche Satzung von den Gotteslästerern / gebrauchet. Es fehlet auch diesem Majestätischen Gesetze niemahlen an Macht und Gewalt / die Beleydiger der göttlichen Majestät mit behöriger Straffe anzusehen / und mit seinem Donnerkeil auf sie einzudringen. Denn diese Betrachtung allein hat die dem Allmächtigen angethane Injurien bey Gebung dieses Gesetzes nicht mit benahmet / weiln man gläubete / daß das denen Göttern angethane Unrecht auch der Götter Bestraffung allein anheim gestellet seyn müsse / sonsten dieselben mit eben der Schärffe des Gesetzes allerdings zu be-

straffen wären. Welche Ursache sowol von dem Tiberio in L. 1. Annal. circa fin. als auch in l. 2. C. de reb. cred. & l. 2. C. ad l. Jul. Maj. beygebracht wird/ allwo die Frage ist: Ob die Meyneydigen nach dem Majestätischen Gesetze zu bestraffen? Und wird geantwortet/ daß einer/ der an den Göttern meineydig wird/ deswegen nicht zu bestraffen sey/ weil er GOtt genugsam zum Rächer haben werde; ein an dem Fürsten Meyneydiger aber werde bestrafft/ woferne derselbe nur nicht aus unbedachtsamen Irrthum oder muhtwillig geschworen/ d. l. & l. 13. §. fin. ff. de jurej. Es haben also die Römer gemeynet/ daß es ihren Göttern eine Schande sey/ wenn sie davor halten solten/ daß die Götter der Menschen Beystand/ und der Hülffe einer äusserlichen Gewalt bedürfften/ als welche ihrer Meynung nach/ das gantze Reich beschützeten und erhielten/ welche genugsam gelernet/ was vor Ubel die verachtete Götter dem wollüstigen Italien zugefüget/ und sie also denen Göttern gantz und gar nicht in die Rache greiffen wollen. Jedennoch/ da wir wissen/ daß nichtes älters/ als die Verehr- und Anbetung der Götter gewesen; welche sie auch mächtiger als die Zierde des Reichs selbst gehalten: So wird dahero das Laster beleidigter Majestät nur das nechste nach dem Kirchen-Räube genennet/ in l. 1. ff. ad L. Jul. Maj.

46.

Es ist aber diese Ursache derer Heyden bey dem Gebrauch und Gesetze der Christlichen Könige nicht angenommen worden/ als welche vielmehr in heiliger Schrifft ausdrücklich erinnert werden/ die göttliche Ehre mit dem weltlichen Regiment zu unterstützen/ und die götl. Sache so viel an ihnen ist/ bey denen Menschen nicht in Verachtung kommen zu lassen; weil ihnen

GOtt selbst die Bewahrung beyder Tafel der zehen Gebote anvertrauet. Warum solte aber zur Verkleinerung der göttlichen Majestät gereichen/ daß er denen Obrigkeiten/ als seinen Dienern/ wie aller Laster / also auch dieses Bestraffung übergeben? Denn also bemercken wir/ daß denen Gotteslästerern und Fluchern selbst aus dem Volcke Gottes die schwereste Straffe dictiret worden / ex Lev. 24. v. 13. & passim. Dahero auch Justinianus in der besagten N. 77. diejenige mit der Lebens-Straffe beleget / und Pontif. Pius I. Can. 9. qv. 1. XXII. hat eine besondere Straffe ausgedrücket/ welche jedoch Gregor. IX. in cap. 2. de maledict. in etwas gemindert. Es ist aber ein solches bey unterschiedenen Völckern auf mancherley Art verboten. Von Spanien ist zu sehen der Covarruvias in c. qvamvis de pact. in 6. p. 1. §. 7. n. 22. Von Franckreich Boerius Dec. 301. n. 15. Von gantz Italien Farinacius Tr. Crim. l. 1. t. 8. qv. 20. n. 67. vers. etsi. Menoch. Arb. Jud. Qvæst. Cas. 375. n. 35. Und in unserm Reich ist eben dergleichen bey Lebens-Straffe nach der Schwere des Verbrechens verboten. Reichs-Abschied 1495. zu Worms Tit. Römische Satzung. Tit. von Gotteslästerern / princ. allwo Maximilianus des Justiniani Verordnung in besagter Novella wiederhohlet und bestättiget. Und Reichs-Abschied zu Augspurg 1500. tit. von Gotteslästerern und Schwärern/ R. A. zu Trier und Cölln 1512. tit. von Gotteslästerung / R. A. zu Augspurg/ 1530. tit. von Gotteslästerung und Schweren tit. 1. §. 2. verb. sollen sie am Leben gestraffet werden. R. A. 1540. tit. von Gotteslästerungen/ welcher das vorige fast wiederholet. Ord. Carol. Art. 106. verb. an Leib und Leben (nach Gestalt der Lästerung) gestraffet werden.

Reu-

Reuter-Bestallung 1570. tit. 74. und hin und wieder an vielen Orten. Wenn nun die Straffe der Beleidigung der göttlichen Majestät nicht mehr der göttlichen Rache überlassen/ sondern/ nach einem gottseligen Exempel/ auf göttlichen Befehl dessen Sorge der Obrigkeit auferleget wird/ und die schweresten Straffen deswegen beygefüget worden/ so wird in Wahrheit daher der feste Schluß gemachet/ daß das Majestätische Gesetze auch heut zu Tage bey Beleydigung der göttlichen Majestät exerciret werden könne. Welchen fast alle JCti Beyfall geben/ welche dieses Verbrechen beleidigter Majestät gemeiniglich in der göttlichen und menschlichen Majestät theilen/ und also unter der allgemeinen Beschaffenheit diejenige Art in sich begreiffen/ allwo etwas wider die himmlische Gottheit begangen wird; und schliessen die Käyser/Päpste/ Canonisten/ und Gesetzgeber fast überall von dem Verbrechen der bürgerlichen Majestät auf die göttliche. Wenn nun dem also/ daß die Beleydigung göttlicher Majestät aus dem Majestätischen Gesetze bestrafft wird/ so ist auch dieses ohnzweifelig zu setzen/ daß die Execution an dem Bildnisse wegen der Gotteslästerung geschehen könne. Und dieses ist (2) klar genug; Massen die Freveler des göttlichen Wesens und Nahmens/ was Feindliches wider die Republic begehen/ als welche sich nicht nur auf dem politischen/ sondern auch vornehmlich auf dem Kirchen-Staat gründet. Daß aber dergleichen Gotteslästerungen zu Verwirrung des Kirchen-Staats allerdings gereichen/ ist mehr als zu gewiß. Derohalben dieselbe nach Art der Feinde nicht allein der Republic, sondern auch des allmächtigen GOttes selbst zu tractiren/ und nach Art und Weise derjenigen/ welche dem politischen Staat

in Unruhe setzen / gleichfals an einem Gleichnisse oder Bildnisse der Person zu bestraffen seynd. Und dieses ist das dritte Argument bey dieser Sache. Daß diese Execution in denen Lastern gar füglich geschehen könne / vermöge deren man auch wieder die Abwesenden verfähret / und wegen des begangenen Verbrechens selbst ein Urtheil fällen könne. Aber bey denen Gotteslästerern verhindert die Abwesenheit den Procefs keinesweges / R. A. zu Augspurg 1530. tit. von Gotteslästerungen und Schwören / §. ult. verb. **und so er Rechtflüchtig würde / solle nichts destoweniger gegen ihm und seine Güter gehandelt werden** / R. A. 1548. eod. tit eod. §. besiehe Bert. pr. Concl. P. 4. Concl. I. n. 69. in Worten: **Wenn der Gotteslästerer die Flucht ergreiffet / und mit vorbesagten Straffen nicht beleget werden kan / soll er vorbemeldten Straffen / wo es nur geschehen oder er ergriffen werden kan / unterwürffig seyn.** Zumahlen auch (4) dieses Verbrechen also beschaffen ist / daß die Republic mehr ihrentwegen die Straffe vornimmt / und andere abschrecket / als daß sie den Verbrecher aus dem Wege räumet; Gleich wie auch der Imperator selbst dahin zielet in der gemeldten Novella 77. **Es wird die Stadt und** Republic **durch diese gottlose Leute gekräncket** / & l. 4. pr. C. de Hæret. **Was wider die göttliche Verehrung begangen wird.** (5) Kan noch hinzu gefüget werden / daß die Gotteslästerung in denen meisten Stücken mit dem Verbrechen beleydigter Bürgerl. Majestät die gröste Gleichheit hat / immassen nicht allein von jenem auf dieses argumentiret werden kan / auth. Gazaros C. de hæret. Pet. Theodor. Disp. 5. th. 8. sondern auch / wie man lieset / mit dieser viel gemein haben. Durch R.

A. 1530. und 1548. dd. tt. Mann kan auch das Andencken der Todten anklagen / arg. l. 4. C. de Apostat. Ja es gehet auch die Execution der Straffe annoch auf die Todten / cap. 2. de maled. Von welchem Gesetz dieses Capituls diejenigen sehr abweichen / welche die Geistlichen ausnehmen wollen / Abb. in d. c. Clar. §. Hæresis enim n. 3. Simancas de Hæret. c. 8. n. 10. Covarr. in d. c. qvamvis 2. d. pact. in 6. p. 1. §. 7. n. 20. massen selbige besonders und heiliger als andere zugesaget / GOtt zu ehren und ihm zu dienen. R. A. zu Cölln 1512. d. tit. §. und sollen die Thäter ꝛc. & R. J. 1548. add. Carpz. Pr. Cr. P. 1. Qv. 45. n. 48. Hierunter gehören aber diejenigen nicht / welche vielleicht aus Einfalt / Grobheit / Ord. Carol. Art. 106. aus Ubereilung des Zorns / oder anderer Gemühts-Verwirrung / oder auch aus Ursachen / welche noch eine Entschuldigung zulässen / die Gotteslästerlichen Worte ausstossen / R. A. zu Worms 1495. d. tit. §. von Pœn deren / so aus Hitze oder Zorn schweren / it. R. A. 1500. eod. tit. it. 1512. eod. tit. Damit aber die Lebens-Straffe statt finden möge / so erfordert diese Constitution eine öfftere Wiederhohlung der That / R. A. 1512. tit. von Gotteslästerern / verb. **So eine Person in solche Lästerung mannigfaltig gefunden wird** / R. A. 1530. d. t. §. 1. verb. **Soll derselbe durch die Obrigkeit des Orts / da solches geschehen / erstlich mit Wasser und Brod im Thurn gestraffet werden / wo aber der oder dieselbe zum andernmahl in solcher Lästerung übertreten / daß der / oder dieselbe an ihrem Gut / nach Gestalt der Uberfahrung / gestraffet. Und so sie zum drittenmahl mit solcher Gotteslästerung verbrechen wird / alsdann soll sie am Leben oder Benehmung**

etli-

etlicher Glieder / nach Gelegenheit solcher Gotteslästerung peinlich gestraffet werden. Also wird nun derjenige am Leben gestrafft / welcher sich zum drittenmahl bey diesem Laster betreten lassen / welches Berl. P. 4. Concl. 1. n. 62. 87. 92. geändert zu seyn meynet in R. A. 1548. dergestalt / daß auch der / so nur zum erstenmahl dieses Lasters gerichtlich überführet worden / wenn nur erscheinet / daß der Beklagte nicht aus Unbedachtsamkeit mit seiner schlüpfferichten Zunge gesündiget habe / am Leben gestraffet werden könne; und dieses beweiset er durch die generalen Worte des besagten R. A. 1548. post princ. §. Und nachdem unsere Vorfahren in verb. in etlichen verbessert / gemehret und geändert. Wobey er auch / daß öffters also gesprochen worden / anführet. Ohnerachtet einige besondere und ausdrückliche Aenderung dessen / daselbst nicht gefunden werde. Und eben dieses statuiret mit dem Berl. Carpzov. Pr. Cr. P. 1. qv. 45. n. 37. welchen das aus dem Levit. 24. v. 16. angezogene Exempel vornemlich zu bewegen scheinet / da er streitet / daß es bey einer einzigen und ersten Gotteslästerung geschehen. Und also hat bishero auch die berühmte Juristen-Facultät zu Tübingen gesprochen. Wegen diesen Verbrechens der beleydigten göttlichen Majestät ist in diesem unserm Seculo ein Poete / Theophilus genannt / verurtheilet worden / welcher / daß er in Satyrischen uñ öffentl. herausgegebenen Versen / viele Gotteslästerungen und schwere Gottlosigkeiten wider die göttl. Majestät ausgestossen habe / angeklagt wurde. Dieser wurde also von dē Procuratore des Königs Ludovici XIII. in dem höchsten Parlament zu Paris / zum Beleydiger der göttlichen Majestät erklähret / und durch dreymahligen / wiewol kurtz

hin-

hinter einander ergangenen Trompeten-Schall/ durch alle Strassen der Stadt citiret/ und indem er in dem Termino nicht erschienen/ in der Haupt-Sache selbst condemniret: Daß er vor der Kirch-Thür der heil. Jungfrauen/ nackend/ und nur mit Leinwand gekleidet/ eine Kertze in der Hand haltend/ Busse thun solte; Von dar ab solte er nach dem Ort der Execution, la Greve genannt/ gebracht/ und allda sein Leib mit samt dem Buche verbrannt/ und die Asche in die Lufft gestreuet werden/ und solches solte/ wenn man seiner habhafft werden könnte/ am Leibe/ wo aber nicht/ doch an seinem Bildnisse/ welches also verfertiget werden solte/ damit es des Theophili Gesicht und Kleidung aufs deutlichste/ als es nur geschehen könnte/ vorstellete. Diese Execution ist geschehen Ao. 1623. den 19. Aug. Und berichtet dieses Exempel vorerwehnter Pierre Matthieu d. tract. l. 3. p. 1088. Deme er noch ein anders von einem/ Barteloti genannt/ beyfüget/ welcher eben solchen Verbrechens wegen/ wiewol nach dem Tode/ verurtheilet worden; massen derselbe zu Avenione vor ergangenen Urtheil gestorben. Es ist aber derselbe condemniret worden/ daß er an dem Galgen gehäncket/ und alle seine Güter confisciret werden solten; die Execution dieser Sententz ist an dem Bildnisse/ und zwar vermittelst einer Tafel/ worauf sein Contrefait geschildert ward/ geschehen/ welches sich mit voriger Begebenheit zu einer Zeit zugetragen. Matthieu d. l.

47.

Das dritte Laster/ welches mit dieser Execution

kan

kan bestraffet werden / scheinet die Ketzerey zu seyn. Es hat selbiges eine grosse Gemeinschafft mit der Lästerung und Schändung der göttlichen Majestät: Denn es seynd nicht geringe Ursachen / welche diese Execution haben wollen/ werden auch alle deren Reqvisita allhier befunden. Nachdem auch dieses Laster allgemein zu werden angefangen / l. 4. C. de Hæret. und mit der Lebens-Straffe beleget zu werden verdienet/ l. 5. l. 8. §. 5. C. eod. und die Rache auf die Abwesende gehet/ c. 7. de Hæret. in 6. Hierüber noch dessen Eigenschafft ist/ daß solches nach dem Tode nicht verlöschet/ sondern man solches noch alsdann zu bestraffen gepfleget/ c. 6. qv. 2. XXIV. **Allwo auch von denen Todten zu urtheilen vergönnet wird/ weil das Gericht nicht nur von den Lebenden / sondern auch von denen Todten verstanden wird** / c. 8. §. pen. de Hær. in 6. Wiewol solcher Text von der Verbannung und Confiscation der Güter zu reden scheinet; Jedoch / da hernachmahls recipiret / wie oben etliche mahl gesagt worden / daß zu Bestraffung derer Verbrechen/ auch die Leiber nach dem Tode zerrissen und zerstücket würden; Dem noch beygefüget werden kan / was Athanasius in lib. de fuga, pro & contra bey dieser Meynung mit angeführeten Rationibus disputiret / dessen Worte auch Socrates berichtet/ Histor. Eccles. l. 3. c. 8. So sey auch solches bey diesem Verbrechen appliciret worden/ wie Covarr. l. 2. Var. Res. cap. 10. n. 9. behauptet. Wie wir denn auch den König Josiam in heiliger Schrifft zum Vorgänger dergleichen Unternehmens haben/ welcher die Gebeine der ketzerischen Priester aus ihren Gräbern werffen und verbrennen lassen/ im 2. Buch der Könige am 23. v. 16. Und daß auch dieses Laster solche Execution

tion verdiene / ist daher gewiß/ weil in diesem Verbrechen gäntzlich nach Anleitung des Majestätischen Gesetzes verfahren wird / auch in denen Gesetzen versehen ist/ daß das Andencken auch nach dem Tode zu verdammen sey. Denn wenn in dem Majestätischen Verbrechen das Andencken des Verstorbenen anzuklagen vergönnet ist/ so muß auch allhier ein dergleichen Judicium nicht unbillig statt finden / wie die Imperatores argumentiren und schliessen / in l. 4. §. 4. C. de Hæret. Und der Papst schliesset von dem Majestätischen Gesetze auf die Ketzer/ und dz dergleichen auch bey ihnen zu observiren sey/ c. 10. X. de Hæret. Diese Straffe wird auch bey denen / welche vom Glauben abfallen / statt finden / wie aus dem l. 2. l. 4. C. de Apost. zu sehen; und füget Gomes. hinzu/ daß in allen diesem die Execution an dem Bildnisse ohnstreitig könne adhibiret werden/ Var. Res. C. 1. n. 79. Dahero Joh. à Rohas Singular. 134. n. 10. statuiret/ daß das Bildniß und die Statue des Beklagten einerley sey / und daß / wenn der Leib des verstorbenen Ketzers nicht mehr zu haben/ man alsdann die Statue oder das Bildniß desselben verbrennen solle. Derohalben wir uns wenigstens anfechten lassen/ daß der Qvindifal. Tr. de Hæret. Qv. 22. n. 4. dergleichen Execution ungereimt zu seyn meynet/ auch leugnet/ daß solche von Rechtswegen an dem Bildnisse statt finde. Wegen dieses Lasters der Ketzerey zu Rom ergangenen Execution an dem Bildnisse / hat ein gantz neulich Exempel Christ. Adolph. Thuldenus ad p. 4. Histor. nostr. temp. von dem Francisco Josepho Borri, wider welchen / als der Ketzerey und anderer Laster Beschuldigten / da er bey füglicher Gelegenheit die Flucht ergriffen/ und rechtmäßig zu erscheinen /

vergeblich citiret worden/ endlich mit Raht und Genehmhaltung der Theologen und Canonisten/ als Rähte bey dieser Inqvisition, ein End-Urtheil gesprochen/ und gleich zu Anfang des 1661. Jahres auf folgende Art der Execution übergeben worden/ daß er aller Ehre und Ranges beraubet/ und zugleich mit seinen Schrifften verbrannt würde/ desgleichen dessen beweg- und unbewegl. Güter Jura und actiones dem Fisco amheimgefallen seyn solten. Also lieset man auch bey dem Zwingero in Method. Apoth. dz zu Patavia, sonst Padua genañt/ auch eines berühmtẽ Medici, Pet. Aponensis, von dem Flecken Aponi also benahmet/ Bildniß/ nachdem er bereits verstorben/ und man den Leib gesuchet / aber nicht gefunden/ verbrannt worden. Denn/ indem er über die Medicin auch in der Mathesi excellirete/ und also in seinem Cabinet einige Figuren und Characteres gefunden worden/ haben einige Verläumder/ welche ihm seinen Ruhm mißgönneten/ denselben der Hexerey und Ketzerey nach seinem Tode zu beschuldigen angefangen. Die Richter haben auch diesen Unschuldigen verdammet/ und ein Urtheil/ den todten Cörper öffentlich durch den Scharffrichter zu verbrennen/ ertheilet. Es hat aber eine Liebhaberinn Marietta, mit welcher Aponensis bey Lebzeiten Gemeinschafft gehabt/ nachdem sie solches erfahren/ das Urtheil zu vernichten/ und die Straffe abzuwenden/ folgenden Rahtschluß gefasset: Sie ist bey Nacht in des Anthonii Tempel gangen/ (denn daselbst ward er begraben) und hat ohne jemandes Wissen dessen Leib aus dem Grabe genommen/ und / nachdem sie solches wieder ordentlich zugeschlossen/ hat sie denselben nach der Kirche des heil. Petri getragen / und in ein anderes Grab verstecket / und

also

also hat das Judicium gesehen/ daß der Inhalt des Urtheils vor der Execution verrahten worden. Unterdessen öffnen die Richter das ledige Grab / und damit die Grausamkeit des Urtheils nicht irgends auf einige Weise unterbleiben möchte/ haben sie ein Bildniß nach dessen lebender Person zu machen / befohlen / welches zugleich mit denen Büchern statt des todten Cörpers öffentlich ist verbrannt worden/ vid. Bernhard in Sardeon. de claris viris Patavinis L. 2. class. 9.

48.

Aber ach! was vor ein Mißbrauch hat in diesem Stücke die Kirche/ mit ihren unaussprechl. Schaden/ zertrennet! Was vor einen betrübten Zustand hat dieser Mißbrauch zuwege gebracht! Man nennet denjenigen einen Ketzer/ welcher in dem geringsten Stücke von der Meynung der Catholischen Religion abgehet/ Arg. l. 2. §. 11. C. l. 12. pr. C. de Hæret. Novell. 119. præfat. circa fin. c. 27. 28. 29. qv. 3. XXIV. Perez ad d. tit. Cod. n. 1. Gudel. de J. Noviss. l. 6. c. 15. §. hæc, qvæ dixi. Man schliesset die Catholische Religion/ welche man die Römische nennet/ gantz in die Enge ein/ wie jedermann bekannt. Dahero/ so viel Irrthümer seynd/ so viel sind auch allgemeine Drangsalen/ so viel widerwärtige Meynungen / so viel traurige Trennungen der Kirchen seynd auch entsprossen. Welche Definition jedoch dem Wissembachio ad h. Cod. tit. Th. 1. eitel und falsch vorkommt/ und Brandmyllerus in Manud. ad Jus Can. & civ. differ. hæretici postulare possunt, setzet in diesem Stücke das Jus Civile dem Canonico nach/ weiln er meynet/ daß dieses mehr mit dem göttlichen Gesetze / als jenes / überein komme. Wir wollen allhier keinesweges solchen definitionibus, welche nicht weniger die Gräntzen unse-

res Vorhabens / als unser Studium überschreiten / nachhangen / sondern wollen unsere Assertion in zwey Glieder theilen. I. Werden nur diejenige Ketzer nach dem Exempel des Majestätischen Gesetzes bestraffet / **welche in einem zum Grunde der Seligkeit nohtwendig behörigen Articul eine falsche Meynung boshafftig und halsstarrig vertheidigen;** Denn je weiter dieselben von der Wahrheit und dessen Grunde abweichen / desto hefftiger fehlen sie / und werden desto gottloser geachtet / dahero auch desto schwerer Straffe auf dem ersten Uhrheber derselben geordnet werden; die Unwissenheit und Einfalt aber ist vielmehr mit Vernunfft-Schlüssen und leutseliger Vermahnung zu bessern / als mit dem Schwerdt abzuschaffen und zu straffen. Es hat Plato weißlich gesaget: **Die Straffe eines Irrenden sey / daß er gelehret und unterrichtet werde.** Und hieher gehöret auch derjenigen Theologorum Meynung / welche verbieten / die Ketzer mit dem Tode zu bestraffen / vid. Gerh. de Magistr. Polit. §. 334. II. Die andern Ketzer / **welche zwar in dem Grunde des Glaubens recht gesinnet seynd / jedennoch aber um denselben nicht zu billigende Meynungen hegen** / vid. Wolleb. Comp. Theol. c. 27. ob sie gleich nach Art des Majestätischen Gesetzes nicht belanget werden können / so werden sie doch nicht geduldet; ja sie werden vielmehr / da sie in dem Religions-Frieden nicht mit begriffen seynd / vor Fremdlinge gehalten / R. J. 1555. §. 17. Endlich werden auch die nicht vor Ketzer gehalten / **welche in dem gantzen** Fundament **des Christlichen Glaubens von uns abgesondert sind** / wie die Juden / Mahometaner und dergleichen / massen nur diejenige können Ketzer genennet werden / **welche in einem**

Grund-Satze des Glaubens eine falsche Meynung hegen/ nicht aber/ welche den gantzen Glaubens-Grund über den Hauffen werffen/ cap. 27. c. pen. in fin. qv. 3. 24. Es können zwar unter dem Worte der Ketzerey/ wenn es in einem weitläufftigern Verstande genommen wird / in so weit nemlich einer nicht reiner Lehre ist/ auch die Abtrünnige / Juden und dergleichen/ Ketzer genennet werden; wie in l. 2. l. 3. l. 12. C. de Hæret. l. ult. C. Ne Christ. mancip. aber sie werden nicht alle nach diesem Majestätischen Gesetze gestraffet / ja nicht einmahl alle mit einer Straffe angesehen. Und was die Abtrünnige betrifft/ so seynd solches diejenigen / **welche entweder von der Bekänntniß des Christlichen Nahmens abgehen/ oder von einer Religion zur andern treten / und zwar zu einer / welche geduldet wird**; und solche können nicht bestraffet werden / dieweiln sie in Ansehung der Obrigkeit nichts Unzuläßiges begehen / **oder auch zu einer Religion / welche nicht gelitten wird**/ und solche werden eigentlich mit unter die Ketzer gerechnet/ wie sie auch in l. ult. C. de Apostat. genennet werden / derowegen sie eben so betrachtet auch bestraffet werden/ als diejenige / zu deren Secte sie sich wenden. Diejenige aber / welche zu der Gemeinschafft der Ungläubigen übertreten / werden boshafftiger als die Ketzer gehalten / dergestalt / daß nicht einmahl einige Busse bey ihnen statt findet; welches doch bey denen Ketzern anders ist / l. 4. §. 6. C. de Hæret. Nov. 129. c. 1. c. 3. c. 8. X. de Hæret. Perez ad Tit. Cod. de Apostat. n. 1. Es sind aber die Ungläubigen/ welche durch einen Abfall dergleichen nicht sind / sondern in Unglauben gebohren werden / als die Juden und dergleichen/ von aller Straffe frey/ woferne sie ge-

ruhig und nicht aufwieglerisch leben. Die Atheisten aber werden nicht wie Ketzer / sondern wegen der Gotteslästerung nach dem Maj. Gesetze bestraffet / add. Hobbes. de Cive C. 14. n. 19. Aber nicht ohne sonderbahre Vorsicht. Wer den Catalogum der Ketzer zu sehen beliebet / kan cap. penult. qv. 3. XXIV. nachschlagen.

49.

Einige setzen noch das vierte Laster / nemlich die Sodomie / hinzu / Gomez. Resol. cap. 1. n. 79. aber ungereimt; und zwar theils / weiln wir keine autoritatem juris haben / theils auch diejenige Reqvisita, welche mit solcher Execution verbunden sind / ermangeln / dabeneben auch dieses Laster so beschaffen ist / daß es mehr zu verbergen und zu unterdrücken / als durch öffentliche Solennität vor die Ohren uñ in die Gemühter der Menschen zu bringen würdig ist. Wiewol die Unterdrückung solches Lasters nicht eben von so grosser Nohtwendigkeit ist / daß sie den Verbrecher frey ausgehen solte / oder die öffentliche Execution verhindere. Wenn aber der Verbrecher nicht gegenwärtig ist / und also die würckliche Leibes-Straffe an selbigen nicht vollzogen werden kan / so ist deshalber keine öffentliche Execution vonnöhten / sondern es verdienet dieses Laster sodann mehr eine Verheelung als eine Ausbreitung / derowegen ich auch lieber sagen wolte / daß die Execution an dem Bildnisse nicht statt findet.

50.

Es sind zwar noch andere Verbrechen / bey welchen wider die Abwesende verfahren wird / wie in dem Fall des l. 4. §. ult. ff. ad l. C. de Sicar. & l. 21. C. de pœn. sie bringen aber die Execution an dem Bildnisse nicht mit sich. Denn überdies / daß der Casus beyderley

Ver-

Verbrechen speciell ist; so ist das erstere derselben aus der Zahl derjenigen Verbrechen / welche mehr verdecket / als durch öffentliche Ceremonien ausgebreitet werden müssen; das andere hält keine Lebensstraffe / als welche allein die Execution an dem Bildnisse zulässet / sondern nur eine willkührliche Straffe / nach Beschaffenheit des Verbrechens / in sich. Es sind auch noch andere zwey / bey welchen nach dem Tode das Gericht angestellet werden kan / welche aber ebenmäßig diese Execution an dem Bildnisse nicht zulassen / als das Laster verbotener Geschenck-Nehmung / sonsten Crimen Repetundarum genannt / l. 2. ff. ad Leg. Jul. Repet. l. 20. ff. de accusat. und der Diebstahl des gemeinen Gutes / (crimen peculatus) l. ult. ff. ad l. Jul. Pecul. Es gehen aber die Judicia dieser beyder Laster deswegen auf die Erben / nicht als ob man selbst die Bestraffung des Verbrechens wider die Erben proseqviren könne / sondern weil der Verstorbene die Sache empfangen / welche derhalben auch mit ihrer Verbesser- und Vermehrung von dem Erben repetiret werden muß; denn bis hieher haben sie die Natur des Diebstahls an sich / weil sie die genommene Sachen wiederfordern / und die Verfolgung einer Sache einigermassen in sich begreiffen. Daher Papinianus in l. ult. ff. pecul. bey diesem zwey Judiciis, peculatus und repetundarum, nicht unbillig statuiret / daß deshalber wider die Erben könne Klage erhoben werden / weiln hierinnen die vornehmste Qværstion, wegen des entwendeten Geldes / moviret wird. Und so viel von denen Verbrechen / welche wider die Abwesende können gerochen / und an dem Bildnisse bestraffet werden.

50.

Bishero nun haben wir von denen Lastern gehandelt/ und seynd untern denen Lastern versiret/ aber/ wie mir deucht/ ohne Laster: wolte GOtt auch ohne Versehen/ und/ welches ich am meisten besorge/ ohntadelhafft und ohne einigen Irrthum und Fehler. Nunmehro wird eine andere Scene aufgezogen. Denn welcher vor Zeiten sich bey dem Verbrechen nicht geschämet/ der mag nun jetzo vor des von Menschen-Blut eröhtenden Schwerdtes-Streiche erblassen. Eine solche grausame Frechheit muß bezwungen werden; dieser unmenschliche Ubermuht/ wodurch die Majestät selbst Gefahr leidet/ und die Republic erzittert/ muß durch die Schärffe der Straffe bemeistert werden. Wir suchen also denjenigen/ welchen die Gerechtigkeit das Rach-Schwerdt in die Hand gegeben/ und welcher mit tausend Augen zu Untersuchung des Lasters begabet/ und mit so viel Händen/ dem Ubel zu steuren/ ausgerüstet ist. Wir suchen die Gewalt/ welcher von Rechtswegen gebühret/ diese Bosheit/ wo nicht an dem Verbrecher selbst/ doch an dessen Bildnisse zu zwingen. Und zwar/ weiln die Execution an dem Bildnisse nur zur Lebens-Straffe gehöret/ so wird niemand zweiffeln/ daß solche mit unter der hohen Gewalt zu bestraffen/ begriffen werde/ und demjenigen/ welcher eben solche Gewalt hat/ zu zueignen/ per l. 3. ff. de Jurisd. l. 1. §. 1. de Off. ei cui mand. Vinn. de Jurisd. cap. ~~1. n.~~ 5. & seq. Govean. ad d. l. 3. n. 6. & seqq. Hahn. de Jurisd. n. 6. Es wird aber eigentlich die Gewalt in Bestraffung der Laster sowol am Leibe/ als auch an dem Bildnisse dem Käyser selbst/ wie auch denen übrigen Fürsten und Ständen des Reichs/ welche in ihren Landen die höchste Macht und Gewalt haben/ zuge-

zugeeignet. Denn dieses bringet die Herrschafft und das Amt eines Fürsten vornemlich mit sich/ daß er die grosse Frechheit der Laster im Zaum halte / weswegen denn diese Bestraffung der Ubelthäter ein Theil ihrer hohen Regalien, welche sie eigenmächtig exerciren/ mit ist/vid. La tè Reinck. l.1.Claſſ.5.c.1. & ſeq. Paurmeiſt. de Jurisd. l.1. c. 4. n. 4. Knichen de Subl. ac reg. terr. jur. c.1.n.189. Solche wird das unfehlbare Wahrzeichen der hohen Landes-Herrschafft genennet/ und wollen/ daß solche einem jeden Theil des Landes anklebe/ wie der Nebel dem Sumpffe/ Knichen. d. c. 1. n. 232. Es zeiget aber noch davon zu Lauenburg ein bekanntes Beyspiel einer geschehenen Execution an dem Bildnisse/ welche von einem Stande des Reichs vorgenommen worden/ und hänget noch itzo das Bildniß davon würcklich an einem öffentlichen Orte. Derohalben wir diejenigen hieher verweisen / welche da meynen / daß diese Execution in dem Reiche unbekannt sey. So können auch diejenige eine solche Execution verrichten / welche diese hohe Landes-Herrlichkeit nicht haben/ sondern nur allein mit denen Regalien beliehen sind; weil unter der Belehnung der Regalien allein/ auch die Belehnung der hohen Macht und Gewalt zu bestraffen/ verstanden / auch heut zu Tage mit unter die Regalien gerechnet wird / arg. l. 2. feud. c. 56. Alciat. ad c. qvod ſedem 10. de Offic. ordinar. n. 41. & 47. Wurmſer. Exerc. Acad. 3. qv. 8. Endlich seynd auch diejenige befugt / Executiones an dem Bildnisse zu vollstrecken / welche mit denen hohen und peinl. Hals-Gerichte schlechterdinges belehnet seynd/ conf. th. 32. in fin. jedoch kan solches Recht von dem/ welchen es aus besonderm Recht überlassen worden/ heute zu Tage nicht einen andern wieder aufgetragen

oder delegiret werden/ l. 6. pr. de Off. proconſ. l. 5. pr. de Off. ei. cui mand. junct. Ord. Carol. Art. 2. Vinn. de Jurisd. c. 3. n. 5. Suth. Diſp. de Jurisd.

52.

Aber wir haben vielleicht die Qvellen unſerer Jurisdiction allzuweit geleitet / und mehr Richter in einer ſo wichtigen Sache unbedächtlich gemachet/ als es wol seyn ſollen/ indem wir auch nicht in acht genommen/ daß wir nebſt unſerer Execution an dem Bildniſſe in dem Verbrechen beleidigter Majeſtät verſiren; als deſſen Richterſtuhl der Fürſt allein eingenommen / und ſich vorbehalten zu haben ſcheinet. Solte man wol von ihnen glauben/ daß ſie die Sorge der Wohlfahrt / ſowol für ſich ſelbſt/ als auch für die Republic ſolten niedergeleget haben / dergeſtalt / daß ſie ſolche denen Obrigkeiten gantz und gar übergeben / und ihnen die Freyheit in dieſem Laſter zu erkennen/ überlaſſen haben ſolten? Denn alſo meldet das Licht der Wahrheit/ die Hiſtorie / daß die Fürſten in den Majeſtätiſchen Sachen meiſtentheils ſelbſt geſprochen. Jedennoch aber iſt hiebey zu wiſſen/ daß / wenn man lieſet / wie die Fürſten bisweilen in denen Majeſtätiſchen Sachen ſelbſt Urtheile gefället/ daraus allein nicht zu ſchlieſſen ſey/ ob haben die andere Richter/ welche ſonſten in peinlichen Sachen die Erkänntniß zu haben pflegen/ die Unterſuchung und Execution dieſes Laſters entweder gar verlohren/ oder auch nicht gehabt. Jmmaſſen man findet / daß die Fürſten auch in andern Laſtern ſententioniret / allwo doch kein Zweifel iſt / daß die ordentliche Richter nichts deſtoweniger annoch die Freyheit darinnen zu urtheilen/ behalten haben. Daß aber ordentlich die Richter / und nicht die Käyſer / in dieſer Sache das Recht verwalten/ auch ſo viel dieſes betrifft/

nichts besonders und von andern Lastern unterschiedenes/ in der Majestätischen Sache observiret worden/ beweiset l. 7. §. 3. ff. ad L. Jul. Maj. allwo die Richter erinnert werden: **Daß sie in Majestätischen Sachen mehr auf die Wahrheit / als auf der Majestät Ansehen und Verehrung sehen solten.** Und l. 4. C. eod. geben die Imperatores denen Richtern Freyheit/ **daß sie ohne Befragen und Vorwissen des Käysers die Beleidiger der Majestät der Tortur unterwerffen mögen.** Derohalben ist auf beyden Theilen ein anderer der Käyser/ und ein anderer der Richter in dem Verbrechen. Und daß in der Majestätischen Sache nicht præcis der Käyser/ sondern ein anderer ordentlicher Richter sey/ solches erhellet auch noch aus der neulichen Constit. Henr. VII. in extrav. tit. 1. qvom. in læs. Maj. crim. proc. welche man sonst die XI. Collation nennet/in denen Worten: **Wie es der/ welcher dem Gerichte vorgesetzet ist/zu bewerckstelligen vor gut befinden wird / also kan er verfahren.** Und solches zeiget noch eine neuere Constitution, als nemlich in der Ord. Carl. art. 218. **Es** wird dem Richter in dem Majestätischen Verbrechen die Publication der Güter zugelassen/ in andern Verbrechen aber nicht; also folget der mehr als zu gewisse Schluß / daß dieses der ordentliche Richter sey / welcher die Ober-Gerichte/ wie man sie nennet / hat / und jemand am Leben bestraffen kan. Wie es denn auch gantz und gar an Exempeln aus der Historie / ja aus der Römer Rechte selbst nicht fehlet. Denn als der Pompejus Marcus als Prætor sich bey dem Tiberio Rahts erholete / ob ihm über die Majestätischen Verbrechen zu urtheilen vergönnet wäre? hat er geantwortet: **Er solte die vorigen Gesetze im Brauch und**

Ubung

und Ubung halten / Tacit. l. 1. Ann. sub fin. Also berichtet auch der Imp. Claudius bey dem Sveton. in Claud. cap. 16. daß zur Zeit Rabirii Posthumi das Laster der Majestät bey denen Richtern gerůget worden. Auf welcher Texte Klarheit wir uns billig gründen / massen wir nicht wissen / daß solche durch einige neuere Verordnungen abgeschaffet / oder auch die Erkänntniß dieses Verbrechens denen Richtern besonders benommen sey. Welcher Meynung auch Sixtin. de Regal. l. 1. c. 2. n. 18. Bocer. de Regal. c. 2. n. 248. und viele andere sind. Wiewol ich auch nicht in Abrede bin / daß diese grosse Schwierigkeit in denen Rechten noch nicht ausgemachet / welche man vielleicht nicht siehet noch reget / weniger aber ausmachet.

53.

Wann dann nun am Tage ist / und aus dem / was unten Th. 65. gesaget werden soll / noch mit mehrern erhellen wird / daß diejenige / welche die Lebensstraffe an dem Bildnisse ausgestanden / vor Feinde gehalten werden / und das Bürger-Recht verlohren haben / wie kan denn nach der kürtzlich vorbesagter th. 51. denenjenigen / welche mit denen Regalien oder nur denen Ober- und Hals-Gerichten belehnet worden / diese Execution zukommen? Ist denn demjenigen / welcher die Ober-Gerichte nur hat / vergönnet / die Gerechtsame der Majestät zu schmählern? Kriege zu schliessen? Feinde zu erklähren? sich selbst das Recht über die Stadt anzumassen / und den Verbrecher aus derselben zu vertreiben und auszustossen? Wie klinget dieses zusammen? Durch welchen Mittler oder Schieds-Mann werden wir diese von beyden Seiten gegen einander streitende Rationes zusammen reimen können? oder durch welchen Kunst-Griff werden wir solch verstim-

stimmetes und gegen einander klingendes Musicalisches Werck zu einer angenehmen und lieblichen Harmonie bringen? Es ist in Wahrheit / vermöge der Rechte / ein solches niemand als dem Fürsten allein vergönnet gewesen / wo dergleichen nicht besonders einem überlassen worden / l. 1. §. 3. de legat. 3. Der Præses der Provintz / welcher nechst dem Fürsten die höchste Gewalt in der Provintz gehabt / l. 8. ff. de off. Proc. l. 4. ff. de off. Præs. hat das Recht der Vertreibung ins Elend / oder der Beraubung des Bürger-Rechts nicht gehabt / l. 2. §. 1. ff. de pœn. l. 6. §. 1. ff. de interd. & releg. Der Vorsteher der Stadt / der hohe Raht in der Stadt / l. 1. pr. & §. 4. ff. de off. Præf. urb. hat zwar aus besonderer Concession das Recht der Vertreibung ins Elend gehabt / d. l. 1. §. 4. leg. 3. l. 2. §. 1. in fin. de pœn. aber nur auf eine von dem Käyser angewiesene Insul / l. 1. §. 3. de off. Præf. urb. Und aus dieser beyderseitigen Unterscheid ist noch ein anderer Zwiespalt entstanden / weiln die Sentenz der Vorstehers nach dem Rechte selbst und von der Genehmhaltung des Fürsten / das Bürger-Recht / und alle daher folgende Actus aufhube / d. l. 1. §. 4. in fin. legat. 3. d. l. 2. §. f. de pœn. dahingegen des Præsidentens Sentenz das Bürger-Recht nicht benehme / wo des Fürsten Genehmhaltung nicht erfolget / d. l. 2. §. 1. pr. de pœn. d. l. 1. §. 3. de leg. 3. Die Ursache ist diese: Des Præsidenten Gewalt ist ausser der Stadt Gesetzen gewesen / dahero dann auch folglich dessen Verordnung von dem Stadt-Recht nicht gelten / noch einige Würckungen hervorbringen können / wenn es nicht der Fürste approbirete: Ein Vorsteher der Stadt aber / war gleichsam der Stadt selbst vorgesetzet / derohalben hat dessen Verordnung von denen Stadt-Rechten zwar

gelten /

gelten / aber die Würckung/ in die Insul zu schicken/ nicht haben können / weil er ausser der Stadt nichts zu sagen hatte/ l. ult. off. Præf. urb. Wannenhero denn der Widerstand noch mehr befestiget wird / daß nemlich die Macht/ welche nicht über die gantze Stadt/ oder recht zu sagen/ über die gantze Republic gehet/ den Verbrecher nicht aus derselben gäntzlich vertreiben könne. Wir sagen zu Beylegung des Streites / daß vieles / welches allgemach und in seiner besondern Form geordnet/ nicht geschehen kan / wenn es in dem Begriff eines andern allgemeinen Geschäfftes mit beschlossen ist/ nicht weniger seine eigentliche Gestalt verliere/ und die Natur des gantzen annehme / dahero denn zugleich mit dem Gantzen gar wohl geschehen könne / welches mit vielen Exempeln gezeiget werden könnte; Gleich wie das Pactum nicht gilt / daß man nicht besonders wegen Betrugs klagen solte/ da es jedoch gilt/ daß man nicht wegen Deponirung klagen solle/ wenn darunter ein Betrug enthalten/ l. 27. §. 3. ff. de pact. und vieles / welches in der eigentlichen Klage nicht kan geklaget werden/ kan jedoch/ wenn es in der generalen Klage / negotiorum gestorum (oder wegen eines andern Geschäffts-Verwaltung) mit begriffen wird / l. 35. per tot. ff. de Neg. gest. gesuchet werden. Also kan eine heilige Sache nicht verkauffet werden / weil sie ausser der Kauffmannschafft ist: jedennoch aber/ wenn geringe Oerter/ welche heilig/ oder zum Gottesdienst gewidmet sind/ in solchem Grunde mit begriffen / so würcken solche actionem ex emto vendito, (oder die Klage aus der Kauff- und Verkauffung) l. 24. ff. de cont. emt. Also/ ob gleich l. 1. C. de ord. Jud. der Præsident in der Frage über den Zustand einer Person / ob sie frey oder nicht/ rc. nicht erkennen kan / jedennoch / wenn

wenn sie unter der Erkänntniß der Erbschafft mit begriffen ist / kan er solches wol thun; weiln er so dann nicht von dem Zustand an sich / sondern von der Erbschafft judiciret / als welches er thun kan. Die Application ist leicht: Derjenige / welcher die Ober-Gerichte hat / kan keinen Feind erklähren / auch niemand von der gäntzlichen Stadt oder Republic des Reichs ausstossen; aber er kan einem mit der Lebens-Straffe belegen; Wenn nun in einer Execution der Todes-Straffe / welche an eines Verbrechers Bildniß ausgeübet wird / enthalten / daß er vor einem Feind solle geachtet werden / so macht ein solcher Richter nicht einen Feind / sondern er vollführet nur das Blut-Urtheil an dem Bildnisse / arg. dict. l. 1. fin. Es ist aber ein solches nicht genug / wenn ich sage / daß das Gesetz / ins Elend verjagen / it. aus der Stadt verstossen / nicht aber der Richter / und daß dahero nicht dieser / welcher die Regalien oder die peinl. Hals-Gerichte hat / sondern das Gesetze sey / welches den Feind mache. Denn ob gleich die Straffe der Vertreibung ins Elend von den Gesetzen auf die Laster geordnet ist / so könnte doch der Præsident eine dergleichen Sentenz / ohne des Fürsten Genehmhaltung / mit Effect nicht geben. Es hilfft auch nicht zur Sache / daß einer saget: Warum solte derjenige / welcher das Leben selber nehmen kan / nicht auch durch eben solche Gewalt / besonders an dem Bildnisse / die Execution verrichten können. Massen die Præsidenten so wol die Gewalt über Leben und Tod hatten / als die Ubelthäter mit dem Tode bestraffen konnten / l. 8. §. 1. de pœn. jedoch hatten sie nicht die Freyheit / einen ins Elend zu vertreiben. Von denen Lastern der Ketzerey aber / wie auch der Gotteslästerung zu handeln / und ob solche vor die geistliche oder weltliche

Ge-

Gerichten gehören? stehe ich billig an/ als von welchen Clar. l. 5. §. Blasphemia n. 4. & §. Hæresis n. 4. zu sehen. Denn es kömmet auch das geistliche Gerichte Krafft der Episcopal-Rechte/ als welche zu dem Land-Recht mit gehörig / noch heut zu Tage denen Fürsten zu. Desgleichen wollen wir auch nicht fragen: Ob die Herrschafft über die Kirche von ihnen durch ein Lehn könne überlassen werden? Und ob unter der unumschränckten Herrschafft auch die Gewalt über die Kirche mit enthalten sey? wovon Carpzov. l. 3. def. 3. handelt. Jedennoch ist wohl zu mercken/ daß die Straffen beyderley Rechte concurriren können/ c. 2. X. de maled. Clar. d. §. Hæres. n. 4.

54.

An wem aber die Execution an dem Bildnisse geschehen könne/ ist nicht nöhtig/ an einem besondern Ort zu erläutern. Massen aus denen bereits erwehnten schon offenbahr ist/ daß solche an den Verbrechern/ welche solche Laster begangen / wovon wir durch eine weitläufftige Handlung schon viel gehandelt haben / geschehen könne/ nemlich an den Hochverrähtern / Gotteslästerern und Ketzern / und zwar nach derer Gesetze Einschränckung/ welche wir daselbst beygebracht haben.

55.

Da wir nun den Richter und den Beklagten betrachtet haben/ so wird es nun nöhtig seyn/ daß wir uns auch nach dem Procuratore umsehen/ und fragen: **Ob bey solcher Sache ein Procurator zugelassen werde?** Und zwar fragen wir nicht: ob gleich der Defensor bey ereignender Abwesenheit/ in denenjenigen Judiciis, welche solcher Laster wegen angestellet worden / in welchen der Abwesende nicht verurtheilet werden könnte / mit seiner Nohtdurfft einkommen

könn-

konnte/ also auch hier man sich der Hülffe eines Procuratoris, um die Ursachen der Abwesenheit anzuführen/ bedienen könne? sondern es läufft der Zweck dahinaus: Ob ein Procurator mit einer Vollmacht zu des Beklagten Defension zuzulassen / dergestalt / daß er auch die Haupt-Sache tractiren / den Richter wegen des Beklagten Unschuld unterrichten/ seine Nohtdurft anführen/ zum Beweiß sich erbieten/ den Gegen-Beweiß elidiren/ Zeugen vor dem Beklagten aufführen/ hingegen wider die Zeugen des Gegentheils excipiren könne / und dergleichen mehr? Und ist meine Meynung/ daß nichts im Wege / daß derselbe nicht zugelassen werden könnte oder solte. Denn da in diesem Process der Abwesende wegen des Verbrechens selbst condemniret werden kan; Also um deswillen muß auch dessen Unschuld angehöret/ bewiesen und vertheydiget werden. Allermassen man niemand eines Verbrechens wegen v. g. eines Todschlages/ verurtheilet/ wo nicht Sonnen-klar erscheinet/ daß er schuldig sey / und in der That und Wahrheit den Todschlag begangen habe. Dessen Folgerung Nohtwendigkeit uns Ulpianus an die Hand giebet / l. 32. §. 2. ff. de procur. Allwo angeführet wird / daß die Abwesenden von jedweden vertheidiget werden können/ solches sey dem gemeinen Wesen nützlich; auch werde in denen grössesten Verbrechen die Defension zugelassen. Und schliesset also: In welchen Fall nun ein Abwesender verurtheilet werden kan / in selbigen ist auch billig / daß ein jeder/ welcher vor demselben sprechen / und seine Unschuld vertheydigen will/ gehöret und ordentlich zugelassen werde. Was aber allhier von dem Defensore verstanden werden könnte/solches wird deutlich

von dem Procuratore gesagt in l. 3. C. de Accus. Es vergönnen auch die Gesetze der peinlichen und öffentlichen Gerichte/ daß diejenige/ welche wegen grosser und schwerer Verbrechen angeklaget worden/ in Abwesenheit durch einen Procuratorem vertheidiget werden können. Wir behalten derohalben wohl und recht/ was in dem besagten l. 33. gesagt wird/ nemlich: **Die Unschuld vertheidigen** / setzen aber keinesweges mit dem Cujacio an dessen statt: **Die Abwesenheit vertheidigen.** Pflichten auch nicht derer Meynung bey/ welche verstehen / daß die Unschuld nur aus einer Folgerung vertheidiget werde/ indem nehmlich die Abwesenheit vertheidiget wird; massen die gantze Meynung solches Gesetzes von der Unschuld ist / nicht aber von der Abwesenheit/ als wozu er mit den Haaren gezogen wird. Hieher gehöret (2) auch der gleichfalls ausdrückliche Text/ wenn er nicht verdrehet wird/ in l. 39. §. fin. ff. de procur. allwo gesaget wird: **Es werde kein** Procurator **oder** Defensor **zugelassen/ wenn einer in einer Vormundschafftlichen Sache / als verdächtig/ angeklaget würde / mit dieser Ausnahm/ woferne nicht in Abwesenheit des Vormundes/ der** Prætor **wider denselben / als wider einem Unvertheidigten/ verfahren solte.** Wo derohalben des Abwesenden Verurtheilung befürchtet wird/ daselbst muß der Beklagte in der Haupt-Sache entweder durch einen Procuratorem oder Defensorem vertheidiget werden / ohngeachtet sonsten derselbe nicht zugelassen würde. Und dieses bestättiget (3) die in allen Sachen übereinkommende Rechtliche Vernunfft. Also kan in einem Verbrechen/ welches eine Geld-Straffe nach sich ziehet / der Abwesende condemniret werden; dahero er auch vertheidiget werden

kan

kan / und ohne zweifelich ein Procurator zugelassen wird/ l. 1. ff. an per al. caus. app. In jenen Verbrechen / welches eine schwerere Straffe als die Landes-Verweisung/ mit sich bringet/ kan der Abwesende nicht verdammet werden / l. 5. pr. ff. de pœn. derohalben braucht er keine Defension, d. l. 1. In diesem Verbrechen aber / kan der Abwesende auch wegen Ungehorsams condemniret werden / l. 10. l. pen. ff. de publ. jud. Derohalben kömmet der Procurator in der Sache des Ungehorsams rechtmäßig ein / d. l. 10. als welcher die Ursachen der rechtmäßigen Abwesenheit/ nicht aber der Unschuld anführet und vertheidiget; Ja es wird in diesem Fall in Faveur der abwesend Beklagten ein jeder/ ohnerachtet es ihm verboten werden könnte/ v. gr. wegen ermanglender Vollmacht / Caution wegen der Genehmhaltung und dergleichen / als ein Defensor angenommen/ welcher dem Beklagten nützlich / nicht aber schädlich seyn kan. Denn wenn derselbe rechtmäßige Ursachen der Abwesenheit halber angeführet/ und der Richter solche vor gut befunden / so kan der Beklagte keines Ungehorsams beschuldiget werden / derohalben es ihm nützet. Wenn aber der Defensor übel handelt / indem er keine wichtige Ursachen der Abwesenheit anführet/ und dahero wegen Ungehorsams condemniret worden/ so kan der Beklagte/ wenn er wiederkommen / mit Anführung und Beweisung rechtmäßigerer Ursachen der Abwesenheit/ die Schuld des Ungehorsams von sich ablehnen / und schadet ihm dannenhero nichts / was vorhero geschehen ist/ massen derselbe seines Defensoren Handlungen/ wie sonsten allezeit zu geschehen pfleget / nicht genehm halten darff / weiln er ohne Befehl die Ausführung der Sache über sich genommen/ vid. d. l. 10. l. pen. §.

1. ff. de publ. jud. l. 33. §. 2. l. 71. ff. de procur. l. 1. an per alium caus. app. l. 3. C. d. accus. Struv. Ex. 7. th. 32. Donell. & Hillig. l. 18. c. 11. Carpzov. Pr. Crim. P. 3. qv. 105. allwo er weitläufftig von den Procuratoribus, und in welchen Sachen sie angenommen werden/ handelt. Derowegen muß in unsern Verbrechen/ in welchen der Abwesende von Rechtswegen des Lasters halber verdammet wird / und solcher Verdammung die Execution an dem Bildnisse folget/ vermög: und in Krafft der nohtwendigen Folge ein Procurator zu der Handlung der Sache selbst admittiret werden/ add. l. 19. ff. de pœn. arg. l. 6. ff. de Appell. daß wir also über diese so hell und klare auch überzeugende Ursachen/ von den Worten der Gesetze / welche an ein und andern Orten hievon ausdrücklich und nahmentlich handeln/ nicht abzugehen nöhtig haben / wiewol auch unser Recht solche Worte uns reichlich an die Hand giebet/ und zwar in Extrav. Henr. VII. cap. ad reprimendum qvom. in læs. Maj. Crim. proc. woselbst: **Wenn er in Person oder sonst rechtmäßig zu erscheinen verabsäumet.** Er saget also / daß in demjenigen Laster / von welchen wir handeln / und in welchen ein Abwesender kan verurtheilet werden / derjenige/welcher nicht persönlich erschienen/ dessen ohnerachtet annoch auf andere Weise / als in eigener Person/ rechtmäßig erscheinen könne / nemlich durch seinem gevollmächtigten Procuratoren. Und indem solches Gesetz dräuet/ daß auch zu der Zeugen Verhör geschritten werden solte/ꝛc. weñ der Beklagte entweder in Person oder sonst rechtmäßig zu erscheinen verabsäumet: hat denn nicht vielmehr das Gesetz befohlen / daß er vielmehr rechtmäßig durch einen Procuratorem sich stelle/ als gäntzlich aussen bleibe? Vasqv. Illustr. Contr. lib.

17.

17. c. 17. n. 4. Und gelten die Ursachen / welche insgemein den Procurator von den peinlichen Sachen abweisen / bey diesem besondern Processe gantz nichts / wie solche die Autores hin und wieder anführen / und Brunnemann zusammen getragen in Proc. Inqvis. c. 8. n. 6. n. 5. add. Guil. PP. l. 1. c. 10. n. 1. & seq. Und zwar I. daß ein Procurator in peinlichen Sachen nicht füglich Versicherung thun könne / weiln er sich wol zu einer Geld- nicht aber Leibes-Straffe verpflichten kan. Denn daß allhier der Procurator, gleich wie der Defensor, wenn er die Ursachen der Abwesenheit anführet / keine Versicherung zu thun schuldig / solches will Albertus, und nennet es die allgemeine Meynung / in l. 33. §. publice ff. de Procur. welchem nach dem Gregor. Lupo und noch andern / Ferdin. Vasqvius in Illustr. Contr. l. 17. c. 17. n. 8. citiret. II. Daß sich aus dieser Ursache der Verbrecher niemahlen stellen / sondern erstlich erwarten würde / ob die Sache wider ihn ausgefallen? dahero auch keine Execution eines Rechts-kräfftigen Urtheils statt finde / und das Judicium eludiret werde. Denn es ist bekannt / daß dieses in unsern Casu der Execution an dem Bildnisse nicht zu befürchten / in welchen die Execution, ob gleich noch zur Zeit nicht leiblich geschiehet / dennoch an dem Bildnisse vollzogen wird. Und warum solte über dieses solche Sentenze als vergeblich zu nennen seyn / welche doch die Würckung der Execution des Urtheils / in Ansehung der Publication der Güter / Anthuung der Schmach und Schande / der Beraubung des Bürger-Rechts / 2c. hat / von welchen unten gesagt werden soll. III. Daß zu Erweisung eines Verbrechens des Beklagten Gegenwart erfordert werde. Denn besagter Text lehret / daß auch ohne die Gegen-

wart bisweilen ein Verbrechen in Betracht dessen Notorietät erwiesen werden könne / auch insgemein in diesen Sachen der Beweiß auf alle Art und Weise erleichtert wird. IV. Leugnete der Abwesende durch den Procuratorem alles / welches er / so ferne er gegenwärtig / zu sagen sich schämen würde. *Resp.* Gleich als wenn man denen Lügen gleich Glauben beymessen müste / und nicht aus der Sache selbst der Beweiß hergeholet werden könnte; wobey denn das Juramentum Calumniæ dem Procuratori, wenn er redlich ist / leichtlich die Lügen verbieten wird. Und streitet auch absonderlich l. pen. §. 1. ff. de publ. jud. nicht dawider / massen derselbe von denjenigen Fällen redet / in welchen der Abwesende nicht verurtheilet werden kan / wie oben Th. 25. erwiesen worden. Ob ich gleich auch nicht leugne / daß derselbe eigentlich kein Procurator sey / wie der / so ein Herr von der streitigen Sache worden ist; weiln er aber doch mit einer Vollmacht / wie gesaget worden / zur Sache schreitet / so sehe ich gewißlich nicht / warum Brunnem. denselben nicht einen Procuratorem, sondern nur Defensorem nennen wolle in Proc. Inqv. cap. 8. m. 6. n. 9. da er doch nach seiner Meynung alle eines Procuratoris Geschäffte verrichtet / und wir auch zuvor setzen / daß derselbe mit einer Vollmacht versehen sey. Eben dieses wolte ich sagen / wenn da / vermöge Statuti, wäre vergönnet / nach vorhergegangener kurtzer Untersuchung des Verbrechens / den Abwesenden solcherwegen zu condemniren / Vasqv. d. l. n. 1. & seq. Aber da auch dieses Judicium wider die Todten gegründet / so fragt sichs: Ob / wenn auf solche Weise ein Verstorbener zu verurtheilen wäre / die Procuratores angenommen werden? Clarus will / daß in solchem Fall ein Procurator

zu-

zuzulassen sey/ §. fin. qv. 32. n. 15. welcher jedoch/ wo einer vermöge Statuti in Abwesenheit condemniret werden soll/ statuiret/ daß so dann kein Procurator admittiret werde/ n. 11. d. q. und saget ferner; Daß die Erben mit gutem Fug einen Procuratorem, welcher den Todten vertheidige/ setzen und bestellen können. Und daß solches in der That erhalten worden/ wird durch das herrliche Exempel Clementis V. des Papstes/ welcher nach seinem Tode der Ketzerey wegen angeklaget worden/ aus dem Alberico erwiesen/ in rubr. C. de hæret. n. 15. & ad l. 33. §. 2. n. 17. in fin. ff. de Procur. wie auch aus dem Rubeo ad l. pen. §. ultim. n. 83. & seq. ff. de Publ. Jud. Auf was Art aber in der Verdammung des Gedächtnisses allenthalben zu verfahren/ vid. Gig. de Crim. læs. Maj. in verb. qvaliter in Crim. læs. Majest. procedatur, allwo er auch von andern zur Verdammung des Gedächtnisses gehörigen Stücken handelt/ qv. 21. & seq. Angel. in l fin. C. ad l. Jul. Maj. Dd. in §. Inst. de hæred. ab intest. Cæpoll. Cons. 17.

56.

Indem wir nun zum Procefs selbst schreiten/ so ist zwar bey allen eine ausgemachte Sache/ daß die Citation, wie in allen Judiciis, es sey in Civil oder peinlichen Sachen/ nicht unterlassen werden könne/ und daß dieselbe in alle Wege dergestalt vonnöhten sey/ daß deren Verabsäumung das gantze Judicium null und nichtig mache/ welches Clarus weitläufftiger ausführet/ l. 5. §. fin. qv. 31. n. 1. seq. derohalben solche auch allhier nohtwendig seyn müsse/ Clem. c. pastoralis, de re jud. d. extrav. Henr. cap. 1. qvom. in læs. Maj. Crim. proc. Aber dieses möchte vielleicht mehrere Schwürigkeit haben/ wie man doch allhier vollkomme-

menen und genugsamen Beweiß haben könnte / von welchen wir vorhero gesagt / daß er in Abwesenheit des Beklagten nicht zu haben / Th. 29. n. 1. Und was gestalt die Vertheidigung / wenn einer abwesend / und mit seiner Antwort nicht gehöret / verdammet werde? d. th. n. 2. Ob wir derhalben sagen können / daß er ohne rechtmäßigen Beweiß des Verbrechens zu condemniren? und ob er ohne Vertheidigung zum Richt-Platz geschleppet werden könne? Beyderley ist eine Frage aus dem natürlichen Rechte / welche keine Einziehung oder Aenderung des Juris Civilis zulässet. Zu dessen Ausführung ich denn kürtzlich ein und anderes von dem Proceſs zuvor bemercken und handeln will. Wenn derohalben eine Anzeigung dem Richter hinterbracht worden / massen von dem Inqvisitions-Gericht die Rede ist / wenn der Richter von dem Verbrechen einige Nachricht hat / so meynet derselbe / daß eine generale Inqvisition anzustellen sey / so wol wegen Beschaffenheit des Verbrechens / als auch wegen der Umstände des Orts und der Zeit / l. 1. §. 24. l. 5. §. 2. ad SCt. Silanian. Brunnem. in Proc. Inq. c. 7. n. 3. und bis hieher ist beydes gleich eben viel / ob der Verbrecher ab- oder anwesend ist / weiln / je geheimer solches geschehen kan / je besser es ist. Und ist nicht zu untersuchen: **Ob er es gethan habe?** sondern nur generaliter, wer solches gethan? Inmassen das andere mehr eine Anleitung zur Antwort / als Inqvisition zu seyn scheinet / wie Divus Traj. in l. 1. §. 21. ff. de qvæst. rescribiret. Wann nun dahero erkannt worden / wider wem der Proceſs anzustellen / so muß derselbe entweder mündlich citiret / oder / wo es nöhtig / die Person selbst in Hafft genommen werden; und wenn er abwesend / muß solche Citation durch

Brie-

Briefe/ Boten oder Edicta geschehen. Wenn er erscheinet/ wird er über Articul befraget/ und wird durch diese seine Antwort gleichsam lis contestiret / oder die Kriegs-Befestigung ins Werck gerichtet. Erscheinet er aber nicht/ so wird bey andern Verbrechen in Contumaciam verfahren; allhier aber wird nichts destoweniger gerades Weges zu dem Urtheil selbst geschritten. Wiewol hierinnen der Haupt-Knote verborgen ist. Denn da der Richter den Beklagten erstlich zu befragen/ und von ihm den Procefs anzufangen nicht befugt / so ist leicht zu errahten / was der Beklagte würde geleugnet haben? und von welchen Puncten derselbe die Zeugen vornemlich befragen solle? weil diejenige Facta, welche der Beklagte bekennet/ nicht zu beweisen nöhtig; vornemlich/ da ordentlicher Weise kein Zeugen-Verhör als nach der Kriegs-Befestigung vorgenommen wird. Kan derowegen dieses wol Schwürigkeit erwecken / aber keinesweges den Lauff des Processes einige Hinderniß im Wege legen. Vielmehr aber/ und über dieses/ daß nach etlicher Orten Gewohnheit recipiret ist/ daß auch vor des Beklagten Examine von der Abhörung der Zeugen der Anfang gemachet werden könne / wie Clar. §. fin. qvæst. 11. n. 2. bezeuget: Befiehlet auch solches der Käyser ausdrücklich an diesem Orte: **Wenn jemand durch einen Boten oder Briefe/ oder auch öffentlich ergangenes Edict citiret worden/ und in dem gesetzten Termino nicht erschienen / soll wider denselben nachmahls eben/ als wenn er gegenwärtig bey allen Verhandlungen mit wäre / oder die Kriegs-Befestigung rechtmäßig geschehen / sowol wegen Aufnehmung der Zeugen / und Eröffnung deren Anssage/ als auch in folgenden Stücken verfahren**

ren werden. Denn ob gleich sonsten (1) der Beklagte vorhero befraget/ nicht aber von denen Zeugen der Anfang zur speciellen Inqvisition gemachet wird; gleich wie auch sonsten in Civil-Sachen nicht zu der Zeugen-Beweiß geschritten wird / wo nicht der Beklagte selbst den Krieg befestiget/ und da solches nicht geschiehet/ der Proceſs an einer Nullität laboriret. (2) Ohne die Gegenwart des andern Theils die aufgenommene Zeugen nichts probiren/ auch wenn nur in Civil-Sachen der Gegentheil zu diesem Actu nicht citiret worden/ cap. 2. X. de testib. und noch weniger in peinlichen Sachen; allwo zu einem unendlich weit grössern Præjudicio gehandelt wird / wie da Farinac. l. 3. Oper. Crim. qv. 42. n. 87. schliesset; welches zwar andere nicht vor so wichtig halten wollen/ daß daher der Proceſs annulliret werde/ Farin. d. l. (3) Die Zeugen in Gegenwart des Beklagten schweren müssen/ daß sie die Wahrheit aufrichtig sagen wollen/ l. 18. de Testib. welches / wenn es unterlassen wird / ebenfals den Proceſs nicht untüchtig machet/ wenn aber jedoch ein Verdacht ist / ob solten sie nicht geschworen haben/ müssen sie noch einmahl schweren / also und dergestalt / daß solches vor ihrer Deposition geschehen muß/ Farinac. l. 2. qv. 74. n. 85. (4) Bey der Publication der Gezeugschafften muß alles dasjenige / was die Zeugen ausgesaget / dem gegenwärtigen Beklagten vorgelesen werden. (5) Muß die Confrontation geschehen; welche Unterlassung zwar den Proceſs nicht aufhebet/ juxta Clar. §. fin. qv. 45. n. 15. jedoch trägt es viel zu dem Schein der Wahrheit mit bey /| Tabor in Tr. de Confront. P. 3. th. 22. p. 91. doch ist ein solches/ daß nemlich der Beklagte mit denen Zeugen confrontiret werden solle / allhier allein nachge-

gelassen. Denn sonsten die Zeugen unter sich jederzeit confrontiret werden können und müssen/ add l. 27. §. 7. ff. de adult. l. 16. C. de pœn. wovon zu sehen Ambrosin. Pract. l. 2. c. 9. n. 6. Chartar. Proc. Inqv. cap. 8. n. 2. per tot. und welche dergleichen mehr sind. Ob gleich/ sage ich/ dieses alles sonsten geschiehet/ so fället solches doch/ Krafft des Schlusses / daß wider den Abwesenden verfahren werden könne/ in diesem Process von selbst weg. Das übrige aber wird nach der gemeinen Weise verrichtet. Dahero man leicht schliessen kan/ was noch übrig sey? wo der Beweiß heraus gebracht werden kan? Zwar ist in dieser Art des Processes nicht eben so ein gleicher und kurtzer Weg / sondern es hat derselbe viele weite und krumme Umschweiffe/ehe man zum Zweck gelanget / dahero denn eine gar genaue Aufmercksamkeit und Vorsicht dabey erfodert wird. Es sey aber ferne/ daß wir daher / weiln in einigen Stücken die leichte Art den Beweißthum zu vollführen ermangelt / schliessen solten / daß aller Beweiß aufgehoben sey. Denn ob gleich der Richter von des gegenwärtig Beklagtens Befragung den Anfang nicht machen kan / und man dahero nicht leicht wissen mag/ was der Beklagte selbst leugnen möchte? weiln wir/ was der Beklagte freywillig bekannt hätte / zu erweisen der Mühe überhoben seyn: so wissen dennoch verständige Richter das zweifelhafftige Examen der Zeugen nicht dahin zu richten/ und alles dergestalt zu erforschen/ daß/ was vor und nach dem Verbrechen gesaget und geschehen sey? durch was Gelegenheit und Gemüht der Beklagte dazu gekommen? durch was vor Umstände? was es vor eine Beschaffenheit damit habe? it. was ihm darzu bewogen? was er vor Ursachen/ ein solches zu thun/ gehabt? mit was vor Werck-

zeug/ und durch was Hülffe? mit wessen Hülffleistung und Antrieb? mit was vor Helffers Helffern? an welchem Ort und Zeit? in wessen Gegenwart? vor aller Welt Augen geleget werde. Also müssen die Richter alles wohl zu erwegen wissen/ und was die Zeugen vormahls vor eine Lebens-Art geführet? deren Verwandtschafft? Freundschafft? Feindschafft? Schand-Flecken? Untüchtigkeit? wohl beleuchten; und dahero schliessen/ wie viel ihnen Glauben beyzumessen; immassen sie auch sich wegen des Beklagten vormahls geführten Lebens-Art selbst/ wie auch dessen Sitten/ Eltern/ Auferziehung/ Geschlecht/ Zuneigungen und Affecten wohl erkündigen/ und einige Gewißheit davon einziehen müssen. Nicht weniger auch die Zeugen unter sich confrontiren/ und bey aller und jeder auch den geringsten Umstände Inhærirung/ Nachforschung/ Erzehlung und Wiederholung/ so vielen Beweis herausbringen/ daß der Beklagte/ wenn er gegenwärtig wäre/ das Verbrechen nicht würde leugnen/ und fügliche Antwort darauf geben und vorbringen können. Ob gleich/ wie ich offt gesaget/ man dergleichen in Gegenwart des Beklagten vollkommener haben kan; als da der Beklagte selbst zuförderst examiniret/ und hernach das Zeugen-Verhör vorgenommen/ hiernechst des Beklagten Aussage nochmahlen wiederholet/ demselben der Zeugen Deposition vorgelesen/ der Beklagte mit allen und jeden Gezeugen/ und die Zeugen besonders unter sich/ nicht alle zugleich und auf einen Hauffen/ confrontiret zu werden pflegen/ damit er destoleichter in dem Verbrechen ertappet werde. Welches bey denen Doctoribus, welche von peinlichen und Criminal-Sachen geschrieben/ weitläufftig gelehret wird. Und dannenhero/ daß

nem-

nemlich der Beweiß durch mehrere Adminicula befördert und leichter gemacht werde/ werden auch in diesen Verbrechen untüchtige Zeugen angenommen/ l. 7. ad l. Jul. Maj. und werden die Knechte in denen Capital-Sachen ihrer Herren torqviret/ und bisweilen die Zeugen der Marter unterworffen/ l. 10. §. 1. de qvæst. und wird aus des Beklagten Hause der Beweiß geführet/ l. 7. C. de test. Boss. in Pract. Crim. Tit. Examine reorum n. 9. Hierzu kömmt noch/ daß in diesem Verbrechen der Beweiß mit Brieflichen Urkunden subsidiarisch ist/ ob gleich sonsten gemeiniglich der Beweiß durch Instrumenta in denen Verbrechen nicht zugelassen wird; welches Dynus so wahr zu seyn meynet/ **daß solches gleich als ein Evangelium aufgezeichnet/ und in acht genommen werden müsse/** vid. Petr. Gilken. ad l. fin. C. de prob. n. 3. per l. 3. §. 3. ff. de testib. l. 6. C. de custod. reor. und allhier absonderlich per l. 1. §. 1. verb. literas ff. ad L. Jul. Maj. Die Defension aber wird aus eben solchen Qvellen hergeleitet. Denn indem der Richter in solchen scharffen Zeugen-Verhör auf alles genau acht giebet/und derselben Aussage aufs fleißigste durchsuchet/ l. 3. ff. de testib. und mit der grösten Curiosität sowol dasjenige/ was vor/ als auch das/ was wider dem Beklagten ist aufgezeichnet/ so kan der Richter selbst leicht daher die Schluß-Gründe beybringen/ als welcher sich eben so leutselig gegen dem Beklagten/ oder auch dessen Procuratorem, wenn er einem gesandt/ als gegen den Fiscum, bezeugen muß. Wenn aber der Beklagte neue Vertheidigungen eingewendet/ so muß er allerdings damit gehöret werden/ dergestalt/ daß auch die Zeugen nochmahlen über dieselben zu befragen seynd/ damit ja nichts unberühret oder unausgemacht bleibe.

Wel-

Welche Vollkommenheit sowol des Beweises als der Vertheidigung/ wie auch die Mängel / ohne Zweiffel der Käyser vor Augen gehabt hat / indem derselbe solch allgemeine Gesetze gegeben / und solchen vor sufficient hiezu geachtet. Wann aber hieraus noch die völlige Wahrheit nicht zu haben ist / wie denn gewiß ist / daß ein solches sich bisweilen zutragen könne / in solchem Fall muß man mit fernerm Proceſs anstehen/ und kan nicht zum Urtheil oder Execution geschritten werden; und/ da dieses ein capitales und schweres Judicium ist/ müssen wir in solchem Fall / wenn nicht Sonnen-klahrer Beweiß vorhanden / in Wahrheit mehr zur Loßzehlung/ als zur Verdammung geneigt seyn. Welches auch sehr wohl und Christlich in der Formul des Urtheils / welches von Carpzov. angeführet ist / in Pract. Cr. qv. 41. n. 107. in acht genommen worden/ welches wider einen solchen Verbrecher ergangen/ der da in dieser Majestätischen Sache also mit Indiciis graviret zu seyn schiene / daß er / woferne derselbe noch am Leben wäre / nohtwendig gezwungen seyn würde/ solche zu elidiren / ja es würde ihm gar deshalber die Tortur zu erkannt worden seyn; jedennoch aber / da der völlige und untrügliche Beweiß und Defension fehlete/ und der Proceſs bey seinem Leben auch nicht gerüget / ist die gebetene Confiscation der Güter abgeschlagen worden.

57.

Wannenhero diese Frage leicht beurtheilet wird: **Ob/ wenn der Beklagte nach der Verurtheilung/ und da bereits die Execution an dem Bildnisse geschehen/ befunden und ergriffen wird/ die Execution am Leibe sofort vorzunehmen sey? Oder ob nochmahlen die Untersuchung vorzunehmen/**

und der Gegenwärtige mit seinen Vertheidigungen zu hören seye? Dieses mag zwar einigen anfangs etwas hart vorkommen / massen der Beklagte vielleicht etwas wider das Urtheil einzuwenden / und zu Darthuung seiner Unschuld ein und anders beyzubringen haben möchte. Jedennoch aber / weil die gantze Sache bereits abgehandelt / und das Urtheil darauf ergangen ist / so ist nun nichts / als die Execution mehr übrig. Daher Gailius, wenn er von dergleichen Casu handelt / saget: **Man habe nicht mehr zu disputiren nöhtig / weil schon genug disputiret worden.** Denn es ist die gantze Sache schon einmahl durch ein Endurtheil abgethan und beschlossen / l. 1. pr. ff. re jud. Dahero man die Untersuchung nicht wieder anfangen kan / welche vorlängst ihre Endschaft erreichet / d. l. 1. uñ streitet wider sich selbst / daß in einer Frage mehr End-Urtheile mit gleicher Würckung seyn können / l. 6. ff. Exc. rei jud. Immassen / wenn noch eine andere Sentenz der ersten folget / so wäre solche nicht das End-Urtheil gewesen / indem sich die Sache noch nicht geendet. Und gleich wie in andern Verbrechen nach einem ergangenen und Rechts-kräfftig gewordenen Urtheil nicht mehr gefraget wird: Ob recht oder unrecht gesprochen worden? (und solches in Ansehung dessen / weiln es die Rechts-Krafft erreichet) sondern nur: Ob es gesprochen sey? Also findet auch allhier nach gesprochenen Urtheil keine weitere Untersuchung statt / sondern es cessiret das Amt des Richters / wenn einmahl ein Endurtheil erfolget / und der Richter höret auch auf Richter zu seyn / l. 55. l. 56. de Re Jud. dergestalt / daß eine ergangene Sentenze zu ändern / und derselben etwas beyzufügen / oder zu benehmen / ein eigentliches Recht / und gleichsam ein Reservatum des Fürsten

ist /

ist/ l. 45. §. 2. eod. l. 27. pr. ff. & l. 15. C. de pœn. ob schon der Richter selbst nachmahls die Unschuld erkennen möchte/ l. 1. §. fin. ff. de qvæst. Endlich/ was solte wol nützen/ daß man wider den Abwesenden Gerichtl. verfahren könne / wenn/ da derselbe wiederkömmet / wieder ein neuer Procefs angestellet und vergönnet würde? Derohalben wird der zur Hafft gebrachte / vermöge des einmahl ertheilten Urtheils / ohne weitere Untersuchung zur Straffe gezogen. Welches in vorangeführten Exempeln ebenmäßig geschehen. Und kan auch niemand hart vorkommen / daß allhier zwey Judicia in einer Sache constituiret worden. Es muß aber einer durch rechtmäßige Beweißthümer verurtheilet seyn/ mit welchen auch der Verbrecher / wenn er gegenwärtig wäre / überwiesen würde / gleich wie auch/ daß der Todte selbst überwiesen werden könne/ in l. ult. C. ad L. Jul. Maj. gesagt wird/ auch aus vorhergehender Thesi ein solches klar und offenbahr.

58.

Was wird aber im Gegentheil zu thun seyn / wann der Procefs wider einen Abwesenden angestellet ist / da derselbe/ gleich wie er in Abwesenheit verurtheilet / also auch ohnfehlbahr / woferne dessen Unschuld aus denen Actis erscheinet/ absolviret werden kan; **Ob ein solcher/ wenn er nun wiederkömmet/ so dann wiederum solches Lasters wegen zu Rede gestellet werdē könne/ oder ob die** Exception **des Rechtskräfftigen Urtheils im Wege stehe?** Wir wollen diesen vor gantz frey erkennen/ und nicht meynen/ daß er mehr das Gerichte zu befürchten habe. Denn welcher einmahl eines Verbrechens wegen im Gerichte loßgezehlet worden / kan wegen desselben nicht weiter beunruhiget werden; welches in allen Judiciis, in welchen eine

Loß-

Loßzehlungs-Sentenz ertheilet wird / stat findet. Und solches bewehret l. penult. §.fin. nautæ caupon. pflichtet auch mit fast eben soviel Worten bey l. 6. C. de Accus. und wird mit dem Rescripto D. Pii bestättiget / in l. 7. §. 2. ff. de accus. & c. 6. x. de accus. denen l. 11. C. de accus. nicht entgegen. vid. Ant. Matth. tr. Crim. tit. 16. c. 4. n. 6. Jedoch weñ er von dem Verbrechen selbst / nicht aber von der Instanz absolviret worden / entweder / weiln ein Fehler in dem Procefs begangen worden / oder weil das begangene Laster vor diesesmahl wegen der Abwesenheit des Verbrechers / oder aus Mangel des Beweises / nicht können bewiesen werden: so kan so dann / so offt sich nur neue Anzeigungen hervor thun / die Anklage jederzeit wiederholet und zur Hand genommen werden. Welches / daß es absonderlich in diesen Fällen öffters geschiehet / nicht zu bewundern / massen in solchen offenbahren Beweiß erfordert wird / welcher / wegen des abwesenden Beklagtens ermanglendes Examen, Anschauen / l. 10. §. 5. qvæst. und Confrontation mit denen Zeugen / bißweilen nicht so vollkommen zu haben ist / sondern voller Verdunckelungen / Zweiffel und Irrwege stecket / daß also der Richter einen solchen Menschen weder verurtheilen soll / noch auch denselben absolviren und vor unschuldig erkennen kann. Jenes Erstere aber findet statt / es mag nun das Judicium entweder von ihm oder von einem andern / auch durch eine Denunciation oder Inqvisition angestellet und wieder erreget werden; Denn der erste Ankläger wird vermittelst der Exception des Rechtskräfftigen Urtheils abgewiesen; und der neue / nicht zwar durch diese Exception, weiln eine unter andern gehandelte Sache / mir nicht schadet / wie in diesem

Falle Ulpianus raisonniret in l. 7. §. 2. ff. de Accus. sondern weiln er da er einmahl zum Verbrecher gemacht worden / er niemahln seines Sieges Belohnung und Hoffnung der erhaltenen Ruhe geniessen könnte. Conf. Farin. L. 1. q. 4. n. 23. Hahn ad Wesemb. tit. de Accus. n. 10. ad verb. ac qvi accusatus est.

59.

Bey dem Wiederkehrenden / und dem / welcher von dem Fürsten ein Sicher-Geleite erhalten / kommen wir auf neue Processe / ob demselben die Darthuung seiner Unschuld obliege / als da gleichsam das erste Urtheil wider ihm streite / und die Last des Beweises auf ihm bringe / oder ob solchen Beweiß annoch der Fiscus oder der Ankläger über sich nehmen müsse? Welche Frage Alber. in l. 1. n. 5. ff. de req. reis und aus demselben Clarus §. fin. qv. 44. n. 6. tractiret / da dann jener saget / daß theils der Fiscus, theils der Beklagte solchen Beweiß führen müsse / welches jedoch / wie der andere recht anmercket / in der That gesaget werden kan / daß nemlich dem Fisco der Beweiß obliege: dieser aber statuiret / daß solcher dem Beklagten zukomme / und sey nicht genug / wenn der Beklagte saget / es sey nichts in denen Acten, welches wider ihn sey / massen genug / daß das Urtheil wider ihm ergangen. Jedennoch aber gehet solches Urtheil mehr auf den Ungehorsam als auf die Sache selbst / und hat auch nicht / als nach Verfliessung einer Jahres-Frist / solche Würckung. vid. supra th. 30. Und diesen Effect des Ungehorsams müssen wir nicht also betrachten / ob bringe er die Beweisses-Führung auf denjenigen / welcher sonsten nicht zu beweisen nötig hat; massen auch solcher da er nach der Gewohnheit zielend redet / uns nichts

prae-

præjudiciret. Wir meynen vielmehr / daß die gantze Beurtheilung / von dem Innhalt des Haupt-Rescripts sowohl dependire / als auch von daher zu holen und abzunehmen sey; man auch sehen müsse / was in demselben enthalten. Denn wenn erscheinet / daß die Restitution dazwischen kommen sey / so wird davor gehalten / daß alles im vorigen Stand gesetzet worden / und daß weder Erkänntniß noch Urtheil bißhero ergangen sey. Wann aber der Fürst die Anführung der Defension zugelassen / von welcher er durch des Richters Urtheil ausgeschlossen war / (welches in Zweifel nach derer besagten Authoren Meynung præsumiret wird) bleibet die Sententz in ihrer Krafft / und wenn er seine Unschuld nicht offenbahr und klährlich darthun kan / so ist die Execution an dem Leibe gleich demjenigen bereit / welcher vormahls nicht da war / und also nur dessen Bildniß solche ausstehen solte.

60.

Wenn in etlichen Landen des Reichs von den Peinl. Sachen von dem Unter-Richter zu dem Obern nach dem gemeinen Rechte zu provociren vergönnet / l. 13. §. ult. qvi test. fac. poss. l. 6. ff. l. 29. C. de Appell. c. 5. §. præterea. cap. 13. & seq. x. eod. Denn wegen diesem themate so viel unsere heutige Gewohnheiten betrifft / sehen wir / wie die grösten Männer Carpzov. Pract. Crim. Qv. 139. n. 14. & seq. und Berlichius Dec. aur. 231. & in Conclus. Pract. 50. n. 31. & seqq. allwo er auch viele Præjudicia anführet / mit grossen Eyfer unter sich streiten; welches ohne Zweiffel aus dem Jure civili an denen Orten stat findet / wo solches durch eine absonderliche Gewohnheit des Orts nicht abgeschaffet ist / und daß es in Sachsen Lande gebräuchlich / bezeuget Oldekop. in einem besondern Tractat de

Appel. in Crim. & n. 8. und bringet zu Bestättigung solcher Meynung viele Præjudicia mit bey; welche des Berlichii Meynung / auch Brunneman. Proc. civil. c. 28. n. 11. & seqq. approbiret / und solche viel sicherer nennet / und meynet / daß zwar in der Cammer keine Processus vor die Appellationen in Criminal-Sachen erkannt würden / nach dem Gailio P. P. L. 1. c. 20. Mynſ. Cent. 4. Obſ. 41. weiln die Cammer von denen Verbrechen welche die Lebens-Straffe nach sich ziehen / nicht erkennet / Ord. Cam. part. 2. tit. 28. §. penult. und den Gailium und Mynsingerum auf solche Weise verstehet: Wie er denn auch den Carpzovium und Berlichium zu conciliiren trachtet. in Proc. Inq. c. ult. n. 19. conf. Mævius P. 2. D. 321. und absonderlich P. 2. D. 272. allwo er den gemeinen Fehler und Irrthum durchhechelt. Unser Vorhaben ist allhier nicht / solche Streitigkeiten zu entscheiden / sondern gesetzt / es könne appelliret werden / so fragen wir: **Ob durch eine dergleichen interponirte Appellation diese unsere Execution an dem Bildnisse könne aufgeschoben werden?** Es scheinet daß man wohl sagen könne / daß auch solchenfals die Appellation von dem Beklagten / zu der Aufschiebung der Execution an dem Bildnisse interponiret werden könne. Allermassen / gleich wie einem jeden bekandt / so kömmt ein Richter nicht zu dieser Sententz / folglich auch nicht zu dessen Execution, ehe und bevor der Beklagte durch dreymahlige Citation und peremptorisches Edict vor Gericht gefordert worden. Aber dieses ist gewiß / und unläugbahren Rechtens / daß ein Beklagter / wenn er nach peremptorischer Citation nicht erscheinet / von der erfolgten Condemnation nicht appelliren könne. l. 23. §. ult. ff. de Appell. l. 1. C. qvor. ap-

pell.

pell. non recip. l. 73. §. ult. ff. de judic. l. 13. §. 5. C. de judic. l. 53. pr. & §. 1. ff. de re jud. Treutl. Vol. 2. Disp. 33. th. 3. lit. E. & Bachov. ibid. Struv. Ex. 50. th. 9. circa fin. add. l. 7. pr. ff. de Rest. in integr. Uberdieses wird folgendes daraus abgenommen / daß nemlich die Appellation entweder wegen der Unbilligkeit / oder wegen der Unwissenheit oder Irrthum des Richters nur zugelassen werde / l. 1. pr. ff. de appel. nicht aber wegen des Beklagten Ungehorsahms. Welcher wird aber wegen der Unbilligkeit und Unwissenheit des Urtheils Verfassers beschwehret zu seyn klagen können / der da ungehorsamlich sich nicht stellen und vertheidigen wollen? Massen ein solches fürwahr nicht des Richters / sondern seine eigene Schuld ist. Und zwar / wann der Beschuldigte / nach erhaltenen sicherem Geleite sicher da seyn / und seine Verthendigung ausführen / und die Sache wohl einrichten kan / nichts destoweniger aber aus halsstarrigem Gemüthe abwesend verurtheilet worden / so fället alle Appellations-Hülffe auf einmahl hinweg. per rat. & text. alleg. Wenn er sich aber einiger Gewalt und Unrecht des Richters befürchtet / und deßwegen nicht kommen will / so meyne ich / daß ihm solchenfalls das heylsame Appellations-Mittel nicht zu versagen sey / weiln so dann dieses Unrecht vor einen andern Richter kan gebessert werden / arg. d. l. 1. pr. und ist sodann eigentlich nicht Ungehorsahm; immassen derjenige nur ungehorsahm genennet wird / welcher aus Verachtung des Richters nicht erscheinen will / nicht aber wenn er des Richters Gewalt fürchtet. l. 53. §. 1. & §. ult. ff. de re jud. Gail. 1. Obs. 132. n. 7. Welches auch die Ratio d. l. 23. §. ult. ff. de appell. zeiget / allwo den ungehorsamen Beklagten um deß willen die Provocation

versaget wird / weil er durch seine Stellung vor dem in dem Edict enthaltenen Tage / der Würckung desselben hätte können zuvor kommen: Ein anders ist derhalben / wann er nicht aus Halsstarrigkeit und Verachtung / sondern aus Furcht vor dem Richter / und dahero wegen dessen Ungerechtigkeit abwesend ist. Und ist l. ult. §. 1. ff. de appellat. diesen nicht zuwider. Allwo auch der Provocation nichts hindert/ wann einer schon wahrhafftig ungehorsam ist. Aber hierauf wird geantwortet / daß daselbst nicht von einem Ungehorsamen gehandelt werde / welcher aus Verachtung nicht erscheinen / sondern welcher auf ergangenem Befehl die Instrumenta nicht herausgeben will / immassen auch dieses Decret unbillig zu seyn scheinet. Denn er vertheydiget und verantwortet sich gegenwärtig / und ohngeachtet dessen Defension, hat dennoch der Richter die Edition auferleget; deßwegen er dann diese Unbilligkeit durch die Appellation anklaget. Von welcher Zeit an aber das Fatale der Appellation / wie sonsten in Appellationibus pfleget / zu lauffen anfange? ob solches vom Tage der Execution? oder der Sententz? oder aber / ob solche zehn-tägige Frist wegen der Abwesenheit nicht lauffe? oder ob er wider dasselbe wegen der Abwesenheit restituiret werden könne? wollen wir eben allhier nicht besonders abhandeln.

61.

Ob aber nicht / bey Ermangelung des Verbrechers Appellation wegen des Ungehorsams / nur das Beneficium stat finde l. 6. ff. de Appell. dergestalt / daß / indem das Bildniß zur Straffe gezogen wird / der Defensor einkommen und provociren könne? Die Ursach an solcher Frage zu zweiffeln wird daher bekräfftiget / weil dieses Beneficium auch wider des Condemnirten

mnirten Willen statt findet / d. l. 6. pr. und stehet solches nicht sowohl dem Beklagten selbst / als einen jedweden / welcher sich nur vor demselben einlässet / zu / d. l. 6. vers. verum alii, da sonsten dem Beklagten / wenn er dessen abgesaget / keine Appellation zu statten kömmet. l. 1. §. 3. à qvib. app. l. ult. §. ult. de temp. app. Marant. Spec. aur. p. 6. de appell. n. 3. Scacc. de appell. q. 17. n. 12. Hill. ad Donell. l. 28. c. 6. lit. D. Weßhalben des Beklagten Ungehorsam nichts in Wege stehen kan / wenn dieses Remedium auch wider seinen Willen ihm zugelassen wird. Es kommet auch noch diese Ursache mit hinzu / daß die an dem Bildnisse vollbrachte Execution, die an dem Beklagten selbst zu verrichtende Execution nothwendig mit sich bringet / und solches ohne weitere Untersuchung der Sachen / da sie denn solcher gestalt dem Beklagten einen grossen Schaden und unersetzliches Præjudicium zu wege bringen würde. Jedennoch aber / und dessen ungeachtet sagen wir / daß dieses Beneficium bey dieser Execution an dem Bildnisse gantz und gar nicht statt finde; dergestalt / daß auch so dann / wenn einer die Freyheit zu provociren hat / wenn nemlich der Beklagte nicht aus Verachtung des Richters aussen blieben / th. præc. dennoch dieses Beneficium cessire. Immassen dieses Remedium nur auf des gegenwärtigen Verbrechers Straffe sein Absehen hat / und wenn solches vollzogen / keine Ursache der Änderung des Irthums und der wiedersetzenden Unschuld / woferne dergleichen da gewesen / mehr übrig ist; derowegen hat es auf eine solche Execution seine Absicht / welche nach geschehener Vollziehung nicht zu ändern ist. Damit derohalben ein solches nicht geschehen möge / wird vielmehr alle und jede Defension zu gelassen und die Straffe aufgeschoben. Ein anders

ist bey dessen Bildnisse; massen der Verbrecher deßhalber nicht so sehr Gefahr läufft/ daß er nicht restituiret/ und aus ein und andern Ursachen der Schade nicht ersetzet werden könne. Anbey auch viel ein anders ist/ ungehorsamlich wegbleiben/und des Richters Ansehen muthwillig verabsäumen; ein anders aber aus Verdruß länger zu leben/ zur Straffe eilen: Jenem wird nicht sowohl dieses Beneficium, als die ordentliche Appellation verstattet; diesem aber wird dasselbige absonderlich zu gelassen/damit der Richter nicht so sehr wegen des Verbrechens/als weil der Verbrecher einen Eckel vor sein Leben hat und deßhalber seine Defension verabsäumet/demselben verurtheilen möge. Dahero abermahls ein anders ist/ so ferne er/ wenn die Sache noch in ihren rechten Stande ist/ freywillig renunciiret: Denn derjenige scheinet nicht freywillig zu renunciiren/welcher durch die grausamste Schmertzen und durch dem Uberdruß des Lebens angetrieben den Todt begehret/ arg. l.5.§.7.ff. de re milit.; wiewohl in Capital-Sachen was besonders ist/ ob er gleich renunciiret; weiln er über seine Glieder kein völliges Recht hat; und gleichwie einem nicht vergönnet sich den Todt selbst über den Hals zu ziehen/ d.l.6.§.7. also kan auch jemand nicht zulassen/oder durch seine Renunciation zu wege bringen daß solches durch einem andern/ ohne rechtmäßige Ursache/geschehe; Immassen eins ist/ ob einer sich selbst umbringet/ oder sich wider den Mörder nicht vertheydiget. arg. l. 60. Reg. Jur. & Simil. text. Was ist derohalben Rechtens/ wenn er nachgehends gefangen worden/und zur Straffe geführet wird/ findet denn dieses Beneficium nur sodann/ und in dem Fall/statt/ wenn der Beklagte aus Furcht und nicht aus Verachtung des Richters weggeblieben? Dieweil

dieses Beneficium die pur lautere Leutseligkeit zum Grunde hat/ und auf die gegenwärtige unersetzliche Gefahr ihr Absehen richtet/ so scheinet sicherer zu seyn / daß auch solchen Falls selbiges nicht zu verweigern sey.

62.

Nunmehro seynd wir biß auf das Urtheil selbst kommen. Dieses aber pfleget unterschiedliche Sachen in sich zu halten/ wie aus obangeführten zu sehen ist; Jedoch werden alle Urtheile der Straffen in dreyerley Arten bey diesen Verbrechen getheilet. I. Ist die Haupt-Straffe an dem Leibe oder dem der Execution zu übergebenden Bildnisse/ welches die Lebens-Straffe ist/ §. 3. Pub. Jud. l. 3. pr. ad L. Jul. Maj. th. 23. dessen Art und Weise nach Beschaffenheit des Verbrechens sich ändert; denn es pfleget entweder die Straffe des Schwerds angethan zu werden / l. 5. c. eod. wie in Dennemarck an Ulefeld und in Franckreich an dem Hertzog Valetteo: oder die lebendige Verbrennung/ wie bey dem Theophilo, Francisc. Joseph. Borri, Petr. Aponensi, oder in Stücken-Zerreissung der Glieder / entweder mit herunter gebogenen Bäumen/ oder mit Anspannung vier Pferde/ wie an dem Hertzog Aumalio und Rohanæo, oder die Aufhängung / wie an dem Bartoloto und de la Veüe geschehen. Dieses aber wird allezeit alternativè in dem Urtheil gesetzet/ daß die Bestraffung am Leibe geschehe / oder so man dessen nicht habhafft werden könte / an dem Bildnisse. Bisweilen wird auch einem jeden von dem Volcke die Execution aufgetragen / und alle und jede aus dem Volck zu Ertödtung des Verbrechers durch Belohnungen beruffen. II. Die Neben-Straffe ist die Verdammung des Gedächtnisses / welches eine Abschaffung alles deßjenigen ist/ was man Ehren und Gedächt-

nisses halber zu haben pfleget. Diese aber wird dieser Lebens-Straffe mit beygefüget / wie sonsten die Schmach und Schande denen Straffen mit angehänget zu seyn pfleget. Weiln aber die Gedächtniß-Mahle und Denck-Sprüche der Ehren und Andenckens mancherley sind / so seynd auch mancherley Ursachen zu deren Ab- und Wegschaffung erfunden worden / von welchen wir nach der Sache Bewandniß in diesen Fällen nur etliche mit Weglassung der übrigen aussuchen wollen. (1) Werden die Bildnisse / Statuen / Schilde / Helmen und Säulen herunter gerissen und zerbrochen / welches fast in einem zwiefachen Processe zu geschehen pflegte: entweder durch die Wuth des Pöbels / ohne gewisses Gesetz und Ordnung: wie aus obenangeführten zu ersehen. Dessen Raserey diejenigen bißweilen nachsehen / welche eine Republic vorstehen. Jedoch ist dieses kein Richterliches Verfahren. Oder vermöge eines gewissen Decreti des Rahts / als welcher dergleichen durch die Scharffrichter oder Schinder-Knechte in aller Anschauen verrichtet: wie von des Domitiani niedergerissenen Statuen zu lesen bey dem Sveton. in Domitian. c. ult. und Cic. II. Verr. (2) Wird der Nahme an allen öffentlichen und privat Orten / Jahr-Büchern und andern Gedächtniß-Mahlen der Ehren ausgethan und ausgerissen. (3) Werden auf eben solche Weise die Titul abgeschaffet. (4) Die Wapen und Pitschafften zerbrochen. Also ist des Cromwels Sigill, welches er sich in denen Reichs-Geschäfften bedienet / nach seinem Tode zerbrochen worden: Wie denn auch oben erwehnet worden / daß eben dergleichen noch neulich zu Copenhagen in selbiger Execution, welche schon angefangen war / geschehen: welche hernachmahls / nach Ankündigung des Königs

Gnade / in selbigem Actu widerruffen worden. (5) Werden die heiligen Fest-Tage / und alles / was zu deren Ehren angeordnet / v. g. wegen eines Sieges / Wiederkunfft / u. dergl. entheiliget: wie in der Formul der Athenienser. (6) Wird ein oder mehr Häuser der Erden gleich gemacht / wie bey des Manlii, Cassii, Mælii, Saturnini und Flacci Exempeln zu sehen. (7) Kömmet noch die Verfluchung des Grundes hinzu / dergestalt / daß kein Gebäude mehr auf selbigen gesetzet werden kan: wie bey denen Exempeln des Ulefelds und Colinii &c. Dieser Gebrauch scheinet der älteste zu seyn / ist auch in heiliger Schrifft nicht seltsam / da einige Örter / gleichwie selbe durch die Heiligung §. 8. Inst. de rer. divis. l. 6. §. 3. ff. eod.. l. 73. ff. de contr. emt. l. 85. §. 5. ff. de V. Obl. also auch durch deren Entheiligung aller Handelschafft entzogen werden / Jos. 6. v. penult. Die Würckung aber solches Decreti der nicht Wieder-Erbauung ist folgende / daß nemlich der Grund selbst schandbar und von der Menschen Handelschafft entrissen / auch nicht würdig sey / daß jemand auf selbigen baue oder wohne. (8) Es pfleget auch zuweilen eine Säule auf den abgerissenen Ort gesetzet zu werden / welche nicht die Ehre / sondern des schändlichen Verbrechens Abscheu mit eingegrabenen Buchstaben verkündiget: wie solches an dem Ulefeld und Colin. geschehen. (9) Finden wir auch / daß diejenige Örter / welche sonsten mit denen daselbst befindlichen Ehren-Tituln prangeten / aus eben der Ursache verfluchet / und schandbar zu seyn geboten worden; gleich als wenn das Gebäude nicht zu dem Grund / sondern der Grund zum Gebäude gehörete. Desgleichen (10) die öffentliche und solennen Ubungen. Die III. Art ist die Confiscation der Güter / sowohl desjenigen Verbrechers / als dessen Kin-

der / welche heut zu Tage / allein in diesen Lastern der beleidigten Majestät / die eine solche Execution erfordern observiret wird. l. 5. C. ad L. Jul. Maj. Auth. Gazaros C. de Hær. Auth. bona damnatorum. C. de bon. proscript. Christin. ad eund. Auth. Perez ad eund. tit. n. 2. sonsten aber abgeschaffet ist. Novell. 17. c. 12. Novell. 134. c. ult. in fin. Ord. Crim. Carol. Art. 218. Ob aber solche annoch bey der Gotteslästerung und Ketzerey statt finde? vid. Brandm. in Manud. ad Jus Canon. & cir. differ. hæret. improborum, welche jedoch von der Confiscation zu verstehen / welche der Zuwachs der andern schweren Straffen ist / v. g. wenn denen zum Tode Verurtheileten und ins Elend Verjagten die Güter benommen werden / nicht aber wenn dergleichen Verbrecher absonderlich wegen eines Lasters mit der Publication beleget und bestraffet werden / welches klahr und deutlich ist / und zwar 1. weiln in besagter Novella 134. c. 13. von einer solchen Confiscation gehandelt wird / welche von solchen Fällen herkömmet / woselbst die Lebens-Straffe oder die Vertreibung ins Elend bestimmet ist / welcher nemlich die Publication folgete. 2. Aus Ursache der Nov. 17. c. 12. mißbilliget der Käyser nur dieses / daß denenjenigen / welche an dem Leibe zu bestraffen verdienet / nicht ohne Leibes-Straffe die Güter statt der Straffe genommen würden / und dahero das Verbrechen nicht behöriger massen bestraffet werde; **Denn durch Beraubung der Güter nicht sowohl die / welche verbrochen haben / gestraffet werden** (gleich als die durch Verlierung ihres Lebens den Gebrauch der Güter wohl unterlassen müssen /) **als diejenigen / welche diesen Sterbenden nach dem Gesetzen succediren könten.** 3. Scheinet es nicht wahrscheinlich zu seyn / daß

daß der Justinianus durch diese generale Constitution die andern Novellen / welche auf etzlichen Verbrechen besonders die publication der Güter setzen / habe aufheben wollen: massen allhier nur generaliter nicht specificè geredet wird; und vornehmlich der Alten Gesetze / als der Pandecten und Codicis Erwehnung thut / welche er ändern wollen: Welches argument dem Cujacio auch wohl gefället / ad d. Nov. 134. add. Gudel. Jur. Nov. L. 5. c. 15 Hahn ad Wesemb. tit. ad L. Jul. Maj. deme auch J. Faber ad. d. auth. bona damnatorum C. de bon. proscript. v. Petr. Faber. ad l. 97. de R. I. n. 7. folgen. Wiewohl Anton. Faber. Dec. 73. Error. pragm. 4. dissentiret. 4. Da die Geld-Straffen allerdings annoch stat finden / und ihnen keine gewisse Maaß und Ziel / durch einig Gesetz vorgeschrieben ist / worüber die Straffe nicht extendiret werden kan / was hindert denn / daß die Verbrecher mit dem Verlust aller ihrer Güter / nicht bestraffet werden können / wenn die Art des Verbrechens eine solche Straffe nach sich ziehet; vornemlich / da sichs offt zuträgt / daß die dictirte Grösse der Summa das gantze Patrimonium erschöpffet. conf. Carpz. Pr. Crim. p. 3. q. 135. n. 28. & 29. Im übrigen muß diese Confiscation in dieser Art des Verbrechens und Execution nach Abzug der Schulden geschehen / per text. expr. in l. 17. ff. de Jur. Fisci. Und in kurtzen ist zu wissen; daß das Suchen aller Fiscalischen Straffen denen Creditoren nachgesetzet werden muß. Und kan der Fiscus eine Sache nicht anders als mit ihrem Recht und Gerechtigkeit / Nutz und Beschwerung in Besitz nehmen. l. 3. §. ult ff. ad. SCt. Trebell. add. l. 17. §. 3. ad SC. Trebell l. 48. ff. de Jure Fisci. l. 77. §. 4. ff. de Legat. 2. l. 9. ff. de SCt. Syll. l. 2. C. solut. matr. l. 9.

§. pen. ff. de tut. & rat. l. 5. C. de bon. proscr. l. 2. C. ad L. Jul. de vi. Clar. §. fin. qv. 78. n. 29. Und hat diese Sache seine natürliche Billigkeit und gewisse Ursache; massen was der Verbrecher schuldig ist / nicht das Seine/ sondern eines andern nemlich des Creditoris Geld ist; dahero es auch des Gläubigers Gut oder Geld/ und in Ansehung des Verbrechers/ eines andern Gut oder Schulden genennet wird / l. 213. §. 1. V. S. auch stehet es bey dem Beklagten nicht / denen Creditoren ihr erlangtes Recht durch sein Verbrechen zu benehmen/ und durch seine That auf den Fiscum zu bringen. Endlich wäre auch dieses nicht eine Straffe des Verbrechers / sondern vielmehr derer Gläubiger / welche doch nichts verbrochen haben; massen die Straffe ein Ubel ist / welches demjenigen Schmertzen anthut / der da gestrafft wird; durch diese Straffe aber würde dem Beklagten nichts Ubels zu gefüget / als welchem gleichviel ist / ob er denen Gläubigern oder dem Fisco zahle: indem er ohnediß bezahlen muß; sondern nur denen Creditoren denen er zahlen solte / und welchen solches unter den Nahmen der Straffe weggenommen wird. Es ist derohalben in denen angeführten Urtheilen nicht unbillig die Clausul. nach Abzug der Schulden / welche rechtlich erwiesen werden können / mit angehänget worden. Wannenhero offenbahr ist / wie unbillig der Engelländer Majestätisches Gesetze sey / da / wenn einer dieses Lasters schuldig erkandt worden/ nicht allein mit Hindansetzung seiner Frau und Kinder / sondern auch der Creditoren / die gesamten Güter dem Fisco zu gesprochen werden. Bodin. de Rep. L. 5. c. 3. In Franckreich werden auch in andern Anklagen die Güter dem Fisco adjudiciret.

63.

Aber zu was Ende? damit nicht jemand diese Ausdrückung der Execution vor ein blosses Schatten-Werck/ und diese vorgebildete Straffe vergeblich/ und vor den blossen Nahmen ohne That ansehen und halten möge/ oder mit dem Gramondo solche vor etwas lächerliches und kurtzweiliges halte/ so wird sichs der Mühe belohnen/ um zu sehen/ was solche nach sich ziehe. Indem wir nun solches nachsuchen/ so halten wir davor/ daß wir am besten/ und keines weges unordentlich handeln werden/ wenn wir zu erst dessen Zustand wie auch die Beschaffenheit betrachten werden/ in welche er in Ansehung der Stadt/ in welcher er durch sein Bildniß zur Straffe gezogen worden/ und in kurtzen auch selbst zum Richt-Platz geführet werden soll/ gesetzet worden/ und was vor Recht er in Ansehung seiner vormahligen Mitbürger geniesse? Hernach/ wenn er in die Matricul einer andern Republic angenommen/ und mit dem Bürger-Recht beschencket worden? was vor Freyheit und Sicherheit er zu geniessen habe? Endlich/ ob und was vor Privilegia er erlange/ wenn er eine unzubeleydigende Person nach dem Völcker Recht vorstellet/ und vielleicht mit einem Herolds Kleide/ und mit Oel-Zweigen zu den vorigen Ehren-Stellen/ welchen er entsetzet worden/ wieder eintreten möchte? Aber wenn man alles anführen/ eigentlich abhandeln/ und selbigen besonders nachgrübeln wolte/ was würde solches anders seyn/ als den gantzen weitläufftigen Erd-Crayß des bürgerlichen und natürlichen Rechts in die enge Gräntzen einer Seite des Blats ein zu zwingen? Worinnen es uns in Warheit an Land-Carten fehlet. Wir wollen derohalben ein und anders auslesen/ damit es nicht das Ansehen haben möge/ als haben wir/ unter

den Vorsatz alles zu beschreiben / nichts geschrieben: deren das eine eines sehr nachläßigen / das andere hingegen eines sehr vermessenen und hochmüthigen Gemühtes Art ist. Auf was Art und Weise lebet denn und ist noch derjenige vorhanden / welchem das Leben abgesprochen ist? Und was vor Recht wird derjenige zu haben geachtet / welcher der wahrhafften Straffe entgangen / und die Straffe an dem Bildnisse ausgestanden? **1. Wird derselbe von der Bürgerschafft vor einen Feind gehalten. 2. Und wird in dem der Verbanneten Bedrohungen unterworffen** / da er des wahrhafftig begangenen nicht erdichteter Weise bewiesenen Verbrechens schuldig / ein widerspenstiger Gerichts-Verachter / und ein gottloser und ungehorsamer Flüchtling der verdienten Straffe ist; Dahero auch so mancherley Härtigkeit der Straffen wider einen Verbanneten erdacht worden / es werden selbe auch über solche gehäuffet / und in eben solcher Sentenz in unzertrennlicher Verknüpfung enthalten zu seyn erachtet. Und zwar seynd diejenige / welche die Execution an dem Bildnisse ausgestanden / eigentlich keine Verbannete oder Vertriebene. Massen sie nicht wahrhafftig aus der Stadt verjaget / sondern nur flüchtig seynd; nicht aus dem Lande deßjenigen / welcher die Justitz zu verwalten hat / ausgestossen / sondern dahin beruffen und citiret seynd. Es wird auch nicht in dem Executions-Actu des Bannes oder der Vertreibung ins Elend Meldung gethan / und etwas denen Urtheilen von diesen Straffen besonders einverleibet / welches wir oben th. 62. beygebracht haben / als durch welche nicht die Verbannung oder Vertreibung / sondern der Tod und die Lebens-Straffe auferleget wird; Denn niemand ein Verbanneter oder Vertriebener genennet

net werden kan/ als dem von dem Richter / welchem solche Gewalt vergönnet / durch öffentlich ertheiltes Urtheil/ die Straffe des Bannes und der Vertreibung ins Elend auferleget worden. Es kan auch in dem Urtheil eine Vertreibung ins Elend oder Verbannung directè enthalten seyn: denn wenn dieses Verbrechen die Vertreibung und die Lebens-Straffe zugleich mit sich brächte / so würden dieselbe / als unterschiedene hauptsächliche Straffen auferleget / massen dieses Laster entweder mit dem Schwerd oder auch mit der Vertreibung ins Elend bestraffet wird; und also beydes nicht angethan werden könte/ sondern eine die andere nothwendig aufhübe. Und solches findet am füglichsten in denen Fällen statt/ welcher wir von der Execution an den Bildnisse in th. 38. Erwehnung gethan haben/ daß nemlich die Verjagung ins Elend an dem Bildnisse nicht geschehen könne: So offt derohalben von der Execution am Bildnisse in dem Urtheil gehandelt worden / so folget der gewisse Schluß/ daß nur die Lebens-Straffe / nicht die Vertreibung ins Elend / oder dergleichen etwas allhier statt finde. Denn daß einer jemahln wegen einer Majestätischen Sache ins Elend verjaget worden/ ist zu sehen ex l. 24. ff. de Pœn. & Tacit. L. 3. Annal. & passim.

64.

Ob derohalben gleich nicht mit deutlichen Worten die Verbannung in dem Urtheil gesetzet wird / da das Bildniß dem Beil unterworffen wird; so wird doch ein solcher in heimlichen Verstande und in der That selbst vor einem Verbanneten gehalten. Denn indem dieses Urtheil / und dessen an dem Bildnisse vollbrachte Execution dem Verbrecher die Rechte des Lebens gäntzlich beraubet/ und soviel an ihm ist/ dem Tod wid-

met; so wird davor gehalten / daß ihm folglich auch Wasser und Feuer untersaget worden / dergestalt / daß einem solchen **niemand mit Speise / Gast-Freyheit und Herbergung beystehen darff** / wie Juvenalis in Satyr. 3. redet: Als welches um deßwillen zu geschehen pflegte / wie Lactantius davon handelt in Lib. 2. Inst. cap. 10. **weiln derjenige / so ein solches Urtheil empfangen / nachdem ihm der Gebrauch dieser Dinge untersaget worden / wodurch das menschliche Leben bestehet / eben als wenn er mit dem Tode bestraffet wäre / geachtet würde.** vid. Gail. L. 2. P. P. cap. 1. n. 6. 7. Cæsar. in Orat. ap. Salust. de bell. Catil. Cicero in suis pro Aul. Cæcin. pro domo sua: pro Cornel. Balbo. Vinn. ad Inst. §. 2. de cap. minut. Wiss. ad l. 97. R. Jur. n. 1. Es ist aber diese Untersagung des Wassers und Feuers eine Art der Acht-Erklährung oder des Bannes / und pflegte wider die Ächter erkandt zu werden / wie eben Lactantius bezeuget. Gail. d. l. cap. 1. ferè per totum. Cujac. 6. Obs. 39. Folget derohalben dieser Execution an dem Bildnisse die Würckung des Bannes und Acht-Erklährung / vermöge dessen Wasser und Feuer oder die Rechte des Lebens benommen sind. Uberdieses / da nach vieler Provintzen Teutschlandes und Italiens Gebrauch hergebracht ist / daß die wegen Verbrechen citirte / wenn sie zu erscheinen sich halsstarrig weigern / in den Bann verfallen; und zwar theils daher / weil diejenige kein gut Vertrauen auf ihre Sache haben / welche sich zu stellen nicht unterstehen / und dahero geachtet werden / als wenn sie in dem Laster selbst begriffen seyn: theils auch / weiln sie vor Verächter und Spötter des Richterlichen Ansehens / welches die Beleydigung nicht unbestrafft hingehen lässet / und um deswillen

len ernstlich auf selbige losgehet/ gehalten werden: (welchen nicht zuwider / was th. 29. & 30. disputiret worden / denn die daselbst angeführte rationes dieses als wenn die Ungehorsamen mit dem Banne zu bestraffen nicht zu gelassen sey / nicht haben wollen: sondern solche wollen nur dieses behaupten / daß der daselbst gedachten Laster Bestraffung/ nicht mit dem Banne abgethan sey/ und solche böse Thaten mit der Belegung des Bannes / nicht ausgesöhnet werden können; und indem das Urtheil nicht wegen des Verbrechens selbst / wieder die Abwesenden gefället werden könne / so pflege man wegen begangenen Ungehorsams / nur zum Banne zu schreiten:) Wer will dannenhero noch zweiffeln / daß in diesen Urtheilen nicht auch tacitè der Bann mit enthalten sey? Inmassen allhier eben solcher Ungehorsam / und ein offenbahres Verbrechen zu finden ist / auch an diesem Orte uns keine Ursache beredet / daß solcher Ungehorsam weniger zu bestraffen und der Verbrecher wegen desselben ohne alle Ahndung ehe frey zu lassen sey/ als in denen andern Verbrechen; vornemlich/ weiln die auf jede Verbrechen eigentlich gesetzte Straffen / so ferne sie wegen unterschiedener Ubelthaten zusammen kommen / keines weges einander verhinderlich seynd / sondern alle und jede statt finden. Wenn man aber den Fall setzet / daß ein zur Execution an dem Bildnisse Verurtheileter vor ein Verbanneter zu achten / so muß er auch nothwendig vor einem Feind gehalten werden. Massen ein Verbanneter eben als ein Friedenstöhrer und Feind ist / wie aus dem cap. ult. princ. verb. diffidatus nihilominus ac bannitus x. de pœn. offenbahr ist. Gail. P.P. L. 2. cap. 1. n. 21. 22. 25. Schwannem. L. 3. Obs. 28. n. 1.

65.

Aber dieses/ nemlich denjenigen vor einem Feind zu halten / welcher auf solche Weise condemniret worden/ wird viel füglicher daher geschlossen/ weil die Verurtheilung aus denen Verbrechen herkommet/ wie oben gezeiget worden / wo die Republic selbst und der Bürger Sicherheit in Gefahr gebracht wird : auch gleichfals / wo die Göttl. und Menschliche Majestät beleydiget wird : wo durch ein verrätherisches Unterfangen nicht so wohl der Kirchen als der Bürgerliche Staat verwirret und zerrüttet wird / von welchen allen gewiß und offenbahr ist / daß solche ein feindseliges Gemüthe haben / und unter die Feinde gezehlet werden / ex l. ult. ff. ad L. Jul. Majest. Und muß man nicht meynen / daß derjenige nur vor einen Feind gehalten werde / welcher ein solcher nach dem Krieges Rechte ist / und wieder dem das Römische Volck / oder eine andere freye Republic den Krieg beschlossen / oder welcher den Römischen Volcke / Krieg angekündiget wie in der Sache des Wiedereinsetzungs Rechts / Ulpianus l. 54. ff. de capt. & postlim. und Julianus in l. 118. de V. S. antworten. Sondern es wird auch derjenige ein Feind genennet / welcher schwerer und wieder die Republic begangene Verbrechen halber / die da ein feindseliges Gemüth und Unterfangen an Tag legen / beschuldiget und überwiesen ist : Welcher nicht anders als ein Feind mit feindseliger List und Räncken / feindseliger Hand und verderblichen Rahtschlägen / Häuser und Städte umzukehren / umgehet und derselben sich bedienet. Welches auch weitläufftiger l. 7. ff. de re milit. in sich hält. Die Verrähter und Uberläuffer denn auch diejenige Majestät Schuldige th. 44. per l. 1 §. 1. l. 3. pr. ff. ad L. Jul. Majest :) werden am Leben gestraffet / und nach

Ent-

Entsetzung ihres Ehrenamtes der Tortur unterworffen/ massen ein solcher vor einen Feind/ nicht vor einen Soldaten gehalten wird. Und in l. 3. §. ult. ff. ad l. C. de Sicar. die Uberläuffer gleich als Feinde. Dahero leicht der Verstand und Meynung l. 8. §. 2. ff. de poen. zuerforschen ist. Die Feinde/ desgleichen die Uberläuffer werden mit der Straffe beleget/ daß sie lebendig verbrennet werden. Welches Gesetz/ weiln es dem Cujacio viel zu schaffen gemacht/ hat er dasselbe verdrehet/ und dessen Meynung uñ Worten/ mit seiner censorischen Feder Gewalt angethan. L. 4. Obs. 9. indem er lieset: Zu denen Feinden aber die Uberläuffer. In Meynung/ daß es lächerlich und absurd/ auch dem Völcker-Recht zuwider sey/ daß die gefangene Feinde verbrant werden/ da vielmehr rechtmässiger und vernünfftiger sey/ dieselbe beym Leben zu erhalten. Aber solche Veränderung und Versetzung gehet allzu weit von der recipirten Lesung/ welche in allen Codicibus befindlich/ ab/ hat auch nicht die geringste authoritæt! ja ich sehe keine Noth also zu lesen/ und ist der Verstand des Gesetzes heilsamer/ wenn er nicht verändert/ als da er verändert ist/ und rechtmässiger wenn er/ (nach seiner Meynung:) unrichtig ist/ als wenn er corrigiret wird. Denn es werden daselbst durch die Feinde/ nicht auswärtige Feinde/ welche bey Beschliessung ordentlichen Krieges davor erklähret werden/ verstanden. Denn daselbst von denen Arten der Straffen/ welche ordentlicher weise wieder die Bürger und Unterthanen/ nicht aber auswärtige gesetzet werden/ gehandelt wird: und diejenigen bestraffet besagtes Gesetz/ welche er durch das Gericht condemniret hat. Nun findet aber kein Gerichtlicher Procefs wider die Feinde statt; daß also sol-

ches gantze Gesetz bürgerlich ist / und nur seinen Bürger angehet. Derohalben werden daselbst unter den **Feinde / die verrähterische Bürger** / und die / so unter ihnen Feindselig gesinnet seynd; It. **die Uberläuffer / welche von einer** Republ. **zum Feinde übergehen** / deroselben Unterfangen mit beypflichten / und ihren feindseligen Nachstellungen folgen / verstanden; welches überdiß aus der Zusammenhaltung dieses Ortes / mit dem l. 3. §. ult. ff. ad L. Corn. de Sicar. l. 7. ff. de re milit. klar am Tage lieget. Und damit die Sache noch Augenscheinlicher sey / so sehen wir daß das Wort Feind also appliciret und gebraucht werde / in l. 11. §. 3. ff. de his qvi not. infam. it: l. 234. pr. de V. S. und bey dem Cicer. L. 1. Off.

66.

Ich ersehe aber hieraus / daß ein an dem Bildniß Bestraffter auf zweyerley Weise vor einem Feind gehalten werde: theils / weil es wegen solchem Verbrechens / welches bereits der Execution Gleichnüß-Weise übergeben worden / condemniret ist / welches einem Feind bezeichnet: theils / weiln in dem Urtheil selbst der Bann heimlich enthalten ist / wodurch ebenfals einer vor einen Feind gehalten wird. Jedennoch aber meyne ich / daß ein geringer Unterscheid unter der Feindseligkeit sey / welche aus dem Banne geschlossen / und etwas weit aus seiner Qvelle hergeleitet wird: und unter der / welche aus einem boßhafften / und denen feindseligen Anschlägen ergebenen Gemüthe selbst / gleich aus seinem Ursprung / entstehet. Denn / welche des Bannes halber vor Feinde gehalten werden / werden fast allein aus der Treu und Glauben / Schutz / Schirm und Vertheydigung des Reichs gesetzt / und ist das Gericht ihnen verschlossen / dergestalt / daß sie eines jeden Gewalt

walt und Unrecht unterworffen sind / und von jedweden unbestrafft beleidiget werden können / auch sich nicht / wie andere Bürger / mit denen heilsamen Verordnungen der Straffen wider ihre Beleydiger / und welche ihnen Gewalt thun / schützen können. Fast auf eben dieselbe Art / da der Prætor im Spiel begriffen / und solches mit einem neuen Spiel verspottet / indem er Diebstal / Plünderungen / Schläge u. d. gl. zulässet / l. c. & t. t. ff. & Cod. de aleat. nicht als wenn er solche billige / sondern nur verhindere / indem er keine Klage geben will: Also lässet er auch hier dererselben Beleydigung zu / indem er selbe mit einer gegebenen action oder Klage am wenigsten schützet. Welcher aber wegen eines Verbrechens / selbst ein Feind der Republic ist / wird solches alles wider denselben / indem er ein wahrhafftiger Feind ist und den Untergang der Bürger gesuchet hat / nicht allein zugelassen / sondern auch befohlen; und soferne einer dasjenige / was man sonsten wider die öffentlichen Feinde vorzunehmen gewohnet ist / unterlässet / so verlieret er den Nahmen eines guten und das Vaterland liebenden Bürgers; auch / wenn er einen solchen aufgenommen / und ihm Schutz und Aufenthalt bey sich vergönnet / so wird er allerdings nach der Schärffe bestraffet. Welches zu erinnern um des willen nicht gar vergeblich seyn wird / daß / wenn vielleicht in Todtschlag oder in einem andern Laster ein Fürst etwas schärfferes wegen des Exempels statuiret / und daß die Execution an dem Bildnisse geschehen solle / befiehlet / th. 32. oder auch / wenn die Gewohnheit einem solchem Gebrauch / an dem Bilde die Straffe zu vollziehen / auch in andern capitalen Verbrechen eingeführet / th. 31. ich nicht gleich meynen soll / daß ein solcher so schlechterdinges und ohne Ausnahme vor ei-

nem offenbahren Feind zu halten sey / sondern nur vermöge desjenigen Rechtes / da man einen Verbanneten vor einem Feind zu halten pfleget: massen das Verbrechen selbst ihm zu keinem Feinde machet.

67.

Aus diesen vorhergehenden Wirckungen / wie bißhero einiger massen gemeldet worden / folget / **daß diejenige / welche die Execution an dem Bildnisse ausgestanden haben / allenthalben verfolget / unbestrafft beleydiget und von jedweden getödtet werden können** / und zwar aus der Ursache / weiln sie Feinde sind; welches also geordnet in d. l. 3. §. ult. woselbst: **die Uberläuffer kan man / wo sie nur gefunden werden / frey und ohngestrafft tödten** / und ist ohne Ausnahme wider alle diejenigen / welche auf einige Art und Weise etwas zu des Vaterlandes Verderben vornehmen / und Factionen stifften / eben dergleichen gesetzet / in l. 35. ff. de Relig. & Sumt. fun. daß ein solcher Injuriant und Beleidiger nicht allein wegen begangener That ohnbestrafft ausgehen / sondern auch mit einer Belohnung beehret werden solle / **derohalben sie bey solcher Beschaffenheit / wenn auch der Sohn dem Vater oder der Vater den Sohn umbrächte** / constituiret haben / **daß solche ohne arge List getödtet seyn.** vid. Zas. ad d. l. welches auch in dem Ulefeldischen Urtheil und sonsten bemercket worden / allwo alle und jede durch eine darauf gesetzte Belohnung zu der privaten Ertödtung / wenn er lebendig nicht gestellet werden könte / beruffen werden. Welchen Vater- oder Kinder-Mord bey denen Verbanneten man nicht zugelassen / arg. l. 38. §. 9. ff. ad L. Jul. de Adult. allwo dem Freygelassenen / wenn er den Patron im Ehebruch mit seinem Weibe angetroffen / ohne

ohne Straffe zu tödten nicht vergönnet ist / ohnerachtet ein solches bey andern zu thun ihm frey gestanden: aus Ursachen / weiln / **da seines guten Nahmens / um so vielmehr seines Lebens zu schonen sey**; und daß solche Ursache bey einem Vater noch vielmehr statt finde / und vor dessen Leben streite / lehret die Natur selbsten. Und arg. Nov. 12. c. 2. **ob er gleich ein Verächter der Gesetze ist / so ist er dennoch ein Vater.** Derohalben ist derjenige vermöge der Gesetze annoch ein Vater / welcher etwas verbrochen / add. ll. welcher aber sein Vaterland bekrieget / derselbe höret auch auf / seines Sohnes Vater zu seyn; immassen die Sorge des Krieges zu Vertheydigung des Vaterlandes älter / als die Liebe der Kinder gewesen ist / l. 19. §. 7. de capt. & post. wir auch mehr dem Vaterlande / als unserm Eltern / zu gute gebohren / l. 1. §. 15. ff. de vent. in poss. mitt. vid. Clar. l. 5. §. homicidium. n. 15. Gilhaus. Arb. Crim. p. 2. cap. 12. tit. homicidium. n. 43. Menoch. A. J. Q. q. qv. n. 43. Br. ad d. l. 35. ff. de releg. Und die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst hat eben dieses auch ausdrücklich geordnet / und gleichfalls den Leib und Güter zu jedermans freyer Beleydigung ausgeleget. P. 2. tit. 9. verb. **Soll des / oder derer Leib und Gut allermänniglich erlaubet seyn / und niemand daran frevelen oder verhandelen können oder mögen.** Es lieget aber nichts daran / ob einer solche Verbrecher aus privat oder öffentlichen Haß verfolget; denn es ist ohne Unterscheid geordnet / daß alle / welche ihnen Schaden zu fügen / ohnbestraffet durchgelassen werden: massen jene nicht weniger als diese das Vaterland beschützen uud befestigen. Ja wenn sie wider der Feinde und übelwollenden Unrecht vertheydiget würden / würden dieselbe / indem die

Freunde von selbst von allen Unrecht ablassen / gar keine Verfolgung mehr haben / und würde die Constitution durch ihre selbst eigene Gewalt eludiret. Und warum soll es einem rechtschaffenen Patrioten schädlich seyn / daß bey Ermordung der Feinde des Vaterlandes auch privat-Haß und Zorn mit untergelauffen? wie wider den Marsilium in Consl. 10. & Arnon. Consl. 40. Caravanus streitet in Pragm. prim. de exulib. n. 134. welchen Bajard ad Clar. §. homicidium n. 210. anführet. Und diese wollen auch / daß nichts hindere / ob einige Verträge wegen der Nicht-Beleydigung dazwischen kommen oder nicht? denn ob wir gleich nicht leugnen / daß solche auch dem Feinde zu halten seyn / so stehet doch nicht in derer privat-Leute Macht und Gewalt / dergleichen mit dem Feinde einzugehen / und werden die Verträge der Bürger dergestalt von der höchsten Macht und Gewalt regieret / daß dergleichen Conventiones, welche von derselben verworffen sind / keines weges verbindlich machen / l. 7. §. 16. ff. de pact. l. 27. §. 4. eod. Und da auch eine Privat-Person / so viel an ihr ist / sich nicht einmahl der Rache derer öffentlichen Injurien verzeihen kan: vornemlich / da dieselben / indem sie mit denen Feinden also paciſciren / als Verräther angesehen werden; dannenhero denn c. ult. x. de pœn. & Ord. Cam. P. 2. tit. 9. §. 2. verb. Darzu ꝛc. geordnet / daß die mit ihnen eingegangene Pacta nicht gelten. Von welcher ohnstraffbahren Beleydigung / welche an dergleichen Leuten begangen / und nach denen Gewohnheiten vieler Örter angenommen worden / die Doctores mannigfaltiger Meynung sind. Und will Baldus in l. 18. Imperator. l. 2. in 3. repet. ff. de stat. hom. daß auch bey einer schwangern Weibs-Person solche Beleydi-

gung vergönnet sey/ welches Nellius de St. Geminiano in Tr. de bannit. in 2. part. 2. temp. n. 39. & 40. mit Unterscheid zulässet; ja gar und zwar rechtmäßiger verwirfft/ Viv. in Comm. Opin. 770. n. 19. Dahero sie auch fragen; **Ob mit einer Verbanneten Ehebruch zu treiben frey gelassen sey?** Neg. Massen der Ehebruch keine Straffe ist / wie die Ertödtung: obschon bey des Sejani Tochter die Schwächung eine Straffe gewesen / welche zuerst von dem Scharffrichter geschändet / hernach aber getödtet worden/ Svet. in Tib. cap. 61. Tacit. 5. Ann. add. Cluv. in Tiber. es ist auch dergleichen niemahln an einem Feinde zu thun von Verständigen zu gelassen und gebilliget worden. Grot. de J. B. & P. L. 3. c. 4. n. 19. und findet die ordentliche Straffe wieder einem / welcher mit einer Verbanneten Ehebruch getrieben/ nichts destoweniger statt. Berl. Pr. Concl. P. 4. cap. 27. n. 55. Dahero auch nicht vergönnet / eine Verbannete mit Gewalt zu schwächen / immassen niemahls im Gebrauch gewesen/ daß man die Hurerey statt der Straffe auferleget. Berlichius aber meynet in seinen Pract. Concl. P. 4. Concl. 41. n. 49. daß ein solcher Nothzüchtiger mit der Straffe der Nothzucht nicht zu belegen sey: vielleicht um deßwillen / weiln denen Verbanneten ohnbestrafft kan Gewalt angethan / aber keine Hurerey mit ihnen getrieben werden kan; wann derohalben die Gewalt wegbliebe / sey nur eine schlechte Hurerey oder Beyschlaff noch übrig. Jedennoch aber concedire ich aus solcher Ursachen dieses keinesweges: Denn (1) die Gewalt bey einer Nothzucht von der Schwächung nicht von ein ander unterschieden / sondern das Wesen der Nothzucht selbst bestättiget; (2) Ist auch nicht alle Gewalt / sondern nur diejenige / welche dem Leibe

mit

mit Schlägen und Ertödtung angethan wird / wider solche zugelassen: oder an den Gütern / in Beraubung derselben / verrichtet / nicht aber / wenn die Gefahr der Seelen mitvergesellschafftet ist / welches geschiehet / indem man sie zu neuen Lastern / entweder durch Schmeichelenen oder Beredungen / oder mit Gewalt und Dräuung bringet. Kan also des Michaelis Ephesii Irthum als eine böse Sache nicht bestehen / welcher an dem Quinto Nicomachiorum zu sagen / sich unterstanden / **daß kein Ehebruch an eines Verbanneten Weibe begangen werden könne.** Grot. de Jur. Bell. & Pac. L. 3. c. 19. n. 2. Wann aber die verstorbenen Leiber derofelben spoliiret und ungerecht tractiret werden / so findet keine Klage wegen Violirung der Gräber statt / Berl. P. 5. Concl. 47. n, 32. vielleicht aus dieser Ursache / weil die Straffe / welche dem Lebenden angethan wird (v. gr. die zugelassene Beleydigung) auch nach dem Tode zu währen scheinet: immassen das Urtheil des Bannes / welches über dem Lebenden gesprochen / auch nach dem Tode dauret. conf. th. 27.

68.

Ob aber auch ein solcher Todtschläger desjenigen / welcher die Execution **an dem Bildnisse ausgestanden / in seinem Gewissen sicher sey?** ist nicht eine schlechte Frage / auch mit nicht geringer Mühe unter denen Juristen sowohl als unter denen Theologis deßwegen gestritten worden: und zwar / wie ich mich erinnere / bey dieser Art der Execution an dem Bildnisse / sondern in einer andern wiewohl dieser gantz gleichen Sache / und wird ein solcher Tödtschläger fast durchgehends sicher erkannt; massen nicht weniger die Regul des Bürgerlichen als des Natürlichen / ja gar des Göttlichen Rechtes / daß / was einer auf Befehl

und

und Angeben des Prætoris oder Magistrats thut / dasselbe gerecht zu seyn scheinet / l. 167. l. 137. de R. J. c. 4. de reg. jur. in 6. Rom. 13. v. 1. & seq. 1 Petr. 2. v. 2. & passim. Welches Gebot des Magistrats allein diese Limitation annimmt / wofern der Befehl nicht dem Natürlichen und Göttlichem Rechte zuwider: Daß man aber die unnütze Freveler und Beleidiger der göttlichen und menschlichen von GOtt gesetzten Majestät aus dem Wege räumen könne / wird vielmehr durch beyderley Rechte unterstützet und befestiget / als daß sie zuwider seyn. Es ist aber nicht zu zweiffeln / daß der Magistrat dasjenige ausdrücklich befohlen / worzu er auch einem jeden mit Belohnung fordert: Ja wer wolte auf solche Weise leugnen / daß die Executores der allgemeinen Justitz (dergleichen diejenige auch seynd) ihr Amt ohne Peinigung des Gewissens verwalten könten? In Wahrheit / es würde recht absurd seyn / daß entweder ein Soldat in seinem Gewissen nicht befreyet seyn solte / welcher einen durch Urtheil und Recht Verdammten / zu arqvebusiren beordert worden / oder auch der Scharffrichter selbst / es sey nun wohl oder übel in der Sache gesprochen. In welchen Verstande dasjenige wahr ist / was Hobbes. de Cive c. 6. n. 2. statuiret / daß ich mich bißweilen anderer Sünden theilhafftig machen könne / wenn ich dem Befehlshaber / welchen ich Gehorsam leisten muß / folge. add. l. 169. Reg. Jur. l. 167. l. 157. eod. Aber ein solches ist mit diesem Authore nicht zu weit zu extendiren: immassen sonst nicht einmahl ein Unterthan ein Diener der Boßheit wissentlich seyn soll: auch GOtt selbst in alle wege nicht so einem viehisch-blinden Gehorsam von dem Menschen / welchen er mit Vernunfft begabet hat / erfordert. Endlich / wenn durch diese That ein Gewissens-Scrupel

zu

zu gezogen würde / so wäre ja der befehlende Magistrat selbst allerdings die antreibende Ursache zu sündigen / welcher solchemfalls die Unterthanen selbst zum Verderben der Seele anreitzete und antriebe / und indem er seine Sache sowohl als die Göttliche zu vertheydigen gewillet / solche vielmehr zu Grunde richtete / welches von denen Christlichen und wohlgeordneten Räthen / und Regierern der wohl eingerichteten Republiqven ohne Boßheit und Frevelmuth nicht gesaget werden kan / wie Clarus davon urtheilet §. homicidium, n. 54. welche Ursache er in dieser Sache allein vor wichtig genug hält und anführet / add. Affict. in Constit. de form. bann. n. 30. welcher sich des D. Thomæ Aqvinatis Authorität rühmet und sich auf selbige gründet. Boss. in tit. Bann. qvid amit. Grot. de J. B. &. Pac. L. 2. c. 20. n. 17. in fin. Und kan auch ein solcher irgends in andern Judiciis nicht vor einem Mörder gehalten werden. Es ist auch oben gesaget worden / daß er nicht weniger an seinen Gütern beleydiget werden könne / in der Cammer-Ger. Ordnung. Derohalben / wenn ihm etwes wider seinen Willen / durch Diebstal entwendet / oder auf einige andere Art und Weise untergeschlagen worden / kan man nicht wegen begangenen Diebstals klagen; wann er mit Unrecht Schaden leidet / so ruhet die Aqvilia; (oder die Straffe / welche auf diejenige gesetzet / welches eines andern Knecht oder Viehe aus Boßheit und mit Unrecht tödtet / verwundet / oder sonst an dessen Sachen Schaden thut.) und es kan nicht wegen Spoliirung oder Gewalt geklaget werden / sondern er wird aller seiner Güter sicher beraubet / welches ich aber von denen Gütern verstehe / welche er selbst mit sich davon geschleppet / massen die hinterlassene bey besagten Verbrechen / der Fiscus in

Be-

Besitz nimmet/nicht aber der Privat-Leute Plünderung ausgeleget sind.

69.

(3) Leidet der Verbrecher dadurch/daß dessem Bildnisse/ an seine Stelle die Todes-Straffe angethan worden/die Capitis diminution, oder die Verändert- und Verringerung des vorigen Standes/ jedoch nur die Mittlere/ da die Stadt zwar verlohren/ die Freyheit aber behalten wird: Dahero solche nach der Meynung des l. 1. §. 2. de leg. 3. & l. 17. §. 1 ff. de pœn. ἀπόλιδες, oder vertriebene / genennet werden können: Weil sie in Ansehung derselben Stadt / als solche / welche von andern noch nicht angenommen worden / betrachtet werden. Und die Sache ist entweder deswegen gewiß/ weil derjenige vor einen Feind gehalten wird / und also wiederstreitet daß derselbe ein Bürger sey/ und das Bürger-Recht behalte / und nennet Cicero in angezogenen Orte 1. Off. auf eben solche Weise den Feind einem Fremden/ und 7. ff. de re mil. setzet ihn einem Bürger und Soldaten entgegen / er **wird vor einem Feind / nicht vor einen Soldaten gehalten**: denn ein Fremder könte kein Soldate seyn/ l. 6. C. qvi milit. poss. und war es eine Art der Straffe / wenn jemand als ein Fremder und Auswärtiger gehalten wurde. Also lieset man / daß Claudius in Griechenland einem Fürsten Griechenlandes als einen Fremden erklähret habe / bey den Svetonio in Claud. c. 16. & c. 25. & passim. von deren Rechte weitläufftiger zu sehen Gothofr. ad L. 1. c. de hered. instit. Hiernechst beweiset dieses l. 5. §. 1. ff. de cap. minut. allwo von alle diejenigen / welche unter die Zahl der Feinde gerechnet werden / oder nur auf einige Weise von der Republic abweichen/(dergleichen auch die / von welchen die Rede ist) gesa-

gesaget wird / daß sie die Veränder- oder Verringerung ihres vorigen Standes leiden: nur so / daß sie das Bürger-Recht verlieren. Und endlich leugnet l. 15. ff. de Tutel., daß ein Uberläuffer die grösseste Standes-Veränderung / (da einer zugleich die Stadt und Freyheit verlieret) leiden / noch ein Knecht der Feinde werde. Derowegen ist es die mittlere Standes-Veränderung / welche über ihm kömmet / welchen Gail. nicht zuwider / welcher statuiret / daß die dem Banne Unterworffene die grösseste Standes-Veränderung leiden; massen zu sehen / daß er nur die mittlere verstehe: auch halte ich nicht davor / daß er wolle / daß selbige Knechte werden. de P.P. L. 2. c. 1. n. 24. & 25. Nach diesen allen nun wird ein Uberläuffer / welcher nach Krieges-Recht von denen Feinden aufgenommen wird / l. 52. pr. ff. de acqvis. rer. dom. besser daran seyn / und in derjenigen Stadt / daraus er geflohen / nicht vor einen Knecht gehalten / als ein Bürger / welcher in Vergiessung seines Blutes vor das Vaterland gefangen worden. §. 5. qvib. mod. Jus Pat. pot. toll. und wird gleichfals in dem Vaterlande als ein Knecht gehalten / scheinet auch nichts behalten zu haben / als daß das Wiederkunffts-Recht ihm seine Sachen wiedergiebet / und denen Sterbenden die fictio legis Corneliæ zu Hülffe kommet. Jedoch widersetzet sich l. 29. ff. de pœn. unserer Meynung / welcher saget / daß einer durch die Todes-Straffe die gröste Standes-Veränderung leide / und gleich vor dem Tode auch die Freyheit verliere. Und in Wahrheit / da durch das Urtheil auch das Recht zu leben benommen ist / so können ihm nicht weiter einige Jura zu statten kommen / als welche nur vor die Lebenden gegeben sind; ein zum Tode Verurtheilcter aber wird durch das Urtheil gleichsam des

Rechts der Lebenden beraubet. Aber hierauf wird geantwortet/ daß solches allein bey denen zum Tode Verurtheileten wahr sey / welche mit dem Gefängniß beleget werden/ oder sonst in der Gewalt der Richter seynd; denn denen machet die Sentenz / welche sie zum Tode verurtheilet hat/ ein Recht/ und bringet die Execution dasjenige/ was sie gesprochen / gleich zur Bewerckstelligung/ und auf solche Weise scheinet es / daß ihnen mit dem Leben auch zugleich die Rechte des Lebens benommen seynd. Weit ein anders aber ist es bey denenjenigen/ an deren Bildnisse nur das Todes-Urtheil der Execution vollstrecket worden ; weiln solche auch nach der Execution noch da seynd / und unter denen andern derer Rechte der Lebenden frey mit geniessen / welche solches Judicium nicht verbindet. Sondern es ist auch besagter l. 29. ff. de pœn. & l. 12. l. 17. eod. und alle Knechtschafft der Straffe schon vorlängst durch die Novell. 22. c. 8. & auth. sed & hodie C. de donat. inter viv. erloschen; derohalben uns solche Gesetze nicht weiter aufhalten/ auch muß man nicht glauben/ daß/ wenn derselben Güter dem Fisco anheim fallen / ein solches aus demselben Rechte geschehe / als wenn es Straffen der Knechte seyn/ daß/ gleich wie alle Rechte der Knechte nur auf dem Herrn / also auch hier auf den Fiscum fallen.

70.

Es verlieret also ein an dem Bildniß Bestraffter das Bürger-Recht / mit Beybehaltung seiner Freyheit/ fast nach dem Exempel eines ins Elend Vertriebenen. Aber behält er derowegen nicht alles dasjenige/ was das Völcker-Recht mit sich bringet/ gleich wie auch die ins Elend Vertriebene; zu-

mahlen dergleichen nicht von dem Bürger-Recht dependiret? Solches scheinet zu bejahen (1) aus der Gleichheit der Vernunfft-Schlüsse / l. 15. ff. de Interd. & releg. in welchen das Völcker-Recht ihnen um deswillen gelassen wird / weiln sie die Stadt-Rechte allein verlieren / also können sie verkauffen / vermiethen / vertauschen und dergleichen; ob gleich / so viel das Mandat betrifft / welches ebenmäßig in das Völcker-Recht mit gehöret / l. 5. pr. ff. de Just. & Jur. der l. 22. §. 5. ff. mandat. einen Zweifel erreget / allwo nur actio utilis zugelassen wird; so wird doch demselben bald abzuhelffen seyn. Denn ob gleich die ins Elend Vertriebene die Völcker-Rechte behalten / und dahero nach deren Art und Weise etwas beschaffen und erwerben können / jedennoch aber / da jede actio directa, aus der concipirten Formul des Bürgerlichen Rechtes gegeben wurde / sie möchte nun aus einem Contract des natür- oder bürgerlichen Rechtes herkommen / welche allein denen Bürgern anging / so hat doch keine directa können gegeben werden / sondern es hat denen in Elend Vertriebenen nur die utilis zu zustehen angefangen / wie sie denn auch nur durch die actionem utilem belanget wurden / l. 14. §. fin. ff. de interd. & releg. (2) Scheinet es nicht / daß das bürgerliche Recht diesen an dem Bildniß Executirten / und bereits in die Peregrinität gesetzten mehr Recht benehmen können / als es vormahls dem Bürger gegeben? Resp. Es ist aber beyder Beschaffenheit gantz unterschieden. Denn ob gleich diejenigen / welche mit diesen Straffen beleget / und durch diese Executionen gleichsam hingerichtet werden / die Freyheit behalten / und allein das Bürger-Recht verlieren / so geniessen sie doch das Völcker-

Recht in Ansehung selbiger Stadt / gleich als die ins Elend Verjagte / keines weges. Es ist aber solches nichts neues / noch dem Rechte zu wider / daß die Republic ihrer Bürger / wegen der Bestraffung / von ihren Handel und Wandel / welcher ihm sonst nach dem Völcker-Rechte frey stunde / ausschliessen könne / da auch zu sehen / daß sie ihm die Freyheit benehmen / und zu der Knechtschafft haben bringen können. Dannenhero solche weder etwas besitzen noch verkauffen können. Ja es werden alle Handlungen / Eyde / Verträge / Verheissungen / Loßgebungen der Knechtschafft / Zusagungen / und alle Actiones cassiret und annulliret / und stehet ihnen kein Recht aus denenselben zu agiren zu / cap. ult. verb. **Es soll niemand gehalten seyn / ihm einige Schulden zu bezahlen / auch im Gericht zu antworten** / de pœn. in 6. welches / weiln es besonders durch die Kammer-Gerichts-Ordnung wider die Verbanneten geordnet ist / so meyne ich / daß solches auch wider diejenige statt finde / welche auf Befehl des Fürsten / oder nach der hergebrachten Gewohnheit / nicht eben dieser erzehlten / sondern anderer Verbrechen wegen / die Execution an dem Bildnisse ausgestanden haben; dieweiln solche wegen dieser Execution in der That selbst vor Vorbannete gehalten werden / Ord. Cam. Part. 2. t. 9. §. 2. Also können sie weder klagen / noch die angestellte Klage fortsetzen; massen alle Wirckungen der Klage aus dem bürgerlichen Rechte ist / l. 2. §. 6. ff. de Orig. Jur. l. 17. §. 3. vers. ideo Commod. Dd. in l. 6. pr. ff. de Just. & Jur. Gail. P. P. lib. 2. c. 12. n. 1. & seq. Mynſ. Cent. 3. obs. 30. Schwan. l. 3. obs. 46. n. 2.

71.

Dannenhero behalten sie auch keine Vormund-schafften / welche alle durch die mittlere Veränderung des Standes aufgehoben werden/ §. 4. J. qvib. mod. tut. fin. Es hat aber allhier das Exempel eines Uberläuffers einige Schwürigkeit/ als welcher das Bürger-Recht gewiß verlieret/ l. 5. pr. §. 1. ff. de cap. minut. §. 1. Inst. eod. l. 19. §. 4. ff. de capt. & postl. jedoch verlieret derselbe die Vormundschafft nicht um deswillen/ wie in l. 15. ff. d. Tut. gesagt wird.

72.

Desgleichen behält einer / der diese Execution erlitten/ weder die Rechte zu succediren / noch Testamente zu machen / d. cap. ult. de pœn. in 6. noch die väterliche Gewalt / und viele daher fliessende Würckungen; Ja alles/ was die Respubl. von den Bürger-Rechten ihren Bürgern mittheilet / solches alles verlieret er; auch diejenige Rechte / welche denen ins Elend Vertriebenen annoch überlassen werden / als das Recht der Erwählung in fidei commissen. l. 77. §. 4. de leg. 2. l. 17. §. 6. ad SCt. Trebell. das Vermächtniß der Alimenten/ l. 16. ff. de interd. & releg. und was deren noch mehr sind.

73.

Aber es wird ihm weder eine Ober-Herrschafft über ein Eigenthum/ noch Lehen-Güter / oder Wohlthaten gelassen / und zwar / wenn er eine Ober-Herrschafft hat / so wird dessen Vasall nach ergangenen Verdammung von dem Eyd der Treue befreyet / und ist gehalten/ sein Lehn-Gut von dem Fisco, auf welchen dessen Herrschafft verfallen/ zu agnosciren / Gail. P. P. l. 2. cap. 15. Wenn es aber ein Vasall ist / so ist unzweifelichen

lichen Rechtens / daß derselbe die alten Lehn-Güter so-wol als die neuen verliere/theils durch besagtes cap. ult. de pœn. in 6. theils durch die Kammer-Gerichts-Ordnung/ P. 2. tit. 9. §. 2. Auch die Lehn/ 2c. verfallen seyn / Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 15. th. 10. n. 4. Aber an wem solche Feuda kommen/ ist nun die Frage? Und weil diese Execution an dem Bildnisse mit der Confiscation der Güter fast verknüpfft ist/ so wird ge-fraget: Ob denn die Feuda nicht auch mit zur Publi-cation und zu dem Fisco kommen? Es läugnen dieses/ und zwar mit Recht Curt jun. tr. feud. part. 5. n. 15. Gail. l. 2. P. P. c. 14. jedoch machen solches die daselbst angeführte Rationes nicht aus. Denn es schadet we-der dem Eigenthums-Herrn/ wenn der Fiscus nur das Feudal-Recht erhält / welches dem Eigenthums-Herrn nicht zustehet. Noch ist in diesem Fall der Fi-scus an statt des Erbens / sowol weiln keine Erbschafft bey einem Lebenden ist/ l. 1. ff. de. Hered. vend. l. 1. ff. pro Hered. als auch / weiln er die Stelle einer Erb-schafft nicht erhalten kan / welches als eine Straffe an-genommen wird / arg. l. 48. §. ult. ff. de Jure Fisci. Derohalben scheinet die Ursache bestättigten Rechtens zu seyn / daß nemlich der Fiscus in diesem Fall statt des Vasallen sey; es kan aber nicht mehr auf ihm kommen/ als der verbrechende Vasall gehabt / welchem auch das Feudal-Recht nur zukommen / das ist/ das nutzbahre Eigenthum mit dem Gesetze der Treue. Was solte er aber mit dem Eigenthums-Rechte vor Recht haben/ da der Herr nicht verbrochen / noch dessen Güter gemein gemachet sind? und da es gewiß ist/ daß die Güter mit allen Beschwerungen auf den Fiscum fallen / vermöge dessen / was Ægyd. Thomat. deutlich anführet / de

collect. §. Nobilitas n. 16. und Gail. P.P. l. 2. cap. 16. n. 5. und also auch mit dem Gesetze der Treue. Nun behält aber der Fiscus die Güter / welcher gemein gemachet worden / vermöge der Landes-Herrschafft und Reichs-Rechte / Struv. ad tit. de Jure Fisci. Cothm. 2. Conf. 55. n. 32. Es streitet aber wider sich selbst / etwas vermöge der Reichs-Rechte / und des Rechts eines Vasallen, das ist / unter dem Nahmen der Dienstbahrkeit und Servitute besitzen. Was derohalben endlich vor eine und andere Ursache gewesen / daß die Lehn nicht dem Fisco zugehören / solches wird durch die Feudal-Texte genugsam angeführet / 2. Feud. c. 24. §. ult. 2. Feud. c. 26. §. si vasallus culpam, 2. Feud. c. 31. & 2. Feud. cap. 37. pr. und in der Capitul. Ferd. III. ausgedrucket art. 28. Struv. dict. cap. 15. th. 10. n. 4. auch benimmt die Constitut. sub tit. Erklärung des Land-Friedens / de Ao. 1522. tit. 22. dem Lehn-Herrn / rc. fast alle Ursache zu zweifeln. Da nun aus diesen Ursachen der Fiscus ausgeschlossen / (dieses ist noch übrig zu untersuchen) kömmet denn, das Lehen wieder auf dem Herrn oder auf die Anverwandte? Mit was vor mancherley Weitläufftigkeit und Verwirrung dieses von denen Doctoren tractiret worden / zeigen Curt. jun. de feud. P. 5. per tot. Carpzov. P. 3. Constit. 27. def. 1. 3. & 6. 8. 16. & passim. Hartm. Pist. l. 2. qv. 15. & 16. per tot. Berl. P. 1. Concl. 37. & 38. Jacob. de S. Georg. de feud. §. dictiq; vasalli n. 58. Gail. P. P. l. 2. c. 13. per tot. Struv. Synt. Jur. feud. c. 15. th. 14. 15. Wir bemercken zu kurtzer Beurtheilung solcher Frage nachfolgendes / nicht daß wir meynen solten / als wenn solches jemand unbekannt sey / sondern / weil es bekannt / und

das

dasjenige dahero desto leichter daraus erkannt werde/ was wir suchen. Ein Lehn/ welches durch einen Vertrag bestätiget wird / fället nicht nach Erbschaffts-Recht/ sondern vermöge dieses Vertrags/ auf die Anverwandten / welche solches dahero nicht als ein Geschenck von dem sterbenden Vorgänger überkommen/ sondern solches dem ersten Paciscirenden und Erlangenden zu dancken haben / und werden geachtet / als wenn sie diesem/ nicht aber jenem succedirten; indem sie ihr Recht aus dem Vertrag von sich haben / nicht aber aus der Erbfolge hersuchen: Ob schon jederzeit diese heimliche Condition mit dabey ist / woferne sie nicht von dem nechsten Grad ausgeschlossen werden/ sondern sie die Ordnung der Verwandtschafft troffen hat. Dannenhero wenn das Lehen neu ist/ und durch des Vasallen Verbrechen verlohren worden/ so kömmet solches wieder auf dem Herrn / weiln alle Verwandte durch den ersten Paciscirenden acqviriren/ wann dannenhero das Lehn ihm weggenommen/ so kan er es nicht auf die andere überbringen / was er selbst nicht mehr hat/ l. 20. ff. de acqvir. rer. Dom. per text. 2. F. cap. 24. §. ult. vers. si tamen beneficium. 2. F. c. 37. verb. si paternum fuerit. Aber/ ob gleich das Lehn alt ist/ sagen wir / daß solches ebenfals auf dem Herrn komme/ als auf welchen/ als den Eigenthums-Herrn / solches nach resolvirten Recht des Vasallen wieder zurück fället / es sey nun die Felonie oder Untreu entweder wider den Herrn oder einen andern begangen; und haben hiebey die Anverwandten nicht Ursache zu klagen/ als welchen in Erwegung dessen nicht præjudiciret wird/ massen sie bey dem Leben dieses Vasallen einiges Recht noch nicht haben / weiln sie auch noch von

dem näheſten ausgeſchloſſen ſind. Von welchem hier- nechſt. Es wird aber dieſe Regul gegeben 1. F. c. 5. verſ. his omnibus, allwo geſagt wird / daß bey alle ſolchen Fällen das Lehen wieder auf dem Herrn ge- bracht werde; es werden aber nicht allein diejenige darunter gerechnet / welche wider den Herrn/ ſondern auch die/ ſo wider andere etwas begangen/ nemlich die- jenige/ ſo ihren eigenem Bruder oder Enckel umbracht haben. Solches iſt auch enthalten in denen Conſtit. Pac. publ. Maximil. & Carol. V. Impp. Ord. Pac. publ. An. 1494. zu Worms/ & A. 1548. zu Augſpurg tit. von Pœn der Friedebrecher. Und in Ord. Cam. P. 2. tit. 9. §. 2. verſ. darzu alle. Aber nach dem Tode des Vaſallen fänget das Recht des nechſten Verwandten an/ welches dannenhero durch des Vorweſers Schuld ihm nicht benommen werden kan/ ſondern es wird ſol- ches von Zeit des Todes auf ihn bracht. Und dieſe Erklärung wird 2. F. c. 78. ausdrücklich hinzugefüget/ d. Conſt. de Ao. 1548. tit. 3. & d. Ord. Cam. P. 2. tit. 9. §. 2. verb. So lange der Friede-Brecher lebet. Aus welchen Textibus alſo diejenige beſagte text. in 2. Feud. c. 24. §. ult. verſ. ſi vero. 2. F. c. 26. §. ſi Va- ſallus culpa. 2. Feud. c. 31. & 37. zu limitiren und zu verſtehen ſind. Dieſes aber leidet ſeine Ausnahm/ (1) wenn wider den Herrn ſelbſt etwas verbrochen wor- den/ denn ſolchenfalls behält der Herr das Lehen durch ein immerwährendes Recht zur Straffe des angetha- nen Unrechts/ 2. F. c. 24. §. ult. in princ. 2. F. c. 27. princ. (2) Findet ſolches bey den Söhnen und Nachkommen des Vaſallen nicht ſtatt. Maſſen die- ſe nicht aus dem Vertrag unmittelbahr acqviriren/ ſondern durch dem/ von welchen ſie entſproſſen. Denn

in Betrachtung dessen werden sie allen andern Anverwandten vorgezogen/ 1. F. c. 8. pr. und diese Meynung wird d. 2. F. c. 26. §. si vasallus culpam & 2. F. c. 31. erwiesen. Woferne sie dennoch nicht gleichmäßig und hauptsächlich in dem Vertrag mit begriffen werden; wie dieses Hartm. Pistor. l. 2. qv. 16. n. 27. noch weiter limitiret.

74.

Wir dürffen noch nicht schliessen / weiln noch ein und anderes / welches von weitläufftiger Frage und Streites wegen die Rechte der Heyrahts-Güter / und der Bestättigungen der Schenckungen unter Eheleuten übrig ist. In Wahrheit es folget aus dem / was gesaget worden/ allerdings / daß der Mann die Rechte der Heyrahts-Güter in diesen Fällen verliere; weiln er durch die bürgerliche Rechte alles verlieret. Welches auch die Gesetze bestättigen und zulassen / daß das Heyrahts-Gut gleich von dem Weibe vindiciret werden könne/ l. 9. C. de bon. proscr. Auth. bona damnatorum, C. eod. l. 24. C. de donat. inter vir. & uxor. Daß aber währender Ehe kein Heyrahts-Gut könne wieder gefordert werden/ ist mehr als zu bekannt/ l. 29. l. 30. C. Jur. dat. l. 7. §. 4. C. de præscr. 30. ann. l. un. C. si dos constit. matr. solv. l. 2. ff. solut. matr. Perez. in C. eod. tit. Was ist aber dieses / daß die Ehe / weder durch die Vertreibung aus der Stadt/ noch durch den Bann / noch auch durch diese Execution, sie mag nun aus einer Verrähterey oder andern Ursachen herkommen / welche wider den Abwesenden an dem Bildniß verrichtet wird/ getrennet wird? durch den ausdrücklichen Text. in l. 1. C. de repud. l. 24. C. de donat. int. conjug. l. 5. ult. ff. de bon. damnat.

l. 13. §. 1. ff. de donat. int. conj. Auth. ſed hodie C. eod. nemlich/ weiln die Freyheit bleibet. Welche Urſache ſo wol die Käyſer/ als auch die Juriſten in d. l. 24. d. l. 5. d. Auth. ſed hodie. Nov. 22. c. 8. in fin. & c. 13. geben / und auf dieſe Novella die gantze Entſcheidung ſetzen. Und ob gleich einige Doctores noch ein und andern Scrupel hiebey machen / ſo halten ſie doch den Stich nicht. Indeſſen können die Ehen bey denen Verbanneten leichter erhalten / als erſt geſtifftet werden / auch kan das Weib keiner Gottloſigkeit beſchuldiget werden/ wenn ſie den Mann annimmet/ und in der Ehe behält / verfället auch nicht in die Straffe / welche denen Hählern dergleichen Perſonen durch die Geſetze gedrohet wird/ text. in l. 22. §. 7. verſ. an autem, ſol. matr. allwo Ulpianus alſo ſaget: **Denn was iſt ſo leutſelig/ als wenn in widerwärtigen Fällen das Weib des Mannes / oder auch der Mann des Weibes Unglück mittragen hilffet/** & ſeq. verſ. ſin. autem. Ja es iſt Lobens-würdig/ vid. Val. Max. l. 4. c. 6. add. Gail. P. P. l. 2. c. 10. n. 16. & ſeq. & l. 2. c. 16. n. 21. und von dem Manne / welcher das Weib behält/ text. in l. 39. §. 4. ff. ad leg. Jul. de adult. Ob aber das Weib annoch vor des Mannes Gerichtbahrkeit ſtehen müſſe ? vid. Bald. ad d. l. 22. §. ſi maritus n. 1. dieſes nun geſetzt/ wie kan dann währender Ehe das Heyrahts-Gut wieder gefordert werden ? Gailius meynet in beſagten Tr. l. 2. c. 16. ſolches geſchehe daher/ weil der Mann/ nach der Güter Confiſcation in Armuht geräht / welchem falls die Wiederforderung der Morgen-Gabe oder des Heyrahts-Guts zugelaſſen iſt/ vermöge angezogenen l. 29. C. de jure dot. l. 24. ff. ſol. matrimon. Novell. 97.

c. 6.

c. 6. Und dieses nicht ohne Ursache oder Recht. Nichts destoweniger aber wird in d. l. 1. C. de repud. diese Klage also verstattet/ daß sie nicht von Rechtswegen einem zukommen/ sondern nur aus einem Mitleiden/ und wegen der Ehrbarkeit des Vorsatzes gegeben wird. Massen selbe/ wenn sie gewolt/ die Ehe trennen / und also das Heyraht-Gut fordern können/ d. l. 1. und muß solchergestalt/ da sie vielmehr die eheliche Treu halten will / nicht daher um ihre Action und Klage gebracht werden. Aber es hat vielleicht der Käyser Alexander durch die Worte: **nach denen Rechten nicht zustehe** / auf das alte Recht gesehen/ allwo strictè das Heyrahts-Gut bey noch währender Ehe nicht wieder gefordert werden könnte: welches die folgende Worte darthun / indem **solches die Exempel** / nemlich die heutige/ **nicht zulassen** / daß in diesem Fall das Heyrahts-Gut nicht wieder gefordert werde. Gleichwol aber/ wo die Imperatores einiges Privilegium in dem Heyrahts-Gute ertheilet/ ob gleich ein solches der Rechte Beschaffenheit öffters haben will / so muhtmasset man doch allezeit / daß solches aus Leutseligkeit geschehen/ wie in l. 30. verb. **in unserm Gesetz in Betracht der Leutseligkeit**/ C. de jur. dot. & passim. zu sehen. Eben solches ist auch in der Bestättigung der Schenckungen. Denn selbige werden durch diese Execution nicht als wie durch den Tod bekräfftiget / sondern sie seynd unterdessen aufgeschoben/ daß zwar das hinterlassene Weib wiederruffen könne/ weiln selbe noch nicht gelten / wenn aber solches nicht geschiehet / werden sie nachmahls durch den Tod bekräfftiget / l. 13. §. 1. ff. & l. 24. C. don. inter conj. Welche Wiederruffung auch dem schuldigen Theil vergönnet gewesen / welches

billig

billig zu bewundern/ d. l. 24. allwo: **Wenn der ins Elend vertriebene Mann nicht wiederruffen hat.** Welches von der Wiederforderung des Heyrahts-Guts auf dem vorbesagten Befall angenommen worden/ und solches findet auch in dem Gegen-Vermächtnisse/ der dem Mann ausser dem Braut-Schatz zugebrachten/ wie nicht weniger in andern des Weibes Gütern/ statt; Desgleichen/ wenn entweder durch Verabredungen oder Vorträge / oder nach Gewohnheit einiger Oerter eingeführet und hergebracht/ daß die Frau die Helffte alles desjenigen / was währender Ehe erworben worden / die **Errungschafft** sonst genannt / überkommet/ wie ich mich erinnere / daß es in der Pfaltz und andern benachbarten Oertern also gehalten werde / Gail. d. cap. 16. n. 12. & seq. Ubrigens / wenn die Frau wegen des Hochverrahts condemniret worden/ so wird gleichfalls das Heyrahts-Gut publiciret/ welches bey diesem Verbrechen und vier andern etwas besonders ist/ l. 3. ff. de bon. damnat. jedoch dergestalt / daß alle Actiones wider den Fiscum dem Manne gäntzlich frey und ungekränckt seynd / l. 4. eod.

75.

Dieses ist also sowol nach dem Völcker / oder allgemeinen/ als auch bürgerlichen oder besonderen Rechten/ wie sie in l. 15. ff. de interd. & releg. §. 1. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. in Ansehung derjenigen Stadt/ in welcher jemand verurtheilet/ und in dem Bildnisse und vorgebildeten Darstellung am Leben bestraffet worden; Nun komme ich zu eben denselben / wiewol es eben nicht derselbe ist / weiln er verändert / und wie Aristoteles von den Leibern meynet / daß solche

che nicht/ als durch deren Annehmung geschickt seyn / zu einer neuen Gestalt gebracht zu werden/ also auch dieser/ bey Verlierung der alten Republic nicht fähig/sich nun zu einer neuen einzudringen. Und ist kein Zweifel / daß er in Betracht selbiger Stadt/ das Völcker-Recht habe / etwas erwerben / Güter besitzen/ vertauschen/ contrahiren/ vermiethen und dergleichen könne/ ja / daß er auch in die Gemeinschafft der bürgerlichen Rechte aufgenommen/ und derer Aemter mit theilhafftig werden könne. Es hören aber diejenige Beleidigungen/ von welchen Th. 66. gesagt worden/ in dem auf/ da er den Fuß in eine/ einer andern Herrschafft unterworffenen Provintz setzet. Denn solches Recht der Freyheit/ welches in einer unstraffbahren Beleidigung bestehet/ gehet nicht weiter / als das Land dieses Gesetzgebers sich erstrecket/ kan auch nicht weiter kund seyn; gleich wie nun der Fürst selbst keine Macht weiter zu schrecken hat/ arg. l. 239. §. 8. V. S. also kan er auch keinem andern dieses Recht / eine Furcht einzujagen/ und andern zu schaden/ auftragen. Und wie einem / der das Recht spricht/ ausser seinem Lande unbestrafft nicht pariret wird / l. fin. ff. de Jurisd. also wird auch dem/ der das Recht ausser Landes exeqviret / rechtmäßig widerstanden. Es bringet mich auch die wohlbekannte Erlaubniß des Völcker-Rechts / die Feinde allenthalben zu tödten / aus dem Euripide nicht auf andere Meynung; allwo gesagt wird: **Die Rechte vergönnen dem Feinde allenthalben/ wo er ergriffen worden/ übels anzuthun.** Und aus dem Marcello in l. 3. ff. de Sicar. **Man kan die Uberläuffer an allen Orten/ wo sie nur gefunden werden / als Feinde umbringen.** Weiln solcher einem jeden zugelassene

und

und allgemeine Todschlag wider die öffentlichen Feinde von dem Völcker-Recht / oder auch wider die / welche vor dergleichen auch wegen begangenen Verbrechens gehalten werden / von dem bürgerlichen Rechte zugelassen worden / in einem andern Lande nicht statt findet. Massen derselbe Todschlag mit der Beleidigung des Landes / worinnen er geschehen / vereiniget ist; dergestalt / daß indem derjenige beleidiget wird / welcher dem Lande unterworffen ist / auch derjenige / welcher dem Lande vorstehet; Ja es würde dem Landes-Herrn das Unrecht mehr treffen / als den / welchen einer allein beleidigen wollen / er möchte nun ein Fremder oder auch ein Bürger derselben Landschafft seyn. Denn es ist eines Fürsten Amt / in seinem Lande Aufsicht zu haben / damit niemand beleidiget werde / und weiln Recht und Gericht im Schwange gehen / so ist alle Eigen-Rache untersaget / und nichts gewaltthätiger Weise vorzunehmen; und ist dieses auch wohl von dem Euripide beschrieben: **Wenn du denen Fremden einiges Vebrechens beschuldigest / so wirst du wol Recht erlangen / jedennoch ein solches mit gewaltsamen Verfahren nicht ins Werck richten.** Einer andern Meynung ist Clarus §. homicid. n. 66. Aber solches ist klar und augenscheinlich / daß derjenige / welcher einen solchen auch in andern Fürstenthümern ermordet / in Ansehung desjenigen Stadt-Magistrats, in welcher der Ertödete dem Unrecht und privaten Beleidigung ausgeleget ward / dieses Todschlags halber nit angeklaget werden könne / sich auch weder wegen einigen Verbrechens / oder anzustellenden Gerichts-halber zu befürchten habe. Bald. in Cons. 434. vers. præmittendum est, Vol. 5. Crav. Cons. 409. n. 15.

Rim.

Rim. Jur. Conf. 470. n. 63. & seq. Terret. in Conf. 330. n. 4. Vol. 4. Corn. Conf. 193. lib. 3.

76.

Nun haben wir ihm gleichsam eine Freystadt aufgerichtet / und ihm, Sicherheit und Schutz vor Privat-Leuten in andern Ländern zu wege bracht; Aber wie stehet es um den Fürsten selbiger Republic, muß derselbe auch den Entwichenen seinem Herrn / wenn dieser ihn verlangen solte/ wieder ausliefern? Solches will allerdings das natürliche Recht haben; und leget denen Fürsten mit gleichmäßigen Eifer auf / daß sie die Laster nicht unbestrafft hingehen lassen sollen. Immassen eine grosse Ausflucht der Straffe an Hand gegeben würde/ woferne ein jeder Fürst in seinem Reiche dem Verbrecher sichere Zuflucht verstattete / durch welches Pactum der Saame der Gottlosen nicht in der Blühte ausgerottet würde / sondern zu einer reichen Erndte auswachsen. Und solte es nicht schändlich genug seyn/ wenn diejenigen/ welche von GOtt zu Verbietung der Laster / und zu Bestraffung der Gottlosen gesetzet worden/ durch Aufnahm und Beschützung der Verbrecher / allerhand Laster hegen und unterstützen? Welches Argument von der nohtwendigen Ahndung der Laster an diesem Orte Gailius am meisten urgiret. Und wenn solches bey den geringern Verbrechen angehet/ wie vielmehr in denen schweresten / als bey deren Bestraffung nicht einmahl das Bildniß der Execution entgehet. Uberdies ist bekannt/ daß solcher Flüchtige noch der Republic unterthan verbleibe / indem er sich nur zu seinem Schaden / nicht aber zu der Stadt Præjuditz/ der Stadt entziehet. Und kan auch ein solcher durch seine That sich derselbigen Unterwerffung nicht

nicht entheben/ vernemlich/ wenn das Verbrechen geschehen / als wodurch er derselben Republic zur Bestraffung verbindlich wird; denn sonsten würde man auch sagen konnen/ daß sich derselbe dem Gerichts-Zwange entzogen habe/ folglich daselbst weder citiret/ gefordert/ und bestraffet werden könnte. Aber es ist das Gesetz der Gerechtigkeit unter denen Fürsten unverändert blieben/ daß nemlich einem jeden sein Recht ertheilet/ dahero auch einem jeden Anhaltenden sein Unterthan wieder ausgeliefert werde. Immassen die Herrschenden ihre Dienste einander allenthalben bezeigen / und das Recht und Gerechtigkeit handhaben/ keinesweges aber verbieten und hinderlich seyn sollen. Die Rähte eines Königes-Reichs werden zu diesem Wercke/ die Verbrecher auszuliefern/ angehalten/ und durch die Bürgerliche Herrschafft gezwungen/ daß die Verbrecher gestraffet werden / l. 7. ff. de cust. reor. l. 7. §. ult. ff. de accus. Novell. 134. c. 5. l. 15. §. 1. ff. de re jud. l. 45. §. ult. ff. de judic. l. 8. C. de Episc. aud. l. 12. §. 1. ff. de reb. aut. jud. Ferrar. form. execut. sentent. definit. n. 15. Covarruv Pr. Qv. qv. 10. n. ult. Berl. P. 1. Concl. 79. n. 18. & seq. Gail. l. 1. Obs. 113. n. 16. & l. 1. Obs. 115. n. 2. Gothofred. ad l. ult. ff. de Jurisd. allwo er auch von Franckreich und andern Ländern berichtet. Dasjenige aber / was die bürgerliche Herrschafft wider die untere Rähte würcket/ dasselbe muß auch die natürliche Verbindung wider die Fürsten selbst ausrichten als / welche zur Verbindung dieser Gesetze sich bekennen/ auch nicht weniger durch dieses Recht verbunden werden / als der Magistrat durch das bürgerliche Recht. Welches so offenbahr ist/ daß es auch denen grausamen Barbaren nicht

unbekannt oder verborgen bleiben können. Es hat der Türckische Käyser Mahumet, der Stadt Florentz/ als selbe einem Vater-Mörder/ welcher Julianum Medicem vor dem Altare getödtet hatte/ zurückforderte/ willig ausgeantwortet/ nicht aus Furcht vor der Florentiner Kriegs-Heer/ welches schlecht war/ sondern weiln er die göttliche Rache scheuete; Und hat also diesen Ubelthäter/ welcher nach Constantinopel geflohen war/ dem Laurentio Medici gebunden zur Bestraffung zurück gesandt/ und dadurch gezeiget/ daß er weder der Rechte unwissend/ noch seiner Schuldigkeit uneingedenck sey. Dahero auch die Doctores bezeugen/ daß der Käyser und die Käyserliche Kammer durch Reqvisitorial Subsidial oder Compaß-Briefe (deren Formul, bey dem Brunnem. in Processſ. c. 3. n. 18. gesehen werden kan) von einem auswärtigen Fürsten bitten könne/ daß derselbe die Execution in die Güter thue. Gail. P.P. l. 2. cap. 17. num. 35. Mynſ. Cent. 3. Obſ. 68. Dd. in cap. 1. §. Contrahentes de for. compet. in 6. add. Rebuff. Tom. 2. Tr. de liter. reqvisitor. Wenn er aber solches abschläget/ wegen solcher Execution der Sentenz und Gerechtigkeit Krieg angefangen. Gail. d. cap. num. 29. und auch Repressalien ausgeübet werden können. Hartm. L. 2. t. 1. Obſ. 6. num. 8. Berl. P. 1. Concl. 79. num. 30. & seq. Aus welcher Ursachen Henricus II. der Francken König/ da er dem Raht und Volck zu Genev den Baptistam Didatum einen des Diebstalls des gemeinen Guts beschuldigten Italiäner/ ihn auszuliefern gebeten hatten/ und sie solche Bitte öffters abschlugen/ endlich sich bey denen Bernern beklagete/

mit Vermelden/ daß er wider den Raht und Volck zu Genev, welche damahls unter dem Schutz der Berner lebeten/ sich des Kriegs-Ankündigungs-Rechts bedienen müste. Worauf die Berner sofort einen Herold zu denen Genevern gesandt / daß sie dem Könige dem Flüchtigen auslieferten. Also ist endlich der gemeinen Güter Dieb von ihnen verlassen worden/ damit sie nicht sowol des Königes als der Schweitzer Feindschafft/ wie nicht weniger aller andern Haß / auf sich laden möchten / weiln sie angesehen würden / als öffneten sie denen Ubelthätern eine sichere Freystadt: Dieses hat Bodinus aus den beglaubten Briefen des Königes Abgesandten selbst ausgezogen / und straffet die anders Meynenden und Schreibenden/ l. 3. de Republ. cap. 6. Aber diese haben zwar den Krieg und die wider sie bereitete Aufforderung abgewandt / weiln sie endlich die Flüchtigen wieder zurück gesandt. Aber die Hippotische Völcker / weiln sie des Phoci Bœoti Meuchelmörder lieber vertheidigen / als solche den Thebanern, welche sie darum ersucheten / ausliefern wolten/ haben solche That mit des gantzen Volcks Untergang/ und der von Grund aus verheereten Stadt gebüsset. Hieher gehöret auch das Exempel der Benjamiten/ wider welche/ nachdem sie ihren Brüdern auf ihr geschehenes Ansuchen/ die der schandbahren That Beschuldigte zur Bestraffung auszuliefern / schändlicher Weise abschlugen / mit göttlicher Einwilligung der Krieg beschlossen/ und mit Verlust so vieler Menschen geführet/ daß fast der gantze Stamm der Benjamiten ausgerottet / und aus seinem Volcke vertilget worden / Jud. cap. 20. & 21. Dahero ich nicht sehe/ was dem Claro §. fin. qv. 38. n. 21. sub fin. im Sinn kommen / da

er auf die Fürsten/ welche die Verbrecher ausliefern/ nicht wohl zu sprechen ist/ anbey auch saget/ er habe niemahlen dergleichen That gelobet; Ja er lässet sich also heraus/ gleich als wenn auch die Verträge und Vereinbahrungen/ welche von denen benachbarten Fürsten wegen Auslieferung der Ubelthäter zu dem Ende gemachet worden / (daß sie sich nemlich unter einander durch eine neue Bewilligung und durch das Band der Verträge zu denjenigen/ was das Recht vor sich aufzulegen schiene / desto kräfftiger verbinden möchten) einige Krafft nicht hätten / **auch nicht in acht genommen zu werden pflegeten / als nur nach eigenem Gefallen.** Derowegen er auch billig anderer Censur nicht entgehet / und vertheidiget Bertazoll. die Venetianer, welche Clarus anziehet / von dieser Beschuldigung/ Conf. 410. in fin. Volum. 2. wessen Worte Bajard. an besagten Clari Orte anführet. Es kan auch unter andern Grotius aufgeschlagen werden de J. B. & Pac. L. 2. cap. 21. num. 5. in fin.

77.

Wenn aber der Fürste des Ortes selbst / allwo der Verbrecher sich aufhält/ des Verbrechens Bestraffung lieber vornehmen/ und bewerckstelligen will / ist wohl solches zugelassen: Bald. ad l. 1. C. ubi de Crim. agi oport. lässet das/ was vorhero von Auslieferung der Verbrecher gesagt worden / dergestalt zu / wo er nicht lieber selbst das Verbrechen straffen wolle. Was in andern Verbrechen Rechtens sey/ dabey wollen wir uns eigendlich nicht aufhalten: Massen wie an diesem Orte nur von dem Verbrechen / dadurch wider die Republic oder den Fürsten gehandelt

worden / einige Untersuchung zu thun beschlossen. Wir meynen aber / daß solches zu läugnen sey. Denn es ist wider einen andern Fürsten oder Republic nicht gesündiget worden / derowegen ihm auch kein Recht zu straffen zukommet: auch kömmet dem keine Rächung zu / dem kein Unrecht geschehen ist: wenn man nicht irgends der Fürsten allgemeines Interesse anführen mögte / deme in Wahrheit die Freyheit mit solcher Gewalt und Vorzug zu straffen nicht zugelassen wird / als derjenigen Republic welche ihr eigenes Unrecht verfolget und rächet: und indem dieser Verbrecher noch ein Unterthan eines andern Fürsten ist th. 76. und gleichsam wider seinen des Fürsten Willen die Flucht genommen / so geschiehet ihm keine Genüge / wenn er zwar die Bestraffung des Verbrechers über sich nehmen / aber denselben nicht auszuantworten bereit ist. Denn es wird die Gnugthuung nicht durch die Straffe sondern durch die Ubergebung absolviret. Ja es ist auch anderswo das Laster nicht so bekannt / als an dem Orte da es begangen worden. Nov. 69. c. 1. §. 1. und was noch mehr ist / so dienet am meisten zum Nutzen und Exempel der öffentlichen Rächung / daß einer an dem Orte bestraffet werde / an welchen er gesündiget hat. Also saget Symmach. in Epist. **Die That muß da / wo sie begangen ist / ausgesöhnet werden.** Und Aug. in c. 19. qv. 1. II. **Wo das Ubel sich entsprossen / daselbst soll auch das Ubel ausgesühnet werden.** Und c. 29. q. 4. XXIII. **Daselbst soll das Unrecht gerochen werden / wo der straffbahre Verdacht entsprossen ist.** Und in besagtē c. 19. **Es muß dasjenige in aller Gegenwart bestraffet werden / was vor allen Menschen gesün-**

sündiget worden. Und Modest. in l. 3. pr. de re mil. **Es soll einer daselbst bestrafft werden / wo die That geschehen.** l. 28. §. 15. ff. de pœn. l. 7. ff. de cust. reor. l. 13. ff. de Off. Præs. und hin und wieder. Zwar muß die Execution in die Güter durch den erbetenen Richter geschehen / weil solche nicht als an dem Orte verrichtet werden kan / wo die Güter liegen: Welche Ursache aber bey dem Verbrechern fehlet / als welcher ausgeliefert werden können. Und obgleich von denen Doctoribus gemeldet wird / daß diese Nohtwendigkeit der Auslieferung heute zu Tage insgemein abgeschaffet sey. Vultejus ad l. 1. C. de Jurisd. n. 42. und Wesemb. ad l. 1. C. ubi de Crim. ag. n. 2. Paurmeist. de Jurist. L. 2. C. 4. n. 106. und c. 8. n. 100. Carpz. Prax. Crim. P. 3. qv. 110. n. 53. 56. Wurmser. Ex. 9. th. 31. Treutl. Disp. 3. th. 8. lit. F. und durch selbige / welchen Hauffen fast insgesammt Clarus erreget l. 5. §. fin. qv. 38. n. 19. 20. & seqq. Struvius Ex. 9. th. 45. & sqq. So ist doch ein solches nur von der Nohtwendigkeit der Ausantwortung zu verstehen / welche aus dem bürgerlichen Rechte entsprossen: und welche die Römische Käyser unter ihren Rähten und Præsidenten der Provintzen auch mit beygefügten Straffen / bey deren Unterlassung / ernstlich geboten hatten. Nov. 134. c. 5. & ll. supra cit. welches der Autorum Ursache / welche sie vorbringen / offenbahr an Tag leget. Denn sie sagen alle / daß deswegen die Auslieferung nicht mehr im Gebrauche sey / weil der Zustand und Beschaffenheit der Republic verändert sey; auch unsere Fürsten nicht nach der Art zu betrachten seyn / als vor Zeiten die Præsidenten der Provintzen / welche unter einer Herr-

schafft waren: Und sey bekandt/ daß unsere Fürsten durch die bürgerliche Macht nicht dazu gezwungen/ noch mit besagten Straffen wider sie verfahren werden könne. Sie lösen also das bürgerliche Band von denen Fürsten ab: nicht aber das gemeine/ wo auch unterschiedliche Republiqven unter sich vereiniget und verbunden werden; Derohalben solches nicht hindert/ daß ein solches nicht nach dem Völcker-Recht noch heute zu Tage stattfinde/ und also mit gewaffneter Hand und Repressalien gerochen werden könne.

78.

Ob aber solche Auslieferung nach kurtzer Erwegung der Sache/ oder ohne eintzige dazu kommende Erkänntniß/ allein nach dem Gefallen und Willen des Fordernden geschehen müsse? Solches ist nicht vorbey zu gehen. Denn es lehret die Sache selbst / daß dergleichen vorhergehendes Examen allerdings nöhtig sey. Denn indem der Beklagte / welcher auszuliefern verlanget wird/ in dessen Lande sich aufhält/ so kömmet einem Fürsten zu/ so wohl an allen und jeden Orten seines Landes/ als auch an allen Personen/ welche sich in selben befinden/ das Recht zu verwalten; Und erfordert des Fürsten Hoheit selbst/ daß er allen und jeden/ ohne Ansehung der Person/ sie haben nun das Bürger-Recht/ oder das Privilegium der Jnwohnung erlanget/ oder auch nur die Freyheit durchzugehen und durchzureisen erhalten/ bis sie sein Land verlassen/ Recht ertheile/ und solches allenthalben nnd gäntzlich mit dem Strahl seiner Gerechtigkeit erläuchte. Dieses aber kan nicht als nach der Sachen Erkänntniß geschehen. Denn wer wolte wohl Recht spre-

sprechen/ welcher das Factum (oder die Sache wie sie geschehen) nicht weiß? Absonderlich aber/ da ein Fürst die Unschuldige/ welche in seiner Herrschafft sind/ wider alle Gewalt und Tyranney zu beschützen und vertheydigen gehalten; aus dem Jerem. c. 22. und Hierom. C. regum. 23. q. 5. XXIII. c. 24. ib. so ist freylich der Sachen Untersuchung nöhtig/ ob der Beklagte mit Gewalt und Unrecht gedrücket werde/ und also vertheidiget werden müsse/ oder ob er mit Recht die Straffe verdienet habe. Und dahero kömmt es auch/ daß auch in heiliger Schrifft versehen/ daß der Knecht/ welcher wegen der Grausamkeit seines Herrn davon gangen/ ihm nicht wieder ausgehändiget werde. Deut. cap. 23. vers. 15. 16. Es könnte auch fast das natürliche oder Völcker-Recht so eine viehische Auslieferung/ dessen gantze Beschaffenheit in der Vernunfft bestehet/ unter denen Fürsten befehlen/ indem sie niemand unterworffen sind/ und nach ihren/ nicht eines andern/ Belieben herrschen. Es ist deshalber dieses unter denen Christlichen und ehrbahren Völckern mit grossem Gebrauch observiret worden/ und bezeuget und rühmet Bodinus von denen Schweitzern/ Genevern/ Lucensern, Genuesern, und andern/ Lib. 3. de rep. cap. 6. daß die Fremde und anderwerts condemnirte/ welche zu ihnen ihre Zuflucht nehmen/ haben wollen/ daß man zuvor über ihre Unschuld erkennen solle/ ehe man denen auswärtigen Fürsten die zur Bestraffung wiederfordernde Unterthanen ausliefere. add. Berl. P. I. Concl. 79.

79

Allhier würde auch nicht unfüglich eben aus der Ursache eines andern Sicherheit diese Frage abgehandelt

werden können: **Ob die durch diese** Execution **und zugleich beschehene Beraubung der Güter bestraffte / in andern Reichen / von der Gläubiger Anforderungen und Anmahnungen sicher und frey seyn?** Aber indem wir uns der Kürtze befleißigen / so ist noch ein und anderes übrig / wozu wir Vermöge unseres Versprechens verbunden seynd. Indessen verweisen wir dem Leser ad Bald. in l. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. Gram. Dec. 85. in fin. Bald. in Tr. de dote in 7. par. privil. 6. Colum. 11. vers. & ex prædict. Rim. Sen. Cons. 180. princ. Vol. I. Calcan. Cons. 68. n. 4.

80.

Endlich III. seynd derer Abgesandten Rechte aufzulösen und beyzufügen. Wir wollen derowegen diesen unsern / welcher die Execution an dem Bildnisse ausgestanden / unter der Gestalt und Kleidung eines Abgesandten / welcher zu dem beleidigten Fürsten abgeschicket wird / betrachten und erwegen: **Ob derselbe nicht unter diesem Nahmen / vermöge des heiligen Völcker-Rechtes / sicher und unbeleydiget zu lassen sey?** Wenn dasjenige wahr ist / was Diodorus Siculus saget: **daß denen Herolden in Kriegs-Zeiten kein Leid zuzufügen sey**: Wenn es wahr / was Cicero meldet in prima Verrina: **Müssen nicht die Abgesandten unter denen Feinden unbeleydiget bleiben?** So folget nohtwendig / daß sie auch nichts Feindseliges an sich haben: denn wer was Feindseliges vorhat / solches bleibet feindselig. Welche Meynung Clodovæus gäntzlich ausgedrücket hat: **Unter denen Waffen ist allein die Gesandtschafft der Schiedsmann des Friedens: derjenige / welcher**

cher eine Gesandschafft bedienet / leget die Feindschafft ab. Und diesen Verstand kommen auch noch die Worte des Livii von des Tarqvinii Gesandten zu statten: Ob sie gleich das Ansehen hatten etwas begangen zu haben / **dadurch man sie als Feinde betrachten könnte.** Und die geschehene Denunciation des Ætolis, daß sie keine Gesandten schicketen / **sonsten solche als Feinde** tractiret **werden solten.** Also werden die Gesandten und Feinde einander entgegen gesetzet / und kan derjenige kein Abgesandter seyn / welcher annoch ein Feind ist; und wäre nicht anders / als wenn der Wolff ein Artzt wäre / wie aus denen Fabeln bewust ist. Aber ein wegen der Majestät oder dergleichen Sache verurtheilter kan die Feindseligkeit nicht ablegen. Denn es stehet nicht entweder in dessen / der gesendet wird / Belieben / oder in der absendenden Fürsten Gewalt zu bewerckstelligen / daß derselbe nichts destoweniger von derjenigen Republic vor einem solchen gehalten werde / ob er gleich in der That nichts Feindseliges begehet; und ist genug / daß er einmahl als ein Bürger etwas verbrochen habe / wodurch er immer ein Feind ist; Weil bekannt ist / daß die Gesandten / welche von einer andern Republic zu dieser abgeschickt worden / ein solches Amt allerdings nicht erlangen können. Viel ein anders ist es aber bey eines sendenden Fürsten Unterthanen / welcher in einer andern Republic nicht vor einen Feind gehalten wird / als nur in so weit derselbe seines Feindes Unterthan und Soldate ist. Wenn also diesem ein Fürste befiehlet / daß er die Waffen und das feindselige Gemüht niederlege / und Friedens-Zeichen an sich nehme / damit er eines Abgesandten Amt verwalte / so ist derselbe bey

denenjenigen / zu welchen er geschicket wird / heilig und nicht zu beleidigen / und wird derselbe als ein Gesandter nicht aber als ein Feind angesehen. Immassen auch obenberührte Ursachen sehr wohl zu statten kommen. Denn wenn der Fürst einen solchen nicht behalten kan. th. 76. Vielweniger wird derselbe unter dem Vorwand der Gesandschafft Sicherheit verschaffen können; Vornemlich / da solche Verrähter in derjenigen Republic, wo sie verbrochen haben / nicht einmahl das Völcker-Recht behalten. th. 70. Unter welchen das Gesandschaffts-Recht und der Abgesandten Sicherheit mit begriffen ist / wie Grotius de J. B. & P. lib. 2. cap. 18. num. 1. & seq. lehret. Ja es ist auch der Ubelthäter von dem andern Fürsten / wenn er dem Bittenden nicht ausgehändiget worden / zu derselben Republic Beleidigung und Unrecht behalten worden / welchen sie daher anitzo ohne Unrecht vindiciren kan. Denn es wird weder des andern Fürsten Landes-Gerechtigkeit geschmählert / weilen er nicht in desselben / sondern in dem eigenen Lande gefangen worden / noch dem Fürsten an dem Gesandten Unrecht gethan / als welcher / wie gesagt worden / das Rechts derer Gesandten unfähig gewesen. Um so vielmehr kan auch ein solches geschehen / weiln es scheinet / daß derselbe zu der Republic selbsteigenen Beschimpffung / welche er beleidiget hat / gesandt werde / die er auf solche Weise verspottete / und bey seiner nicht erduldenden Künheit sie trotzete. Ich erinnere mich / daß nicht vor gar langer Zeit diese Frage fast in dergleichen Terminis zwischen einem Stande des Reichs und einer Niederländischen Provintz auf dem Tapet gewest. Denn als derselbe / als einer / welcher Tumult erreget / auch an-

andere Laster wegen angeklaget wurde/ nach der Kriegs-Befestigung entwischet/ und indem die peinliche Fiscalen ferner in der Sache verfuhren/ und baten/ daß er mit der Lebens-Straffe beleget/ und weiln er nicht gegenwärtig wäre/ die Execution an dem Bildnisse vollstrecket werden solte/ ist er hierauf condemniret worden. Da nun dieser als ein Abgesandter zu einem Fürsten/ wegen Ausmache und Abhandlung einer gewissen Affaire gesandt worden/ haben die Niederländer sich unterstanden ihn aufzufangen/ wäre auch erfolget/ wenn er mit Hinterlassung des Fahr-Zeuges sich nicht mit der Flucht salviret hatte. Wannenhero denn von beyden Seiten viel Klagens und Streitens entstanden. Wir schweigen hiebey/ als da uns nicht geziemen will mit dem Nasone der Fürsten Handlungen durchzugrübeln. Jedoch saget Angelus in §. reverend. in auth. C. de SS. Eccles. in dem Exempel eines aus Parma ausgestossenen/ welcher ein Ferrarienser war/ wenn derselbe von seinem Fürsten zu denen Parmensern als ein Abgesandter geschickt würde/ so wäre er sicher/ welchen folget Ripa, in l. si constante num. 46. ff. solut. matr. aber erstredet von einem Verbanneten. Wie auch Gigas in Tr. de Crim. Læs. Maj. Lib. 3. qv. 7. in fin. meynet daß solches wahr sey/ ob es gleich ein wegen des Verbrechens beleidigter Majestät Verbanneter wäre/ dessen Ursache allhier besonders vorzunehmen die Zeit nicht zulässet.

81.

Aber es ist noch eines und zwar gar was sonderliches übrig/ woher deutlich geschlossen wird/ mit was vor hefftigen Zorn/ Rachgier/ und unaussöhnlichen Haß

die

die alten Käyser solche Ubelthäter verfolget haben. Was ist denn dasselbe? Dieses nemlich/ daß keinem Menschen deren Bildnisse im Hause zu haben oder zu besitzen vergönnet gewesen/ welcher Gedächtniß das SCtum durch diese Umreissung der Statuen und gleichsam die Blutvergiessung aus dem Wege geräumet haben wolte. Weil dadurch der Verbrecher beydes des Lebens und Andenckens Verdammung ausgestanden; Die Römer aber meyneten/ daß ein solches durch die Statuen verewiget/ oder daß auf solche Weise die Sentenß eludiret würde. Ein solcher Fall hat dem Svet. Titium betroffen: Er war aufrichtig/ und durch Gebung des legis agrariæ (des Feld-Bau-Gesetzes) bey dem Volcke sehr beliebt/ jedennoch aber/ hat man ihm/ weiln er des Saturnini Bildniß in seinem Hause gehabt/mit einhelligem Schlusse unterdrücket. Val. Max. L. 8. cap. 1. in damnat. num. 3. Es ist auch dem Silio als ein Verbrechen ausgeleget worden/ daß er seines Vaters Bildniß in dem Eingang oder Vorhof/ welches durch das SCtum verboten ward/noch stehend hatte. Tac. l. 11. Ann. welcher als ein Gesandter des Nieder-Teutschlandes/ mit seiner Frauen der Sosia Galla des Lasters beleidigter Majestät schuldig erkannt worden/ wie eben der Tacit. L. 4. Ann. berichtet/ und seyn daher seine Bildnisse alle vertilget worden: Und da solche sein Sohn auf seinen Saalen wieder aufgesetzet hat/ ist er als ein Verbrecher angesehen worden. Also lieset man/ daß C. Cassius Longinus ebenfals aus dem SCto verdammet worden/ weiln er des Cassii Bildniß/ welcher unter des Käysers Mördern mit gewesen/ unter den Geschlechts-Wapen mit behalten hatte. Tacit. L. 6. An-

Annal. Sveton. in Neron. cap. 39. Pompon. in l. 2. §. 47. vers. huic Successit. ff. de orig. jur. und dieses bezeuget Ambrosius mit eben diesem Exempel klahr und deutlich L. 1. Offic. **Wenn ein Tyrann ein Bildniß hat / ist er nicht der Condemnirung unterworffen ? Ich erinnere mich gelesen zu haben / daß etliche am Leben bestraffet worden / weiln sie des Bruti und Cassii der Käyser Möder Bildnisse beybehalten hatten.** Aber mit was vor einer Straffe ist den Cassius Longinus beleget worden ? Ambrosius saget / er sey am Leben bestraffet worden / welches auch Svetonius bezeuget / d. l. welcher saget / **daß derselbe von dem Nerone umbracht worden / weiln er des C. Cassii Bildnisse unter denen alten Geschlechts-Wapen mit behalten hätte.** Hingegen berichtet Tacit. d. lib. 6. daß Cassius Longinus ins Elend vertrieben worden. Und Pomponius setzet hinzu: daß er von dem Vespasiano wieder sey zurück beruffen worden. Da nun nicht einmahl freygestanden / derer Bildnisse in denen Vorhöfen zu haben / so ist noch weniger ein solches bey denen Begräbnissen erduldet worden. Denn es ist zu Rom der Gebrauch gewesen / daß bey einer Leichbestätung die Vornehmsten der gantzen Familie, welche ehemahls des Vaterlandes Glantz und der Freundschafft Ruhm und Ehre gewest / und wegen ihrer guten Verdienste ein Denckmahl eines ewigen Ruhms erlanget / durch Ehren-Säulen vorgebildet vorgetragen / und selbige also an ihren Bildnissen mit des gantzen Volckes Leidwesen begleitet wurden : Wie aus dem Valerio Maximo, Cicerone, Tacito und andern klar ist / und alle solche Solennitäten Alex. ab.

Alex. gen. dier. l. 3. c. 7. & lib. 5. c. 24. Lipſ. in Elect. c. 29. zuſammen getragen haben. Und derſelbe verbotene Gebrauch / in Vortragung der Bildnisse bey ihren Leich-Geprängen / wie er aus dem Urtheil des Verdammeten Gedächtnisses an und vor sich selbst entstunde / also finden wir auch / daß in Ertheilung der Urtheile / absonderlich derselbe jezuweilen in Betrachtung gezogen worden. Also hat Cotta Meſſalinus bey Abfassung des Urtheils gemeynet / **daß des Libonis Bildniß bey der Nachkommen Leichbegängnissen nicht mit folgen ſolte.** Tacit. Lib. 2. Ann. Wer mercket aber nicht / daß dieses eine schwere und tieffe Wunde gewesen? In Betracht / daß da solche verworffene Bildnisse bey jeder Leich-Begängniß des Geschlechtes wegblieben / es dahero geschehen / daß die Erinnerung des verdammeten Gedächtnisses bey jeder Leich-Beerdigung bey dem Volcke wieder in frischen Gedächtniß gebracht worden. Gleichwie aber derjenigen Bildnisse / welche mit dieser Schärffe des Urtheils beleget wurden / zu haben / also ist auch denen Kindern / des Vaters Nahmen zu führen / offters verboten worden / dergestalt / daß man sie auch selben zu ändern gezwungen. Denn also saget von dem Druſo Libone Tacitus L. 2. Ann. **daß niemand den Nahmen des** Druſi **annehmen ſolte.** Von dem Cn. Piſonis Sohne Cn. Piſone, meldet eben dieser Author, daß ihm auferleget worden seinen Nahmen zu ändern. L. 3. Ann. Deme noch Dio Beyfall giebet / als welcher Lib. 60. gemeldet / daß Lucius (nicht Cnæus) Piſo, Cn. Piſonis und Placinæ Sohn / in Africa unter dem Claudio regieret habe.

82.

Es kömmet auch noch dieses hinzu / welches jedoch in Betracht desjenigen geringer ist / was wir zuvor abgehandelt haben / daß nemlich / gleichwie er andere / in seinem Bildnisse nicht betrauren könne / also auch er selbst aller Betraurung unwürdig geachtet werde. Und solches ist geordnet l. 35. pr. ff. de relig. & sumt. fun. lib. 11. §. 3. de his, qvi not. infam. und bekräfftiget solches mit der historischen Jahr-Rechnung Cujac. Libr. de præscript. cap. 20. & Libr. 6. Obs. 32. Welche Verordnung der Gesetze vornemlich dahin ziehlet / daß diejenige / welche die wahrhaffte Bestraffung / die aus diesen Verbrechen erfolget / ausgetilget / nicht sollen betrauert werden: jedoch wird es auf die / welche diese vorgebildete Straffe an dem Bildnisse erlitten / nicht ungereimt gezogen / und solches nach Anleitung des Gesetzes Ration selbst. Denn es wird diese fingirte Execution mit eben solcher Intention verrichtet als die wahrhaffte ; Massen eine fiction in dem Rechte eben so viel als die Wahrheit würcket. Wenn einer derowegen nach der Execution an dem Bildnisse stirbet / so darff er nach der Gewohnheit der Vorfahren nicht betrauret werden ; es hindert auch nichts / ob der Tod gleich nach der Execution erfolget / und das Leben durch des Scharffrichters Hand benommen wird / dahero denn die Trauer ihren Anfang nehme / oder ob der Verbrecher nachgehends eines natürlichen Todes sterbe / weiln besagte 11. und 35. Leges nicht eigentlich von einem gewaltsamen Tode verfasset seynd / welchen das Schwerdt oder Beil des Scharffrichters anthut / sondern von einem jedweden Tode; Ja es wird daselbst von denen Verbrechern

und

und Verurtheileten insgemein geredet / welches allerdings diejenigen seynd / so die Execution an dem Bildnisse ausgestanden haben / weiln keine Execution ohne Urtheil und Verdammung ist. Der Unterscheid aber zwischen der Betrauer- und Austrauerung haben die Autores bemercket. Selbige wollen / daß ein wegen eines solchen Verbrechens Verurtheilter ausbetrauret / nicht aber betrauret werden solle. Es wurden aber die Eltern / Kinder / Männer und dergleichen betrauret / und pflegte solches mit schwartzen Trauer-Kleidern zu geschehen. l. 15. C. ex qvib. caus. infam. l. 18. in fin. ff. eod. Von dem Trauer-Kleide Vid. Ræv. Conject. L. 1. cap. 20. Alleine der Mann wurde ausbetrauret / und meynet man insgemein / daß derselbe wegen der Vermischung des Saamens ausbetrauret worden. Dahero / und wenn unter der Trauer-Zeit / das ist / unter einem Jahre das Kind zur Welt kommen / so hörete die Zeit des Austraurens auf. Welchen Unterscheid auch der Prætor in seinem Edict in acht genommen hat / wie wir sehen in l. 1. ff. de his qvi not. infam. & JCt. in l. 10. eod. & l. 11. §. 1. eod.

83.

Es ist auch klahr und offenbahr genug / daß selbige / sowohl aus denen Ursachen / welche bereits erwehnet worden / als auch aus dem l. 7. de publ. jud. mit der grösten Schmach und Schande beleget werden / jedoch übergehe ich selbige / weiln deren Würckungen von denen schwereren gäntzlich absorbiret / und in einem höheren Grad bey denen andern mit enthalten werden. Deswegen es nichts neues ist / daß sie alles Umganges unwürdig gehalten werden / wenn sie vor

jedermann ein Abscheu sind / und allen und jeden verboten ist / selbige in ihr Haus zu nehmen / auch ihnen mit Speis und Tranck güttlich zu thun / / und nach der alten Redens-Art / ihnen Wasser und Feuer / und selbst der Gottesdienst untersaget zu seyn scheinet. Ord. Cam. P. 2. Tit. 10. §. 3. & P. 3. tit. 48. §. 9. Welche Gewohnheit unter denen Unsrigen die älteste gewesen / wie aus dem Jul. Cæsar. in Lib. 7. Comment. erscheinet.

84.

Es ist dererjenigen Bestraffung nicht vergessen worden / welche diese Verbrecher wider das Edict. aufnehmen / verbergen / und mit Tach und Fach unterhalten; als welchen Plato bereits ihre Straffe bereitet hat. L. 11. de Legib. und hat ihnen die Tempel und Heiligthümer und des Umganges der Menschen / nicht anders / als wenn sie selbst die Ubelthäter / und mit gleicher Unthat beschmitzet wären / untersaget. Auch ist der Meynung des Livii nicht ungleich Decad. 3. Lib. 6. Dannenhero auch die Gesetze mit gleicher Hefftigkeit wider diese Häler / gleich als wider die Verbrecher selbst sich erheben. l. 1. ff. de recept. l. 13. pr. ff. de Off. Præs. text. eleg. in l. 1. C. de his, qvi latr. vel al. crim. occult. in welchem dergleichen / eben die Straffe der Ubelthäter selbst zu gewarten haben / und dieselben / welche solche nicht angeben wollen / mit Leibes-Straffe / oder mit Verlust ihrer Haab und Güter / nach Beschaffenheit der Person und Gutbefinden des Richters bestrafft werden. l. 2. eod. & l. 3. §. 3. incend. ruin. naufr. Die Häler sündigen so wohl als die Räuber. Welches ein Sprich-

wort worden: Der Häler ist so gut als der Stehler. Und Fabius Qvint. Declam. 225. hält diejenige vor die **Nächsten derer Uberläuffer / von welchen selbige aufgenommen werden: denn dieses in der That eins ist: eine That selbst verrichten / oder dieselbe billigen.** Und da solche Häler die Verbrecher zu der Republic grösten Schaden denen verdienten Straffen entziehen / warum solte es dann unbillig seyn / wenn auch die Straffe auf sie kommet / welche sie von andern boshaffter weise abwenden. add. l. fin. §. fin. ff. de abig. 2. Feud. cap. 27. §. 1. & 2. & Gail. ex Ord. Cam. vollkömmlich; allwo er aus dem Cicerone, Pericle und Publio Rutilio beweiset / daß auch das Band der Freundschafft nicht so hefftig seyn könne / daß es dasjenige / wodurch wir dem Vaterlande verbunden seynd / nicht auflösen solte. de P. P. L. 2. cap. 10.

85.

Bishero haben wir von der Aussühnung des Gerichts zur Genüge gehandelt. Was nun noch übrig / wollen wir mit desto mehrerer Gelindigkeit durchgehen. **Zu dem Ende ist nun ein Mittel zu erdencken / und die Arten zu erzehlen / wodurch solche** Execution, **und deren abscheuliche Gefährten vermieden und aufgehoben werden.** Solche seynd: **Wenn die Klage durch die Verjährung des Gesetzes aufgehoben ist.** Massen nicht weniger die peinliche als die bürgerliche Klage præscribiret wird / das ist / es findet durch Verjährung gewisser Zeit und Ende die Klage nicht mehr statt. Es ist aber in denen peinlichen Sachen / und vornehmlich in dieser / da auch nach dem Tode das Laster mit der Leibesstraffe bestraffet wird / eine

zwey-

zweyfache Verjährung zu bemercken: denn eine kömmet den Lebenden / die andere aber denen Todten zu statten. Wenn von der Lebenden Anklage gehandelt wird/ ist die Regul des l. 12. C. ad l. C. de fals. angenommen: **Daß fast alle öffentliche Verbrechen durch eine 20. jährige Verjährung aufgehoben werden / wo nicht die Gesetze nahmentlich und besonders einigen eine kürtzere oder längere Zeit verstattet**/ Gloss. in l. libellorum 3. §. fin. ibi Bart. ff. de Accusat. Salicet. in l. qvi crimen. 8. n. 3. C. de accus. Farin. Prax. Crim. lib. 1. Tit. 1. qv. 1. n. 68. qv. 10. n. 1. Gomes. Tom. 32. Petr. Theod. in Coll. Crim. Disp. 10. th. 7. lit. D. Derohalben / weiln wir auch von dem Laster beleidigter Majestät finden/ daß demselben weder eine kürtzere noch längere Zeit von denen Gesetzen vorgeschrieben sey / so scheuen sich die meisten nicht zu sagen / daß auch solches in 20. jähriger Zeit erlösche. Und thut das Vorbringen / welches aus dem l. ult. ff. ad l. Pomp. de Parricid. genommen wird: **Daß nemlich derjenigen Anklage / welche wegen der Straffe des Vater-Mordes belanget werden können** / jederzeit vergönnet sey / nichts zur Sache. Was solte denn nicht bey dem Hoch-Verraht seyn? Massen die Doctores nicht zu zulassen meynen / daß in diesem Verbrechen des Vater-Mordes/ wegen dieses Gesetzes/ solche Anklage zu keiner Zeit verjähret werde / Gothofred. ad d. l. 12. C. de fals. Denn solche Worte: **Daß die Anklage allezeit zugelassen/ und** perpetuir**lich** sey; in denen Rechten nicht eine unendliche/ sondern fast lange Zeit bezeichnen. Wie solches/ wenn es der Raum vergönnen wolte/ gleich und ohne Schwierigkeit / aus denen Gesetzen ge-

zeiget werden könnte. Die andere Verjährung aber/ welche zu Excludirung der Klage nach dem Tode vonnöhten ist/ ist bey allen Verbrechen ordentlich in einer 5. jährigen Zeit begriffen / tot. tit. ff. & C. ne de stat. defunct. post qvinq. und also wird auch das Anklagungs-Recht / sowol wegen der Publication der Güter / als auch der Verdammung des Gedächtnisses / oder auch gleichsam der Leibes-Straffe / wenn einiges Laster dergleichen nach dem Tode annoch nach sich zu ziehen pfleget / in selbiger Zeit / gleich wie bey denen öffentlichen Verbrechen / also auch in denen Majestätischen Sachen / verjähret / Clar. §. læs. Maj. n. 16. in fin. Ja bey dem Verbrechen des Abfalls von dem Christlichen Glauben / l. 2. C. de Apost. dessen Untersuchung dennoch unter Lebenden zu keiner Zeit abgewendet wird / wie gesaget ist / und also ist es auch in dem Laster der Ketzerey. Welches gleichfalls der Papst zu meynen scheinet in c. 2. de præscript. in 6. verb. licet lex humana; ob gleich derselbe etwas anders in besagten cap. 2. eingeführet. Es hat aber der Papst in besagten Cap. gewolt / daß die Anklage der Ketzerey bis in die 40. Jahr wegen der Publication der Güter angestellet werden könne: vielleicht aus keiner andern Meynung / als daß er seine Kirche destomehr bereichern mögte. Denn in dem der Ketzer-Güter / wie der Papst schliesset / nach dem Rechte selbst seinem Fisco heimgefallen zu seyn / gemeynet werden: Wie eben der Papst noch in c. 19. de Hæret. in 6. geordnet; und dann schon längst beliebet worden / daß die Kirchen-Güter nicht als in 40. Jahren verjähret würden / c. 8. x. de Præscript. so hat er dieses als das füglichste ergriffen / daß / ob gleich der Ketzer gestorben / dennoch die

Anklage wider ihn auch nach der 5. jährigen Zeit nach seinem Tode angebracht werden solte / und die Anklage wegen der Güter daure / daß solche auch denen recht-gläubigen Kindern (in welchem Stücke er abermahls von dem bürgerlichen Recht abgehet/ als welches denen Rechtgläubigen die Erbschafft zuspricht, l. 4. §. 6. C. de Hæret. Authen. idem est C. eod. add. l. 12. l. 15. C. eod.) binnen 40. Jahren weggenommen würden. Die Verdammung des Gedächtnisses aber/ welches die ander Art der Straffe ist / achtet er nicht/ sondern lässet es dabey / daß solche in ihrer 5. jährigen Zeit sich endige. Nachdem aber einer verurtheilet/ und dessen Bildniß dem Schwerdt oder Beil/ statt der wahrhafften Execution, unterworffen worden / so kan denselben keine Verjährung von der Leibes-Straffe / welche er / wenn er wiederkömmet / ausstehen soll, mehr beschützen / ob er gleich nach 5. Jahren gefangen wird; wie da Foller. in Pr. Crim. in verb. captis forijudicatis wohl schliesset / welchen Bajard. ad Clar. §. fin. qv. 51. n. 2. folget. Massen die Verjährung wol die Klage/ nicht aber das Urtheil oder Execution aufhebet.

86.

Also ist auch in diesem Verbrechen II. die Transaction oder Vergleich zugelassen/ um dadurch der Anklage zu entgehen. Denn der mehr als zu wohl bekannte lex. 18. C. de Transact. lässet dem Vergleich in allen Verbrechen / welche eine Lebens-Straffe nach sich ziehen / zu / ausser in dem Laster des Ehebruchs. Weiln die Gesetze davor halten / daß man demjenigen verzeihen müsse / welcher sein Blut auf einige Art und Weise noch retten wollen / l. 1. ff. de bon. eor. qvi ante sent. welches auch Cicero in Orat. pro Milon. ausgedrücket. Alle Ursache zu Erhaltung der Wohl-

fahrt ist ehrlich und löblich. Derohalben ist von der Exception selbst / wodurch die Regul bestätiget wird / in denen unausgenommenen Fällen nicht leichtlich ein Schluß zu machen. Ja es ist dieses Argument von grosser Wichtigkeit / massen solches auch eben so deutlich die Basilic. zu verstehen geben / l. 6. tit. 26. in fin. woselbst: **Von dem Laster beleidigter Majestät / welches wegen auch** transigiret **werden kan** / vid. Vinn. de Transact. c. 7. n. 14. Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 6. th. 61. Eben dieses saget Wissemb. ad Tit. ff. de Transact. n. 17. von der Ketzerey / und Clar. qv. 58. n. 24. von der Gotteslästerung. Aber der Unterscheid wird nicht erwiesen / (1) weiln diejenige / so mit um das Verbrechen beleidigter Majestät wissen / mit eben der Schärffe bestraffet werden / als die Urheber selbst / l. 5. §. pœn. C. ad L. Jul. Maj. Wer aber sich vergleichet / derselbe hat allerdinges um das Laster gewust; massen niemand mit einem andern einen Vergleich treffen kan / wenn er nicht in etwas von dem Verbrechen berichtet worden / und dahero dessen Anklage befürchtet werde; ja es bekennet und verräht sich einer durch den Vergleich selbst / daß er Wissenschafft darum habe. Aber es wird hierauf geantwortet / daß durch diejenige / welche um die Sache wissen / so viel die Würckung dieses Verbrechens betrifft / nicht die / so nur eine blosse Wissenschafft durch Hörsagen davon haben / sondern die Spieß-Gesellen / die so mit dem Verbrecher Raht gepflogen / und mit in der Faction verbunden seynd / verstanden werden / ob sie gleich nichts unternommen hätten; oder auch die Wissenschafft mit der Billig- und Genehmhaltung. Welches die Worte und der Verstand des Gesetzes genugsam zu verstehen geben / d. l. 5. §. 6. & §. 7. Hiernechst / damit ein

Con-

Conscius oder sich vergleichender mit diesem Gesetze nicht angesehen werde / so wird nicht erfordert / daß er anklage/ sondern es ist zu Vermeidung der Straffe/ ja zur Belohnung / genug / daß er es dem Richter anzeige: Immassen ein grosser Unterscheid unter **anzeigen** und **anklagen** ist; dieser unterstützet die Sache durch Argumenta, jener zeiget nur an/ damit der Magistrat Untersuchung thun möge; derohalben denn ungeachtet geschehenen Vergleichs / als welcher nur von der Anklage handelt / und genau und nach der Schärffe der Rechte verstanden werden muß / das Laster hinterbracht/ und angezeiget werden kan und muß/ Br. ad d. l. 5. n. 6. Es hindert aber dem Magistrat und Fisco solcher Vergleich nichts / l. 5. §. ult. de V. Publ. Gail. l. 1. P. P. c. 11. n. 20. Struv. Ex. 6. th. 61. in fin. Es kan auch nicht daraus geschlossen werden / daß die Abolitio oder Loßsprechung von diesem Laster nicht geschehen könne/ l. ult. C. de Abol. dahero nicht scheinet/ daß der Ankläger über die Abolition abstehen könne/ l. 1. §. 7. ad SCt. Turpil. massen solche von dem Magistrat verstattet wird/ welcher eines solchen Verbrechens Nachforschung nicht unterlassen muß; denn es geschiehet der Vergleich mit dem Verbrecher/ welcher angeklaget wird / weiln er sein Blut auf einiger Weise retten wollen/ l. 1. de bon eor. qvi ant. sen. l. ult. ff. de Prævar. Dahero der Kläger über die Abolition gar wohl abstehen kan. Von der Abolition, welche auch eine Art/ die Anklage aufzuheben / ist / siehe d. l. 3. C. de abol. dieweilen aber solche Abolitiones, wie Wessemb. ad tit. ff. de accus. n. 13. Argent. de Consvet. Britan. artic. 274. n. 7. & seq. Bugnyon. in leg. abrog. Struv. Ext. 49. th. 89. pr. bezeugen/ nach un-

unserer Gewohnheit nicht gehalten werden/ so übergehen wir selbige.

87.

Aber durch diese Weise werden nur die Verbrechen/ ehe sie zur Execution gelangen/ ersticket und ausgethan/ jedoch wird die Execution selbst nicht aufgehoben. Wenn derohalben die Execution geschehen/ so ist die Restitution (oder Einsetzung in vorige Beschaffenheit und Zustand) allein noch übrig / welche denen Fürsten zustehet/ und den Verbrecher nach der fingirten Execution von der wahrhafften Lebensstraffe befreyet. Massen solche dergestalt denen Fürsten zugeeignet gewesen / daß auch denen Römischen Rahtsherren nicht einmahl vergönnet gewesen/ die Urtheil zu retractiren. **Es hat aber der Raht** / saget Tacit. l. 3. **nicht die Freyheit zu wiederruffen gehabt**/ l. 15. C. de pœn. Es ereignet sich aber die hauptsächliche Restitution entweder durch den Weg **Rechtens** / oder den Weg der **Begnadigung** und **Nachsehung**. Jener kömmet denen Verurtheileten / aber nicht wahrhafftig Schuldigen / dieser denen Verbrechern zu Hülffe; Jener findet den Unschuldigen / dieser machet ihn gleichsam. Es ist aber unzweifelich/ daß einer / wenn die Restitution durch den Weg Rechtens geschiehet/ da nemlich/ nach der von dem Beklagten bewiesenen Unschuld die erste Sententz wiederruffen ist/ nicht alle Güter/ Actiones, sowol active als passive; desgleichen auch alle Gerechtsame/ sowol seine Person betreffend/ die Herrschafft über Knechte/ väterliche Gewalt über die Kinder/ das Recht der Herren über ihre Freygelassene; ja auch die Vormundschafften: als die dingliche Rechte / sie mögen nun selbst auf die Herrschafft des Beklagten directè oder indirectè Absicht ha-

haben/ oder auch nur die Nutzbarkeit / als den Niesbrauch und andere Dienstbarkeiten; desgleichen Lehen-Güter und Erb-Lehen / sonsten Emphyteusis genannt ꝛc. nicht weniger die Verbindungen aus allen Contracten und Stipulirungen / ꝛc. die Arten zu erwerben / sie seyen nun in dem bürgerlichen Rechte bekräfftiget oder erfunden; nicht allein die Dinge und Sachen/sondern auch die Früchte. Jedoch ist / so viel die Früchte betrifft / Perez ad Tit. C. de Sent. pass. & rest. n. 15. anderer Meynung. Also auch die Stadt-Rechte/ die Fähigkeit Aemter anzunehmen/ die Fam, Ehre / die activen und passiven Testaments-Verfertigungen/ das Recht Zeugniß abzulegen/ dessen Gewißheit und Zulassung / daß er unverwerfflich sey; mit einem Worte/alle Gerechtsame/ohne einig habendes Ansehen/ob was von selbigen auf andere bracht worden/ oder nicht wieder bekomme. Denn dieses ist die Krafft der Gerechtigkeit / nicht aber des hauptsächlichen Privilegii und Begnadigungs Würckung: Und es concediret der Fürst nicht von den Seinigen etwas / sondern er decidiret durch die Restitution, daß der Beklagte vormahls unbilliger Weise condemniret / und folglich dessen Sache auch unbillig veralieniret / und die Rechte unrechtmäßiger Weise ihme benommen worden. Derohalben wird durch die Umstossung der Sentenz auch die Veräusserung/ welche unrechtmäßig geschehen/ aufgehoben; und wird alles gantz und gar in den Stand gesetzet/ als wenn er niemahlen verurtheilet worden/ l. 24. §. 4. ff. de minor. & l. 27. §. 2. eod. & l. 38. §. 4. ff. de usur. auch wird die Restitutio in integrum, eine Wieder-Erneuerung der gantzen Sache genennet / add. l. 2. C. in qvib. caus. in int. restitut. non est nec. l. 4. C. de his qvæ vi met. caus. Es

ist aber diese Restitution, da nach Untersuchung der Sache der Beklagte unschuldig gesprochen wird / und sowol von dem Judicio, als Urtheil / wie auch von der Execution befreyet / viel zu weit von der Zulassung zu einem neuen Processe unterschieden / daß dem Bekl. nicht das Urtheil im Wege stehen solte / weniger derselbe nach geendigten Judicio die Unschuld vertheidiget / und pfleget bisweilen von dem Fürsten / oder von dem Rahte / wenn solches diesem der Fürste concediret / wider die Schärffe der Rechte zugelassen zu werden / von welcher doch der Bekl. vormahls verdammet worden. Und geschiehet ebenmäßig durch die Restitution: von welcher Clar. §. fin. qv. 44. n. 6. n. 11. in fin. & qv. 94. n. 12. und wir Th. 59. Massen jene Zulassung zu Erweisung der Unschuld ein neues Judicium eröffnet / und die erste Sentenz inzwischen nicht aufgehaben / sondern nur aufgeschoben wird: diese Restitution aber nach deren Erlangung er alle Untersuchung gäntzlich aufhebet und aus dem Wege räumet / dergestalt / daß keine Frage oder Untersuchung mehr übrig.

88.

Die Restitution aus einer Begnadigung aber pfleget nicht so sehr zu statten zu kommen / und wie sparsamer dieselbe ist / auch nicht so öffters von dem Fürsten verstattet wird / also sparsam und kärglich giebet sie uns auch die alten Rechte an die Hand. Es ist aber alle Maasse der Restitution des nachsehenden Fürstens Wille. Dem einem begnadiget er nur mit Erlassung der Straffe; dem andern aber giebet er die Güter und alles Verlohrne wieder. In solchen Restitutionen der Gnade / welche reichlich und vollkömmlich von dem Fürsten geschehen / begreiffen wir alle Güter / Rechte / Rang / Ehren und Würden / wie

aus dem l. ult. §. fin. C. de Sent. pass. & restit. it. l. 1. C. eod. erhellet. Und also erlanget er alle Rechte / auch die bürgerlichen / alle Güter und Actiones; Ja es wird auch das zuvor gemachte Testament gültig / und wird aus dem Jure Postliminii oder Wiederkunffts-Recht auf die Restitution so aus der Erlassung geschiehet / argumentiret. l. 6. §. pen. ff. de injust. rupt. Er erhält die Verwand- und Blut-Freundschaffts Rechte. l. f. ff. l. fin. C. de sent. pass. & restit. der Erbfolge. l. 1. §. 4. Tertull. & sim. Es erlanget aber der Restituirte endlich dasjenige / wenn die Güter und Ehren-stellen noch ledig / das ist / wenn die Güter noch nicht durch rechtmäßige Art und Weise auf andere gebracht seynd. arg. l. 24. §. 3. & 4. ff. de min. und die Stelle andern überlassen worden. l. 2. ff. de decur. l. 3. §. 2. ff. de muner. l. 13. ff. ad l. C. de fals. add. l. 1. & 2. C. de his qvi in exil. l. 15. pr. ff. ad munic. l. 8. ff. de postul. l. 13. §. 7. ff. de his qvi not. infam. Denn es wird die Restitution nicht auf eines andern erlangtes Recht gezogen / welches ihm wider seinem Willen / nicht einmahl von dem Fürsten benommen werden kan. Und was einer von dem Fisco entweder durch eine Schenckung oder Kauff / oder jedweden Contract erlanget hat / derselbe darff deshalber von niemand beschweret werden / sondern muß der allersicherste seyn. l. 3. C. de. qvadrien. præscript. t. t. C. ne fisc. rem. vend. §. fin. Inst. de usuc. Blam. Proc. Cam. Tit. 77. §. 47. Gail. L. 2. P. P. c. 19. n. 4. & 9. Auch kan der Fürste durch einige Gnade nicht überlassen / was er selbst nicht hat. c. 79. de Reg. Jur. in 6. Danenhero werden die Privilegia und Begnadigungen mit einiges Menschen Unrecht keines weges ertheilet / l. 1. §. 10. ne qvid in loc. publ. sondern also

verstanden / ohnbeschadet eines andern Rechtes l. pen. C. de prec. imp. off. c. 8. de rescript. in. 6. Jmmassen diese Regul; **daß niemanden sein erlangtes Recht zu benehmen** / aus dem natürlichen Rechte ist / und dannenhero auch den Fürsten verbindet. Es ist auch ein solcher nicht einmahl gehalten / dasjenige Pretium wieder zu geben / als in soweit er verbessert worden / weiln die Sache inzwischen mit allen Recht seine gewest / und solche als ein rechtmäßiger Herr veräussern können. Desgleichen meyne ich / daß die mitler Zeit empfange und consumitte Früchte dem restituirten nicht wieder zu ersetzen seyn. Es lieget also am Tage / daß es mehr als zu gewiß sey / was Jason. ad. l. Gallus §. & qvid si tantum. ff. de lib. & posth. her. n. 73. beweiset / desgleichen Menoch. de Recup. Poss. 10. Rem. n. 11. & seqq. daß nemlich die Restitution durch den Weg Rechtens viel vollkömmlicher / als die durch den Weg der Begnadigung sey. Durch die Restitution nach der Gerechtigkeit / werden auch die Früchte und alles andere / welches entweder durch Krafft der Sentenz allein / oder mit Darzukommung eines Contractts auf andere gebracht worden / wieder hergestellet und restituiret: Gleich als wenn durch dem Weg Rechtens die Sache zu ihrem Ursprunge wiederbracht werde / oder niemahlen eine Verdammung dazwischen kommen; Die Gnade aber erstlich nach dem Verbrechen anfange / alsdenn nemlich / wenn es dazwischen kommen: nicht aber zuvor; Dahero sie die mitler Zeit verhandelte Sachen ordentlich in dem Mittel lässet / und wegen derselben / als auch der Früchte 2c. nicht gehalten wird / gleich als wenn er niemahlen verbrochen. Jedennoch können diese Restitutiones, sie seyn entweder aus der Gnade oder der Gerechtigkeit hergeflossen / auch

auch nach dem Tode geschehen/ und lesen wir/ daß nicht allein die Personen restituiret/ sondern auch die Bildnisse wieder aufgesetzet/ das Gedächtniß und Andencken wiederum geehret und aufgewecket worden. Also ist des Galbæ und Pisonis Andencken bey dem Tacito L. 4. Histor. restituiret. Desgleichen des wider den Colinium gefällete Urtheil aufgehoben/ und ihm die Ehre wieder gegeben worden/ bey dem Thuan. L. 53. add. Frantzk. Exerc. Jur. 13. qv. 6.

89.

Hieher gehöret auch/ das Blut-Buch/ in welches derjenigen Nahmen eingetragen werden/ welche nach begangener That flüchtig worden/ daß selbige/ zu welcher Zeit sie auch betroffen werden/ vor das Gericht gebracht/ und der verdienten Straffe unterworffen werden: welche jedennoch mehr aus der Restitution folget: Ob ich gleich nicht leugne/ daß durch diesen Actum auch die Restitution selbst könne concediret werden. Aber besiehe von dieser Materie den weitläufftig davon handelnden Clar. l. 5. §. homicidium n. 61. ib. Bajard. 283. & mult. seq. Mascard. de Prob. Concl. 162. Menoch. A. J. Qv. 283. n. 3. Gilhans. Arb. Cr. C. 6. p. 1. §. 18. n. 15. 22. & seqq.

90.

So viel von der Art und Weise die Execution aufzuheben. Nun solte uns die Ordnung erinnern/ daß wir auch zu der neuen/ in Benahmung der Execution, welche dieser sehr nahe kömmet/ schreiten: Ich verstehe diejenige/ welche im Krieges-Rechte nicht seltsam ist/ und die desertirende Soldaten angehet/ nemlich/ da desjenigen Nahmen/ welcher desertiret oder ungehorsam ist/ und auf einige Art und Weise flüchtig worden/ wenn er auf kurtz vorher beschehene Citation

tion nicht erscheinet / statt dessen Person an dem Galgen geschlagen wird. Und also in Abwesenheit mit dem Nahmen denjenigen Ort zuvor einnimmet / welchen er wenn er wiederkömmet / mit dem Leibe betreten soll. Denn gleichwie jene Execution an dem Bildnisse / das Bild hinrichtet / also hänget auch diese nahmendliche Execution, daß ich so sage / den Nahmen auf; Und gleichwie jene eine Vorbedeutung einer jedweden Straffe ist: also ist auch diese ein Bild des Galgens und Aufhänckung. Denn es pflegten schon ehmahls zu uhralten Zeiten bey denen Teutschen die Deserteurs mit dem Creutz und Galgen bestraffet zu werden / wie Tacitus bezeuget. Es ist aber diese Art der Execution, allwo die Nahmen an den Galgen geschlagen werden / genugsam im Gebrauch / und begiebet sich täglich / und wird mehr ausgeübet als jene an dem Bildnisse. Denn deren Ursprung ist von der Execution an dem Bildnisse nicht viel unterschieden / und wird daher leicht geschlossen / was wir thes. 10. oben angeführet haben. Wenn wir aber das übrige / und die gantze Natur / Eigenschafften und Zubehörungen vornehmen / und alles dasjenige / was die allgemeine Ordnung bey derselben gesetzet / oder fast die allgemeine Gewohnheit eingeführet / beybringen wolten / würden wir abermahls uns in ein neues Meer begeben müssen / die wir / da wir mit einem zerscheiderten und fast schiffbrüchigen Schiffe kaum die Klippen vorbey gesegelt / und mit grossen Schrecken und Furcht in den Hafen aufgenommen worden / eine grosse Weite befürchten. Ich will derowegen nur denjenigen Ort / von denen an dem Galgen geschlagenen Nahmen aus dem Krieges-Rechte / welcher das / was zuvor gesaget worden / am besten erklähret / beyfügen / welcher in des

Chri-

Christiani IV. Königs zu Dännemarck Gesetzen und Kriegs-Verfassungen enthalten ist art. 29. in diesen Worten: So einer entweder zum Feinde/ oder sonsten hinweg gelossen/ davon soll der Feld-Marschall und die andere Officier Recht über ihn halten/ und zu Roß und zu Fuß durch ein Ausblasen und Trummelschlag ihn vor Feld-flüchtig erklähren: und soll ihm alsdann zugleich ein Gerichts-Tag angesetzet werden/ stellet er sich ein/ und seine Entschuldigung findet alsdenn statt/ ist er frey; bleibet er aber aus/ soll er ehrloß erkannt/ und sein Nahme am Galgen geschlagen werden. Wer wissentlich mit solchem umgehet/ in was Käyserthum und Königreich es auch seyn möge/ soll solchen verlossenen Schelm gleich geachtet werden. Vid. Petr. Papp. in Corp. Jur. Militar.

91.

Es könnten auch allhier unter andern zu dieser Execution behörige Stücke beygefüget werden/ was nemlich in denen Schrifften und öffentlich herausgegebenen Voluminibus derer Autorum zu geschehen pfleget. Denn es seynd die Schrifften einiger massen die Abbildungen der berühmten Leute/ durch welche/ damit sie destoweniger von dem Munster und Form unterschieden seyn mögen/ diese grosse Künstler sich selbsten abmahlen und ausdrücken. Durch solche Schrifften leben die Autores, und werden durch dergleichen Papierne Gedächtniß-Mahle dauerhaffter/ als durch Ertz und Stein/ der Ewigkeit einverleibet. Sie leben in ihren Büchern/ und fordern das Leben/ welches sie durch ihre Wercke gegeben/ von desselben Geburthen mit einem Wucher der Unsterbligkeit wieder.

der. Es bleibet also der geschriebene Buchstabe / und indem derselbe mit vieler Augen beleuchtet wird / und durch vieler Händen gehet / so erlanget er im gehen Kräffte und Stärcke. Wenn derohalben etwas Unbilliges / Gottloses und Gotteslästerliches / desgleichen etwas Schmähsüchtiges / Schändlich- und Lästerhafftes / wenn / sage ich / etwas Aergerliches zu Papier bracht worden / hat man / damit ein solches nicht zum Vorschein kommen möge / es zu verwerffen und aus dem Wege zu räumen befohlen: und haben also dasjenige / was sie ans Licht zu bringen unwürdig geachtet / dem Feuer aufgeopffert. **Dahero die Käyser geordnet / daß alle GOtt zum Zorn reitzende Schrifften / und welche gottsfürchtige Gemühter beleidigen / nicht einmahl zu derer Menschen Ohren kommen solten** / in l. 3. §. 1. C. de Sum. Trinit. und daß solche Execution schon vor uhralten Zeiten her im Gebrauch gewest / kan aus dem Cicerone Lib. 1. de Nat. Deor. erwiesen werden / wenn er erzehlet: daß die Athenienser des Protagoræ Schrifften / weiln er etwas Unrechtes wider ihre Götter zu einem bösen Zeichen vorbracht hatte / öffentlich mit Fackeln verbrennet. Dahero eben derselbe L. 3. Off. & Lib. de Universitate meldet / daß bey denen Alten gefährlich gewesen / wider die Meynung des Pöbels von denen Göttern zu reden. Desgleichen haben die Schifften und Bücher der Ketzer den Nahmen einer Wahnsinnigkeit verdienet. Also stehet in l. 8. §. 5. C. de Hær. **Alle Schrifften und Bücher / welche des** Eutychetis **und** Apollinaris **greuliche Lehre in sich halten / sollen verbrannt werden; damit die lasterhaffte Fußstapffen der Boßheit / mit Verzehrung derer Flammen untergehen mögten!** eod. §. **Es soll**

sich

sich niemand unterstehen einige Schrifften wider das Chalcedonische Concilium ans Licht zu bringen / Bücher zu haben / und die göttliche Ehr schmählernde Denckmahle der Schrifften beyzubehalten. Also auch l. 6. C. eod. Es wird beschlossen / des Nestorii Bücher mit allen Fleiß zu suchen und öffentlich zu verbrennen / und soll sich niemand unterstehen solche Schrifften zu haben oder abzuschreiben. Und l. 3. §. 1. C. de Sum. Trinit. Was der Porphyrius wider die Religion geschrieben / soll / wo solches nur gefunden werden möchte / dem Feuer aufgeopffert werden. Und in eben selbigen Gesetze §. 3. allwo die wider den Nicæischen und Ephesischen / wie auch vornemlich den Nestorischen Synodum zusammen getragene Lehren zu verbrennen befohlen / und dem völligen Untergange übergeben werden / dergestalt / daß sie zu keines Menschen Wissenschafft kommen mögen. Gleiche Ordnung ist von des Nestorii und Porphyrii Büchern / welche von denen Besitzern zu verbrennen befohlen werden / in Nov. 42. c. 1. §. 2. Und wird derjenige / welcher Manichæische Bücher hat / und solche nicht angiebet / damit solche verbrennet werden können / deswegen ernstlich bestraffet / l. 16. §. fin. C. de hæret. Conf. Socratem 1. Hist. 6. Phocium 12. Nomocan. 3. can. Apost. cap. 59. Burs. Cons. 344. Perez ad Tit. C. de Hæret. n. 3. Thulden. eod. n. 4. add. c. 9. c. 7. c. 11. dist. 37. Nicht weniger fehlet diese Execution wider die Tafeln und Bücher der Sternseher / das ist / derer Hexenmeister / Zauberer / Weissager / Zeichendeuter / Wahrsager / die aus dem Vogel-Geschrey und Flug

weissagen/ Schwartzkünstler und Chaldäer (welches aus dem Gellio in Noct. Att. L. 1. c. 9. bekannt / der gemeine Mann nennet diejenigen/ welche er nach dem gebräuchlichen Worte Chaldäer nennen soll/ Mathematicos oder Sternseher) und anderer / welche die Leute mit Zauberey und Charactern behexen/ vid. Thulden. ad Cod. de Malef. & Mathem. n. 3. per l. 10. C. de Episc. audient. Welches auch vorhero Augustus bewerckstelliget / welcher in seinem Papstthum der Wahrsager Griechische und Lateinischer Bücher/ welche unter keinen/ oder doch untüchtigen Autoribus herum gingen / über zwey tausend allenthalben zusammen gesuchet und verbrennet / Svet. in Aug. cap. 31. Also finden wir auch in den Apostel-Geschichten/ daß diejenige/ welche bishero die Weissager-Kunst getrieben hatten / ihre Bücher öffentlich zu verbrennen/ herbey bracht / und solches durch die herrschende Gewalt des allenthalben glücklich ausgestreueten Evangelii cap. 19. v. 19. vid. l. ult. C. Th. & tot. tit. C. de Malef. & Mathem. Liv. lib. 29. Paul. 5. Sentent. 23. §. 12. conf. Zypæum de Jure Pontif. novo tit. de Sortileg. & in not. Jur. Belg. l. 9. de Malef. & Mathem. Ja es ist dergleichen bey allen verworffenen Voluminibus, Constit. ad Senat. §. 21. und Büchern/ deren Lesung verboten/ adhibiret worden / welche jederzeit gleich einer bösen Artzeney und Gifftes aus dem Wege zu räumen sind / l. 4. §. 1. ff. fam. hercisc. Also ist des Theophili Gotteslästerliche Satyrische Schrifft/ Francisci Josephi Borri Ketzerische Charteqven, Petri Aponensis Zauberische Characteren/ oder welche man vielmehr vor zauberisch hielte/ verbrannt worden. Wie oben Th. 46. 47. gemel-

meldet. Bey denen Pasqvillen ist eben dergleichen Judicium und Proceß gewest: durch welche die Verläumder und die Ehrenschänder durch des Pasqvini Mund nicht allein zu Rom/ sondern fast durch die gantze Welt andere antasten/ mit des Pasqvini Zunge öffters mit einer sehr nachdencklichen Schertz-Rede anstechen/ und mit desselben Schusters spitzigen Pfrieme zu durchstechen trachten. Es ist aber nichts billigers/ als daß solche Schmäh-Schrifften / welche anderer Leute Ehre und Leumuht verkleinern/ zerrissen/ und solche hinckende Verse dem Vulcano aufgeopffert / und also dergleichen boshaffte Schmäh-Sucht durch die Flammen gedämpffet werde. Es ist derowegen einem jeden bey Straffe auferleget / daß solche Charteqven verbrennet und zernichtet werden / l. unic. C. de fam. libell. Und ist auch noch hierüber jedermänniglich bekannt / daß dergleichen Charteqven öffentlich durch den Scharffrichter verbrannt zu werden pflegen. Wovon weitläufftig Bocer. ad d. l. un. add. Dion. Gothofr. ad l. 12. tab. lib. 2. tit. 25. §. 3. Jac. Gothofr. in restit. l. 12. tab. 60. Eclog. 63. 6. Harmon. 9. Paul. 5. Sent. 4. §. 1. Dd. ad l. 5. §. 9. & 10. ff. de injur. M. Stephan. ad art. 110. Ord. Carol. Colleg. Argent. ad tit. ff. de Injur. n. 38. & seq. Alle diese Execution nun wider die ketzerische Schrifften verbotene Bücher und Pasqvillen / hat auf derselben Wegschaffung und Wegräumung von der Menschen Angesicht allein ihre Absicht / hat aber von der folgenden Lebens-Straffe Bildniß nichts beybracht; daß sie also wenig zu dieser unserer Execution thut und hilffet/ und nicht einmahl als ein Gleichniß hieher zu rechnen verdienet. Sondern wir haben dieselbe allhier zu dem

Ende nur berühren wollen/ damit wir observiren mögen / daß solche mit der Alten Execution einige Gemeinschafft gehabt / und mit unserer meistentheils vereiniget gewesen.

Und also haben wir diese Execution an dem Bildnisse zwar ohne Blut/ nicht aber ohne grosse Mühe und Schweiß vollbracht. Wenn nun der verständige Leser hierinnen einige Fehler oder Irrthümer finden möchte/ (ohne Zweifel auch hin und wieder finden wird) werde ich/ woferne er geneigt seyn wird / leicht Entschuldigung bey ihm finden; wenn er aber strenge und scharff verfahren solte/ welches ich lieber wolte / so kan er die Execution der Platonischen Meynung: **Daß des Irrenden Straffe sey/ gelehret zu werden/** wider den nicht Unwilligen / oder Halsstarrigen/ oder Flüchtigen/ wie sie an dem Bildnisse zu geschehen pfleget/ sondern wider den Begierigen / Bittenden und Wünschenden/ vornehmen.

Aber dem dreyeinigen GOtt allein sey Lob/ Ehre / Ruhm und Herrlichkeit/ in Ewigkeit zu Ewigkeit.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frommann, Johann Andreas,

Der Flüchtige und abwesende Jedoch Mit dem Tode bestraffte Delinqvent, Oder die Execution an den Bildnissen oder die Execution an den Bildnissen

[S.l.] 1709

Crim. 8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393700-7
VD18 14388588-001